# Risikoanalyse 2015 – 2016 "Kinder auf der Flucht" Pisikon saxualler Gowalt für geflüchtete Kinder i

# Risiken sexueller Gewalt für geflüchtete Kinder und Schutzbedarfe

# **Eine Bestandsaufnahme**

Daja Wenke



Die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte bildet die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt:

... "in der Erwägung, dass (...) die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,"

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Präambel<sup>1</sup>

### **Impressum**

**Autorin:** Daja Wenke, Forschung und Politische Beratung – Kinderrechte, dajawenke@gmail.com

Freiburg, Mai 2017, teilweise überarbeitet und aktualisiert im Dezember 2018 Copyright © 2017 ECPAT Deutschland e. V., Alfred-Döblin-Platz 1, 79100 Freiburg

V. i. S. d. P.: Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland

**Redaktion:** Dr. Dorothea Czarnecki, Mechtild Maurer, Marilena Müller, Jana Schrempp

Herzlichen Dank an die jugendlichen Teilnehmenden der Resiland-Expertisengruppen und Koordinator\_innen, Einrichtungen, Betreuer\_innen, Übersetzer\_innen, an die Teilnehmenden der Expertisengespräche und die Mitglieder der BL-AG für das Peer Review.

Diese Publikation wurde finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. Sie wurde im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" durch die Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und ECPAT Deutschland e.V. auf den Weg gebracht. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e. V. verantwortlich. Das Dokument gibt nicht den Standpunkt des BMFSFJ wieder.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes: <a href="https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf">https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf</a>

# Inhalt

Ku	ırzfassung	5
1.	Arbeitsweise und Methoden	11
2.	Risiko und Resilienz aus Sicht von geflüchteten Jungen in Deutschland	13
3.	Geflüchtete Kinder in Deutschland und der EU: Trends und Statistiken	18
	Asylbewerbungen in der Europäischen Union	18
	Asylbewerbungen in Deutschland	22
	Minderjährige Migrant_innen außerhalb der Asylstatistiken	24
4.	Sexuelle Gewalt gegen Kinder: Vulnerabilität und Auswirkungen	26
	Schutz vor sexueller Gewalt ist Menschenrecht	26
	Ein menschenrechtsbasiertes und kontextbedingtes Verständnis von Vulnerabilität	29
	Die Auswirkungen von sexueller Gewalt	33
	Gewaltschutz und Prävention als zentrale Investition für Friedensbildung, Stabilität und Entwick	dung 36
5.	Sexuelle Gewalt in Herkunftsländern und auf der Flucht	38
	Sexuelle Gewalt als Fluchtursache	38
	Konfliktbezogene sexuelle Gewalt	40
	Sexuelle Gewalt durch terroristische Gruppen	40
	Sexuelle Gewalt und Ausbeutung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen	41
	Beispiele aus der Region um Syrien	41
	Beispiele aus Afghanistan	44
	Sexuelle Gewalt auf der Flucht	44
	Gewalterfahrungen bei der Ein- und Weiterreise innerhalb der EU	47
	Sexuelle Gewalt im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung	50
6.	Risiken sexueller Gewalt in Deutschland	54
	Einreise nach Deutschland	56
	Unterbringung	57
	Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen	60
	Clearingverfahren für geflüchtete Kinder	62
	Hilfeplanverfahren und längerfristige Perspektiven	63
	Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls	65
	Anhörung und kindgerechte Kommunikation	70
	Vormundschaft und rechtliche Vertretung für geflüchtete Kinder	74
	Prävention für die Zielaruppe der geflüchteten Kinder	78

8.	Literaturverzeichnis	112
7.	Schlussbemerkungen	108
	Daten und Forschung zu geflüchteten Kindern in Deutschland als Grundlage für politische Planung .	106
	Fachkräfte in der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen, Innovation und Wandel befördern	104
	Kontaktabbruch: Wenn Kinder vermisst werden	103
	Familienzusammenführung	103
	Opferhilfe und Zugang zu Gerichten	96
	Sozialleistungen und Inklusion	88

# Kurzfassung

Angesichts der hohen Zahl geflüchteter Kinder<sup>2</sup>, die in Deutschland leben und ankommen, und wiederholter Berichte über sexuelle Gewalt gegen Geflüchtete, gewinnt die Notwendigkeit, die Situation dieser Gruppe und die für sie bestehenden Risiken besser zu verstehen, stärkere öffentliche und politische Beachtung. Vor diesem Hintergrund hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2016 eine Recherche befürwortet, um die Risiken der sexuellen Gewalt gegen geflüchtete Kinder zu untersuchen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu formulieren. ECPAT Deutschland e.V. wurde mit der Erstellung dieser Risikoanalyse beauftragt. Sie trägt zur Weiterentwicklung der Fachexpertise der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei um Maßnahmen Handlungsfeld entsprechend auszurichten.<sup>3</sup>

Die Analyse zeigt die Bereiche und Kontexte auf, in denen geflüchtete Kinder ein verstärktes Risiko haben, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Sie analysiert Ursachen, Anlässe und entscheidende Faktoren der sexuellen Gewalt. Die Studie begutachtet zunächst Risiken in Herkunftsländern und -regionen und auf der Flucht, um dann näher auf die Situation in Deutschland einzugehen. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme werden Empfehlungen für Politik und Praxis entwickelt, die dazu beitragen können, geflüchtete Kinder besser vor sexueller Gewalt zu schützen.

### Begriffsklärung

Geflüchtete Kinder sind alle Mädchen und Jungen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aufgrund von Gewalt, Terrorismus, Krieg oder bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Armut, Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit, Naturkatastrophen oder anderen Notsituationen verlassen. Sie befinden sich auf der Flucht, sind bereits nach Deutschland eingereist oder ersuchen an der Grenze um Einreise. Darunter sind begleitete und unbegleitete Kinder unter 18 Jahren. Geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder aus Drittstaaten, die in Deutschland einen Asylantrag stellen. Sie sind in Deutschland insbesondere an folgenden Orten untergebracht: in Gemeinschaftseinrichtungen und Notunterkünften der Erstaufnahme, in der Nachfolgeaufnahme in den Kommunen, in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Pflegefamilien oder in den eigenen Familien. Manche geflüchtete Kinder werden vermisst und ihr Aufenthaltsort ist unbekannt.

Die Analyse geht grundsätzlich davon aus, dass auch minderjährige Migrant innen aus EU Mitgliedsstaaten und als sicher eingestuften Drittstaaten der Armut und Perspektivlosigkeit entfliehen und dabei Risiken der sexuellen Gewalt begegnen, die in manchen Bereichen ähnlich gelagert sein können, wie die Risiken von geflüchteten Kindern, die in Deutschland um Asyl ansuchen. Trotz klarer struktureller Unterschiede insbesondere bei Fragen der Aufnahme und des Aufenthaltsrechts, ist es ein Anliegen, die Situation der Kinder aus EU Mitgliedsstaaten und

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention bezeichnet der Begriff "Kinder" alle Menschen unter 18 Jahren. Die Begriffe "Mädchen und Jungen" werden verwendet, wenn das Augenmerk auf geschlechtsspezifischen Bedarfen liegt. Wenn eine Altersdifferenzierung vorgenommen werden soll, wird dem deutschen Sprachgebrauch gefolgt und zwischen Kindern unter 14 Jahren und Jugendlichen über 14 Jahren unterschieden.

<sup>3</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011), *Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von* 

Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

sogenannten sicheren Herkunftsländern bei der Besprechung der Schutzbedarfe nicht aus dem Blick zu lassen.<sup>4</sup>

Sexuelle Gewalt bezieht sich auf alle Formen von sexuellen Übergriffen und sexueller Ausbeutung sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Jungen und Mädchen, einschließlich Ausbeutung in der Prostitution, Pornographie, Handel mit Kindern und durch Missbrauchsabbildungen. Gemäß Artikel 19 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sind Staaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen der Gewalt zu schützen. Dazu zählt jede Form der körperlichen oder geistigen Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder stellt in jeder Form einen Verstoß gegen die internationalen und europäischen Menschenrechtstandards und das humanitäre Völkerrecht dar und ist unter internationalem Strafrecht verboten. Die Risikoanalyse versteht den Begriff der sexuellen Gewalt gegen Kinder in Anlehnung an die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Artikel 19 und 32-36, an das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007, welches am 1. März 2016 in Deutschland in Kraft getreten ist (Artikel 18-24) sowie mit Bezug auf deutsches Kinderschutz- und Strafrecht.

Der Begriff der *Vulnerabilität* – oder Verletzlichkeit – von Kindern, Opfer sexueller Gewalt zu werden, wird als ein Gesamtkonzept verstanden, welches sich aus einer dynamischen Wechselwirkung von Risiko und Resilienz ergibt. Vulnerabilität wird durch ein spezifisches Risiko verursacht und kann durch Resilienz reduziert werden. Resilienz bezieht sich dabei auf die Fähigkeit einer Person, einem Risiko zu begegnen und es abzumildern. Risiko und Resilienz von Kindern werden maßgeblich von der Umgebung und dem Kontext, in dem sie leben, mit beeinflusst. Die Vulnerabilität wird sowohl vom direkten und weiteren familiären und sozialen Umfeld als auch durch den Grad der sozio-ökonomischen Inklusion eines Kindes und seiner Familie beeinflusst. Während der Zugang zu Informationen, Fachberatung, Unterstützung, Sozialleistungen und Hilfen und anderen Ressourcen die Resilienz fördert, kann ein erschwerter oder ineffektiver Zugang zu solchen Leistungen Risiken verschärfen oder gar generieren. Eine eingehende Analyse jedes Einzelfalls und ein gutes Verständnis der persönlichen Geschichte eines geflüchteten Kindes sind daher notwendig, um Risikofaktoren und Resilienz individuell einzuschätzen.

Um die Vulnerabilität einer Person oder einer Gruppe zu reduzieren, sind somit Maßnahmen erforderlich, die Risiken kontrollieren und vermindern und gleichzeitig die Resilienz befördern. Für den Kontext des Kinderschutzes vor sexueller Gewalt bedeutet dies, dass gezielte Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt mit Maßnahmen zur Förderung und Stärkung kombiniert werden müssen, die auf eine breit angelegte Prävention abzielen und die Kinderrechte vollumfänglich gewährleisten.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe dazu auch das Kapitel "*Minderjährige Migrant\_innen außerhalb der Asylstatistiken*". Die Risikoanalyse bedient sich in erster Linie des Begriffes "geflüchtete Kinder" wie oben definiert. Geflüchtete Kinder sind in Deutschland asylsuchende Kinder oder Asylbewerber\_innen, während der Begriff "Flüchtling" in der Regel darauf hinweist, dass die Asylbewerbung der Person bereits positiv entschieden wurde und Asyl im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gestatttet wurde. Der Begriff "Migrant\_in" wird im Rahmen der Risikoanalyse für Kinder verwendet, die aus dem Ausland eingereist sind und nicht um Asyl ansuchen. Sie kommen aus EU oder EEA Mitgliedsländern oder aus Drittstaaten, insbesondere solche, die als sichere Herkunftsländer eingestuft werden. Während die Aufnahme von geflüchteten, asylsuchenden Kindern in erster Linie durch das internationale und europäische Asylrecht geregelt wird, unterliegen minderjährige Migrant\_innen anderen Rechtsbereichen und es findet auch das Internationale Privatrecht Anwendung, wie zum Beispiel die Brüsseler Verordnung der Europäischen Kommission (Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003) und die Konventionen zum internationalen Kinderschutz und Familienrecht der Haager Konferenz (<a href="https://www.hcch.net/">https://www.hcch.net/</a>).

### Methodik

Die Risikoanalyse wurde durch eine Literaturrecherche und durch Interviews mit Expert\_innen und Fachkräften aus dem Umfeld geflüchteter Kinder durchgeführt. Zudem fanden im Rahmen der Risikoanalyse Expertisengruppen mit geflüchteten Jungen statt, um ihre Perspektive miteinzubeziehen. In Gruppenarbeit haben insgesamt 20 Jungen aus Afghanistan und Syrien die Geschichte eines fiktiven Charakters erzählerisch gestaltet, der von zu Hause aufbricht und sich auf die Reise nach Europa begibt. Aufgrund des sensiblen Themas wurde ein Ansatz gewählt, der die Teilnehmenden positiv-bestärkend involviert. Nach dem Vorbild der Resiland Methodik<sup>5</sup> wurde eine Story-telling Methode für die Expertisengruppen entwickelt. Dieser Ansatz soll Möglichkeiten aufzeigen, die Resilienz und Schutzmechanismen aus der Perspektive der Jungen besser zu verstehen, um sie entsprechend zu unterstützen und zu fördern. Weder bei den Interviews noch bei den Expertisengruppen mit Kindern stellen die ausgewählten Informant\_innen eine repräsentative Gruppe dar. Aufgrund der praxisnahen breitgefächerten Expertise werden die Ergebnisse jedoch als aussagekräftig und relevant angesehen.

#### **Erkenntnisse**

Die Risikoanalyse deckt auf, dass sexuelle Gewalt, Bedrohungen und Angst für geflüchtete Kinder ein ständiger Begleiter sind, auch wenn die Umstände sich mit voranschreitender Migration oder/und Flucht wandeln. Sexuelle und andere Formen der Gewalt sind als Fluchtursache, in den Regionen um die Herkunftsländer und auf der Flucht so weit verbreitet, dass bei der Aufnahme von schutzsuchenden Kindern in Deutschland grundsätzlich von Gewalterfahrungen und konkreten Bedrohungen ausgegangen werden kann. Die Expertisengruppen mit den geflüchteten Jungen bestätigen diesen Eindruck.

Neben Gewalterfahrungen in der Familie und im sozialen Nahraum, erleben Kinder konfliktbezogene sexuelle Gewalt, sexuelle Gewalt durch terroristische Gruppen und im Kontext der Ausbeutung als Kindersoldaten. Sexuelle Gewalt kann für Jungen ebenso ein Fluchtgrund und eine Ursache der Vulnerabilität in Aufnahmeländern sein wie für Mädchen. In verschiedenen Kontexten werden Erfahrungen oder Androhung von sexueller Gewalt als kinderspezifische Fluchtgründe anerkannt, zum Beispiel im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung, Kinderehe, Ausbeutung in der Pornographie und Zwangsprostitution.<sup>6</sup>

In Ermangelung sicherer und legaler Alternativen, entscheiden sich viele Kinder und Familien, die Dienste von Schleppern in Anspruch zu nehmen. Die daraus resultierenden prekären Reisebedingungen erhöhen für Kinder das Risiko, Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Ausbeutung, zu werden. Schlepper fordern zum Teil sexuelle Dienste als Bezahlung. Die Schulden, die bei Reiseantritt entstehen, halten die Personen oft noch auf lange Zeit nach der Ankunft in der EU in finanzieller Abhängigkeit und Schuldknechtschaft, was wiederum ihre Vulnerabilität für Ausbeutung und Gewalt nach der Ankunft erhöht. Aus solchen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Defence for Children International – Italien, Resiland: <a href="http://www.resiland.org">http://www.resiland.org</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kinder können spezifischen Formen der Verfolgung ausgesetzt sein, die durch ihr Alter, ihre Vulnerabilität oder ihre Unmündigkeit mit beeinflusst werden. Kinder, die um Asyl ansuchen, können gerade aufgrund ihres Kindseins oder ihres jungen Alters gewisse Formen der Verfolgung erfahren oder fürchten. Dies kann der Fall sein, wenn die Verfolgung sich ausschließlich oder unverhältnismäßig auf Kinder bezieht, oder weil gegen bestimmte Kinderrechte verstoßen wird. Kinderspezifische Formen der Verfolgung können zum Beispiel im Zusammenhang mit folgenden Verstößen gegen die Kinderrechte auftreten: Rekrutierung von Minderjährigen, Handel mit Kindern, weibliche Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt, Zwangs- oder Kindershe, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Zwangsprostitution oder Ausbeutung in der Pornographie. Kinderspezifische Fluchtgründe werden wie bei Erwachsenen auch auf die wohlbegründete Angst vor Verfolgung im Rahmen einer oder mehrerer der fünf Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 hin geprüft (Artikel 1A(2)). Siehe dazu: United Nations High Commissioner for Refugees (2009), Guidelines on International Protection: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, S. 9ff.

Praktiken heraus bildet sich eine kriminelle Infrastruktur, die gezielt Migrant\_innen und Geflüchtete durch Menschenhandel und Sklaverei ausbeutet.

Die Maßnahmen für Prävention, Identifikation und Schutz vor sexueller und gender-basierter Gewalt entlang der wichtigsten Fluchtrouten sind zurzeit noch weitgehend unzulänglich und ineffektiv. Auf der Westbalkanroute wird nach der Schließung der Grenzen ein gesteigertes Risiko der Kinderarbeit unter geflüchteten Kindern beobachtet. Von der afrikanischen Route und insbesondere aus Libyen wird berichtet, dass das Ausmaß von Gewalt so hoch ist, dass Kinder auf dieser Route körperliche und seelische Verletzungen erleiden und viele schwer traumatisiert werden.

Studien belegen, dass Kinder auf der Flucht nicht nur in Drittstaaten, sondern auch innerhalb der EU von Gewalt, Übergriffen, Ausbeutung und sexueller Belästigung betroffen sind. Sie fühlen sich unsicher und bedroht, und viele berichten von körperlicher Misshandlung und finanzieller Ausbeutung in fast allen Transitländern. Sie werden von Schlepperbanden, Sicherheitspersonal oder von anderen Geflüchteten unter Druck gesetzt und sexuell ausgebeutet. Frauen und Kinder, die ohne männliche Begleitung reisen, fühlen sich besonders unsicher. Kinder sind jedoch auch Übergriffen und Gewalt durch Begleitpersonen und Mitreisende ausgesetzt. Bedrohungen werden insbesondere aus Transitländern berichtet sowie aus Lagern in Griechenland, Kroatien und Ungarn.

Bei der Einreise in die EU und nicht zuletzt in Deutschland sollte die Sicherheit aller Kinder unter 18 Jahren gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, der EU Charta und der entsprechenden Gesetze auf EU- und Bundesebene unabhängig vom Migrationsstatus garantiert sein. In der Praxis werden diese Standards jedoch nicht in jedem Fall effektiv umgesetzt, und die Schutzstandards für geflüchtete Kinder gestalten sich nach wie vor innerhalb der EU sehr unterschiedlich.

Die Risikoanalyse zeigt für den Aufenthalt in Deutschland verschiedene Bereiche auf, in denen geflüchtete Kinder ein Risiko haben, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Dabei geht die Analyse besonders auf strukturelle Faktoren ein, die eine erhöhte Vulnerabilität bedingen. Begleitete und unbegleitete Mädchen und Jungen sind vulnerabel aufgrund der Risiken in der Unterbringung, unzulänglichem Zugang zu essentiellen Leistungen, wie medizinischer Behandlung, Schule und Ausbildung, psychosozialer Beratung, Sport und Freizeitaktivitäten und zu bezahlter Arbeit. Gewalterfahrungen im Heimatland und auf der Flucht und die damit verbundene Traumatisierung mindern die Resilienz und erhöhen das Risiko geflüchteter Kinder. Bei manchen Kindern überlagern sich verschiedene Risiken und erhöhen ihre Vulnerabilität disproportional; der erschwerte Zugang zu medizinischer Versorgung oder einem geregelten Schulalltag kann beispielsweise bestehende Traumata verschärfen und die Kinder für neue Gewalterfahrungen angreifbar machen.

Europaweit gibt es bisher kein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Die Chancen, Gewalterfahrungen oder Risiken im Rahmen einer Kindeswohlermittlung zu erkennen und gezielt anzugehen, bleiben somit ungenutzt. Erfahrungen der sexuellen Gewalt oder Gefährdungslagen werden zu keinem Zeitpunkt systematisch ermittelt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zugang von Jugendlichen zu bezahlter Arbeit versteht sich im Einklang mit dem jeweiligen Mindestalter gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Situation von geflüchteten Kindern fällt unter eine Vielzahl von Rechtsgebieten und Zuständigkeiten des Kinderschutz, der Jugendhilfe, des Aufenthalts- und Asylrechts sowie eventuell des Strafrechts. Koordinierungsmechanismen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit sind flächendeckend vorhanden. Die Komplexität nicht Verantwortlichkeiten erschwert es daher zusätzlich. Risiken und Gewalterfahrungen zu erkennen und ihnen entsprechend zu begegnen.

### **Einordnung**

Sexuelle Gewalt gegen Kinder kann unmittelbare, mittel- und langfristige Auswirkungen auf das Leben, das Überleben und die Entwicklung der Betroffenen haben. Gewalterfahrungen können Mädchen und Jungen wesentlich in ihrer physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigen, hindern sie gegebenenfalls daran, sich in der Schule, Familie oder Gemeinde einzubringen, und ihre Fähigkeiten und Potentiale während des Heranwachsens und im späteren Erwachsenenleben voll zu entfalten. Die Folgen physischer, sexueller und psychischer Gewalt verursachen zudem Kosten für die Gesellschaft, die sich sowohl im volkswirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und humanitären Kontext bemessen lassen. Gewalt gegen Kinder verlangsamt erwiesenermaßen den menschlichen und gesellschaftlichen Fortschritt, untergräbt die sozio-politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung.<sup>8</sup>

Der Opferbegriff hat oft einen stigmatisierenden Beiklang. Kinder, die Opfer von Gewalt sind, werden oft als schwach und hilflos angesehen und wegen ihres Opferstatus stigmatisiert, auch aufgrund ihres jungen Alters und ihrer Vulnerabilität. Diese Stigmatisierung kann die Genesung und Rehabilitierung nach Gewalterfahrungen negativ beeinflussen und die betroffenen Kinder zusätzlich entmachten. Der Opferbegriff hat jedoch auch eine strategische und bestärkende Bedeutung, denn Opfer von Straftaten genießen unter internationalem und europäischem Recht besonderen Schutz und spezifische Rechte. Die offizielle Identifizierung und Anerkennung als Opfer ist daher wichtig, um von Gewalt betroffenen Kindern Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen. Der Opferstatus kann Kindern auch helfen, sich für das Geschehene nicht mitverantwortlich oder schuldig zu fühlen. Der Opferbegriff steht daher an sich nicht im Konflikt mit der Handlungsfähigkeit von Kindern, die von sexueller oder anderer Gewalt betroffen sind. Ihre Teilhabe in allen Bereichen und Fragen, die sie betreffen, ist nicht nur ein Menschenrecht unter der Kinderrechtskonvention (Artikel 12), sondern auch ein wichtiger Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Inklusion, Genesung und Rehabilitation.

International wird die Rolle von jungen Erwachsenen, Betroffenen der (sexuellen) Gewalt und vulnerablen Gruppen für den Erhalt und die Förderung des Friedens und der Stabilität zunehmend anerkannt. Ihre aktive Teilhabe in der Konfliktprävention und in der Friedenskonsolidierung ist ein Garant für nachhaltigen Erfolg. Auch Kinder müssen verstärkt in diese Prozesse eingebunden werden, zumal sie einen Großteil der Bevölkerung in konfliktbetroffenen und fragilen Staaten ausmachen. Die junge Generation bietet mit ihren Ressourcen und ihrer Innovationskraft ein bedeutendes Potenzial für Stabilität, Friedensbildung und Demokratisierung.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> United Nations Committee on the Rights of the Child [Kinderrechtsausschuß der Vereinten Nationen] (2011), General Comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all forms of violence [Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt], CRC/C/GC/13, 18 April 2011, par. 16. Siehe dazu auch: Centers for Disease Control and Prevention (2017), *The Adverse Childhood Experiences Study*, <a href="https://www.cdc.gov/violenceprevention/acestudy/">https://www.cdc.gov/violenceprevention/acestudy/</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe dazu: United Nations Children's Fund Innocenti Research Centre (2008), Child Trafficking in Europe: A broad vision to put children first, S. 43.

In Anerkennung der Zusammenhänge zwischen weitverbreiteter Gewalt gegen Kinder und der verzögerten Entwicklung von Staaten wurden Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder auch in die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen aufgenommen. <sup>10</sup> Ziel Nr. 16.2 strebt die Beendigung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern, des Handels mit Kindern, der Folter und aller Formen der Gewalt gegen Kinder an. Dieses Teilziel soll dazu beitragen, friedliche und inklusive Gesellschaften als eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung zu befördern, Zugang zu Recht und Gerichten für alle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Institutionen auf allen Ebenen effektiv, verantwortlich und inklusiv arbeiten. Zudem zielen die nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Beendigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich Menschenhandel sowie sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, der Zwangsarbeit und jeder Form der Kinderarbeit ab (Ziele Nr. 5.2 und 8.7).

Angesichts des Ausmaßes der Bevölkerungsbewegungen und der anhaltenden Flucht der Menschen aus Gebieten, die von Armut, Krieg, bewaffneten Konflikten, Fragilität und Terrorismus gezeichnet sind, haben die Vereinten Nationen im September 2016 die New Yorker Erklärung verabschiedet. Darin verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zur Zusammenarbeit im Umgang mit Migration und Flucht unter Einhaltung von Prinzipien für eine sichere, geordnete und geregelte Migration. Die Erklärung bereitete die Ausarbeitung von zwei "Global Compacts" vor, die staatliche Verpflichtungen im Bereich Migration und Flucht erneut ausarbeiten. Im Dezember 2018 wurde der Migrationspakt von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedet. Der Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen, einschließlich Minderjähriger und Betroffener der sexuellen Gewalt, hat dabei einen hohen Stellenwert.<sup>11</sup>

#### Struktur des Berichtes

Dieser Bericht stellt zunächst die Arbeitsweise und Methoden der Studie dar. Im Anschluss schildert Kapitel 3 anhand der Fluchtgeschichte des fiktiven Charakters Resil die Risiken und Resilienz von geflüchteten Kindern aus Sicht der Expertisengruppen geflüchteter Jungen.

Kapitel 4 gibt einen Überblick über Statistiken und Trends in Bezug auf Asylsuchende. Die Zahlen für Deutschland werden im europäischen Vergleich dargestellt. Die Datenlage zu Migrant\_innen aus EU Mitgliedsländern oder Drittstaaten, die nicht um Asyl ansuchen, ist weitaus begrenzter.

Kapitel 5 gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten internationalen und europäischen Standards, die den Schutz vor sexueller Gewalt als Menschenrecht verankern. Daraus leitet sich ein menschenrechtsbasierter Vulnerabilitätsbegriff ab. Die Diskussion geht auch auf die individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen der sexuellen Gewalt ein und bespricht die Relevanz von Gewaltschutz und Prävention als Investition für sozialen Zusammenhalt und Stabilität, für nachhaltige Entwicklung, Friedensstiftung und Staatenbildung.

Die Formen der sexuellen Gewalt in Herkunftsländern und -regionen und auf der Flucht werden in Kapitel 6 besprochen, unter Heranziehung von Beispielen aus den wichtigsten Herkunftsländern und Fluchtrouten. Kapitel 7 widmet sich der Situation in Deutschland und beleuchtet Risiken und Quellen der Resilienz von geflüchteten Kindern in unterschiedlichen Lebensbereichen. Die Aufgabe der Risikoanalyse 2015–2016 war es **nicht** Schlussfolgerungen

10 United Nations (2015), Sustainable Development Goals, 17 goals to transform our world,

http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/.

11 United Nations (2018), Refugees and Migrants, Global Compact for Migration, https://refugeesmigrants.un.org/migration-compact.

zu ziehen oder prioritäre Handlungsempfehlungen für Politik, programmatische Arbeit und Praxis zu formulieren 12, die dazu beitragen können, geflüchtete Kinder besser vor sexueller Gewalt zu schützen.

### 1. Arbeitsweise und Methoden

Die Risikoanalyse wurde durch eine Literaturrecherche und durch Interviews mit Expert innen und Fachkräften aus dem Umfeld geflüchteter Kinder durchgeführt. Zudem fanden im Rahmen der Risikoanalyse Expertisengruppen mit geflüchteten Jungen statt, um ihre Perspektive mit einzubeziehen.

Die Literaturrecherche basiert auf Berichten und Analysen von Regierungsseite und öffentlichen Nichtregierungsorganisationen, Fachverbänden, Forschungsinstituten Universitäten in Deutschland. Die Berichterstattung an den Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, einschließlich der Schattenberichte sowie relevante europäische und internationale Quellen, wie z.B. Berichte der Europäischen Kommission, der Vereinten Nationen und ihrer Agenturen wurden ebenfalls konsultiert.

Expert inneninterviews wurden mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren durchgeführt, die direkt oder indirekt mit geflüchteten Kindern arbeiten. Insgesamt wurden 22 Behörden, Organisationen, Verbände und Institutionen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ausgewählt und angeschrieben. Darunter waren zehn Personen zur Teilnahme an einem Interview bereit. Ablehnende Antworten beriefen sich insbesondere auf die mangelnde Erfahrung oder fehlenden direkten Kontakt mit geflüchteten Kindern. Die Interviews wurden zwischen Juni und November 2016 durchgeführt. Mit den Interviewpartner innen wurde eine halb-anonymisierte Quellenangabe vereinbart, wobei einige Informant innen die personalisierte Angabe vorzogen. Alle Interviewpartner innen wurden eingeladen, den Bericht im Rahmen des Peer Reviews durchzusehen und ihre Kommentare wurden bei der Fertigstellung mit aufgenommen.

Zusätzlich wurden Expertisengruppen mit geflüchteten Jungen durchgeführt. Aufgrund des sensiblen Themas und der Wahrscheinlichkeit, dass viele der Jungen schwierige und möglicherweise traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, wurde ein Ansatz gewählt, der die Teilnehmenden positiv-bestärkend involviert. Nach dem Vorbild der Resiland Methodik<sup>13</sup> wurde eine story-telling Methode für die Expertisengruppen entwickelt. Die teilnehmenden Jungen wurden dazu eingeladen, in Gruppenarbeit die Geschichte des fiktiven Charakters Resil erzählerisch zu gestalten. Resil bricht von zu Hause auf und begibt sich auf die Reise nach Europa. Die strukturierte Narration ermutigte die Jungen, ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen und ihre Erfahrungen und Ansichten einzubringen ohne persönliche Erlebnisse erzählen zu müssen. Das Ziel war, in kreativer Gruppenarbeit, Antworten auf folgende Fragen zu erhalten: Wo fühlen geflüchtete Kinder sich sicher? Was brauchen sie, um sich geschützt zu fühlen? Wer sind ihre vorrangigen Bezugspersonen? Was wünschen sie sich, damit es ihnen gut geht? Welche Empfehlungen geben sie Mädchen und Jungen mit auf den Weg, die nach Deutschland fliehen? Dieser Ansatz soll Möglichkeiten aufzeigen, die Resilienz und Schutzmechanismen aus

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Der Arbeitsauftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe war auf die Bestandsaufnahme begrenzt. ECPAT Deutschland hat jedoch unabhängig davon Handlungsempfehlungen formuliert. Vgl. dazu ECPAT (2018) Handlungsempfehlungen für Schutzmaßnahmen für geflüchtete Kinder angesichts der Risiken für sexuelle Gewalt

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe Defence for Children International – Italian, Resiland: <a href="http://www.resiland.org">http://www.resiland.org</a>.

der Perspektive der Jungen und ihre dahingehenden Bedürfnisse besser zu verstehen, um sie entsprechend zu unterstützen und zu fördern.

Die Expertisengruppen wurden jeweils innerhalb eines Nachmittags mit einer Dauer von ca. drei bis vier Stunden durchgeführt. Insgesamt haben 20 Jungen aus Afghanistan und Syrien im Alter von 13 bis 17 Jahren an den Expertisengruppen teilgenommen. Sie wurden in Absprache mit gezielt ausgewählten Institutionen und Organisationen und mit der informierten Zustimmung der Jungen und ihrer Vormünder oder Eltern für die anonyme Teilnahme gewonnen. Geschulte Betreuer\_innen waren bei der Durchführung der Expertisengruppen anwesend und standen den Jungen und ihren Vormündern oder Eltern auch nach der Gruppenarbeit als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die Rückmeldung der teilnehmenden Jungen, Betreuer\_innen und Gesprächsleiter\_innen war positiv. Die Gesprächsatmosphäre wurde als dynamisch beschrieben. Die Jungen gingen freundlich und respektvoll miteinander um. Sie ließen jedem Zeit, zu Wort zu kommen und hörten sich gegenseitig zu. Es wurde angeregt diskutiert, sie hatten bei der Erzählung Spaß und haben gelacht. Obwohl es durch die Resiland Methode möglich war, die Erzählung in Distanz zu persönlichen Erlebnissen zu entwickeln, kam es vor, dass manche der teilnehmenden Jungen traurig wurden und weinten, und dass Erinnerungen an Gefahren und Ängste sie bedrückten. Persönliche Eindrücke, Erinnerungen und Gefühlslagen flossen immer wieder in die Erzählungen mit ein, wie die Gruppenleiter\_innen berichteten. Die Begleitung durch geschulte Fachkräfte war daher wichtig, um den Jungen ein Gefühl der Unterstützung und Sicherheit zu vermitteln und Distanzierungstechniken anzubieten. Die geschützte und vertrauensbildende Atmosphäre hat auch dazu geführt, dass manche Jungen zum ersten Mal über Gewalterfahrungen in vorherigen Unterkünften sprachen.

Die Jungen äußerten sich nach der Expertisengruppe positiv über ihre Teilnahme. Es tat ihnen gut, ihre Erlebnisse mit anderen teilen zu können, gehört zu werden und sich auszutauschen. Sie äußerten den Wunsch, sich erneut zu treffen, um über ihre Erfahrungen zu sprechen. Manche gaben an, dass sie seit ihrem Aufbruch von zu Hause nicht die Möglichkeit hatten, ihre Geschichte zu erzählen und in Ruhe angehört zu werden.

In Vorbereitung für die Expertisengruppen hat ECPAT Deutschland e.V. über verschiedene Wege Kontakte zu Verantwortlichen in Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen und Projektträgern geknüpft und Vormünder und Betreuer\_innen kontaktiert, um das Projekt vorzustellen und nach Interessent\_innen für die Expertisengruppen zu fragen. Zunächst war dieser Weg bei sieben Anfragen erfolgreich. Darunter waren auch drei Mädchengruppen. Nach einer ausführlichen Vorstellung der Methode und der Studie zeigte sich, dass es selbst mit einer distanzierten Methode große Schwierigkeiten geben würde, Expertisengruppen mit geflüchteten Mädchen durchzuführen. ECPAT erhielt in keinem Fall die Zustimmung von den Vormündern, Betreuer\_innen, Therapeut\_innen oder der zuständigen Leitung für die Teilnahme der Mädchen an den Story-telling Workshops. Die Sorge um das Kindeswohl der Mädchen und mögliche Retraumatisierungen war angesichts der weitverbreiteten Gewalterfahrungen unter geflüchteten Mädchen zu groß.

Weder bei den Interviews noch bei den Expertisengruppen mit den Jungen stellen die Teilnehmenden eine repräsentative Gruppe dar. Aufgrund der breitgefächerten Expertise werden die Ergebnisse dennoch als aussagekräftig und relevant angesehen.

Die Konzeption, Methodik und vorläufigen Ergebnisse der Risikoanalyse wurden der Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder Arbeitsgruppe Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im BMFSFJ im März und Oktober 2016 vorgestellt und besprochen. Im November 2016 bot die Netzwerkkonferenz "Aktionsplan im Dialog" einen erneuten Rahmen, um die Ergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen. Im Februar 2017 wurden die Ergebnisse bei der Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. "Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsunterkünften: Schutz, Förderung, Teilhabe" vorgestellt und mit den Teilnehmenden besprochen.<sup>14</sup>

# 2. Risiko und Resilienz aus Sicht von geflüchteten Jungen in Deutschland

Im Rahmen dieser Risikoanalyse wurden wie in Kapitel 1 dargestellt vier Expertisengruppen mit Jungen aus Afghanistan und Syrien durchgeführt. Je nach Herkunft haben die teilnehmenden Jungen zwei Erzählstränge entwickelt, die in weiten Bereichen parallel verlaufen, sich jedoch auch in manchen Abschnitten unterscheiden. Sie werden hier zusammengefasst dargestellt.

Die Erzählungen der Expertisengruppen mit Teilnehmern aus Afghanistan und Syrien unterscheiden sich in Bezug auf die Ausgangslage, die Reisebedingungen und die Erfahrungen in Deutschland. Während *Resil aus Syrien* die Flucht gemeinsam mit seiner Familie antritt, bricht *Resil aus Afghanistan* alleine auf und hat dabei nicht nur seine eigenen Erwartungen und Hoffnungen im Gepäck, sondern auch die seiner Familie. Für Resil aus Afghanistan ist die Trennung von seiner Familie belastend und gleichzeitig die Vorstellung einer Rückkehr nach Afghanistan beängstigend, da seine Familie und Freunde weit verstreut sind und er im Falle einer Rückkehr ganz auf sich gestellt wäre. Resil aus Syrien scheint in Deutschland eher einen temporären Schutz zu sehen und schließt eine Rückkehr nach Kriegsende nicht grundsätzlich aus.

In beiden Erzählungen bricht Resil im Alter von 15-16 Jahren von zu Hause auf, um der Gefahr, der Unsicherheit und einem Gefühl der Verzweiflung und Perspektivlosigkeit in seiner Heimat zu entfliehen. Angst, Gewalt und Bedrohungen begleiten Resil auf Schritt und Tritt.

In Afghanistan hat Resil kein einfaches Leben. Er fühlt sich ausgegrenzt, weil Kinder nur dann Chancen in Schule, Ausbildung und Beruf haben, wenn ihre Familie der etablierten Machtelite angehört. Kinder aus ärmeren Familien wie die seine sind durch die weitverbreitete Korruption benachteiligt. Resil selbst ist nur zwei Jahre zur Schule gegangen. Er ist aber begabt und leidet darunter, dass es für ihn in seiner Heimat keine Zukunftsperspektiven gibt. Er hat auch keine Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen, obwohl er das gerne tun würde. Aufgrund der unsicheren Lage in seinem Heimatland ist er stetigen Bedrohungen ausgesetzt.

Die Entscheidung zum Aufbruch wird von den Jungen unterschiedlich dargestellt. Zwei Jungen beschreiben, dass Resil die Entscheidung zum Aufbruch eigenständig getroffen hat. Die anderen Jungen einigen sich darauf, dass die Eltern für Resil entscheiden und ihn auf die Reise schicken. Dabei sieht jeweils der Vater eher die Chancen für Resil, während die Mutter Angst hat, ihn auf die Reise zu schicken. In jedem Fall wird die Reise jedoch von den Eltern finanziert,

\_

Empfehlungen, Informationen und Anregungen, die aus dem Austausch und den Diskussionen bei diesen Anlässen hervorgingen, sind in den Handlungsempfehlungen von ECPAT Deutschland zusammengefasst. Vgl. dazu ECPAT (2018) Handlungsempfehlungen für Schutzmaßnahmen für geflüchtete Kinder angesichts der Risiken für sexuelle Gewalt.

denn sie wünschen sich für ihren Sohn, dass er in Sicherheit leben kann, Zugang zu Bildung bekommt und sich eine Zukunft aufbauen kann. Der Aufbruch und die damit verbundene Trennung lasten schwer auf Resil und seinen Eltern. Resil verlässt sein Elternhaus, ohne genau zu wissen, wohin die Reise ihn führt; er weiß nur, dass sein Ziel Europa ist.

*In Syrien* befinden sich Resil und seine Familie aufgrund des Krieges täglich in Lebensgefahr. Resil denkt bereits seit einiger Zeit darüber nach zu fliehen, bevor er sich entscheidet, mit seinen Eltern und Geschwistern darüber zu sprechen. Er spricht auch mit seiner Freundin über die Flucht. Die Familie bricht schließlich gemeinsam auf.

In beiden Geschichten findet die Flucht in Etappen statt. Resil aus Syrien flieht zunächst mit seiner Familie in die Türkei. Resil aus Afghanistan begibt sich gemeinsam mit einem Freund auf die Reise, den er aber bald verliert. Sein Freund und er haben unterschiedlich viel Geld zur Verfügung und können daher nicht dieselben Routen und Schlepper in Anspruch nehmen. Nachdem er von seinem Freund getrennt wurde, muss Resil allein weiterreisen und durchquert zunächst große Waldgebiete zu Fuß. Er nimmt wenig Gepäck mit, damit er nicht auffällt. Er hat Angst, denn die Wälder sind besonders in der Nacht unheimlich. Zum Teil reist er in Autos, Bussen oder geschlossenen Transportern. Die Fahrten sind sehr gefährlich, denn die Wagen sind oft überfüllt und fahren viel zu schnell durch unsicheres Gelände. In einem überfüllten Kühltransporter wird die Luft knapp und manche Mitreisende werden bewusstlos.

Entlang der Route gibt es Kontaktpersonen, die *Resil aus Afganistan* aufsuchen muss. Meist sind sie als Scheinläden getarnt, die beispielsweise Wasser verkaufen. In Wirklichkeit organisieren sie die finanziellen Transaktionen mit den Schleppern. Resils Eltern haben an diese Kontaktpersonen Geld geschickt, das für die Schlepper auf der jeweiligen Etappe bestimmt ist.

Erst nach zwei Wochen hat *Resil aus Afghanistan* die Möglichkeit, in einem Haus zu übernachten und zu duschen. Das Haus gehört einem Schlepper, der sehr brutal mit ihm umgeht. Resil ist dem Schlepper ausgeliefert, muss gehorchen, er darf nichts selbst entscheiden und darf das Haus nicht verlassen. Immer wieder während der Flucht wird Resil von den Schleppern geschlagen. Die Schlepper agieren zu dritt oder zu viert und verhalten sich sehr aggressiv. Sie bestrafen ihn mit Essensentzug, schüchtern ihn ein und drohen ihm und anderen damit, sie auf der Reise allein zurückzulassen, was in manchen Gegenden ohne Wasser und Nahrung den Tod bedeuten würde.

Auf der Flucht geschehen viele schlimme Dinge. Resil aus Afghanistan wird von Schleppern und Mitreisenden, von Terroristen, von Grenzbeamten, Soldaten und anderen Personen in offizieller Funktion belästigt, schikaniert, bestohlen, bedroht, angegriffen und in seinen Rechten verletzt. Er trifft aber auch manchmal auf Polizisten, die seiner Gruppe den richtigen Weg zeigen. Er muss immer auf der Hut sein und ist bald sehr erschöpft. Nach einiger Zeit nehmen die Schlepper Resil und andere Reisende in Geiselhaft, um auf diese Weise von seinen Eltern und den Familien der Mitreisenden noch mehr Geld zu erpressen.

Grenzübergänge sind besonders gefährlich. An der Grenze zwischen dem Iran und der Türkei wird geschossen und *Resil aus Afghanistan* sieht dort viele Tote. Auf der Durchreise im Iran läuft Resil Gefahr, von den Kämpfern des IS gekidnappt und gezwungen zu werden, für sie zu kämpfen. Er hat immer Hunger und ist oft regendurchnässt. Manchmal trifft er auf Menschen, die ihm helfen, aber sie sprechen eine andere Sprache und es ist kaum möglich, sich zu

verständigen. Resil ist sich immer unsicher, ob er den Menschen, denen er begegnet, trauen kann und kann nicht einschätzen, wer gut oder böse zu ihm sein wird.

Die Schlepper geben *Resil aus Afghanistan* keine Informationen und er weiß nie genau, wo er sich befindet. Resil geht es nicht gut, er wird immer wieder krank, bekommt aber keine Medikamente. Manchmal bemerkt er nur durch die Anzeige auf seinem Handy, dass er eine Grenze überquert hat. Dann muss er wieder eine neue SIM Karte kaufen, und das ist sehr teuer. Sein Handy ist für ihn sehr wichtig, denn es ist die einzige Verbindung zu seiner Familie und zu Freunden. Da er es nur in den Camps aufladen kann, benutzt er es jedoch selten.

In der Türkei lassen sich die Erzählstränge der Jungen aus Afghanistan und Syrien aufgrund ihrer Ähnlichkeiten wieder zusammenführen. Solange Resil noch in der Türkei ist, hat er Angst, ins Gefängnis zu kommen und von der Polizei ausgewiesen oder zurückgeschickt zu werden. Resil weiß, dass dies manchen Kindern auf der Flucht in der Türkei passiert ist. Personen in Uniformen wirken daher auf Resil bedrohlich.

Die Bootsfahrt über das Meer nach Griechenland stellt eine große Gefahr dar. Resil wartet auf einen Platz in einem Boot und unternimmt wiederholt Versuche, über das Meer zu setzen. Wenn ein Boot bereit steht, drängen die Schlepper Resil und andere Leute mit Waffen in das Boot und schlagen sie. Es geht ihnen nie schnell genug. Die Boote sind aber immer wieder defekt, müssen umkehren oder gehen unter. Resil sieht Tote, er sieht wie manche Menschen ertrinken und andere erschossen werden. Das erschreckt ihn, denn er weiß, dass ihn das gleiche Schicksal ereilen kann. Er erlebt große Angst und Momente der Panik, da er nicht schwimmen kann und sich darüber bewusst ist, dass die Schwimmwesten nicht lange tragen. Resil ist sehr müde und versucht immer wieder, Möglichkeiten zum Schlafen zu finden. Als er es schließlich nach Griechenland geschafft hat, fühlt er sich zum ersten Mal ein wenig besser. Resil kämpft jedoch mit der Bürokratie und mit knappen Fristen, wenn er Papiere besorgen und innerhalb kurzer Zeit bestimmte Orte erreichen muss.

Auf dem Weg durch Südosteuropa muss Resil immer aufpassen, denn es wird viel gestohlen. Er erfährt, dass die Grenzbeamten die Geflüchteten durchsuchen und ihnen alles Geld abnehmen. Sie versuchen, ihr Verhalten dadurch zu rechtfertigen, dass sie sehr wenig verdienten. Resil schafft es manchmal, Menschen, die ihm Böses wollen, zu überlisten. Er will und muss das Geld, dass seine Familie für die Reise aufgebracht hat, gut verteidigen. An der serbischen Grenze gelingt es ihm, sein Geld geschickt in der Lasche seines Turnschuhs zu verstecken, so dass die Grenzbeamten, die ihn über Tage hinweg immer wieder durchsuchen, es nicht finden.

Resil hat Ressourcen und Fähigkeiten, die ihm helfen, diese und andere schwierige Situationen zu meistern. Er ist begabt und weiß sich zu helfen. Der allein reisende *Resil aus Afghanistan* sucht aktiv Schutz, indem er sich einer Familie auf der Flucht anschließt. Er zeigt seine Dankbarkeit gegenüber der Familie, indem er hilft, die kleineren Kinder jeweils für ein Stück des Weges zu tragen.

Resil zeigt Empathie und Hilfsbereitschaft und setzt sich selbstlos für andere ein. Er ist ein Held, als er auf der Flucht einen verletzten Freund rettet oder von einem sinkenden Boot aus die griechische Polizei anruft, die zur Rettung aller Insassen eilt. Beten hilft ihm, mit der großen Angst umzugehen.

Nach der Ankunft in Deutschland fühlt Resil sich zunächst sicher und erleichtert. Er ist der unmittelbaren Lebensgefahr entkommen und hat nicht mehr ständig Angst, geschlagen oder bestohlen zu werden. Resil macht gute und schlechte Erfahrungen in Deutschland. Es tut ihm gut, dass er in die Schule gehen kann, dass es eine Willkommensklasse gibt, die ihn aufnimmt, und dass es in der Nähe ein Jugendzentrum gibt, wo er andere Jugendliche treffen kann. Es hilft ihm, dass er Ansprechpersonen hat, die seine Sprache sprechen.

Hier spaltet sich die Erzählung wieder, da der allein reisende *Resil aus Afghanistan* in Deutschland andere Erfahrungen macht als *Resil aus Syrien*, der mit seiner Familie geflohen ist.

Der allein reisende *Resil aus Afghanistan* wird bald aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Jugendwohneinrichtung in einer deutschen Stadt verwiesen. Er fühlt sich in der Wohngruppe wohl und ist froh darüber, nette Betreuer zu haben. Die Möglichkeit, Sport zu betreiben und Fußball zu spielen, tut ihm gut, und er macht auch gerne Musik. Resil ist aber auch oft sehr traurig. Er hat Heimweh und vermisst die lieben Menschen, die er zurückgelassen hat, seine Freunde und Familienangehörigen. Gleichzeitig schafft es Resil, in Deutschland neue Freunde zu finden, obwohl das nicht leicht ist. Resil leidet unter der Trennung von seiner Familie, aber auch die Erwartungen der Familie lasten auf Resil. So soll er zum Beispiel die Flucht seines Bruders finanzieren und die Familie daheim finanziell unterstützen. Resil hatte nicht erwartet, dass es so schwierig sein würde, die deutsche Sprache zu lernen, und dass es so lange dauern würde, einen Beruf zu erlernen. Eine Ausbildung zu machen und Arbeit zu finden ist für ihn wichtig. Resil hat noch keinen sicheren Aufenthaltsstatus und fragt sich oft, ob er in Deutschland bleiben können wird. Er versucht, sich an das Leben in Deutschland anzupassen und sich so zu verhalten, dass er nicht auffällt. Die Unsicherheit und die mangelnde Perspektiven für seine Zukunft belasten ihn.

Resil, der mit seiner Familie aus Syrien geflohen ist, ist froh, dass er dem Krieg entkommen ist und nicht mehr täglich um sein Leben fürchten muss. In den ersten Tagen nach seiner Ankunft muss Resil jeden Morgen um 4 Uhr aufstehen, um sich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzustellen. Nach vier Tagen des Wartens bekommt Resil eine Nummer und kann daraufhin mit einem Beamten sprechen. Er muss viele Fragen zu seiner Reise und den Gründen seiner Flucht beantworten. Resil und seine Familie bekommen dann einen Gutschein für ein Hotel und haben genug zu essen. Nach einiger Zeit werden sie in ein Auffanglager weiterverwiesen.

Resil leidet unter Übergriffen in der Unterbringung, insbesondere von Mitarbeitern der Sicherheitsfirma fühlt er sich schikaniert. Nur einer oder zwei von ihnen gelten bei den Bewohnern der Unterkunft als "gut". Einer der Security Mitarbeiter hat einmal absichtlich den Fußboden verunreinigt und Resil gezwungen, den Boden zu putzen. Es gab verbale Übergriffe und Einschüchterungen. Insgesamt leidet Resil unter der unfreundlichen Atmosphäre in der Unterkunft, besonders Kindern gegenüber, und er fühlt sich unerwünscht. Auch die Heimleitung gibt sich unfreundlich und einschüchternd; es wird viel laut geschrien. Resil würde gerne mit den anderen Jungen auf dem Rasen Fußball spielen, aber die Regeln der Unterkunft verbieten es, die Grünfläche zu betreten. Wenn die Jungen erwischt werden, bekommen sie eine Abmahnung, die im schlimmsten Fall die Ausweisung der Familie aus der Unterkunft zur Folge hätte. Auch die strenge Nachtruhe ab 22 Uhr ist für Resil und die anderen Jugendlichen in der Unterkunft schwer zu verstehen. Sie sind aus ihrem Heimatland einen anderen Lebensrhythmus gewöhnt. Die Einhaltung der Regeln wird jedoch mit Kameras überwacht.

Die Jungen, die an den Expertisengruppen teilgenommen haben, wünschen Resil, dass er zur Schule gehen kann, dass er einen guten Freund findet und ein schönes Leben hat, dass die Security Mitarbeiter ihn gut behandeln, und dass er gut Deutsch lernt. Sie wissen, dass es Resil gut tut, wenn er Sport betreiben kann, ein wenig Privatsphäre hat und wenn er Hilfe gegen das Mobbing bekommt, dass er erfährt. Sie wünschen ihm einen gesicherten Aufenthalt zumindest für drei Jahre, und dass er mit seiner ganzen Familie gemeinsam in einem Haus wohnen kann. Sie würden sich freuen, wenn die Deutschen Mitgefühl mit seiner Situation hätten. Die Jungen finden, dass Resil lernen muss, sich selbst zu schützen. Sie geben ihm einige gute Ratschläge mit auf den Weg, so zum Beispiel, dass er sich von Drogen und Alkohol fernhalten soll, dass er Acht geben soll, nicht von Rassisten zusammengeschlagen zu werden, und sich vor rechter Gewalt schützen soll. Einige Gebiete der Stadt sind bei den Jugendlichen als gefährlich bekannt. Sie fühlen sich dort aufgrund ihrer Herkunft bedroht und halten sich fern. Resil soll auch darauf achten, nicht aus Versehen Schweinefleisch zu essen und nicht zu nah an der einfahrenden S-Bahn zu stehen.

Die Jungen hoffen sehr, dass der Krieg in Resils Heimatland beendet wird. Sie wünschen Resil, das er zur Schule gehen kann und eine Arbeit findet, wenn er 18 Jahre alt ist. Mit 30 Jahren soll er heiraten und eine gute Arbeit haben, so dass er sich ein Leben aufbauen kann und den Sinn des Lebens versteht. Dann sollte auch die Situation in seiner Heimat so gut sein, dass er zurückkehren kann.

Resil hat auch Ratschläge für andere Jungen, die von Zuhause aufbrechen und sich auf die Flucht begeben. So sollten sie wissen, dass die Flucht ganz schlimm wird und dass sie viele Gefahren und viel Gewalt erleben werden. Sie sollten daher immer mindestens zu zweit unterwegs sein, am besten in einer Gruppe von Personen, die aufeinander aufpassen. Ein Handy dabei zu haben ist besonders wichtig, und es sollte robust sein und alt aussehen, damit es nicht so schnell gestohlen wird. Die Jungen sollten warme Kleidung mitnehmen. Die Flucht wird einfacher, je mehr Geld ein Junge hat. Sie dürften den Schleppern jedoch niemals trauen und sollten auch Militär und Polizei aus dem Weg gehen.

Die Jungen in der Expertisengruppe haben auch darüber nachgedacht, wie ihre Erzählung verlaufen wäre, wäre Resil ein Mädchen gewesen. Sie waren sich einig, dass es sehr viel unwahrscheinlicher ist, dass ein Mädchen sich allein auf die Reise begibt, obwohl ihnen unterwegs durchaus Mädchen begegnet sind, die allein auf der Flucht waren. Die Bedrohungen für Mädchen auf der Reise sind ihrer Einschätzung nach um ein vielfaches höher als für Jungen. Die Jungen meinten, dass Mädchen sicher vergewaltigt würden, auch von den Schleppern, und dass sie dabei sterben könnten. Sie müssten sich vielleicht Personen anschließen, die ihnen Schutz anbieten, die sie aber in Wirklichkeit sexuell ausbeuten würden.

Die Erzählungen der Jungen zeigen deutlich, dass Gewalt, Bedrohungen und Angst für Kinder auf der Flucht ein ständiger Begleiter sind, unabhängig davon, ob sie allein oder mit Familienangehörigen unterwegs sind. Obwohl die Jungen nicht über sexuelle Gewalt sprechen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie sexuelle Übergriffe erlebt oder gesehen haben. Ihre Einschätzung, dass Mädchen auf der Flucht ein sehr hohes Risiko der sexuellen Gewalt hätten, belegt ihr Bewußtsein und ihr Wissen um sexuelle Gewalt. Während der Reise fühlen sich insbesondere die unbegleiteten Jungen den Schleppern, die sie als hochgradig gewaltbereit beschreiben, zum Teil ausgeliefert. Sie befinden sich zeitweise in äußerst vulnerablen Situationen, in denen sie festgehalten, kontrolliert oder eingesperrt sind und kaum Möglichkeiten haben, Schutz und Hilfe zu bekommen. Negative Erfahrungen mit Personen in

Uniform, denen die Jungen auf der Reise begegnet sind, können ihr Vertrauen in die Institutionen, Beamten und Fachkräfte in Transitländern und in Deutschland unterminieren. Die Erzählungen geben zu verstehen, dass Gewalt auf der Flucht so weit verbreitet ist, dass bei der Aufnahme von schutzsuchenden Kindern in Deutschland grundsätzlich von Gewalterfahrungen und konkreten Bedrohungen ausgegangen werden kann.

Die Erzählungen sind gleichzeitig beispielhaft für die Ressourcen und Potenziale, die die Jungen mitbringen. Trotz der schlimmen Erlebnisse in der Heimat und auf der Flucht haben sie einen starken Willen zur Integration und zur Schulbildung, zum Erlernen der Sprache und eines Berufes und zur Entwicklung in ein unabhängiges Erwachsenenleben. Die Jungen möchten darauf hinarbeiten, selbständig zu werden und als eigenständige Mitglieder der Gesellschaft in Deutschland und in ihrem Herkunftsland Verantwortung zu übernehmen. Sie sind gewillt, ihren eigenen Beitrag zum Familien- und Gemeinschaftsleben zu leisten. Auf dem Weg zu diesem Ziel erkennen die Jungen jedoch auch in Deutschland konkrete Gefahren und Risiken. Sie sind sich der Fremdenfeindlichkeit und der Bedrohung durch rechte Gewalt bewusst. Sie erleben Schikanen und Abweisung, insbesondere in der Erstunterbringung. Sie leiden unter ihrem ungeklärten Aufenthaltsstatus. Während die begleiteten Jungen Schutz und Halt in ihrer Familie finden, bietet die Wohngruppe für Jugendliche den unbegleiteten Jungen Schutz und Unterstützung.

Die Jungen haben konkrete Ideen, wie kleinere Veränderungen, die keine finanziellen Mittel erfordern, ihr Alltagsleben sehr viel positiver gestalten könnten. Dazu gehören Vorschläge, die Umgebung kinder- und jugendfreundlicher zu gestalten und strikte Regeln und Hausordnungen an kulturelle Eigenheiten anzupassen, wie beispielsweise die Anpassung der Nachtruhezeiten und das Spielen auf den vorhandenen Grünflächen. Die Jungen haben im Alltag jedoch nicht die Möglichkeiten, ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge einzubringen. Durch bessere Kommunikation mit geflüchteten Kindern könnten solche Vorschläge von den verantwortlichen Stellen gehört und besprochen werden, um im Alltag das Wohlbefinden der Kinder zu steigern und dadurch einen Beitrag zur Bildung von Resilienz zu leisten.

# 3. Geflüchtete Kinder in Deutschland und der EU: Trends und Statistiken

# Asylbewerbungen in der Europäischen Union

In der Europäischen Union (EU) ist die Anzahl der registrierten Asylanträge seit einigen Jahren beständig angestiegen. 2015 stellten insgesamt 1,25 Millionen Menschen in der EU einen Asylerstantrag. Darunter waren 128.155 Kinder unter 18 Jahren, einschließlich 96.465 unbegleitete Minderjährige. Im Jahr 2016 wurden mit 1,2 Millionen nahezu ebenso viele Asylerstanträge registriert wie im Vorjahr. Die wichtigsten Herkunftsländer 2016 waren Syrien, Afghanistan und Irak. Die Zahl der asylsuchenden Kinder sank auf 106.035, darunter 63.290 unbegleitete Minderjährige. Die überwiegende Mehrheit von ihnen waren Jungen (89%) und mehr als zwei Drittel waren bei Antragstellung zwischen 16 und 17 Jahren alt (68%). Über ein Drittel der unbegleiteten Minderjährigen kam aus Afghanistan (38%), während andere wichtige

Herkunftsländer Syrien (19%), Irak (7%), Eritrea (5%), Somalia und Gambia (jeweils 4%) waren.<sup>15</sup>

Im Jahr 2017 sank die Zahl der in den EU Mitgliedsstaaten registrierten Asylerstanträge um etwa die Hälfte auf 650.000, was vergleichbar ist mit der Anzahl der Anträge in den Jahren vor 2015. Der Rückgang ist in erster Linie auf die gesunkene Anzahl der Asylsuchenden aus Syrien, Afghanistan und Irak zurückzuführen. Dennoch bleiben diese Länder die wichtigsten Herkunftsländer, auch in der Bundesrepublik, gefolgt von Nigeria, Pakistan, Eritrea, Albanien, Bangladesch, Guinea, Iran und der Türkei. Knapp ein Drittel der Asylerstantragstellenden im Jahr 2017 waren Kinder unter 18 Jahren (insgesamt 213.970 Asylerstanträge), darunter 31.400 unbegleitete Minderjährige. 77% der unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden waren zwischen 16 und 17 Jahren alt, und wie im Vorjahr waren die Mehrheit von ihnen Jungen (89%). 6% waren unter 14 und 16% zwischen 14 und 15 Jahren alt. Das wichtigste Herkunftsland der unbegleiteten Minderjährigen war weiterhin Afghanistan. 16

Asylsuchende Kinder reisen begleitet und unbegleitet aus Drittstaaten außerhalb der europäischen Union ein. Die wichtigsten Routen führen über das Mittelmeer nach Griechenland, Italien und Spanien, sowie über Land durch südost- und osteuropäische Länder in die Slowakei, nach Slowenien und Ungarn.<sup>17</sup>

Viele der Personen, die über diese Routen einreisen, stellen ihren Asylantrag nicht im ersten Ankunftsland in der EU, sondern reisen weiter in die westlichen und nördlichen EU Mitgliedsstaaten. Deutschland, Italien, Frankreich, Griechenland, Österreich, Grossbritannien und Spanien registrierten 2016 und 2017 die höchsten Zahlen von Asylerstbewerbungen, während die anderen 22 EU Mitgliedsstaaten lediglich 14% der Asylerstbewerber\_innen empfingen. 18

Betrachtet man die Anzahl der Asylbewerber innen anteilig zur Gesamtbevölkerung, ändert sich die Rangfolge jährlich (siehe Abbildung 1). Im Jahr 2016 empfing Deutschland mit 60% aller Asylerstanträge in der EU und knapp 8.800 Asylbewerbungen pro 1 Einwohner innen im relativen und absoluten Sinn die höchste Anzahl Asylerstbewerber innen in der EU. Im Jahr 2017 sank die Anzahl der in der Bundesrepublik registrierten Asylerstanträge auf 198.000, was einen Anteil von 31% aller in der EU registrierten Erstanträge ausmacht. Die Bundesrepublik verzeichnete damit den stärksten Rückgang (73%) von allen EU Mitgliedsstaaten. Auch die Rate der Erstanträge pro 1 Million Einwohner innen sank deutlich ab auf 2.400. Griechenland und Zypern verzeichneten weiterhin eine hohe Rate

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Eurostat (2017), Statistics Explained, 13. März 2016. Eurostat (2017), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, 11. Mai 2017. Eurostat (2016), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, Almost 90 000 unaccompanied minors among asylum seekers registered in the EU in 2015 [Asylbewerber, die als unbegleitete Minderjährige gelten, Fast 90 000 unbegleitete Minderjährige unter den 2015 registrierten Asylbewerbern], Pressemitteilung, 2. Mai 2016. Eurostat (2016), Statistics Explained, Countries of origin of (non-EU) asylum seekers in the EU-28 Member States 2014 and 2015 [Statistiken erklärt, Herkunftsländer von Asylbewerbern (nicht-EU) in den EU-28 Mitgliedsstaaten 2014 und 2015].

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Eurostat Statistics Explained (2018), Asylum Statistics, 29 June 2018. Eurostat Newsrelease (2018), Asylum in the EU Member States, 650 000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017 [Asyl in den EU Mitgliedsstaaten, Im Jahr 2017 650.000 Asylerstanträge registriert], 47/2018, 20. März 2018. Eurostat Newsrelease (2018), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, Over 31 000 unaccompanied minors among asylum seekers registered in the EU in 2017, 84/2018, 16 May 2018, <a href="https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8895109/3-16052018-BP-EN.pdf/ec4cc3d7-c177-4944-964f-d85401e55ad9">https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8895109/3-16052018-BP-EN.pdf/ec4cc3d7-c177-4944-964f-d85401e55ad9</a>. Eurostat (2016), Asylum and First Time Asylum Applicants by Citizenship, Age and Sex, Annual aggregated data (rounded) [Asyl und Erstmalige Asylbewerber nach Nationalität, Alter und Geschlecht, Jahresstatistiken (gerundet)], 18. März 2016 und 24. Oktober 2018.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Frontex (2016), *Migratory Routes Map [Karte der Migrationswege]*.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016 [2016 1,2 Millionen Asylerstanträge registriert], 16. März 2017. Eurostat Statistics Explained (2018), Asyulum Statistics, 29 June 2018.

von über 5.200 Asylerstanträgen pro 1 Million Einwohner\_innen, Luxembourg knapp 4.000 und Malta circa 3.500.<sup>19</sup>

In der EU hatte zuvor über viele Jahre hinweg Schweden die höchste Rate von Asylanträgen pro Einwohner\_innen. Das Beispiel Schwedens veranschaulicht, wie hoch die Aufnahmekapazität eines EU Mitgliedstaates sein kann. Im Jahr 2014, wurden in Schweden ca. 8.000 Asylbewerber\_innen pro 1 Million Einwohner\_innen registriert, und die Zahl stieg im Jahr 2015 auf über 16.000, sank daraufhin jedoch beträchtlich. Die Hälfte der EU Mitgliedsstaaten empfängt weniger als 1.000 Asylbewerber\_innen auf 1 Million Einwohner\_innen pro Jahr. 2015

Die Eurostat Statistiken zu Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen ergeben ein etwas anderes Bild der wichtigsten Zielländer. Zwischen 2014 und 2017 suchten unbegleitete Kinder unter 18 Jahren in erster Linie in Deutschland und Schweden um Asyl an. Andere Hauptzielländer für unbegleitete Minderjährige waren Italien, Österreich, Ungarn, Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Bulgarien, Dänemark und Griechenland (siehe Abbildung 2).

Diese regionalen Trends zeigen, dass die Verteilung der sozialen und wirtschaftlichen Belastung durch die Aufnahme von Asylsuchenden und die damit verbundene politische und humanitäre Verantwortung unter den EU Mitgliedsstaaten immens variiert. Das politische und rechtliche Rahmenwerk der EU sieht jedoch ein gemeinsames Asylsystem mit einer gleichmäßigen Verteilung der Verantwortung vor.<sup>21</sup> Laut der Dublin III Richtlinie sollen Asylanträge im ersten Ankunftsland bearbeitet werden, mit Ausnahmen für Griechenland und für unbegleitete Minderjährige, bei denen in erster Linie das Kindeswohl ausschlaggebend für das zuständige Land ist. Die Bewegungen von Asylbewerber innen in der EU werden jedoch nicht primär durch diese Regelungen geleitet. Die Prioritäten der Asylbewerber innen, Prioritäten der Mitgliedsländer und andere Faktoren scheinen auch eine Rolle zu spielen. Bei Kindern, die allein um Asyl ansuchen, kann die Anwesenheit von Familienmitgliedern und andere bestehende Kontakte die Auswahl des Ziellandes durchaus mitbestimmen. Die Erzählungen der Jungen in den Expertisengruppen deuten jedoch an, dass der fiktive Held ihrer Geschichte keine genauen Vorstellungen von der Reiseroute hatte und lediglich wusste, dass er nach Europa unterwegs war. Die Netzwerke der Schlepper könnten daher ebenfalls das Ankunftsland bestimmen.

Aufgrund der ungleichen Verteilung innerhalb der EU und angesichts der stark angestiegenen Asylbewerbungen seit 2014 ist das gemeinsame EU Asylsystem zurzeit in einem Reformprozess begriffen. <sup>22</sup> Die Reformvorschläge betreffen auch begleitete und unbegleitete Kinder, die in der EU um Asyl ansuchen. Während es einige positive Ansätze, auch im Bereich der Kinderrechte, zu verzeichnen gibt, werden die Reformvorschläge dahingehend kritisiert,

<sup>22</sup> European Commission, Completing the Reform of the Common European Asylum System: Towards an efficient, fair and humane asylum policy, Press Release, Brussels, 13 July 2016. <a href="http://europa.eu/rapid/press-release">http://europa.eu/rapid/press-release</a> IP-16-2433 en.htm.

\_

 <sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Eurostat Newsrelease (2018), Asylum in the EU Member States, 650 000 first-time asylum seekers registered in 2017 [Asyl in den EU Mitgliedsstaaten, Im Jahr 2017 650.000 Asylerstanträge registriert], 47/2018, 20. März 2018.
 <sup>20</sup> Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016, 16. März 2017. Europäische Kommission (2015),

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016, 16. März 2017. Europäische Kommission (2015). Asylum in the EU [Asyl in der EU], Eurostat, 9 June 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Eine gleichmäßige Verteilung der Verantwortung unter EU Mitgliedsstaaten ist sowohl unter Artikel 78 und 80 des Vertrages über die Europäische Union rechtlich bindend vorgesehen. Siehe auch die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), die in der Präambel Punkt (2) feststellt, dass eine "gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union [ist], schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten."

dass sie es bislang nicht geschafft haben, die mangelnde Konsistenz und bestehende Schwierigkeiten im europäischen Asylrecht effektiv anzugehen. Der Reformprozess ist zudem von einer Tendenz zu mehr Einschränkungen im Asylrecht und Strafmaßnahmen für irreguläre Migration gekennzeichnet.<sup>23</sup>

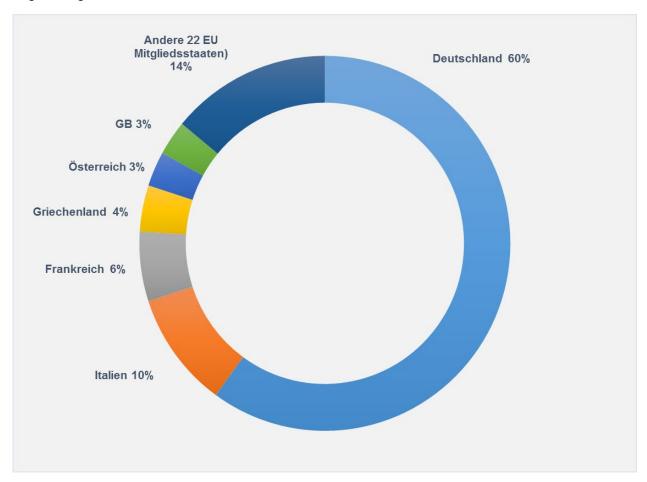
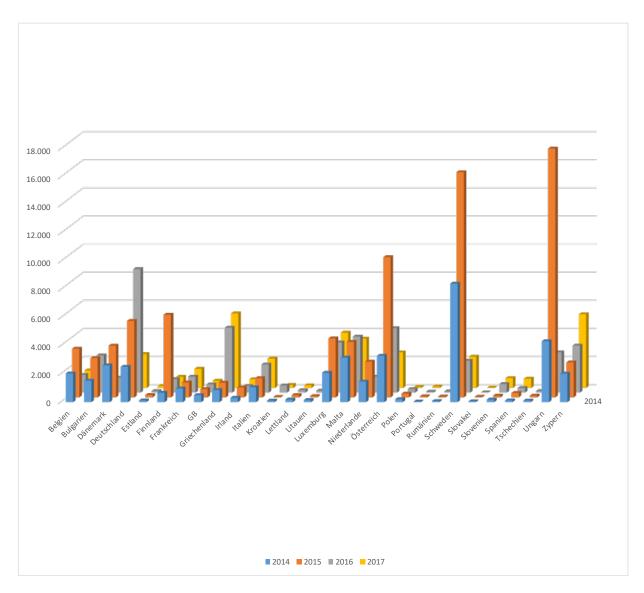


Abbildung 1: Anzahl der Asylerstanträge in EU Mitgliedsstaaten pro 1 Million Einwohner\_innen 2014-2017<sup>24</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe European Council on Refugees and Exiles, *ECRE Completes Analysis of Common European Asylum System Reform Proposals*, Asylum Information Database, 9 November 2016, <a href="https://www.ecre.org/ecre-comments-on-commission-proposals-for-reform-of-the-common-european-asylum-system/">https://www.ecre.org/ecre-comments-on-commission-proposals-for-reform-of-the-common-european-asylum-system/</a>

reform-of-the-common-european-asylum-system/.

24 Europäische Kommission (2015), Asylum in the EU [Asyl in der EU], Eurostat, 9 June 2015. Eurostat Newsrelease (2016), Asylum in the EU Member States, Record number of over 1.2 million first time asylum seekers registered in 2015, 44/2016, 4 March 2016. Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016, 16. März 2017. Eurostat Newsrelease (2018), Asylum in the EU Member States, 650 000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017 [Asyl in den EU Mitgliedsstaaten, Im Jahr 2017 650.000 Asylerstanträge registriert], 47/2018, 20. März 2018.



Quelle: Europäische Kommission, Eurostat, 2015-2018.

# **Asylbewerbungen in Deutschland**<sup>25</sup>

Die Gesamtzahl der in Deutschland verzeichneten Asylanträge ist in den Jahren bis 2016 beständig gestiegen. Während im Jahr 2010 insgesamt 48.475 Anträge registriert wurden, stieg die Zahl auf 202.645 im Jahr 2014 und schließlich auf 476.510 im Jahr 2015. Im Jahr 2016 wurden ca. 722.000 Erstanträge verzeichnet. Im Jahr 2017 sank die Anzahl der in der Bundesrepublik registrierten Asylerstanträge auf 198.000, was einen Rückgang um 73% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.<sup>26</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Statistiken gemäß der Daten von Eurostat. Die Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge weichen leicht von diesen Daten ab, sind jedoch nicht in gleicher Weise aufgeschlüsselt zugänglich. Siehe dazu: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016), Asylzahlen, http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015), Aktuelle Zahlen zu Asyl,

<sup>2015.</sup>pdf? blob=publicationFile.

26 Eurostat Newsrelease (2018), Asylum in the EU Member States, 650 000 first-time asylum seekers registered in 2017 [Asyl in den EU Mitgliedsstaaten, Im Jahr 2017 650.000 Asylerstanträge registriert], 47/2018, 20. März 2018.

2014 wurden unter allen Erstanträgen insgesamt 54.990 Kinder unter 18 Jahren registriert (begleitet und unbegleitet). Ihre Anzahl ist im Jahr 2015 auf 137.520 und 2016 auf 261.375 gestiegen. Im Jahr 2017 stellten 89.200 Kinder in der Bundesrepublik einen Asylerstantrag. Darunter waren von 2010 bis 2013 jeweils zwischen 2.000 und 2.500 unbegleitete Minderjährige. 2014 stieg die Zahl der Anträge von unbegleiteten Minderjährigen auf 4.400 und im Jahr 2015 gab es nochmals einen Anstieg auf 22.255. Im Jahr 2016 suchten 35.935 unbegleitete Kinder in Deutschland um Asyl an, während ihre Zahl im Jahr 2017 auf 9.085 sank. Unbegleitete Kinder machten somit in den Jahren 2014-2016 zwischen 40% und 55% der Asylbewerber\_innen unter 18 Jahren aus, im Jahr 2017 jedoch nur noch etwa 10%.<sup>27</sup>

Kinder, die ohne ihre Familien nach Deutschland einreisen, sind zum Teil alleine aufgebrochen oder unterwegs von ihrer Familie getrennt worden. Manche haben Eltern oder Familienangehörige, die sich bereits in Deutschland oder einem anderen Land der EU aufhalten oder dem Kind nachfolgen.<sup>28</sup>

In den Jahren 2016 und 2017 waren die wichtigsten Herkunftsländer der Asylbewerber\_innen in Deutschland Syrien, Afghanistan und Irak. Asylbewerbungen aus Kosovo und Albanien sind im Vergleich zu den Vorjahren stark zurückgegangen.<sup>29</sup>

Die Statistiken zu registrierten Asylbewerbungen erfassen jedoch nur eine bestimmte Gruppe von geflüchteten Menschen. Viele Geflüchtete suchen in Deutschland Schutz, können jedoch aufgrund der hohen Fallzahlen und der Überlastung der zuständigen Behörden nicht unmittelbar einen Asylantrag stellen. Andere werden doppelt oder fehlerhaft registriert, und wieder andere reisen nach der Registrierung weiter, um in einem anderen EU Mitgliedsland einen Asylantrag zu stellen oder Familienmitglieder zu finden. Viele Jugendliche, die in Deutschland Schutz suchen, werden volljährig bevor sie einen Asylantrag stellen können. Die Datenlage zu minderjährigen Asylsuchenden ist daher auch aus diesem Grund kritisch zu betrachten.

Die Bundesregierung berichtete, dass in Deutschland im Jahr 2015 tatsächlich ca. 1,1 Millionen Schutzsuchende im EASY System (IT-Anwendung des BAMF zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) registriert wurden. Das Bundesministerium des Innern korrigierte diese Zahl aufgrund von Mehrfachregistrierungen und weiter- oder rückreisenden Asylsuchenden auf 890.000. Die Zahl der tatsächlich registrierten Asylanträge belief sich im Jahr 2015 auf etwa 477.000. Die Diskrepanz ergibt sich aus der langen Wartezeit vieler Asylsuchenden, deren Anträge erst im Folgejahr beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert wurden. Im Jahr 2016 registrierte das EASY System 321.371 Zugänge von

Fakten, Zahlen und Argumente, undatiert, <a href="https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/">https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/</a>.

31 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes, S. 1.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Eurostat (2018), *Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, Annual data, 24. Oktober 2018.* Die Statistiken über Asylanträge von Kindern und Jugendlichen spiegeln nur die Personen wieder, die einen Asylantrag gestellt haben und bereits eine Aufenthaltsgestattung bekommen haben. Aufgrund der vielen Neuzugänge sind die Behörden jedoch überlastet und all jene Personen, deren Antrag noch nicht registriert wurde, sind in den Statistiken daher nicht vertreten. Siehe: Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 18f

<sup>18</sup>f.

28 Berthold, Thomas (2014), In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 13.

29 Eurostat (2016), Statistics Explained, Five main citizenships of non-EU first time asylum applicants 2015 [Statistiken erklärt: Die fünf wichtigsten Herkunftsländer der Asyl-Erstantragssteller 2015]. Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016, 16 März 2017. Eurostat (2018), Asylum Applicants in the EU, März 2018, https://ec.europa.eu/eurostat/news/themes-in-the-spotlight/asylum/2017

https://ec.europa.eu/eurostat/news/themes-in-the-spotlight/asylum2017.

30 Bundesregierung, EASY und Asylantrag - das ist der Unterschied, 25. Mai 2016,
https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-24-easy-asylantrag-unterschied.html. Siehe auch: Pro Asyl,
Fakten, Zahlen und Argumente, undatiert, https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/

Asylsuchenden, während das Bundesministerium des Innern etwa 280.000 Neuzugänge bestätigte. Das EASY System ermöglicht die Erstregistrierung und regelt die Verteilung der Geflüchteten auf die Bundesländer, wo sie den formalen Asylantrag stellen können und daraufhin im Ausländerzentralregister als Asylantragsteller\_in registriert werden. Im Jahr 2015 waren die Wartezeiten bis zur Antragstellung aufgrund der hohen Zugangszahlen erhöht und viele Personen wurden mehrfach im EASY System registriert. Durch die Reform des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und der Erfassung biometrischer Daten der Asylsuchenden im EASY System seit 2016 sollten die Mehrfachregistrierungen weitgehend vermieden werden.<sup>32</sup>

# Minderjährige Migrant\_innen außerhalb der Asylstatistiken

Auch innerhalb der EU sind Kinder unterwegs, allein oder begleitet, und nicht alle Kinder, die aus Drittstaaten nach Deutschland einreisen, stellen einen Antrag auf Asyl. Genaue Daten über die Gesamtzahl der begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Migrant\_innen in Deutschland gibt es bisher jedoch nicht. Neben der Asylstatistik gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik Auskunft über die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme aufgrund einer unbegleiteten Einreise.<sup>33</sup>

Das Bundesamt für Statistik beobachtet seit 2014 einen starken Anstieg der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland. 2014 wurden 11.642 Fälle registriert, was einen Anstieg um 5.000 Fälle oder 77% im Vergleich zum Vorjahr darstellte. In 90% dieser Fälle handelte es sich um Jungen (10.511), und nur 38% der Kinder stellten einen Asylantrag (4.400). Im Jahr 2015 stieg die Zahl der Inobhutnahmen auf 42.309 Fälle an, fast das Vierfache des Vorjahrs, darunter 38.690 Jungen und 3.619 Mädchen. 22.225 unbegleitete Kinder stellten im gleichen Jahr einen Asylantrag. Im Jahr 2016 wurden 44.935 Kinder aufgrund einer unbegleiteten Einreise vorläufig in Obhut genommen, während die Zahl 2017 auf 22.492 sank. In beiden Jahren waren die große Mehrheit Jungen (88-92%).

Aus der Datenlage geht nicht hervor, wie es den Kindern ergeht, die nicht um Asyl ansuchen. Darunter befinden sich insbesondere Kinder aus EU Mitgliedsstaaten oder aus Ländern, die als sichere Herkunftsstaaten angesehen werden. <sup>35</sup> Die Daten des Bundesamtes für Statistik zeigen zum Beispiel, dass Marokko bei der Inobhutnahme aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland eines der wichtigsten Herkunftsländer ist. Kinder aus Marokko sind in den Asylstatistiken jedoch praktisch nicht vertreten. Ähnlich verhält es sich mit unbegleiteten Kindern aus Bangladesch, Guinea, Indien und Pakistan, die meist keinen Asylantrag stellen, da ihnen geringe Chancen eingeräumt werden, Asyl zu bekommen. <sup>36</sup>

\_

<sup>32</sup> Bundesregierung, *EASY und Asylantrag - das ist der Unterschied*, 25. Mai 2016, <a href="https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-24-easy-asylantrag-unterschied.html">https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-24-easy-asylantrag-unterschied.html</a>. Bundeszentrale für Politische Bildung, *Zahlen zu Asyl in Deutschland*, 1. Oktober 2018, <a href="https://www.bph.do/gospllschoft/migration/flusht/219788/zahlen zu asyl in deutschland#Antrage">https://www.bph.do/gospllschoft/migration/flusht/219788/zahlen zu asyl in deutschland#Antrage</a>.

https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland#Antraege.

33 Zurwonne, M, Pape, U. und Schneider, S. (2014), Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?, In: Evangelische Jugendhilfe, 91. Jahrgang, Heft 5, November 2014, Hrsg: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), S. III.

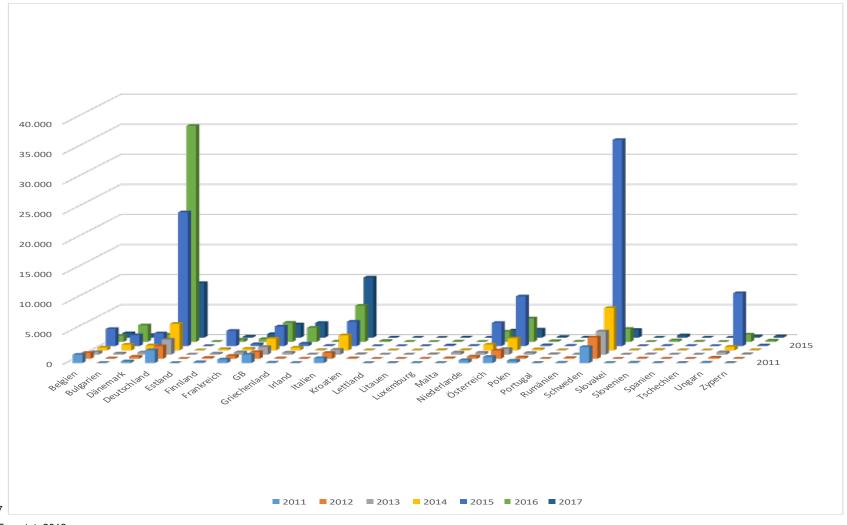
34 Statistisches Bundesamt (2015), Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2014 stark ansteigen, Pressemitteilung vom 16. September 2015 – 340/15. Statistisches Bundesamt (2015), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2015. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2017.

Jugendhilfe, Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2017.

35 Espenhorst, Niels, Kemper, Thomas (2015), Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013, Jugendhilfe 53 (2015) 2, S. 128-134, S. 133f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 9.

Abbildung 2: Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende in der EU (2011-



**2017)**<sup>37</sup> Quelle: Eurostat, 2018.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Eurostat (2018), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors - Annual data.

# 4. Sexuelle Gewalt gegen Kinder: Vulnerabilität und Auswirkungen

### Schutz vor sexueller Gewalt ist Menschenrecht

Der Schutz vor sexueller Gewalt ist in der Kinderrechtskonvention und in anderen internationalen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts fest verankert. Als Mitglied der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden internationalen und europäischen Übereinkommen, Richtlinien und Empfehlungen mit erarbeitet und ist als Vertragsstaat durch die Ratifizierung rechtlich zu ihrer Umsetzung verpflichtet.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>38</sup> (KRK) verbietet alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich der Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung (Artikel 19). Als "Kinder" gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Reihe von Artikeln verpflichten Staaten dazu, Maßnahmen gegen jegliche Form der Ausbeutung von Kindern zu treffen (Artikel 32-36). Dabei werden die Ausbeutung der Arbeitskraft, die sexuelle Ausbeutung, der Verkauf von Kindern und der Handel mit Kindern besonders herausgehoben (Artikel 32, 34 und 35). Artikel 39 gewährt Kindern, die von Gewalt betroffen sind, das Recht auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung. Dies bezieht sich auf alle Formen der Gewalt, wie zum Beispiel Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter und andere Formen der unmenschlichen, grausamen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung, und bewaffnete Konflikte. Genesung und Wiedereingliederung soll in einer Umgebung stattfinden, die die Gesundheit, die Selbstachtung und die Würde des Kindes respektiert.

Alle Maßnahmen und Entscheidungen, die Kinder betreffen, sollen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen und die Interessen des Kindes fördern (Artikel 3). Die Ansichten des Kindes sollen in jedem Fall gehört und berücksichtigt werden (Artikel 12). Dabei gilt für jedes Kind, unabhängig von Herkunft und Nationalität, das Nichtdiskriminierungsgebot (Artikel 2). Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) zur Entfaltung seiner Persönlichkeit, Fähigkeiten und Potenziale.

Die Rechte von geflüchteten Kindern sind unter Artikel 22 geschützt. Staaten sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Kinder, die um Asyl ansuchen oder als Geflüchtete anerkannt werden, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zur Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten. Der Artikel bezieht sich dabei auf alle in der Kinderrechtskonvention verankerten Rechte sowie internationale Menschenrechtsstandards und das humanitäre Völkerrecht.

Diese spezifischen Rechte sind im Kontext aller in der Konvention angelegten wirtschaftlichen, sozialen, bürgerlichen, kulturellen und politischen Rechte zu verstehen. Sie bieten einen umfassenden Schutz für Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt sind oder ein Risiko haben, Gewalt zu erfahren. Die Rechte werden durch die Fakultativprotokolle der Konvention ergänzt.<sup>39</sup>

Zudem gibt es in Europa weitere Standards gegen die sexuelle Gewalt an Kindern. Sie schützen Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und vor der Ausbeutung im Menschenhandel. Auch die Rechte der Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, sind im

<sup>39</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014), Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014), Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, <a href="https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf">https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93140/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf</a>.

<sup>39</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren Familie, Se

internationalen und europäischen Recht, in Richtlinien und Empfehlungen weiter ausgearbeitet worden.

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>40</sup> von 2007 definiert unterschiedliche Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung als Straftatbestände. Die Konvention ist umfassend, indem sie Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Strafverfolgung vorsieht. Im Bereich der Präventionsmaßnahmen verpflichtet sie die Vertragsstaaten dazu, Personen, die direkt mit Kindern arbeiten, standardgemäß einer Hintergrundprüfung zu unterziehen und gezielt zu schulen. Kinder müssen für Risiken sensibilisiert werden und im Umgang mit Risiken geschult werden.

Die Konvention verpflichtet Staaten, Opferschutzprogramme zu entwickeln, telefonische bzw. Internet-Hotlines und Beratungsnummern einzurichten und Strukturen zu schaffen, durch die Verdachtsmomente berichtet und nachverfolgt werden können. Die Bedeutung der interdisziplinären Kooperation für effektiven Opferschutz, Zugang zum Recht und Prävention steht dabei im Mittelpunkt. Zudem sieht sie Präventionsprogramme für potentielle Straftäter\_innen vor. Personen, die befürchten, sexuelle Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche zu begehen, sollten, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen haben, die ihnen helfen, nicht straffällig zu werden. Auch Maßnahmen für das Monitoring von Straftäter\_innen und potenziellen Straftäter\_innen müssen getroffen werden. Für manche Taten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die im Ausland begangen wurden, wie zum Beispiel durch reisende Täter\_innen, ermöglicht die Konvention die extraterritoriale Strafverfolgung. Kinder, die als Opfer von sexueller Gewalt an Strafprozessen teilnehmen, genießen während des Verfahrens besonderen Schutz, auch in Bezug auf ihre Identität und Privatsphäre. Deutschland hat die Konvention am 18. November 2015 ratifiziert. Seit dem 1. März 2016 ist sie in Kraft und damit geltendes Recht. 41

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>42</sup> von 2005 bietet umfassende Regelungen für die Identifizierung und den Schutz von Opfern des Menschenhandels, die Prävention und die Verfolgung und Anklage von Straftatbeständen. Es definiert die Straftat des Menschenhandels für Fälle, die innerhalb eines Landes oder über Grenzen hinweg stattfinden, mit oder ohne die Involvierung von organisierter Kriminalität. Der Wortlaut der Definition ist identisch mit dem Zusatzprotokoll zum Menschenhandel der Vereinten Nationen von 2000.<sup>43</sup> Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels ist in Deutschland seit 2013 geltendes Recht.<sup>44</sup>

Das Übereinkommen verlangt, dass qualifizierte Fachkräfte für die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels ausgebildet werden und dass verschiedene Behörden und Akteure in diesem Bereich zusammenarbeiten (Artikel 10 und 35). Sie erkennt an, dass die Identifizierung von Opfern als ein komplexer Prozess anzusehen ist (Artikel 10.2), der Zeit braucht und voraussetzt, dass potentielle Opfer Hilfe und Unterstützung bekommen. Die Konvention sieht vor, dass das Land, wo eine Person als mögliches Opfer des Menschenhandels identifiziert wird, für die Leistungen des

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, 2007, <a href="https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea">https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046e1ea</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Europarat, *Chart of Signatures and Ratifications of Treaty 201*, 15. Mai 2017, <a href="https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/conventions/treaty/201/signatures?p\_auth=SaBWSdL7">https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/conventions/treaty/201/signatures?p\_auth=SaBWSdL7</a>.

<sup>42</sup> Europarat Uborsinkommon and Baltime formula to the conventions of the

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Europarat, Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005, <a href="http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/197">http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/full-list/-/conventions/treaty/197</a>.

<sup>43</sup> Tuest reported all pure V or hittiers in Delivers of the conventions of t

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, <a href="http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf">http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf</a>.

<sup>44</sup> Europeret Chart of investures and artifications of Tax of 107 15 11 100 17 15 11 100 17 17 18 11 100 17 17 18 11 100 17 18 11 10

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Europarat, Chart of signatures and ratifications of Treaty 197, 15. Mai 2017, <a href="https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/conventions/treaty/197/signatures?p">https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/conventions/treaty/197/signatures?p</a> auth=SaBWSdL7.

Opferschutzes gemäß Artikel 12 primär verantwortlich ist. Ein Kind, das Opfer des Menschenhandels wurde, aber aus einem anderen Land stammt, darf nicht repatriiert werden, solange der Identifizierungsprozess nicht abgeschlossen ist, wenn die Rückkehr nicht ausdrücklich im Kindeswohl liegt, und wo es aufgrund einer Risikoeinschätzung Bedenken über die Sicherheit des Kindes nach der Rückkehr gibt (Artikel 10 und 13).

Die EU Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels von 2011<sup>46</sup> verwendet ebenfalls den identischen Wortlaut in der Definition des Straftatbestands. Sie weitet jedoch das Verständnis der Ausbeutung dahingehend aus, dass auch die Ausbeutung in strafbaren Handlungen und in Betteltätigkeiten ausdrücklich eingeschlossen wird, sofern diese Tätigkeiten in Form von Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen stattfindet. Kinder, die in der Bettelei ausgebeutet werden, ohne dass die Umstände unter die Definition der Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen fallen, müssen durch andere Regelungen geschützt werden. Nachdem der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in Deutschland Ende September 2016 durch den Deutschen Bundestag angenommen wurde<sup>47</sup>, müssen die Maßgaben der Richtlinie im Umgang mit Kindern, die in der Bettelei oder in strafbaren Handlungen ausgebeutet werden, oder bei denen der Verdacht besteht, angewendet werden.

Von zentraler Bedeutung ist dabei das Recht der Betroffenen, nicht für Taten strafverfolgt zu werden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Rolle als Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung begangen haben. Im Sinne der spezifischen Definition des Handels mit Kindern im internationalen und europäischen Recht gilt dies für Kinder auch dann, wenn die Anwendung von Zwang, Bedrohungen oder anderen illegalen Mitteln zur Ausbeutung nicht nachgewiesen werden kann. 48 Um die genauen Umstände von Kindern zu verstehen, die in Betteltätigkeiten und strafbare Handlungen involviert sind, werden geschulte Fachkräfte zur Durchführung forensischer Interviews in einer kinderfreundlichen Umgebung benötigt. Effektive und kindgerechte Kommunikation und Vertrauensbildung sind notwendig, um die Geschichte des Kindes zu hören und eventuell Verdachtsmomente der Ausbeutung korrekt zu identifizieren und aufzuklären.

Die EU Direktive von 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>49</sup> definiert Standards und Maßnahmen zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung. Sie ist geltendes Recht in allen EU Mitgliedsstaaten.

Mit der EU Richtlinie über Mindeststandards für Opfer<sup>50</sup> von 2012 wurden die Rechte der Opfer von Straftaten EU-weit harmonisiert und durch Mindeststandards gestärkt. Die Richtlinie sieht vor, dass Opfer als solche anerkannt und mit Respekt behandelt werden, Informationen, Schutz und Unterstützung erhalten, Zugang zu Gerichten und einen Justizgewährungsanspruch haben. Die Richtlinie sieht weiter vor, dass Mitarbeitende von Behörden, die möglicherweise in Kontakt mit Opfern von Straftaten kommen, entsprechend geschult werden. Sie befördert die interdisziplinäre,

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Siehe Europarat, Komitee der Minister, Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erläuterungsbericht, CM(2005)32 Addendum 2 final, 3 May 2005, par. 148.

 <sup>&</sup>lt;sup>46</sup> EU Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, 2011, <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Ajl0058">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Ajl0058</a>.
 <sup>47</sup> Deutscher Bundestag, *Dokumentation und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge*, 23. September 2016,

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Deutscher Bundestag, *Dokumentation und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge*, 23. September 2016, <a href="http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/651/65143.html">http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/651/65143.html</a>.

<sup>48</sup> LIN Cuidelings on Justice in Matters Constanting Obitation (1977)

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> UN Guidelines on Justice in Matters Concerning Child Victims and Witnesses of Crime, par. 7e und 9a. OHCHR Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, S. 3. UNICEF Guidelines on the Protection of Child Victims of Trafficking, S. 20. Europarat Konvention gegen den Menschenhandel, Artikel 26. EU Menschenrechtsdirektive 2011, Recital 14 und Artikel 8. Siehe dazu auch: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016a), *Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: Weitere Formen des Menschenhandels und die non-punishment clause*, Informationsdienst 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> EU Direktive zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, 2011, <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093</a>

EU Richtlinie über Mindeststandards für Opfer, 2012, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029

sektorenübergreifende und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Opferschutzes.<sup>51</sup>

Wichtige Standards setzen auch die Richtlinien der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern, die Opfer oder Zeug\_innen von Straftaten sind. Die Richtlinien liegen auch in einer kindgerechten Version vor.<sup>52</sup> Die Empfehlungen des Europarates zur kindgerechten Justiz und Sozialarbeit sind ebenfalls von zentraler Bedeutung für Opferschutz und Prävention.<sup>53</sup> Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Behörden und privater Träger hat dabei jeweils einen wichtigen Stellenwert für effektive und kindzentrierte Arbeitsweisen.

Zusätzlich zum Schutz vor sexueller Gewalt in diesen internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards ist der Schutz vor gender-basierter und sexueller Gewalt auch ein wichtiger Bestandteil des internationalen humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts. Die Anwendung und Interpretation der Genfer Konventionen und Protokolle und die Statuten der internationalen Gerichtshöfe haben seit 1949 zunehmend erreicht, dass Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt als internationale Straftaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden. Fälle von sexueller Gewalt im Kontext von bewaffneten Konflikten, an Erwachsenen und Kindern, haben daher in der Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe immer wieder zu Verurteilungen geführt.<sup>54</sup>

# Ein menschenrechtsbasiertes und kontextbedingtes Verständnis von Vulnerabilität

Der Begriff der "Vulnerabilität" – oder Verletzlichkeit – wird in der internationalen Debatte um Kinderrechte und Kinderschutz häufig verwendet. Kinder werden aufgrund ihres jungen Alters und ihrer eingeschränkten rechtlichen Handlungsfähigkeit oft *per se* als "vulnerabel" angesehen. Eine systematische Debatte zur Definition des Begriffs fehlt bisher, obwohl Vulnerabilität als Schlüsselkonzept zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Kinder in all ihren Formen gilt. In Ermangelung eines klaren Konzeptes ist es hilfreich, auf bestehende Definitionen des Begriffes in anderen Disziplinen zurückzugreifen. Definitionen der Vulnerabilität wurden bislang insbesondere im Bereich der Gesundheits- und Armutsforschung und in den Sozialwissenschaften erarbeitet, mit dem Ziel, vulnerable Gruppen besser erkennen zu können und geeignete Unterstützungsmaßnahmen in Politik und Praxis zu gestalten. Ein Vergleich dieser Definitionen zeigt gemeinsame Elemente auf, die über die verschiedenen Disziplinen hinweg den Begriff der Vulnerabilität ausmachen. <sup>55</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Siehe dazu auch: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016), *Rechte der Verletzten – insbesondere durch Menschenhandel verletzte Personen – im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen durch das 3. Opferrechtsreformgesetz, Handreichung für die Beratungspraxis.* 

<sup>3.</sup> Opferrechtsreformgesetz, Handreichung für die Beratungspraxis.

52 United Nations Economic and Social Council [Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen] (2005), Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime [Richtlinien für die Justiz in Angelegenheiten, die Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten betreffen], Economic and Social Council Resolution 2005/20, 22 July 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Council of Europe Committee of Ministers (2010), *Guidelines on child friendly justice*, CM/Del/Dec(2010)1098/10, https://search.coe.int/cm/Pages/result\_details.aspx?ObjectID=09000016804b2cf3.

Council of Europe Committee of Ministers (2011), Recommendation on children's rights and social services friendly to children and families (Rec(2011)12), <a href="https://search.coe.int/cm/Pages/result\_details.aspx?ObjectID=09000016805afddf">https://search.coe.int/cm/Pages/result\_details.aspx?ObjectID=09000016805afddf</a>.

54 Siehe dazu Viseur Sellers, Patricia, The Prosecution of Sexual Violence in Conflict: The importance of human rights as means of

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe dazu Viseur Sellers, Patricia, *The Prosecution of Sexual Violence in Conflict: The importance of human rights as means of interpretation [Die Strafverfolgung sexueller Gewalt in Konflikten: Die Bedeutung der Menschenrechte als Mittel der Interpretation]*, undatiert. Siehe auch zum Beispiel: United Nations International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia [Internationaler Strafgerichtshof der Vereinten Nationen fuer das ehemalige Jugoslawien], *Crimes of Sexual Violence [Verbrechen der sexuellen Gewalt]*, undatiert.

Gewalt], undatiert.

55 Alwang, Jeffrey, Siegel, Paul B., Jorgensen, Steen L. (2001), Vulnerability: A view from different disciplines, Social Protection, The World Bank, Social Protection Discussion Paper No. 0115. Dercon, Stefan (2001), Assessing Vulnerability to Poverty, Oxford University. Wenke, Daja (2011), Vulnerable Children in Switzerland, Safeguarding the Rights of Every Child, A Discussion of a Systemic Approach to the Implementation of the Convention on the Rights of the Child, Swiss Committee for UNICEF. CARDET, Defence for Children, et al. (2012), GATE, Guardians Against Child Trafficking and Exploitation, European Report. O'Connell Davidson, Julia, Farrow, Caitlin (2007), Child Migration and the Construction of Vulnerability, School of Sociology & Social Policy, University of Nottingham, Save the Children Sweden. Dignitas (2011), Manuale Operativo per Ridurre la Vulnerabilità e Promuovere le Risorse nel Sistema Asilo, Defence for Children.

So bezeichnet der Begriff der Vulnerabilität ein Gesamtkonzept, welches sich aus einer dynamischen Wechselwirkung von Risiko und Resilienz ergibt. Vulnerabilität wird durch ein Risiko verursacht und kann durch Resilienz abgemildert werden. Ein Risiko kann sich beispielsweise auf die Gesundheit, das Wohlergehen oder die finanzielle Situation einer Person beziehen; es kann durch die Handlungen Dritter entstehen oder durch die Umwelt, das Klima, politische Maßnahmen oder strukturelle Faktoren bedingt werden. Resilienz bezieht sich auf die Fähigkeit einer Person, einem Risiko zu begegnen und es abzumildern.<sup>56</sup>

Um die Vulnerabilität einer Person oder einer Gruppe zu reduzieren, sind somit Maßnahmen erforderlich, die spezifische Risiken kontrollieren und vermindern und gleichzeitig die Resilienz befördern. Für den Kontext des Kinderschutzes vor sexueller Gewalt bedeutet dies, dass gezielte Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt mit Maßnahmen zur Förderung und Stärkung ("Empowerment") kombiniert werden müssen, die auf eine breit angelegte Prävention abzielen und die Kinderrechte vollumfänglich befördern.

Während Resilienz ursprünglich als eine individuelle Eigenschaft begriffen wurde, hat sich das Verständnis von Resilienz zunehmend zu einem breiteren, kontext-abhängigen Konzept gewandelt, welches das Zusammenwirken von persönlichen und personen-externen Faktoren anerkennt.<sup>57</sup> Während Kinder über unterschiedlich ausgeprägte persönliche Resilienz verfügen, wird ihre Resilienz auch maßgeblich von der Umgebung und dem Kontext, in dem sie leben, mit beeinflusst.<sup>58</sup>

Ähnlich verhält es sich mit Risikofaktoren. Risiken und Resilienz werden durch Zugang zu Wissen und Information, der Ausprägung des Selbstwertgefühls sowie durch physische, soziale, intellektuelle und kognitive Fähigkeiten bedingt. Risiken und Resilienz können sich jeweils aus dem direkten und dem weiteren familiären und sozialen Umfeld ergeben sowie aus dem Grad der sozio-ökonomischen Inklusion eines Kindes und seiner Familie. Während der Zugang zu Informationen, Fachberatung, Unterstützung, Sozialleistungen, Hilfen und anderen Ressourcen die Resilienz fördert, kann ein negierter, erschwerter oder ineffektiver Zugang zu solchen Leistungen Risiken verschärfen oder gar generieren.

Aus diesem kontextbedingten Verständnis der Vulnerabilität ergibt sich, dass viele Faktoren dazu beitragen, dass Kinder ein hohes Risiko haben, sexuelle Gewalt zu erfahren. Dazu gehören mangelnde Rechtsstaatlichkeit, unzulängliche Umsetzung von Kinderrechtsstandards in der Praxis, Straflosigkeit von Täter\_innen, stillschweigendes Tolerieren sexueller Gewalt gegen Kinder, stark ausgeprägte soziale Tabus und die Unwissenheit, wie Fällen der sexuellen Gewalt zu begegnen sei. Auch Machtgefälle zwischen Männern und Frauen, zwischen Erwachsenen und Kindern und zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in einer Gesellschaft können einen Einfluss auf Risiko und Resilienz haben.

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe: Sabates-Wheeler, Rachel; Waite, Myrtha (2003), *Migration and Social Protection: A concept paper*, Issued by the Development Research Centre on Migration, Globalisation and Poverty, Institute of Development Studies, University of Sussex. Working Paper T2, Sussex, S. 12. Dercon, Stefan (2001), *Assessing Vulnerability to Poverty*, Oxford University, S. 4; 27. Alwang, Jeffrey; Paul B. Siegel; Steen L. Jorgensen (2001), Vulnerability: A view from different disciplines, Social Protection, The World Bank, *Social Protection Discussion Paper* No. 0115, Executive Summary (no page numbers); p. 2-3. Siehe auch: Kabeer, Naila (2002, *Safety Nets and Opportunity Ladders, Addressing vulnerability and enhancing productivity in South Asia*, Oversees Development Institute, Working Paper 159, S. 7.

Working Paper 159, S. 7.

Tuthar, Suniya S., Dante Cicchetti, Bronwyn Becker (2000), The Construct of Resilience, A critical evaluation and guidelines for future work, Child Development, Volume 71, No. 3, May-June 2000, S. 543-562, S. 544. Snider, Leslie M. (2006), Psychosocial Vulnerability and Resilience Measures for National-Level Monitoring of Orphans and Other Vulnerable Children: Recommendations for revision of the UNICEF psychosocial indicator Report prepared for UNICEF, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Luthar, Suniya S., Dante Cicchetti, Bronwyn Becker (2000), The Construct of Resilience, A critical evaluation and guidelines for future work, *Child Development*, Volume 71, No. 3, May-June 2000, S. 543-562, S. 544. Siehe auch: Save the Children (2007), *Children Speak Out, Trafficking Risk and Resilience in Southeast Europe*, Regional Report, S. 12.

Im Gegenzug sind Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes, der Jugendhilfe und der Familienförderung geeignet, Kinder darin zu unterstützen, Resilienz aufzubauen. Dies geschieht beispielsweise durch eine geschützte Umgebung, kindgerechte Informationen, Beratung und Beschwerdemechanismen, die für Kinder zugänglich sind, sinnvolle Möglichkeiten zur soziopolitischen Teilhabe, sowie Beratung und Unterstützung für Eltern und Familien, Betreuende und Vormünder, Sozialarbeiter innen, Lehrer innen und andere Fachkräfte. Insgesamt stellt die effektive Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Politik und Praxis an sich eine wichtige Investition zur Förderung der Resilienz aller Kinder dar. 59

Risiko und Resilienz, als die bestimmenden Faktoren der Vulnerabilität, werden daher gemäß eines kontextbedingten Modells verstanden: Risiken und Resilienz können auf verschiedenen Ebenen entstehen, die dynamisch miteinander verwoben sind. Die persönlichen Risiken und die Resilienz eines Mädchen oder Jungen sind eng verflochten mit Risiken und Resilienz, die sich aus Beziehungen, aus dem unmittelbaren und dem weiteren Umfeld ergeben, und jenen, die durch strukturelle Gegebenheiten, staatliche Strukturen und die Umwelt bestimmt werden. 60

Die Vulnerabilität von Kindern, Opfer von Gewalt und Ausbeutung zu werden, wird in der Tat oft anhand von kontextbedingten und strukturellen Faktoren beschrieben. Eine Studie über die sich entfaltenden Fähigkeiten von Kindern kommt zu dem Schluss, dass strukturelle Faktoren die Vulnerabilität von Kindern entschieden mitbestimmen: Die Vulnerabilität rührt zu einem großen Teil nicht aus den begrenzten Fähigkeiten der Kinder her, sondern aus ihrem Mangel an Einfluss und Status, mit dem sie ihre Rechte ausüben und gegen Rechtsverstöße vorgehen können.<sup>61</sup> Eine andere Studie, die die Vulnerabilität von geflüchteten Kindern untersucht, stellt fest, dass die Migrations- und Asylpolitik und die Art und Weise, wie diese für Kinder interpretiert und angewendet wird, dazu beiträgt, die Vulnerabilität von Kindern in bestimmten Situationen der Migration zu erzeugen, beziehungsweise zu "konstruieren". 62 Eine weitere Studie zur Prävention des Handels mit Kindern in EU Mitgliedsstaaten bestätigt, dass die mangelnde Umsetzung der Kinderrechtskonvention und ihrer allgemeinen Prinzipien auf nationaler und lokaler Ebene die Vulnerabilität von Kindern, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, maßgeblich mitverursacht und mitbedingt. 63

Angesichts der dynamischen Interaktion von Risiko und Resilienz, ist Vulnerabilität stets kontextspezifisch und wandelt sich mit Ort und Zeit. 64 Vulnerabilität bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen negativen Beeinträchtigung, d.h. dass ein nachteiliges und potenziell schädliches Ereignis zu einer Verminderung des Wohlbefindens der Person führt. Vulnerabilität erlaubt jedoch keine verallgemeinernden Schlüsse über den gegenwärtigen Zustand

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Defence for Children International Italy and Family, Childcare Centre Greece et al. (2014), *Improving Monitoring and Protection* Systems Against Child Trafficking and Exploitation, Transnational Analysis. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.

<sup>60</sup> Siehe: Bronfenbrenner, Urie (1993), Ecological System Theory, *Specific Environments: Thinking in contexts*, edited by R. Wozniak and K Fisher, Hillsdale, N.Y., USA: Erlbaum. International Institute for Child Rights and Development (2007), A Developmental Child Rights Approach, pp. 1, 7. Siehe auch: Bateson, Gregory (2000), Steps to an Ecology of Mind, Collected Essays in Anthropology,

Psychiatry, Evolution and Epistemology, University of Chicago.

61 United Nations Children's Fund Innocenti Research Centre, Save the Children (2005), The Evolving Capacities of the Child, Innocenti Insight, by Gerison Lansdown. Florence, S. 32.

 $<sup>^{62}</sup>$  O'Connell Davidson, Julia and Caitlin Farrow (2007), *Child Migration and the Construction of Vulnerability*, School of Sociology & Social Policy, University of Nottingham, Save the Children Sweden, S. 10.

63 Siehe: Defence for Children International Italy and Family, Childcare Centre Greece et al. (2014), *Improving Monitoring and Protection* 

Systems Against Child Trafficking and Exploitation, Transnational Analysis.

64 Siehe zum Beispiel: Kabeer, Naila (2002, Safety Nets and Opportunity Ladders, Addressing vulnerability and enhancing productivity

in South Asia, Oversees Development Institute, Working Paper 159, S. 6.

der Person. Vulnerabilität für sexuelle Gewalt bedeutet daher nicht notwendigerweise, dass eine Person eindeutig als vulnerabel oder als Opfer zu erkennen wäre. 65

Eine eingehende Analyse jedes Einzelfalls und ein gutes Verständnis der individuellen Geschichte eines geflüchteten Kindes sind notwendig, um Risikofaktoren und Resilienz einzuschätzen. Eine individuelle Fallanalyse ist somit für Entscheidungsprozesse unerlässlich. Im Rahmen der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls von geflüchteten Kindern muss eingeschätzt werden, inwiefern sich die Risiken und die Resilienz der Person im Falle von Migration, Transfer an einen anderen Ort oder Rückführung in das Heimatland verändern. Auch die Auswahl des Vormunds für unbegleitete Minderjährige, die Art der Unterbringung und Betreuung, Fragen der Familienzusammenführung, die Zeit, die zur Verfügung steht, um ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind aufzubauen und seine individuelle Geschichte zu hören, können einen direkten Einfluss auf die Vulnerabilität eines Kindes haben. Einschätzungen von Risiken und Resilienz gehören daher als fester Bestandteil zu allen Entscheidungsprozessen dazu.

Für die politische und praktische Arbeit für geflüchtete Kinder bedeutet dieses Verständnis des Vulnerabilitätsbegriffes, dass verschiedene Ansätze kombiniert werden müssen:

- Die rechtliche Garantie der Kinderrechte auf Bundes- und Länderebene und in den Gemeinden:
- Die Stärkung der politischen Verantwortlichkeit von Behörden und anderer staatlicher Institutionen für die vollumfängliche Umsetzung dieser Rechte in der Praxis;
- Die Befähigung zur Umsetzung der Kinderrechte durch staatliche und private Akteure, die auf kommunaler Ebene direkt mit geflüchteten Kindern arbeiten;
- Die Einrichtung effektiver Mechanismen für Monitoring, Berichterstattung und Beschwerde, die für Kinder, Familien und Fachkräfte zugänglich sind; sowie Entwicklungsorientierte Ansätze, die von kommunaler Ebene aus Kinder, Jugendliche und Familien stärken, ihre soziale Inklusion und Teilhabe befördern und Schutzmechanismen anbieten, die für jede/n Einzelne/n angemessen, effektiv und relevant sind.

Zudem bekommt die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz und zur Wahrung der Kinderrechte einen immer höheren Stellenwert, insbesondere für geflüchtete Kinder. Staaten sind somit zunehmend aufgefordert, in den transnationalen Kinderschutz und grenzübergreifende Vernetzung zu investieren, um die Vulnerabilität dieser Gruppe zu reduzieren. <sup>66</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Reflektionen, und auf der Basis vorausgegangener Studien, wird der Vulnerabilitätsbegriff für diese Risikoanalyse wie folgt gefasst:

Die Vulnerabilität geflüchteter Kinder, Opfer von sexueller Gewalt zu werden, wird als ein multisektorielles, kontextbedingtes und rechtsbasiertes Konzept verstanden. Vulnerabilität bezieht sich auf die begrenzte Möglichkeit eines Kindes, seine Rechte gemäß der Kinderrechtskonvention vollumfänglich auszuüben. Die Vulnerabilität bestimmt sich aus der Anzahl und Schwere der Verstöße oder Verletzungen dieser Rechte, denen ein Kind ausgesetzt ist (das Risiko), sowie der Resilienz des Kindes. Risiko und Resilienz bedingen sich gegenseitig auf verschiedenen Ebenen gemäß eines ökologischen Modells, und Risiken können sich gegenseitig verstärken: persönliche Risiken und Resilienz sind eng

\_

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Sabates-Wheeler, Rachel; Waite, Myrtha (2003), *Migration and Social Protection: A concept paper*, Issued by the Development Research Centre on Migration, Globalisation and Poverty, Institute of Development Studies, University of Sussex. Working Paper T2, Sussex, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Für eine Diskussion der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz, siehe: Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].

verbunden mit Risiken und Resilienz, die aus Beziehungen entstehen, aus sozio-politischen Systemen und der Umgebung. Die Vulnerabilität von geflüchteten Kindern kann verursacht oder erhöht werden, wenn die Fähigkeit der staatlichen Verwaltung und ihrer Strukturen zur Umsetzung und Gewährleistung der Kinderrechte in der Praxis unzureichend ist. Ein mangelndes Umsetzungsvermögen wird als strukturelle Vulnerabilität angesehen und kann zu Menschenrechtsverletzungen führen.<sup>67</sup>

## Die Auswirkungen von sexueller Gewalt

Weltweit sind Kinder von Gewalt betroffen. Mädchen und Jungen sind in der Familie, in der Schule, in Unterbringung und Institutionen, am Arbeitsplatz, in den Gemeinden und auf der Straße Gewalt ausgesetzt. Gewalt kann viele Formen annehmen, körperliche Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, sexuelle Übergriffe, psychologische Gewalt sowie sexuelle und andere Formen der Ausbeutung. Gewalterfahrungen beeinträchtigen Mädchen und Jungen wesentlich in ihrer physischen und mentalen Gesundheit und Entwicklung, hindern sie gegebenenfalls daran, sich in der Schule, Familie oder Gemeinde einzubringen, und ihre Fähigkeiten und Potentiale während des Heranwachsens und im späteren Erwachsenenleben voll zu entfalten.<sup>68</sup>

Sexuelle Gewalt gegen Kinder hat unmittelbare, mittel- und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Entwicklung des betroffenen Kindes. Sie verursacht schwere Verletzungen und führt nicht selten zum Tod des Kindes. Kinder haben ein großes Risiko, sich mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu infizieren. Mädchen stehen im Risiko, ungewollt schwanger zu werden und sich unsicheren Abtreibungen zu unterziehen. Zudem sind Kinder, die zu Opfern werden, von psychologischem Leid und Stigmatisierung beeinträchtigt. Viele Betroffene haben Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten, was zum Schulabbruch führen kann. Oftmals brechen sie die Schule aus Scham ab, aufgrund von Traumata und anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder aufgrund der Zwangsverheiratung mit dem Täter. In der Folge wird es für die Betroffenen umso schwieriger, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und ihr Einkommenspotenzial verringert sich. Kinder, die bei einer Vergewaltigung gezeugt wurden, fühlen sich oft unerwünscht und leiden unter Stigmatisierung. Die Folgen und Auswirkungen sexueller Gewalt gegen Kinder betreffen daher nicht nur die betroffenen Mädchen und Jungen, sondern auch ihre Familien, die Gemeinden und, wenn Gewalt weit verbreitet ist, die Gesamtgesellschaft.<sup>69</sup>

Die Folgen der sexuellen Gewalt verursachen Kosten für die Betroffenen und die Gesellschaft, die sich sowohl im volkswirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und humanitären Kontext bemessen lassen. Gewalt gegen Kinder verlangsamt erwiesenermaßen den menschlichen und gesellschaftlichen Fortschritt, untergräbt die sozio-politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung. Die Zusammenhänge zwischen einem hohen Vorkommnis von Gewalt gegen Kinder und einer verlangsamten ökonomischen Entwicklung sind messbar. Studien schätzen, dass sich die globalen Kosten von körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt gegen Kinder auf 3-8% des globalen Bruttoinlandsproduktes belaufen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Siehe: Wenke, Daja (2011), Vulnerable Children in Switzerland, Safeguarding the Rights of Every Child, A Discussion of a Systemic Approach to the Implementation of the Convention on the Rights of the Child, Swiss Committee for UNICEF.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Office of the Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children (2013), *Toward the World Free of Violence, Global Survey on Violence Against Children*, S. 1, 44. United Nations Children's Fund (2014), *Ending Violence Against Children: Six strategies for action*, S. 4. World Health Organisation (2006), *World Health Organization says violence against children can and must be prevnted*, <a href="http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2006/pr57/en/">http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2006/pr57/en/</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> The World Bank (2011), *Preventing and Responding to Sexual Violence in Situations of Fragility and Conflict*, Social Development Notes, Social Cohesion and Violence Prevention, No. 133 / July 2011, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Pereznieto, Paola, Andres Montes, Solveig Routier and Lara Langston (2014), *The Costs and Economic Impact of Violence Against Children*, Child Fund Alliance, S. 48. Office of the Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children (2013), *Toward the World Free of Violence, Global Survey on Violence Against Children*. United Nations Children's Fund (2014), *Ending* 

### Box 1: Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen: Die Kosten der Gewalt gegen Kinder

Wenn Kindern das Recht auf Schutz vorenthalten wird, entstehen enorme menschliche, soziale und wirtschaftliche Kosten, die inakzeptabel sind. Direkte Kosten entstehen zum Beispiel für medizinische Versorgung, für Rechtshilfe und Sozialleistungen und gegebenenfalls für eine außerfamiliäre Betreuung. Indirekte Kosten können durch bleibende Verletzungen oder Behinderungen verursacht werden sowie durch psychologische und andere Auswirkungen, die die Lebensqualität der Betroffenen längerfristig beeinträchtigen. Wenn die Betroffenen aufgrund der Gewalterfahrungen ihre Ausbildung unterbrechen oder abbrechen, bedeutet dies für die Person und die Gesellschaft Einbußen in der Produktivität. Dazu kommen die Kosten der Strafverfolgung der Tätern\_innen und des Strafvollzugs. Gewalt erzeugt Aggressionen, sodass Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben ohne Zugang zu Schutz, Rehabilitierung und Justiz zu erhalten, oft auch ein erhöhtes Risiko haben, selbst straffällig zu werden und damit weitere menschliche, soziale und wirtschaftliche Kosten zu verursachen.<sup>71</sup>

Die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder werden verstärkt, wenn Kinder keinen Zugang zu Schutz, Betreuung und zu Gerichten haben, wenn sie sekundäre Gewalt im Rahmen der Justiz oder als Opfer soziale Stigmatisierung erfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kind Opfer oder Zeug in von Gewalt ist.<sup>72</sup>

Der Opferbegriff hat oft einen stigmatisierenden Beiklang. Kinder, die Opfer von Gewalt sind, werden oft als schwach und hilflos angesehen und wegen ihres Opferstatus stigmatisiert, auch aufgrund ihres jungen Alters und ihrer Vulnerabilität. Diese Stigmatisierung kann die Genesung und Rehabilitierung nach Gewalterfahrungen negativ beeinflussen und die betroffenen Kinder zusätzlich entmachten. Der Opferbegriff hat jedoch auch eine strategische und bestärkende Bedeutung, denn Opfer von Straftaten genießen unter internationalem und europäischem Recht besonderen Schutz und spezifische Rechte. Die offizielle Identifizierung und Anerkennung als Opfer ist daher wichtig, um von Gewalt betroffenen Kindern Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen. Der Opferstatus kann Kindern auch helfen, sich nicht für das Geschehene mitverantwortlich oder schuldig zu fühlen. Der Opferbegriff steht daher an sich nicht im Konflikt mit der Handlungsfähigkeit von Kindern, die von sexueller oder anderer Gewalt betroffen sind. Ihre Teilhabe in allen Bereichen und Fragen, die sie betreffen, ist nicht nur ein Menschenrecht unter der Kinderrechtskonvention (Artikel 12), sondern auch ein wichtiger Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Inklusion, Genesung und Rehabilitation.<sup>73</sup>

Die Strafverfolgung und Rehabilitation der Täter\_innen stellt Staat und Gesellschaft ebenfalls vor Herausforderungen und verursacht Kosten. Sie wird in vielen Ländern nicht gewährleistet oder bleibt ineffektiv. Gesetze, die nicht mit den Menschenrechtsstandards zum Schutz vor sexueller Gewalt in Einklang stehen, hindern in vielen Ländern den Zugang der Opfer zu den Gerichten. In 62 Ländern weltweit sind beispielsweise Jungen und Männer gesetzlich nicht vor Vergewaltigung

children can and must be prevented. Violence Against Children: Six strategies for action. World Health Organisation (2006), World Health Organization says violence against children can and must be prevented.

The United Nations Committee on the Rights of the Child [Kinderrechtsausschuß der Vereinten Nationen] (2011), General Comment No.

<sup>&#</sup>x27; United Nations Committee on the Rights of the Child [Kinderrechtsausschuß der Vereinten Nationen] (2011), General Comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all forms of violence [Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt], CRC/C/GC/13, 18 April 2011, par. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Siehe zum Beispiel: Save the Children (2013), *Child Protection in the Post-2015 Agenda, Thematic think piece*, S. 5. United Nations Children's Fund (2013), *Sustainable Development Starts and Ends With Safe, Healthy and Well-educated Children*, S. 9. Better Care Network, Consortium for Street Children, Family for Every Child et al. (2013), *Protect My Future, The links between child protection and good governance in the post-2015 development agenda*, S. 5. Family for Every Child, Child Fund Alliance, Keeping Children Safe, et al. (2013), *Protect My Future, The links between child protection and disasters, conflict and fragility in the post-2015 development agenda*, S. 5. Better Care Network, Child Fund Alliance, Consortium for Street Children, et al. (2013), *Protect Our Future, Why child protection matters in the post-2015 development agenda*, S. 3, 6-8. Better Care Network, Consortium for Street Children, Family for Every Child et al. (2012), *Protect My Future, The links between child protection and equity, Addressing inequality and child protection in the post 2015 development agenda*, S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Siehe dazu: United Nations Children's Fund Innocenti Research Centre (2008), *Child Trafficking in Europe: A broad vision to put children first*, S. 43.

geschützt. In 78 Ländern wird Homosexualität immer noch kriminalisiert. In Somalia müssen Opfer eine Gebühr zahlen, um einen sexuellen Übergriff bei der Polizei anzuzeigen. In vielen Ländern ist es notwendig, dass Opfer sich zunächst an die Polizei wenden, um Zugang zu medizinischer Versorgung nach einer Vergewaltigung zu bekommen. In Afghanistan und im Jemen wird Vergewaltigung oft mit Ehebruch gleichgesetzt, wobei männliche Täter straflos bleiben und die Opfer bestraft werden. Die Praxis der Verheiratung von weiblichen Vergewaltigungsopfern mit dem Täter ist im Süd Sudan, im Nordosten Nigerias und in Somalia weitverbreitet und betrifft auch Kinder.<sup>74</sup>

Wenn die Strafverfolgung sexueller Gewalt ineffektiv ist, kommt in einigen Ländern die traditionelle Gerichtsbarkeit zur Anwendung. Während manche Gesellschaften gute Erfahrungen mit traditionellen Gerichten zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen gemacht haben, gestaltet sich diese Gerichtsbarkeit in anderen Kontexten schwierig. In fragilen und konfliktbetroffenen Gesellschaften, in denen traditionelle Schutzmechanismen oft erodiert sind, kann sie zur sekundären Viktimisierung der Opfer führen während Täter\_innen straflos bleiben.<sup>75</sup>

Weitverbreitete sexuelle Gewalt und ihre Folgen unterminieren in längerer Sicht das Vertrauen und den sozialen Zusammenhalt innerhalb einer Gesellschaft, innerhalb von Gemeinden und zwischen Bevölkerungsgruppen. Studien zeigen, dass Gesellschaften, in denen Fragilität, Bevölkerungsbewegungen und hohe Raten von sexueller Gewalt aufeinandertreffen und sich gegenseitig bedingen, ein überproportionales Risiko haben, in eine sogenannte "Fragilitätsfalle" ("*fragility-trap"*) zu geraten, die destruktiv auf das Wohlbefinden einzelner Personen und auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gesellschaft wirkt und sie dauerhaft in der Fragilität verfangen hält.<sup>76</sup>

Wenn sexuelle Gewalt von staatlichen oder internationalen Akteuren, wie beispielsweise den Friedenstruppen der Vereinten Nationen, begangen wird, und wenn Täter\_innen straflos ausgehen, wird das Vertrauen in staatliche Strukturen und die Rechtsstaatlichkeit untergraben. Dies betrifft geflüchtete Kinder und Familien insofern, als viele vor sozial tolerierter Gewalt, konfliktbezogener sexueller Gewalt oder einer hohen Rate an generalisierter Gewalt fliehen. Das Trauma und die physischen und psychischen Auswirkungen der Tat werden durch Angst vor Repressalien oder Stigmatisierung verschärft. Das mangelnde Vertrauen in Polizei, Justiz, andere staatliche Strukturen und die Gesellschaft an sich wird oft auf Aufnahmestaat und -gesellschaft übertragen. Vertrauensbildende Maßnahmen, die geflüchteten Kindern und Familien Respekt und Würde erweisen, Justizgewährungsanspruch und Rechtsstaatlichkeit sind daher von zentraler Bedeutung, um Kinder sowie Erwachsene dazu zu bringen, Gewalterfahrungen zu berichten und angebotene Hilfen anzunehmen.<sup>77</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 8, 9, 10, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Pritchett, Lant und Frauke de Weijer (2010), *Fragile States: Stuck in a capability trap?*, World Development Report 2011, Background Paper, Harvard Kennedy School, 5 November 2010. The World Bank (2011), *Preventing and Responding to Sexual Violence in Situations of Fragility and Conflict*, Social Development Notes, Social Cohesion and Violence Prevention, No. 133 / July 2011, S. 4. Für eine Defintion des Begriffs der Fragilität siehe: Organisation for Economic Development and Cooperation (2007), *Principles for Good International Engagement in Fragile States and Situations*, S. 2. World Vision (2013), *Untying the Knot, Exploring early marriage in fragile states*, Research Report, S. 6. World Vision International (2012), *Fragility and Conflict in the Post-2015 Goals, The Post-2015 Agenda: Policy brief No. 4*, S. 2. World Vision International (2012), *Child Protection Systems in Fragile Contexts: The implications for policy and practice, Case studies from Agenaistan, Democratic Republic of the Congo, Haiti, Somaliland and South Sudan*, S. 5f.

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 7, 10, 18.

# Gewaltschutz und Prävention als zentrale Investition für Friedensbildung, Stabilität und Entwicklung

Erfahrungen zeigen, dass es selbst in konfliktgezeichneten und fragilen Kontexten möglich ist, Mechanismen zum Schutz und zur Prävention sexueller Gewalt aufzubauen. Wo Hilfsangebote für Betroffene der sexuellen Gewalt vorhanden und zugänglich sind, werden sie auch genutzt. Hilfsangebote umfassen zum Beispiel Hotlines, Krisenintervention und Fachberatung, Betreuung auf lokaler Ebene in den Gemeinden, sichere Unterkünfte und Zufluchtsorte. Programme, die die Genesung und soziale Reintegration von Betroffenen unterstützen, sind dabei besonders wichtig und sollten in konfliktbetroffenen Regionen flächendeckend angeboten werden. Multidisziplinäre Ansätze ermöglichen den Betroffenen eine koordinierte medizinische, rechtliche und psychosoziale Unterstützung. Solche Hilfsangebote bewirken, dass Übergriffe gemeldet und berichtet werden. Dadurch wird das Ausmaß der Gewalt sichtbar - ein erster Schritt um angemessene Antworten zu entwickeln.<sup>78</sup>

Die Arbeit der Organisation AMICA e.V. in diesem Bereich ist ein positives Beispiel, das Handlungs- und Lösungsansätze aufzeigt, die nachhaltig auch zur Reduzierung von Fluchtgründen beitragen können.<sup>79</sup> Die Expertise, die dahingehend in Deutschland vorhanden ist, sollte gezielt konsultiert und aktiviert werden, um durch Präventions- und Hilfsangebote auch Betroffene der sexuellen Gewalt in Friedenskonsolidierungsmaßnahmen einzubinden und Prozesse der Friedensstiftung und der Staatenbildung in aktuellen Konfliktregionen zu befördern. Lehren und Erfahrungen aus früheren Friedensprozessen, wie beispielsweise in Südosteuropa, müssen dabei mit einfließen.

Zur Aufarbeitung von konfliktbezogener sexueller Gewalt sind Prozesse der Übergangsjustiz und Vergangenheitsbewältigung von zentraler Bedeutung. Neben Hilfsangeboten für Opfer, müssen dabei auch gender-sensible und kinderrechtsbasierte Ansätze in Friedensprozessen. Friedensabkommen und Umsetzungsmaßnahmen weitaus stärker berücksichtigt werden, als dies bisher der Fall ist. 80 Die Rolle von jungen Erwachsenen für den Erhalt und die Förderung des Friedens und der Stabilität wird international zunehmend anerkannt und als wichtige Ressource in der Konfliktprävention und für Friedenskonsolidierungsprozesse und deren nachhaltigen Erfolg erkannt.81 Die wichtige Rolle von Kindern in der Friedensstiftung und -konsolidierung wird jedoch noch weitgehend übersehen, obwohl Kinder oft einen Großteil der Bevölkerung in konfliktbetroffenen und fragilen Staaten ausmachen und oftmals als Opfer oder Zeug innen direkt von Gewalt betroffen sind. Kinder bieten mit ihrer Innovationskraft ein wichtiges Potenzial und haben ein Recht auf Teilhabe in Prozessen der Friedens- und Staatenbildung.

Die Vereinten Nationen empfehlen zudem, traditionelle und religiöse Führer aktiv einzubinden, um die Anerkennung des Leids der Opfer zu erzielen und ihre Akzeptanz und Rehabilitation in der

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Siehe: AMICA e.V., <a href="https://www.amica-ev.org/de/ueber-amica-e.v">https://www.amica-ev.org/de/ueber-amica-e.v</a>. Die Hilfsorganisation AMICA e.V. unterstützt Frauen und Mädchen in Krisenregionen und Nachkriegsgebieten. Zu den Kernaufgaben gehören psychosoziale Arbeit mit Traumatisierten, medizinische Versorgung, Rechtsberatung, Maßnahmen zur Existenzsicherung sowie Projekte zu Chancengleichheit, Frieden und Versöhnung. Siehe auch: United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 9, 42.

80 United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des

Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 11. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

81 Siehe dazu: Vereinte Nationen Sicherheitsrat Resolution 2250 (2015). Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

Gesellschaft zu fördern. Zudem müssen die Aufklärung und Strafverfolgung deutlicher vorangetrieben werden.<sup>82</sup>

Die Stärkung von vulnerablen Gruppen, insbesondere Frauen und Kinder und Angehörige von Minderheiten, muss ein zentraler Ansatz in Strategien gegen Fragilität, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terrorismus und Extremismus sein. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen empfiehlt Staaten, in das Empowerment von Frauen und Frauengruppen zu investieren, und sie zu befähigen, lokale Initiativen gegen Extremismus und gegen die Radikalisierung der Jugend zu leiten, und die Resilienz von Familien und Gemeinden zu stärken.<sup>83</sup>

Während sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen zunehmend dokumentiert und analysiert wird, ist das Wissen um Männer und Jungen als Opfer – und ihre Anerkennung als solche – noch sehr begrenzt. Präventions- und Schutzmaßnahmen für Männer und Jungen sind meist nur marginal vorhanden, sowohl in Herkunftsländern und -regionen, in der Arbeit mit Binnenvertriebenen und Geflüchteten, und in der internationalen Friedensarbeit. Zudem sind sexuelle Minderheiten wie Bi- und Homosexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle in der Anerkennung als Opfer, in der Präventions- und Schutzarbeit oft noch weitaus stärker marginalisiert, auch in Ziel- und Aufnahmeländern wie Deutschland.

Weltweit gibt es immer noch soziale und gesellschaftliche Normen, die ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, Jungen und Mädchen, aber auch zwischen Erwachsenen und Kindern aufrechterhalten. Für den längerfristigen gesellschaftlichen Wandel zur Unterstützung von Friedensprozessen, ist die aktive Beteiligung von Betroffenen und vulnerablen Gruppen, einschließlich der Kinder, ebenso wichtig wie die präventive Arbeit mit Männern und Jungen in Herkunftsregionen, Krisengebieten, post-konflikt Gebieten, in Geflüchtetenlagern und unter Asylbewerber\_innen.

Der positive Wandel von gesellschaftlichen Normen, Haltungen und Denkweisen steht dabei im Mittelpunkt. Das Engagement von Vätern und Jungen, und von Müttern, für die Gleichberechtigung der Geschlechter und Gewaltprävention kann die Sozialisation von Jungen positiv beeinflussen. Bestehende Initiativen, die Männer und Jungen in die Prävention von sexueller Gewalt einbeziehen und diskriminierende Normen verändern, wie zum Beispiel die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung, bieten dahingehend eine reichhaltige Erfahrung. Diese Erfahrungen können auch mit Binnenvertriebenen, Geflüchteten und Migrant\_innen in Herkunftsregionen und in Aufnahmeländern in der EU angewandt werden.<sup>84</sup> Investitionen in diesem Bereich können längerfristig die Relevanz der sexuellen Gewalt als Fluchtursache reduzieren.

Studien und Konsultationen mit Kindern in verschiedenen Ländern weltweit zeigen, dass ein Leben in Würde, frei von Angst und Gewalt, für Kinder ebenso wichtig ist wie wirtschaftliche Stabilität. <sup>85</sup> Gewaltprävention und gesellschaftlicher Wandel können daher positive Ergebnisse erzielen, die im Interesse der Staaten und Gesellschaften in Herkunfts- und Zielregionen liegen und aus der Sicht

uns die Jungen involvieren].

85 Better Care Network, Child Fund Alliance, Consortium for Street Children, et al. (2013), *Protect Our Future, Why child protection matters in the post-2015 development agenda*, S. 11.

37

<sup>82</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 19, 20, 22. Siehe auch: Vereinte Nationen Sicherheitsrat Resolution 2178 (2014) und Resolution 1325 (2000). Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.
83 United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 19, 20, 22. Siehe auch: Vereinte Nationen Sicherheitsrat Resolution 2178 (2014) und Resolution 1325 (2000).
84 Sonke Gender Justice Network, United Nations High Commissioner for Refugees (2008), Engaging Men and Boys in Refugee

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Sonke Gender Justice Network, United Nations High Commissioner for Refugees (2008), Engaging Men and Boys in Refugee Settings to Address Sexual and Gender Based Violence [Männer und Jungen in Flüchtlingskontext engagieren, um sexuelle und gender-basierte Gewalt anzugehen], S. 3. Men Engage (2016), Men, Masculinities, and Changing Power: A Discussion Paper on Engaging Men in Gender Equality From Beijing 1995 to 2015, S. 7. Siehe auch: Save the Children (2006), Let's Engage the Boys [Lasst uns die Jungen involvieren].

von Migrationsmanagement, Sicherheitspolitik und Menschenrechten gleichermaßen erstrebenswert sind.

Im Falle von sexueller Gewalt gegen Kinder auf der Flucht und im Kontext von Migration sind die Staaten und Gesellschaften der Ursprungs-, Transit- und Aufnahmeländer betroffen und tragen in unterschiedlicher Ausprägung sowohl den individuellen als auch den gesellschaftspolitischen und ökonomischen Schaden, der durch Gewalt gegen Kinder entsteht. Die Staaten und Gesellschaften tragen und teilen die Verantwortung, Opfer zu unterstützen und effektive Präventionsarbeit zu leisten. In der Praxis findet die transnationale Zusammenarbeit jedoch oft nur im Kontext von Rückführungen und Transfers statt. Sie sollte darüber hinaus ausgebaut werden für die Prävention, Förderung und Stärkung der jungen Generationen und vulnerabler Gruppen.

Die Arbeit mit geflüchteten Menschen bietet zudem wichtige Chancen für die Friedensbildung auch aus der Diaspora heraus. Dabei spielen Kinder. Frauen und Männer. Menschenrechtsaktivist innen, Personen mit religiösen oder anderen gesellschaftlichen Führungsrollen eine wichtige Rolle als Friedensstifter innen und sollten entsprechend geschult bzw. unterstützt werden. Insgesamt können solche Ansätze dazu beitragen, Extremismus und Radikalisierung effektiver vorzubeugen.86

Die deutsche Bundesregierung kann einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtgründen leisten, indem sie solche Ansätze im Rahmen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit stärker vertritt und vorantreibt.

In Anerkennung der Zusammenhänge zwischen weitverbreiteter Gewalt und der verzögerten Entwicklung von Staaten wurde die Beendigung der Gewalt gegen Kinder in die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen aufgenommen. Ziel Nr. 16.2 strebt das Ende von Ausbeutung und Misshandlung von Kindern, Handel mit Kindern, Folter und aller Formen der Gewalt gegen Kinder an. Es handelt sich dabei um ein Teilziel unter dem übergeordneten Ziel, friedliche und inklusive Gesellschaften als eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung zu befördern, Zugang zu Recht und Gerichte für alle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Institutionen auf allen Ebenen effektiv, verantwortlich und inklusiv arbeiten. Zudem zielen die nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Menschenhandel und sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ab (Ziele Nr. 5.2 und 8.7).

#### 5. Sexuelle Gewalt in Herkunftsländern und auf der Flucht

#### Sexuelle Gewalt als Fluchtursache

Die Fluchtgründe von Kindern sind denen der Erwachsenen oft sehr ähnlich. Menschen fliehen vor Krieg, Bürgerkrieg und anderen bewaffneten Konflikten, Krisen und Gewalt, vor Unsicherheit in fragilen Staaten, Armut und Perspektivlosigkeit, vor Notsituationen und Naturkatastrophen, politischer Verfolgung oder Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe. Die allgegenwärtige sexuelle Gewalt in Kriegs- und Konfliktgebieten, in fragilen Staaten und Kontexten hat als Fluchtgrund eine hohe Bedeutung. Aber auch in Ländern, die nicht von Krieg, bewaffneten Konflikten oder Fragilität betroffen sind, ist sexuelle Gewalt gegen

<sup>86</sup> Siehe dazu auch: United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 42.

<sup>87</sup> United Nations Department of Economic and Social Affairs, *Sustainable Development Knowledge Platform, Sustainable Development Goals 16*, undatiert, <a href="https://sustainabledevelopment.un.org/sdg16">https://sustainabledevelopment.un.org/sdg16</a>.

Mädchen und Jungen im Alltag weitverbreitet. Sie findet in der Familie und Gemeinde statt, in der Schule und am Arbeitsplatz, in Institutionen und auf der Straße.<sup>88</sup>

Mädchen und Jugen können auch spezifische Formen der Verfolgung erfahren oder fürchten, die durch ihr Kindsein und ihr junges Alter, ihre Vulnerabilität oder ihre Unmündigkeit mit beeinflusst werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Verfolgung sich ausschließlich oder unverhältnismäßig auf Kinder bezieht, oder weil gegen bestimmte Kinderrechte verstoßen wird. Kinderspezifische Formen der Verfolgung können zum Beispiel im Zusammenhang mit folgenden Verstößen gegen die Kinderrechte auftreten: weibliche Genitalverstümmelung, Erfahrungen oder Androhung sexueller Gewalt, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Ausbeutung jeglicher Art, einschließlich ausbeuterische Kinderarbeit, Handel mit Kindern oder Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen und Rekrutierung von Minderjährigen. Kinderspezifische Fluchtgründe werden wie bei Erwachsenen auch auf die wohlbegründete Angst vor Verfolgung im Rahmen einer oder mehrerer der fünf Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 hin geprüft (Artikel 1A(2)).

Bei Kindern bestimmen auch Schwierigkeiten im Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit die Entscheidung zur Flucht mit. Dies wird oft mitverursacht durch verschiedene Formen der Diskriminierung oder Ausgrenzung im Herkunftsland, zum Beispiel aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Fehlende Geburtsurkunden oder Staatenlosigkeit können die Entwicklungschancen von Kindern in manchen Herkunftsländern so sehr einschränken, dass eine Flucht in Erwägung gezogen wird. Davon sind auch Kinder betroffen, die nach einer Vergewaltigung geboren wurden, oder deren Geburt aufgrund ihres Migrations- oder Geflüchtetenstatus nicht registriert wurde. Erwartungen der Familie an das Kind, in Europa einen Schulabschluss zu machen, einen Beruf zu erlernen und Geld zu verdienen, um die Familie im Ursprungsland finanziell zu unterstützen, spielen oft eine Rolle. Bei vielen Kindern überschneiden oder bedingen sich verschiedene Fluchtgründe, jeder Fall muss daher individuell betrachtet werden.<sup>90</sup>

Bevor Kinder und Familien aus Drittstaaten sich auf die Flucht nach Europa begeben, haben viele bereits Erfahrungen als Binnenvertriebene innerhalb des Heimatlandes oder als Geflüchtete in ihrer Region gemacht. Sexuelle Gewalt kann für Männer und Jungen und für Personen, die einer sexuellen Minderheit angehören, ebenso ein Fluchtgrund und eine Ursache der Vulnerabilität in der Herkunftsregion und in Aufnahmeländern sein wie für Frauen und Mädchen. <sup>91</sup>

Ω

<sup>88</sup> Special Representative of the Secretary General on Violence Against Children (2013), Toward a World Free from Violence, Global Survey on Violence Against Children, <a href="http://srsg.violenceagainstchildren.org/page/Global Progress Survey 2011">http://srsg.violenceagainstchildren.org/page/Global Progress Survey 2011</a>. United Nations Children's Fund (2016), Uprooted: The growing crisis for refugee and migrant children, <a href="https://www.unicef.org/publications/index 92710.html">https://www.unicef.org/publications/index 92710.html</a>.

Siehe dazu: United Nations High Commissioner for Refugees (2009), Guidelines on International Protection: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, S. 9ff.

Parusel, Bernd (2015), Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, *Aus Politik und Zeitgeschichte, Flucht und Asyl*, Bundeszentrale für

Parusel, Bernd (2015), Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, *Aus Politik und Zeitgeschichte, Flucht und Asyl*, Bundeszentrale für politische Bildung, APuZ 25/2015, S. 31- 38, S. 33f. Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 10f. United Nations Refugee Agency, United Nations Population Fund, Women's Refugee Commission (2016), *Initial Assessment Report: Protection Risks for Women and Girls in the European Refugee and Migrant Crisis, Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia*, S. 3. Siehe UNFPA für Informationen über das globale Vorkommen weiblicher Genitalverstümmelung <a href="http://www.unfpa.org/resources/female-genital-mutilation-fgm-frequently-asked-questions#where practiced">http://www.unfpa.org/resources/female-genital-mutilation-fgm-frequently-asked-questions#where practiced</a>. Siehe UNFPA für Informationen über das globale Vorkommen von Kinderheirat und Schwangerschaft <a href="http://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/Girlhood\_not\_motherhood\_final\_web.pdf">http://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/Girlhood\_not\_motherhood\_final\_web.pdf</a> S. 7-10.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> United Nations High Commissioner for Refugees [Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen] (2012), *Working with Men and Boy Survivors of Sexual and Gender-Based Violence in Forced Displacement [Die Arbeit mit zwangsvertriebenen Männern und Jungen, die Überlebende von sexueller und gender-basierter Gewalt sind]*, S. 3f.

#### Konfliktbezogene sexuelle Gewalt

Konfliktbezogene sexuelle Gewalt ist weltweit in Krisen- und Kriegsgebieten stark verbreitet. Ausbeutungspraktiken und Formen der sexuellen Gewalt gegen Kinder werden aus vielen Ländern und Regionen berichtet, die als fragil gelten, von Terrorismus, bewaffneten Konflikten und hohen Raten generalisierter Gewalt gezeichnet sind, wie zum Beispiel Syrien und seine Nachbarländer, die D.R. Kongo, zentralafrikanische Länder und Ostafrika als Aufnahmeregion für große Fluchtbewegungen. Auch der strukturelle Wandel in nordafrikanischen Ländern generiert Vulnerabilität für sexuelle Gewalt. 92

Im Kontext von Kriegen und bewaffneten Konflikten wird sexuelle Gewalt oft als Kriegsstrategie eingesetzt und öffentlich verübt. In solchen Fällen werden Kinder auch als Zeug innen traumatisiert, wenn die Gewalt an Orten verübt wird, wo Kinder anwesend sind oder von den Konfliktparteien zum Hinschauen gezwungen werden. 93 In seinem Bericht über konfliktbezogene sexuelle Gewalt stellt der Generalsekretär der Vereinten Nationen fest, dass die gegnerischen Parteien in bewaffneten Konflikten die Zivilbevölkerung zum Teil als Ressource ansehen. Die Sexualität und Fruchtbarkeit von Frauen und Mädchen wird in manchen Kontexten gezielt als Ware genutzt, die besessen und gehandelt werden kann. Dies wurde zuletzt evident aus Fällen des grenzübergreifenden Menschenhandels von Frauen und Mädchen aus Syrien und Irak. 94

In Gefangenschaft und in Verhören wird sexuelle Gewalt als Foltermittel gegen Männer und Jungen eingesetzt. Diese Art der Menschenrechtsverletzungen wurden aus Syrien und aus Libyen berichtet. Die Betroffenen schrecken oft davor zurück, solche Erfahrungen zu berichten, da sie mit starken sozialen Tabus belegt sind und da gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte in ihren Ländern noch kriminalisiert werden. 95

#### Sexuelle Gewalt durch terroristische Gruppen

Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird von terroristischen und extremistischen Gruppen vorsätzlich, systematisch und strategisch eingesetzt. Sexuelle Ausbeutung und Gewalt wird zur Stärkung der Macht und als Einnahmequelle eingesetzt. Sie dient auch dazu, das soziale Gefüge der Unterworfenen zu zerstören. Das Angebot an Frauen und Mädchen zur sexuellen Ausbeutung und zur Verheiratung wird in der Anwerbung neuer Rekruten als Anreiz benutzt. Der sogenannte "Islamische Staat" (IS, auch ISIS oder ISIL) wirbt auf diese Weise Jungen und Männer aus der lokalen Bevölkerung und international an. Rekrutiert wird auch aus Deutschland und anderen europäischen Ländern. Es wird berichtet, dass der IS medizinisches Personal benutzt, um an Drogen und Hormonpräparate zu gelangen, mit denen die physische Reife von Mädchen beschleunigt werden soll, um sie eher handeln, sexuell ausbeuten und für die Zwangsverheiratung ausnutzen zu können. 96 Andere extremistische und terroristische Gruppen wenden ähnliche Methoden an, wie zum Beispiel Al-Shabaab, Boko Haram, Ansar Eddine und die Taliban Al-Qaida.97

Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 8.

<sup>92</sup> ECPAT (2014), The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa, Developments, progress, challenges and recommended strategies, S. 7-8, 10, 18.

Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 17.

95 United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 19, 20. Siehe auch: Vereinte Nationen Sicherheitsrat Resolution 2242 (2015). Frankfurter Rundschau, Die Anziehungskraft des IS, 12. August 2015, http://www.fronline.de/terrorgruppe-islamischer-staat/rekrutierung-die-anziehungskraft-des-is,28501302,31449816.html

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 21.

Sexuelle Gewalt, die von extremistischen und terroristischen Gruppen verübt wird, kann unter gewissen Vorraussetzungen den Status eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen annehmen. Dies kann beispielsweise auf sexuelle Zwangsverheiratung und erzwungene Schwangerschaften zutreffen. Solche Straftaten können unter die Zuständigkeit von internationalen Strafgerichtshöfen fallen, sofern sie Staatsangehörigen der Vertragsstaaten begangen wurden. 98 Laut eines Berichtes des Menschenrechtskommissars der Vereinten Nationen liegen Anzeichen vor, dass der IS durch seine Angriffe gegenüber der Bevölkerungsgruppe der Jesiden den Tatbestand der Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes begangen hat, unter anderem durch systematische Morde, Versklavungen und Vergewaltigungen. Eine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof müsste daher erwogen werden. 99

# Sexuelle Gewalt und Ausbeutung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen

Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 250.000 Kinder weltweit als sogenannte 'Kindersoldaten' in Armeen, durch Rebellen und andere bewaffnete Gruppen ausgebeutet werden. Im Jahr 2012, waren Kinder weltweit in mindestens 18 bewaffneten Konflikten direkt involviert, vornehmlich in Afrika und Asien, aber auch in Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Diese Kinder erfahren oft extreme Gewalt als Opfer und Zeug\_innen oder als zur Gewaltanwendung gezwungene Täter\_innen. Etwa 40% der betroffenen Kinder sind Mädchen. Frauen und Mädchen sind in bewaffneten Gruppen oft Vergewaltigungen, sexueller Sklaverei und anderen Formen der sexuellen Gewalt ausgesetzt. Jungen werden zum Teil gezwungen, an Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt mitzuwirken, während Mädchen und Jungen Zeug\_innen und Opfer extremer sexueller und anderer Formen der Gewalt werden.

#### Beispiele aus der Region um Syrien

Studien über die Situation in Syrien und den Nachbarländern zeigen, dass Kinder in der Region ein großes Risiko haben, Opfer sexueller Gewalt zu werden, unabhängig davon, ob sie alleine, mit ihren Familien oder anderen Begleitpersonen auf der Flucht sind. Berichtet werden Fälle von Zwangsverheiratung, Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Verheiratung, sexuelle Ausbeutung in der Prostitution und verschiedene andere Formen des Handels mit Kindern. Kinder werden auch in der Bettelei, in der Landwirtschaft und in anderen Formen der Kinderarbeit ausgebeutet und sind in diesem Zusammenhang oft zusätzlich vulnerabel für sexuelle Gewalt. Kinder werden von Eltern, Verwandten oder Fremden ausgebeutet oder

.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Siehe: Human Rights Council, *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on violations and abuses committed by Boko Haram and the impact on human rights in the affected countries*, A/HRC/30/67, 29 September 2015, <a href="http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session30/Documents/A-HRC-30-67">http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session30/Documents/A-HRC-30-67</a> en.doc.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Deutscher Bundestag, *Situation der Jesidinnen und Jesiden aus Shengal*, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/5723, 18. Wahlperiode 05.08.2015, S. 4.

<sup>100</sup> Der Begriff "Kindersoldaten" bezeichnet Kinder, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert sind. Dies sind alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, unabhängig von ihrer Funktion oder Rolle. Dazu zählen Kinder, die als Kämpfer\_innen, Köch\_innen, Träger\_innen, Nachrichtenübermittler\_innen, Spion\_innen oder zu sexuellen Zwecken ausgebeutet werden. Es handelt sich also ausdrücklich nicht nur um Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben. Definition gemäß der Pariser Prinzipien vom Februar 2007. Zitiert in: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (undatiert), Kindersoldaten.

Terre des Hommes, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2009), Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland, Eine Studie von Dima Zito, S. 6f. United Nations CHildren's Fund (2011), Child recruitment by armed forces or armed groups, <a href="https://www.unicef.org/protection/57929">https://www.unicef.org/protection/57929</a> 58007.html. Die geschätzte Zahl von 250.000 ,Kindersoldaten' stammt aus dem Jahr 2006 und ist nicht unmittelbar auf die heutige Situation übertragbar. Im Jahr 2016 schätzte der UN Generalsekretär, dass in 20 Ländern weltweit Kinder in bewaffneten Konflikten schweren Übergriffen ausgesetzt waren. Siehe dazu auch Office of the Special Representative of the Secretary-General on Children and Armed Conflict (2016), Countries Where Children are Affected by Armed Conflict. Child Soldiers International (2016), Where Are There Child Soldiers?

102 Siehe zum Beispiel: United Nations, Impact of Armed Conflict on Children, Report of the expert of the Secretary-General, Ms. Grac'a Machel, submitted pursuant to General Assembly resolution 48/157, A/51/306, 26 August 1996, <a href="https://www.unicef.org/graca/a51-306-en.pdf">https://www.unicef.org/graca/a51-306-en.pdf</a>, par. 2, 48, 92, 93.

verkauft, oder gezielt aus Geflüchtetenlagern und anderen vulnerablen Situationen in die Ausbeutung rekrutiert. Wo Eltern oder Verwandte involviert sind, oder wenn Kinder sich selbst in ausbeuterische Situationen begeben, sind dies oft Überlebensstrategien in äußerst prekären Lebenslagen. Solche Überlebensstrategien werden selbst aus den Geflüchtetenlagern der Vereinten Nationen berichtet.<sup>103</sup>

Eine stark ausgeprägte Diskriminierung von Frauen und Mädchen in der Region und hohe Raten sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Kriegs- und Konfliktgebieten erhöhen die Vulnerabilität von Frauen und Kindern, auch auf dem Arbeitsmarkt. Frauen und Kinder, die nicht unter dem Schutz eines männlichen Familienmitgliedes stehen, sind besonders vulnerabel. <sup>104</sup> In der Region um Syrien sind Mädchen sexueller Gewalt in der Form von sogenannten 'temporären Ehen' ausgesetzt. Sie werden gegen eine Mitgift auf eine begrenzte Zeit verheiratet und dann an die Familie 'zurückgegeben'. Solche Beispiele wurden von Binnenvertriebenen und aus der syrischen Geflüchtetengemeinde im Irak berichtet und sind in der Notlage zu einer Art der sozial legitimierten Prostitution geworden. <sup>105</sup>

UNICEF berichtet, dass die Fälle von Kinderheirat unter syrischen Geflüchteten in den jordanischen Geflüchtetenlagern zwischen 2011 und 2015 um ein Drittel angestiegen sind. Jede dritte Eheschließung betrifft dort Mädchen unter 18 Jahren. Die Verheiratung von Mädchen hat oft frühe Schwangerschaften ab einem Alter von 12 oder 13 Jahren zur Folge. Dies kann für die betroffenen Mädchen und für ihre Kinder schwerwiegende gesundheitliche Langzeitfolgen haben. Die frühe Verheiratung von Mädchen stellt für geflüchtete Familien in der Region zum Teil eine Überlebensstrategie dar, um Töchter vor sexuellen Übergriffen durch Fremde zu schützen und sie versorgt zu wissen. Die Grenzen zwischen arrangierten Heiraten, Verkauf von Kindern und Menschenhandel sind dabei fließend. Es sind insbesondere Mädchen betroffen, zum Teil jedoch auch Jungen. Die Ehen werden meist inoffiziell geschlossen und die Kinder sind daher weitestgehend schutzlos. Bei frühverheirateten Mädchen und Jungen, die in Deutschland gemeinsam mit dem Ehepartner um Asyl ansuchen, ist es daher wichtig, diese möglichen Hintergründe zu bedenken, jeden Einzelfall zu analysieren und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Frauen und Mädchen sind in humanitären Notlagen zum Teil dazu gezwungen, sexuelle Dienstleistungen auszuführen, um Zugang zu lebenswichtigen Gütern oder Hilfen zu bekommen. Die Ausbeutung, der Verkauf und Handel von Kindern wird nicht immer gegen finanzielle Leistungen betrieben, sondern oft auch gegen Sachleistungen, Nahrung und den Eintausch von Nahrungsmittelgutscheinen der Vereinten Nationen, oder bei Behördengängen. <sup>108</sup> Zum Teil

Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

<sup>108</sup> International Centre for Migration Policy Development (2015), *Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq,* S. 206. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

<sup>1(</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 4-5, 14-16. International Centre for Migration Policy Development (2015), *Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq,* S. 204ff. International Labour Organisation (2015), *Tackling Child Labour Among Syrian Refugees and Their Host Ccommunities in Lebanon*, Project proposal, <a href="http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---exrel/documents/briefingnote/wcms-368225.pdf">http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---exrel/documents/briefingnote/wcms-368225.pdf</a>.

Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes,

refre des Hommes (2016), "Weil Wir Oberleben Wollen , Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkohnliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 4-5, 14-16. International Centre for Migration Policy Development (2015), Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq, S. 204ff. International Labour Organisation (2015), Tackling Child Labour Among Syrian Refugees and Their Host Ccommunities in Lebanon, Project proposal, <a href="http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---exrel/documents/briefingnote/wcms-368225.pdf">http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---exrel/documents/briefingnote/wcms-368225.pdf</a>.

105 Außenministerium der Vereinigten Staaten (2014), Trafficking in Persons Report [Menschenhandelsbericht], S. 210.

United Nations Children's Fund (2015), No Place for Children, The impact of five years of war on Syria's children and their childhoods [Kein Ort für Kinder, Die Auswirkungen von fünf Jahren Krieg auf Syriens Kinder und ihre Kindheit], 14 March 2016, S. 18.
 Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016. UN Women (2013), Gender-based Violence and Child Protection among Syrian refugees in Jordan, with a focus on Early Marriage, <a href="https://data.unhcr.org/syrianrefugees/download.php?id=4351">https://data.unhcr.org/syrianrefugees/download.php?id=4351</a>. UNHCR, UNFPA (2013), Interagency Strategy for the Prevention of and Response to Gender-based Violence, Jordan, <a href="https://data.unhcr.org/syrianrefugees/download.php?id=5068">https://data.unhcr.org/syrianrefugees/download.php?id=5068</a>. Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

werden Kinder für Arbeitsdienste oder sexuelle Dienste im Tausch gegen Sponsoring, Schutz, Unterkunft, Sachleistungen für Familien, Hilfe beim irregulären Grenzübertritt oder bei landesinternen Umzügen, sichere Passagen durch Checkpoints, oder eine Autorisierung zum Verlassen des Geflüchtetenlagers, angeboten. Inwieweit auch Jungen zu ausbeuterischen Tauschgeschäften angeboten, gezwungen oder genötigt werden, geht aus der Literatur bisher kaum hervor. Erfahrungen lassen jedoch vermuten, dass auch Jungen für solche Formen der Ausbeutung äußerst vulnerabel sind.

Bi- und homosexuelle, transgender und intersexuelle Personen werden aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung Opfer von physischen und sexuellen Übergriffen, insbesondere an Checkpoints, die von extremistischen oder terroristischen Gruppen kontrolliert werden, oder in der Haft. 110

Die Vulnerabilität dieser Gruppen wird nicht nur durch die konkreten Risiken bedingt, sondern auch durch mangelnde Schutzmechanismen in der Region. Die Nachbarländer Syriens haben die UN Flüchtlingskonvention entweder nicht ratifiziert oder wenden sie für syrische Geflüchtete nicht an. Die große Mehrheit der Syrer\_innen auf der Flucht in der Region leben nicht in offiziellen Geflüchtetenlagern, was ihren Zugang zu humanitärer Hilfe, medizinischer Versorgung, Unterkunft und Bildung deutlich erschwert und ihre Vulnerabilität erhöht. Kinder, die nicht zur Schule gehen, haben ein hohes Risiko, Opfer von Ausbeutung zu werden. Neugeborene Kinder haben geringe Chancen, eine Geburtsurkunde zu bekommen. Kinder, die während der Flucht von ihren Eltern getrennt werden, haben kaum Zugang zu angemessenem Schutz, Unterbringung und Hilfen. Opfer des Menschenhandels werden selten als solche identifiziert, angemessen geschützt und unterstützt. Personen, die aufgrund ihrer Bi-, Trans- oder Homosexualität Opfer von Gewalt werden, sind aufgrund der sozialen Tabus besonders benachteiligt und marginalisiert. 111

Aufgrund starker sozialer Tabus und Scham werden Fälle der sexuellen Gewalt selten gemeldet, zumal der ungeregelte Aufenthaltsstatus syrischer Geflüchtete in den Nachbarländern einen Kontakt mit den Ermittlungsbehörden oft ausschließt. Viele Geflüchtete fürchten, dass der Kontakt mit der Polizei, um einen Fall der sexuellen Gewalt zur Anzeige zu bringen, neben Stigmatisierung auch Haft, Deportation und Repressalien zur Folge haben könnte. Aufgrund ihrer Situation als Geflüchtete und des oftmals ungeregelten Aufenthaltsstatus haben viele syrische Geflüchtete in den Nachbarländern keine Arbeitsgenehmigung, was sie für alle Formen der Ausbeutung angreifbar macht. Die hohe Anzahl der Geflüchteten in der Region (6,6 Millionen Binnenvertriebene in Syrien und vier Millionen registrierte syrische Flüchtlinge in den Nachbarländern) führt in der Aufnahmegesellschaft in Syrien und in den Nachbarländern zu sozioökonomischen Veränderungen. Diese wirken sich auch auf die Menschen auf der Flucht aus, die dort schon vor Ausbruch des syrischen Krieges angesiedelt waren. Es kommt zunehmend zu Konkurrenz und Gewalt gegenüber den Geflüchteten. Diese Veränderungen können den Arbeitsmarkt, das soziale Gefüge, rechtliche und traditionelle Schutzmechanismen für Kinder und allgemeine humanitäre Situation zunehmend nachteilig beeinflussen, entsprechende Vorbeugungs-, Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen unternommen werden. 112

\_

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> International Centre for Migration Policy Development (2015), Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq, S. 206.
<sup>110</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 69.

International Centre for Migration Policy Development (2015), *Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq,* S. 206-210.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016. International Centre for Migration Policy Development (2015), *Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq,* S. 206-210.

#### Beispiele aus Afghanistan

Während Afghanistan im Zuge des starken Anstiegs der Zahl afghanischer Asylbewerber\_innen in Deutschland 2015 als teilweise sicher eingestuft wurde, zeigen Studien, dass die Zivilbevölkerung im Land nach wie vor vielfachen Bedrohungen ausgesetzt ist. Aufgrund des jahrzehntelangen Konfliktes sind staatliche und soziale Schutzmechanismen inexistent, erodiert oder zu schwach, um Kinder und Familien vor Gewalt zu schützen. Auch wenn einige Landesteile weniger von bewaffneten Konflikten und Terrorismus betroffen sind als andere, so ist doch die Infrastruktur stark von bewaffneten Gruppen kontrolliert und macht das Erreichen der als sicherer geltenden Regionen für Rückkehrer innen von Kabul aus lebensgefährlich.<sup>113</sup>

Jungen und Mädchen sind in Afghanistan verschiedenen Formen der sexuellen Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt und haben wenige Chancen auf Hilfe oder Unterstützung. Der gesetzliche Schutz vor sexueller Gewalt ist schwach oder inexistent. Da Vergewaltigung oft mit Ehebruch gleichgesetzt wird, sind die Opfer von Strafverfolgung bedroht, während die Täter\_innen meist straflos ausgehen. Erfahrungen von sexueller Gewalt oder entsprechende Bedrohungslagen sind daher wichtige Fluchtgründe für Kinder und Familien aus Afghanistan.

Jungen sind insbesondere im Kontext der Zwangsarbeit von sexueller Ausbeutung und Gewalt betroffen. Besonders vor dem Eintritt in die Pubertät besteht das Risiko, dass Jungen zur sexuellen Ausbeutung, beispielsweise als Tänzer in Frauenkleidung oder für andere Formen der Ausbeutung benutzt werden. Mädchen sind vom Verkauf in die Ehe und anderen Formen der Zwangsverheiratung bedroht, wobei insbesondere für sehr junge Mädchen ein höheres Brautgeld gezahlt wird. Status und Machtgefälle zwischen der Familie des Mannes und der des Mädchens spielen eine Rolle und können die Vulnerabilität von Mädchen erhöhen, sexueller und anderer Gewalt in der Ehe ausgeliefert zu sein, ohne auf den Schutz ihrer Familie zählen zu können. Bedrohungen gegen verheiratete Mädchen und ihre Familien vonseiten der Familie der Ehemänner oder des Heiratswilligen können Fluchtgründe für ganze Familien sein. 115

#### Sexuelle Gewalt auf der Flucht

Bevor Kinder und Familien aus Drittstaaten sich auf die Flucht nach Europa begeben, haben viele bereits Erfahrungen als Binnenvertriebene innerhalb des Heimatlandes oder als Geflüchtete in ihrer Region gemacht. In Ermangelung sicherer und legaler Alternativen, entscheiden sich viele Kinder und Familien, für ihre Flucht die Dienste von Schleppern in Anspruch zu nehmen. Die prekären Reisebedingungen erhöhen für Kinder das Risiko, Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel und Organhandel zu werden.<sup>116</sup>

Viele Familien verschulden sich, um Schlepper zu bezahlen oder erarbeiten sich das nötige Geld durch ausbeuterische und riskante Tätigkeiten. Die Schulden, die bei Reiseantritt entstehen, halten die Personen oft noch auf lange Zeit nach der Ankunft in der EU in finanzieller Abhängigkeit und

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 24.

115 Naber, Adam (2016), Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer, Eine Auswertung aktueller Studien zur

<sup>11</sup> 

 <sup>113</sup> Naber, Adam (2016), Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer, Eine Auswertung aktueller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht, 1–2/2016, S. 4–9, S. 5.
 114 United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des

Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht, 1–2/2016, S. 4–9, S. 6. Siehe auch: Thorson, Jane E. (2013), Forgotten No More: Male Child Trafficking In Afghanistan. Afghan Independent Human Rights Commission (2014), Causes and Consequences of Bacha Bazi in Afghanistan.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> European Union Agency for Fundamental Rights (2015), *Legal Entry Channels to the EU for Persons in Need of International Protection: A toolbox*, FRA Focus, 02/2015. United Nations High Commissioner for Refugees (2014), *Legal Avenues to Safety and Protection Through other Forms of Admission*, 18 November 2014. United Nations Refugee Agency, United Nations Population Fund, Women's Refugee Commission (2016), *Initial Assessment Report: Protection Risks for Women and Girls in the European Refugee and Migrant Crisis*, *Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia*, S. 7.

Schuldknechtschaft, was wiederum ihre Vulnerabilität für Ausbeutung und Gewalt nach der Ankunft erhöht. Schlepper fordern auch sexuelle Dienste als Bezahlung, und aus solchen Praktiken heraus bildet sich eine kriminelle Infrastruktur, die gezielt Migrant\_innen und Geflüchtete dem Menschenhandel gerade zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aussetzt, insbesondere unbegleitete Minderjährige.<sup>117</sup>

Entlang der Westbalkanroute sind die Maßnahmen zur Prävention, zur Identifizierung und zum Schutz der Menschen auf der Flucht vor sexueller und gender-basierter Gewalt noch weitgehend unzulänglich und ineffektiv. 118 Gezielte Schutzmaßnahmen für die Menschen auf der Durchreise zu entwickeln, wurde aufgrund ihres relativ kurzen Aufenthalts in den Transitländern im Jahr 2015 zunächst nicht als notwendig angesehen. Zum Teil konnte dies angesichts der hohen Anzahl der Menschen und der bestehenden Herausforderungen bedingt durch Armut und Arbeitslosigkeit in der lokalen Bevölkerung kaum angegangen werden. Mit der Schließung von Grenzen veränderte sich diese Situation. Verlässliche Daten und Informationen über das Ausmaß und die Formen von sexueller Gewalt an geflüchteten Kindern in der Region gibt es bisher nicht. Studien weisen darauf hin, dass die Überlastung und mangelnde Vorbereitung von Fachkräften, fehlende Kennzeichnung von Hilfspersonal und der mangelnde Zugang spezialisierter Organisationen zu den Transitzentren die Qualität und die Effektivität der angebotenen Hilfen unterminieren. Verlässliche und standardisierte Vorgehensweisen zur Intervention in Fällen der sexuellen Gewalt gegen geflüchtete Kinder fehlen größtenteils oder sind in der Entwicklung begriffen. Die Verständigung zwischen geflüchteten Menschen und Hilfspersonal gestaltet sich schwierig, da es zu wenige Dolmetscher innen gibt. Opfer sexueller Gewalt berichten, dass sie es während der Flucht vermieden, Übergriffe an die Behörden zu melden, solange keine dringende medizinische Hilfe benötigt wurde. Daraus ergibt sich ein Teufelskreis des Schweigens, der Unwissenheit, der Desinformation und der fehlenden Antworten auf allen Seiten. 119

Die hohe Zahl der durchreisenden Menschen und die Grenzschließungen haben auch die Situation in den südosteuropäischen Ländern verändert. Es wird berichtet, dass Frauen und Mädchen albanischer Herkunft ein höheres Risiko haben, in der Region durch Zwangsprostitution ausgebeutet zu werden, insbesondere in Albanien, Kosovo und Mazedonien. 120

Die Flucht aus sub-saharanischen Ländern, aber auch aus der Region um Syrien, führt viele Menschen durch Libyen. Die Internationale Organisation für Migration schätzt, dass sich über 264.000 Geflüchtete und Migrant\_innen in Libyen aufhalten. UNHCR berichtet, dass etwa 37.500 Personen auf der Flucht in Libyen registriert wurden. Darunter werden viele Opfer des Menschenhandels vermutet, auch Kinder. Viele Menschen auf der Flucht werden von Schleppern festgehalten oder an kriminelle Gruppen verkauft, sobald sie Libyen erreichen. Sie sind in Libyen Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Scheinhinrichtungen und verschiedenen Formen der Ausbeutung

1 1

<sup>20</sup> Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

<sup>117</sup> United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 15.

Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

118 United Nations Refuses Agency United Nations Regulation Final Manuaria Before Control (2016) in the Control of the Contr

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> United Nations Refugee Agency, United Nations Population Fund, Women's Refugee Commission (2016), *Initial Assessment Report: Protection Risks for Women and Girls in the European Refugee and Migrant Crisis, Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia*, S. 7. Women's Refugee Commission [Kommission für Flüchtlingsfrauen](2016), *No Safety for Refugee Women on the European Route: Report from the Balkans [Keine Sicherheit für geflüchtete Frauen auf der europäischen Route: Bericht aus dem Balkan].* UN Women (2016), *Gender Assessment of the Refugee and Migration Crisis in Serbia and fYR Macedonia* [Gender Assessment der Flüchtlings- und Migrationskrise in Serbien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien].

<sup>119</sup> United Nations Refugee Agency, United Nations Population Fund, Women's Refugee Commission (2016), *Initial Assessment Report: Protection Risks for Women and Girls in the European Refugee and Migrant Crisis, Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia*, S. 7ff. Women's Refugee Commission [Kommission für Flüchtlingsfrauen](2016), *No Safety for Refugee Women on the European Route: Report from the Balkans [Keine Sicherheit für geflüchtete Frauen auf der europäischen Route: Bericht aus dem Balkan]*, S. 1, 4ff, 10. Siehe auch: UN Women (2016), *Gender Assessment of the Refugee and Migration Crisis in Serbia and fYR Macedonia [Gender Assessment der Flüchtlings- und Migrationskrise in Serbien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien]*.

ausgesetzt. Zahlreiche Menschen werden ermordet, sterben an unbehandelten Krankheiten oder Misshandlungen. 121

In Libyen stellen der andauernde bewaffnete Konflikt, die Ausbreitung von terroristischen Gruppen und die fragilen staatlichen Strukturen eine Bedrohung für die einheimische Bevölkerung und für Durchreisende dar.

Frauen und Mädchen werden Opfer von Frühverheiratung. 122 Jungen werden für sexuelle Gewalt und Ausbeutung zwangsrekrutiert. Auf der Flucht durch Libyen ist das Risiko der konfliktbezogenen sexuellen Gewalt besonders hoch. Es wird berichtet, dass bewaffnete Gruppen und Polizisten an Gruppenvergewaltigungen beteiligt sind. Alle Konfliktparteien begehen sexuelle Gewalttaten, die potenziell unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes Sexuelle Übergriffe und Gewalt werden auch von Menschenhändler innen begangen. Frauen und Kinder sind diesen Übergriffen schutzlos ausgesetzt, während sie festgehalten werden oder an der Küste auf einen Platz in einem Boot warten. Die Flucht auf das Boot bleibt der einzige Ausweg aus der extremen Gewaltsituation in Libyen, und die Geflüchteten nehmen in der Not den Tod auf dem Meer in Kauf. 124

Unbegleitete Kinder, die über das Mittelmeer nach Italien übersetzen, haben ein besonders großes Risiko, Opfer von Gewalt und Ausbeutung zu werden, insbesondere durch die Schlepper. Es gibt Hinweise darauf, dass die Mehrheit der nigerianischen Frauen und Mädchen, die von Libyen nach Italien übersetzten, Opfer von Menschenhandel sind. Aus Italien wird berichtet, dass Mädchen und Jungen sexueller Gewalt und Zwangsprostitution ausgesetzt waren, während sie in Libyen auf ihre Weiterreise warteten oder dass sie auf diese Weise das Geld für die Überfahrt verdienten. 125

Berichte über sexuelle Gewalt auf der afrikanischen Route durch Libyen sind so weitverbreitet. dass viele Frauen und Mädchen vor und während der Flucht Verhütungsmittel nehmen, um Schwangerschaften nach Vergewaltigungen vorzubeugen. 126

Die Informationslage legt nahe, dass Gewalt, und sexuelle Gewalt insbesondere, als Fluchtursache, in den Regionen um die Herkunftsländer und auf der Flucht so allgegenwärtig ist, dass bei der Aufnahme von asylsuchenden Kindern in Deutschland grundsätzlich von Gewalterfahrungen und konkreten Bedrohungen ausgegangen werden Expertisengruppen mit Kindern bestätigen diesen Eindruck. Gewalt, Bedrohungen, Angst und Gefahr waren ein stetiger Begleiter der Jugendlichen auf der Flucht. Die Jungen gaben an, dass alleinreisende Mädchen sicher auf der Flucht vergewaltigt oder in anderer Weise Opfer sexueller Gewalt würden. Dieser Eindruck wird ebenso durch die Einschätzungen von Fachkräften bestätigt, die in verschiedenen Bereichen mit geflüchteten Kindern arbeiten. Für die Aufnahme von

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, par. 43-45. Siehe auch: Human Rights Council, Investigation by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Libya, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/31/47, 15 February 2016, http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A HRC 31 47 E.doc. Security Council, Report of

the Secretary-General on conflict-related sexual violence, S/2016/361/Rev.1, 22 June 2016, http://www.un.org/ga/search/view\_doc.asp?symbol=S/2016/361/Rev.1.

August 2016.

August 2016.

125 United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant Turned for Elizabetingskinger und Migranten LINICEF Child Alert. children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Resise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 2f.

126 Amnesty International (2016), Refugees and Migrants Fleeing Sexual Violence, Abuse and Exploitation in Libya [Flüchtlinge und

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Amnesty International (2016), Refugees and Migrants Fleeing Sexual Violence, Abuse and Exploitation in Libya [Flüchtlinge und Migranten fliehen vor sexueller Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in Libyen], 1. Juli 2016. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

Amnesty International (2016), Refugees and Migrants Fleeing Sexual Violence, Abuse and Exploitation in Libya [Flüchtlinge und Migranten fliehen vor sexueller Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in Libyen], 1. Juli 2016. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3.

Migranten fliehen vor sexueller Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in Libyen], 1. Juli 2016.

geflüchteten Kindern bedeutet dies, dass Fachkräfte den Gedanken zulassen müssen, dass Mädchen und Jungen durch sexuelle Gewalt geschädigt oder traumatisiert oder Bedrohungen ausgesetzt sind. Es besteht demnach auch ein Bedarf an Schulung, Information und Sensibilisierung für die Arbeit mit geflüchteten Mädchen und Jungen. Das Thema sollte im täglichen Umgang mit den Kindern bewusst sein, ohne es einerseits zu dramatisieren oder zu tabuisieren, aber auch, ohne Risiken in Deutschland und bei einer möglichen Weiterreise oder Rückkehr allzu leicht zu nehmen oder gar zu übersehen. 127

## Gewalterfahrungen bei der Ein- und Weiterreise innerhalb der EU

Studien belegen, dass Frauen und Kinder auf der Flucht nicht nur in Drittstaaten, sondern auch innerhalb der EU von Gewalt, Übergriffen, Ausbeutung und sexueller Belästigung betroffen sind. Sie fühlen sich unsicher und bedroht, und viele berichten von körperlicher Misshandlung und finanzieller Ausbeutung in den Transitländern. Sie werden von Schleppern, Sicherheitspersonal oder von anderen Geflüchteten belästigt oder unter Druck gesetzt und sexuell ausgebeutet. Frauen und Kinder, die ohne männliche Begleitung reisen, fühlen sich besonders unsicher. Bedrohungen bestehen insbesondere auf der Durchreise sowie in Lagern in Griechenland, Kroatien und Ungarn, wo sie auf engem Raum mit anderen Menschen auf der Flucht übernachten mussten. 128

Bei der Einreise in die EU und der Weiterreise innerhalb der EU haben Kinder oft nur begrenzten Zugang zu medizinischer Versorgung, zur Gesundheitsvorsorge und zu Gerichten, auch als Opfer von Gewalt. Sie werden verhaftet, deportiert, sind Opfer von Kollektivausweisungen und sind Gewalt bei Grenzkontrollen ausgesetzt. 129

UNHCR berichtet, dass im Jahr 2015 insgesamt 851.319 Geflüchtete und Migrant\_innen durch Griechenland reisten, um von dort aus in andere EU Länder zu gelangen. Etwa ein Drittel von ihnen waren Kinder, die allein oder begleitet unterwegs waren. Die große Mehrheit der Menschen reiste aus der Türkei nach Griechenland ein und setzte ihre Reise über Mazedonien und Serbien nach Ungarn und in andere EU Mitgliedsländer fort. Nach der Schließung der ungarischen Grenze im Oktober 2015 verlagerte sich die Route über Kroatien, Slowenien und Österreich. Für Griechenland und die Transitländer auf der Westbalkanroute bedeutet die hohe Zahl der ein- und durchreisenden Menschen eine hohe soziale, wirtschaftliche und politische Belastung, zumal die Bevölkerung Griechenlands seit 2010 stark unter den Folgen der wirtschaftlichen und finanziellen Krise leidet und die staatlichen Strukturen für Kinderschutz und Asylaufnahme in der Region schwach sind. 130

In Griechenland rief diese humanitäre Krise zahlreiche Unterstützer\_innen, private Initiativen und Spenden für die Notversorgung auf den Plan. Gelder für strukturelle Reformen und für längerfristige Förderungsstrategien stehen jedoch weniger zur Verfügung. Aufgrund der fragilen Strukturen des griechischen Staates und schwacher Schutzmechanismen für Kinder, besteht das

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Amnesty International (2016), Female Refugees Face Physical Assault, Exploitation and Sexual Harassment on Their Journey Through Europe [Weibliche Flüchtlinge sind auf ihrer Reise durch Europa Übergriffen, Ausbeutung und sexueller Belästigung ausgesetzt], 18. Januar 2016. Die Studie beruht auf Interviews mit 40 geflüchteten Frauen und Mädchen in nordeuropäischen Ländern, die über die Türkei, Griechenland und die Balkanroute in die EU eingereist sind.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Unicef (2015), *Put Migrant Children's Rights on EU Agenda, Urges UNICEF [Die Rechte von Migrantenkindern müssen auf die EU Agenda, drängt Unicef]*, Pressemitteilung, 12. Mai 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 39f. UNHCR (2016), Regional Refugee and Migrant Response Plan for Europe, S. 8. CARDET, Defence for Children International – Italy et al., IMPACT, Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, National Report Greece, 2013.

Risiko, dass Pädosexuelle, Menschenhändler innen und andere Ausbeuter innen die Situation ausnutzen und gezielt geflüchtete Kinder in Griechenland und entlang der Balkanroute auswählen und in die Ausbeutung rekrutieren. 131

Im Jahr 2015 stand vor allem der Fluchtweg durch die Türkei, über die Ägäis nach Griechenland und weiter über den Balkan in die EU im Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit. Angesichts der steigenden Zahlen von Personen, die über diese Route nach Mitteleuropa kamen, schlossen im März 2016 auch einige südosteuropäische Länder ihre Grenzen. Gleichzeitig unterzeichnete die EU ein Abkommen mit der Türkei, das die Rückführung von Migrant innen und abgelehnten Asylbewerber innen aus Griechenland in die Türkei vorsieht. 132 Die EU verpflichtet sich in dem Abkommen, für alle in die Türkei zurückgeführten Syrer innen, jeweils die gleiche Anzahl syrischer Geflüchteter aus der Türkei in einem EU Mitgliedsland aufzunehmen. Das Abkommen wurde scharf kritisiert, weil es nicht im Einklang mit Menschenrechtsstandards steht. Es wird erwartet, dass es die Vulnerabilität von den betroffenen Migrant\_innen und Geflüchteten für Ausbeutung und Menschenhandel erhöht (siehe Box 2). 133

Während Griechenland bis dahin in erster Linie ein Transitland war, wurde es mit der Schließung der mazedonischen Grenze zum Aufnahmeland. Im Juni 2015 waren daher etwa 58.000 Personen vor der geschlossenen griechischen Grenzen gestrandet, und viele mehr warteten an den Grenzen in südosteuropäischen Ländern und Ungarn auf Möglichkeiten zur Weiterreise. Trotz der geschlossenen Grenzen wird berichtet, dass es einige Migrant innen und Geflüchtete schafften. gegen hohe Gebühren für die Schlepper und unter hochriskanten Bedingungen weiterzureisen. 134

Die EU Mitgliedsländer hatten sich im September 2015 verpflichtet, im Laufe von zwei Jahren insgesamt 98.255 Asylbewerber innen aus Griechenland und Italien in andere EU Staaten zu verteilen (34.953 aus Italien und 63.302 Griechenland). 2016 berichtete die EU Kommission, dass bis Mitte März 2016 lediglich 937 Personen umverteilt wurden, 368 aus Italien und 569 aus Griechenland. Bis Ende Mai 2018, hatten EU Mitgliedsstaaten insgesamt 34.689 asylsuchende Menschen aus Griechenland (21.999) und Italien (12.690) aufgenommen. Damit hatten sie erst etwa 35% ihres selbstverpflichteten Ziels erreicht. Die Bundesrepublik hat bis dahin mit 10.825 aufgenommenen Asylsuchenden erst knapp 40% ihres Ziels erreicht. 135 Die Lage bleibt daher insbesondere in Griechenland angespannt, prekär und riskant, besonders für Kinder.

Die Internationale Föderation Terre des Hommes hat die Situation von Kindern und Familien in Griechenland und auf der Westbalkanroute analysiert und Risikofaktoren in Bezug auf Kinderarbeit ermittelt. Während die meisten Migrant innen und Geflüchteten die Balkanregion vor der Schließung der Grenzen möglichst zügig durchquerten, um in die EU einzureisen, hat sich die Aufenthaltsdauer nun stark erhöht. Dies bringt Anzeichen für einen Anstieg der Kinderarbeit in den Geflüchtetenlagern mit sich. Inwiefern dieser Trend sich längerfristig ausprägt, muss beobachtet werden, zumal die Region seit langem geprägt ist von Fällen der Ausbeutung, des Kinderhandels und des Verkaufs von Kindern. Verschiedene Formen der Kinderarbeit, insbesondere auf der

United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Resise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 4.

48

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe. CARDET, Defence for Children International – Italy et al. (2013), IMPACT, Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, National Report Greece.

Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 39.

United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Resise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 4.

135 European Migration Law, *Relocation of Asylum Seekers from Italy and Greece*, 3. April 2018,

http://www.europeanmigrationlaw.eu/en/articles/datas/relocation-from-italy-and-greece.html

Straße, sind oft Einstiegsaktivitäten für andere Formen der Ausbeutung und machen die Kinder für sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel angreifbar. 136

Die von Terre des Hommes durchgeführte Analyse hat folgende Risikofaktoren für die Lage in der Region identifiziert: Die Personen auf der Durchreise haben ihre Überlebensstrategien weitgehend ausgeschöpft, auch aufgrund der unzureichenden humanitären Hilfe. Es besteht ein großes Maß an Ungewissheit darüber, was nach der Schließung der Grenze geschieht und welche Optionen die Menschen dann zur Weiterreise oder für einen sicheren Aufenthalt vor Ort haben. Diese Ungewissheit nötigt Kinder dazu, zusätzliche Risiken einzugehen, um ihr Ziel zu erreichen und sich in Sicherheit zu bringen. Die unübersichtliche Situation im Grenzgebiet führt auch zur Trennung von Familien, so dass Kinder auf sich allein gestellt sind. Aufgrund eines Mangels an sicheren Unterkünften und anderen Schutzmechanismen für Kinder reisen viele allein weiter oder leben auf der Straße. Die lokalen Asylsysteme sind überlastet oder ineffektiv und bieten unzureichenden Schutz für die Kinder, die durch die Grenzschließungen an der Weiterreise gehindert wurden. Die durch die Grenzschließungen erhöhten Kosten für Schlepper gehen mit einem großen Risiko der Ausbeutung einher. Generell erfahren viele Familien und Alleinreisende ein hohes Maß an Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit. Gepaart mit den schlechten Aussichten auf ein Leben in Stabilität, Würde und Sicherheit, unbehandelten Gewalterfahrungen und Traumata ist das Risiko hoch, dass Werte und Zusammenhalt in Familien und Geflüchtetengemeinden erodieren und dies zu einer erhöhten Vulnerabilität für Gewalt führt. 137

# Box 2: Grenzschließung und Rückführungen in die Türkei: Kritik von Seiten der Vereinten Nationen

Die Schließung von Grenzen auf der Balkanroute durch südosteuropäische Länder und EU Mitgliedsländer wurde von der Menschenhandel-Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen kritisiert. Der Bau von Mauern und Zäunen, die Kriminalisierung irregulärer Migration und andere restriktive Maßnahmen erhöhten die Vulnerabilität der Personen, die vor Konflikten, Verfolgung, Krisen und extremer Armut fliehen und mache sie angreifbar für Menschenhändler innen und andere Ausbeuter innen.

Die Sonderberichterstatterin fordert die Staaten dazu auf, die politische Debatte in Europa und weltweit einem Wandel zu unterziehen und ihre politische und humanitäre Verantwortung gemeinsam zu tragen. Sie müssten stärker als dies bisher geschehen sei geeignete Maßnahmen ergreifen, um Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel sowie vulnerable Gruppen unter den Migrant\_innen und Geflüchteten zu identifizieren und entsprechende Hilfsmaßnahmen anzubieten, auch speziell für Kinder.<sup>138</sup>

Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen hat das Abkommen der EU mit der Türkei kritisiert. Das Abkommen sei in sich widersprüchlich und stehe in starkem Kontrast zu den Menschenrechtsstandards, die von der EU befördert und gefordert werden. Insbesondere gäbe es Bedenken, dass Migrant\_innen und Geflüchtete unbegründet in Haft genommen würden, wovon auch Kinder betroffen seien.

Das EU-Türkei Abkommen sieht vor, Personen, die nicht um Asyl ansuchen, oder deren Asylantrag als unbegründet oder unzulässig eingestuft wird, generell in die Türkei zurückzuführen. Asylanträge können grundsätzlich als unzulässig eingestuft werden, da die Türkei als sicheres Herkunftsland oder als erstes Antragsland gilt. Tatsächlich könne die Türkei jedoch nicht für alle Rückzuführenden als vollkommen sicher angesehen werden. Schutz für Migrant\_innen und Geflüchtete gemäß internationaler Standards zu bieten, erfordere funktionierende, menschenrechtsbasierte Strukturen, die in der Türkei noch nicht

<sup>137</sup> Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 42

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, S. 41f. Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

Kinderarbeitsreport 2016, S. 42.

138 United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen] (2016), Walls and Laws against Irregular Migration are no Match for Human Trafficking – UN expert, World Day Against Trafficking in Persons, [Mauern und Gesetze gegen irreguläre Migration sind kein Mittel gegen Menschenhandel, Expertin der Vereinten Nationen, Welttag gegen Menschenhandel], 30 Juli 2016.

vollumfänglich gegeben sind.

Der Hochkommissar für Menschenrechte weist darauf hin, dass aufgrund des Abkommens Menschenrechtsstandards und Verpflichtungen der EU Mitgliedsstaaten nicht zur Anwendung kommen. Insbesondere könnten Staaten sich ihrer Verantwortung entziehen, mögliche Gründe, die gegen eine Rückführung sprechen, auch über das Asylrecht hinaus zu untersuchen. Dies ist gerade für Kinder von zentraler Bedeutung, sowie für Opfer jeglicher Form der Gewalt, Angehörige sexueller Minderheiten und Menschen mit Behinderungen. 139

Solange das Recht jeder Personen auf der Flucht auf eine individuelle Einzelfallbearbeitung nicht gewährleistet ist, sind die generellen Rückführungen in die Türkei als Kollektivausweisung anzusehen, was ein Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt. Der Hochkommissar schließt sich mit dieser Stellungnahme anderen Agenturen der Vereinten Nationen an und fordert die EU dazu auf, legale und humanitäre Formen der Einreise von Geflüchteten und Migrant\_innen zu ermöglichen.

# Sexuelle Gewalt im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung

Auch innerhalb der EU erfahren Kinder sexuelle Gewalt im Kontext der Migration. Gewalterfahrungen können einen Anlass für Migration geben und finden auch im Zusammenhang mit dem Handel und der Ausbeutung von Kindern statt, welche zum Teil grenzübergreifend stattfindet. In der Bundesrepublik sind jedoch nicht nur Kinder mit einer Migrationsgeschichte von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung betroffen, sondern auch Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft.

Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht seit 1999 Statistiken und Analysen zu Ermittlungsverfahren, die den Straftatbestand des Menschenhandels betreffen. Im Jahr 2010 berichtete das BKA, dass bundesweit 87 minderjährige Opfer identifiziert wurden, 2011 waren es 90 und im Jahr 2012 100 Opfer. In den Folgejahren sank die Zahl auf 70 im Jahr 2013, 57 im Jahr 2014, und stieg im Jahr 2015 auf 77. Im Jahr 2014 waren 30 minderjährige Opfer, d.h. fast die Hälfte aller identifizierten minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels, deutsche Staatsbürger\_innen, 8 stammten aus Rumänien, 4 aus Bulgarien. Insgesamt berichtete das BKA, dass die Mehrzahl der ausländischen Opfer aus EU-Mitgliedstaaten stammte und daher über legale Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland verfügte. Auch in den darauffolgenden Jahren waren jeweils ein Großteil der minderjährigen Opfer deutsche Staatsbürger\_innen (72% im Jahr 2016 und 65% im Jahr 2017). In Jahr 2016 und 65% im Jahr 2017).

Auch bei den Tatverächtigen stammt die Mehrheit aus Deutschland (60% im Jahr 2016 und 56% im Jahr 2017), und zahlreiche Tatverächtige sind selbst noch minderjährig (14 Tatverächtige im Jahr 2016 und 18 im Jahr 2017). 143

<sup>139</sup> United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen] (2016), UN Rights Chief Expresses Serious Concerns over EU-Turkey Agreement [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt sich ernsthaft besorgt angesichts des EU-Türkei Abkommens], 24. März 2016.
<sup>140</sup> United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen]

Bundeskriminalamt, *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, Oktober 2015, S. 6, 9. Bundeskriminalamt (2016), *Menschenhandel, Bundeslagebild 2015*, S. 9.

<sup>193</sup> Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016, S. 16-20. Bundeskriminalamt (2018), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017, S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen] (2016), UN Rights Chief Expresses Serious Concerns over EU-Turkey Agreement [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt sich ernsthaft besorgt angesichts des EU-Türkei Abkommens], 24. März 2016. United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Reise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 5. Joint NGO Statement Ahead of the European Council of 28-29 June 2016, NGOs strongly condemn new EU policies to contain migration.

Bundeskriminalamt, Menschenhandel, Bundeslagebild 2014, Oktober 2015, S. 6, 9. Bundeskriminalamt (2016), Menschenhandel, Bundeslagebild 2015, S. 9. Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016, S. 16-20. Bundeskriminalamt (2018), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017, S. 24.
 Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016, S. 16-20. Bundeskriminalamt (2018), Menschenhandel und

Das Bundeslagebild 2016 schließt erstmalig auch Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen mit ein. 144 Im Jahr 2016 wurden insgesamt 145 Ermittlungsverfahren zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführt, darunter 62 Ermittlungsverfahren in Fällen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen (gemäß §§ 232, 233a, 180a, 181a StGB) und 83 Ermittlungsverfahren zu verschiedenen Straftatbeständen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. 145

Insgesamt waren 214 minderjährige Opfer und 186 Tatverdächtige von diesen Ermittlungen betroffen. Die Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel bezogen sich auf 96 minderjährige Opfer. 180 aller betroffenen Minderjährigen (82%) waren zwischen 14 und 17 Jahren alt, über zwei Drittel waren weiblich (145 Opfer, 68%). 146

Im Oktober 2016 trat das Gesetz zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie von 2011 in Kraft. Zusätzlich zum Straftatbestand des Menschenhandels (Anwerben, Befördern oder Beherbergen einer Person zum Zweck der Ausbeutung) wurden auch die verschiedenen Ausbeutungsformen als eigene Straftatbestände eingeführt: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Begehung von Straftaten oder Organentnahme. Die Gesetzesänderung spiegelt sich erst ab 2017 im Lagebild des Bundeskriminalamtes wieder. 147

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 134 Verfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern geführt, wovon 128 Verfahren Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung betraf. In diese Verfahren waren 65 minderjährige Opfer in Fällen des Menschenhandels involviert (gemäß §§ 232, 233a, 180a oder 181a StGB) sowie 98 minderjährige Opfer anderer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Die Zahl der minderjährigen Opfer ist gegenüber dem Vorjahr um knapp 24% zurückgegangen. Zudem wurden vier Verfahren wegen Kinderhandels gemeldet, wobei es um sechs Mädchen im Alter von 0-3 Jahren ging, die von Familienangehörigen anderen auf Dauer gegen Entgelt überlassen wurden. Jeweils ein Verfahren betraf die Arbeitsausbeutung und die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei von Minderjährigen. 148

Von allen 163 minderjährigen Opfern waren 121 Opfer (74%) zwischen 14 und 17 Jahren alt, 36 Opfer (22%) waren jünger als 14 Jahre alt und bei sechs Opfern blieb das Alter unbekannt. 80% der Opfer waren weiblich. 149

Die Ermittlingsverfahren lassen Rückschlüsse auf Risikogruppen zu. Dazu zählt das BKA insbesondere Kinder, die in eher geschlossenen Gemeinschaften aufwachsen, wo die Ausbeutung innerhalb der Familie organisiert wird und den Kindern ein Opferbewusstsein fehlt. 150 Im Jahr 2017 sahen sich 25 von Ausbeutung betroffene Kinder selbst nicht als Opfer und gaben an, mit den sexuellen Handlungen einverstanden gewesen zu sein. In 23 Fällen waren Familienmitglieder in

51

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Dazu werden folgende Straftatbestände berücksichtigt, sofern sie eine kommerzielle Ausprägung haben: § 176 (5) StGB Sexueller Missbrauch von Kindern; § 176a (3) StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; § 180 (1) Nr. 1 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; § 180 (2) StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; § 182 (2) StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen; § 235 (4) Nr. 2 StGB Entziehung Minderjähriger; und § 236 (1-5) StGB Kinderhandel. Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Bundeskriminalamt (2017), *Menschenhandel, Bundeslagebild 2016*, S. 16-20.

Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016, S. 16-20.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Bundeskriminalamt (2017), *Menschenhandel, Bundeslagebild 2016*, S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Bundeskriminalamt (2018), *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017*, S. 20, 26.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Bundeskriminalamt (2018), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Bundeskriminalamt (2018), *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017*, S. 28.

die sexuelle Ausbeutung involvieret bzw. begünstigten sie. 151 Diese Zahlen unterstreichen die Notwendigkeit, das Bewusstsein Minderjähriger über ihre Rechte zu bilden, welche Situationen für ein Kind als "normal" angesehen werden, und wo sie Beratung und Hilfe finden können.

Die Ermittlungsverfahren bestätigen, dass das Internet sowohl bei der Rekrutierung der Kinder, als auch bei der Organisation der Ausbeutung eine große Rolle spielt. <sup>152</sup> Zudem berichtet das BKA, dass die sogenannte "Loverboy" Methode eine dominante Rolle spielt: "Dabei wird durch junge Männer Kontakt zu weiblichen Opfern in Schulen, Jugendtreffs, Diskotheken, aber auch über soziale Netzwerke oder Internetplattformen aufgenommen. Bei der Opferauswahl spielen Faktoren wie eine weniger gefestigte Persönlichkeit, geringes Selbstbewusstsein, eine weniger stark ausgeprägte Bindung zum Elternhaus und/oder wenig soziale Kontakte eine Rolle. Die Täter stammen in der Regel aus dem regionalen Umfeld und nutzen die Lebensumstände der Opfer mit dem Ziel aus, sie durch eine Liebesbeziehung an sich zu binden. Die in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebrachten Mädchen werden in der Folge an die Prostitution herangeführt und anschließend ausgebeutet."<sup>153</sup> Es ist anzunehmen, dass auch geflüchtete Kinder aufgrund ihrer sozialen Isolation für diese Methode vulnerabel sind.

Die BKA Statistiken betreffen lediglich polizeilich abgeschlossene Fälle. Daten über Kinder, die potentielle Opfer sind und als solche Opferberatungsstellen aufsuchen, oder deren Fälle nicht zur Anklage gebracht wurden, sind nicht bundesweit vorhanden. Verlässliche Schätzungen zum Dunkelfeld gibt es bisher nicht.

Erfahrungen in der Arbeit mit Mädchen, die Opfer sexueller Ausbeutung sind, zeigen, dass es besonders dann schwierig ist, den Betroffenen des Menschenhandels den Ausstieg aus der Ausbeutung zu ermöglichen und sie zu einer Aussage zu bewegen, wenn die Täter\_innen die Familienmitglieder der Betroffenen im Heimatland konkret bedrohen. <sup>154</sup> In der Praxis müssen daher vermehrt Strategien angewandt werden, die nicht nur die Sicherheit der Betroffenen, sondern gegebenenfalls auch ihrer Familienmitglieder garantieren. Dies könnte beispielsweise durch die Familienzusammenführung im Zielland erreicht werden.

Auffällig ist, dass besonders viele Ermittlungsverfahren in Berlin geführt wurden und dort auch eine hohe Zahl von minderjährigen Opfern identifiziert wurde. Eine mögliche Erklärung wird darin gesehen, dass es in Berlin eine Spezialdienststelle zur Bekämpfung des Handels mit Kindern gibt. 155

Das Bundeskriminalamt unterstreicht die Notwendigkeit der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, um Fällen der Ausbeutung von Minderjährigen zu begegnen. Es begrüsste daher die Ausarbeitung des Bundeskooperationskonzeptes, welches das Bundesfamilienministerium federführend geleitet hat. Das BKA verspricht sich von der Arbeit mit diesem Konzept eine Verbesserung der strukturierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit besonderer Berücksichtigung der Aspekte Kinderschutz, Strafverfolgung und Gesundheitsversorgung. 156

Bundesweit einheitliche Statistiken zu Kindern, die in Deutschland in der Prostitution oder der Pornographie ausgebeutet werden, Opfer von Vergewaltigung werden, sexuelle Gewalt in der Familie erfahren oder in anderer Weise von sexueller Gewalt betroffen sind, gibt es bisher nicht.

Bundeskriminalamt (2018), *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017*, S. 28.

52

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Bundeskriminalamt (2018), *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild* 2017, S. 25

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Bundeskriminalamt (2017), *Menschenhandel, Bundeslagebild* 2016, S. 16-20. Bundeskriminalamt (2018), *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild* 2017, S. 24-25.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Bundeskriminalamt (2016), *Menschenhandel, Bundeslagebild 2015*, S. .

Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

Bundeskriminalamt, *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, Oktober 2015, S. 6.

Es fehlen Studien mit belastbaren Daten und Fakten, die zu verschiedenen Formen und Kontexten der sexuellen Gewalt gegen Kinder Auskunft geben. Statistiken aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Fachberatung, der therapeutischen Arbeit mit minderjährigen Betroffenen der sexuellen Gewalt und der Strafverfolgung werden nicht bundesweit einheitlich erhoben oder sind aufgrund unterschiedlicher Indikatoren und Definitionen nicht vergleichbar. Daten zum sexuellen Kindesmissbrauch gibt es aus der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik, die jährlich um die 12.000 Fälle registriert (2014: 12.124 Fälle; 2015: 11.808; 2016: 12.019; 2017: 11.547).

Die Zahlen sind seit 2010 relativ stabil geblieben und schließen Fälle des Kindesmissbrauchs, des Missbrauchs an Jugendlichen und minderjährigen Schutzbefohlenen mit ein. In 75% der Fälle sind die Opfer weiblich. Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik geben jedoch nur die Fälle wieder, die zur Anzeige gebracht werden. Das Dunkelfeld wird als sehr viel höher eingeschätzt. Studien, die versuchen, das Ausmaß der nicht angezeigten Fälle einzuschätzen, gehen davon aus, dass ca. 15-30% der Mädchen und 5-15% der Jungen während ihrer Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch werden, und dass alle Bevölkerungsgruppen betroffen sind. Der Anteil der Kinder, die als Migrant\_innen oder Asylsuchende in Deutschland Opfer sexueller Gewalt werden, bleibt unbekannt. Einzelfälle der sexuellen Ausbeutung von minderjährigen Geflüchteten in der Prostitution sind jedoch bekannt. Deutschland opfer sexueller Gewalt werden, bleibt unbekannt.

Die Ausbeutung von Kindern in der Prostitution ist bisher in Deutschland nur wenig dokumentiert und erforscht worden. Erfahrungen und Studien zeigen jedoch, dass insbesondere marginalisierte Gruppen betroffen sind, die in der politischen und programmatischen Arbeit nur wenig Aufmerksamkeit bekommen. Dazu gehören begleitete oder unbegleitete minderjährige Migrant\_innen oder Asylsuchende, Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, Drogenabhängige sowie Kinder, die in strafbare Handlungen verwickelt sind. Hach Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind in ihrer Kindheit überproportional von sexueller Gewalt betroffen. Repräsentative Studien zeigen, dass sie zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung. Wer mehrerer dieser Gruppen angehört, ist mehrfach benachteiligt und hat insofern ein verstärktes Risiko, Opfer von sexueller Gewalt zu werden.

Eine in der Europäischen Union besonders benachteiligte Gruppe ist die Bevölkerungsgruppe der Roma. Studien zur Vulnerabilität von Roma Kindern zeigen die zahlreichen strukturellen Formen der Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe auf. Roma Kinder, Erwachsene und Familien sind in vielfältiger Weise von Menschenhandel und anderen Formen der Ausbeutung betroffen, darunter auch die sexuelle Ausbeutung in der Prostitution, Ausbeutung der

159 Siehe zum Beispiel: ARD Tagesschau, *Kinderprostitution in Deutschland, Narben, die nie verblassen*, 29. Juni 2016, https://www.tagesschau.de/kinderprostitution-deutschland-dortmund-101.html.

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Polizieliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, *Sexueller Missbrauch von Kindern, Fakten*, undatiert, <a href="http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern/fakten/">http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexueller-missbrauch-von-kindern/fakten/</a>. Der "sexuelle Missbrauch" von Kindern schliesst unterschiedliche Straftatbestände mit ein, insbesondere die Folgenden: §174 StGB - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; §176 STGB - Sexueller Missbrauch von Kindern; §176b STGB - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge; §177 StGB - Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; §182 StGB - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Universität Regensburg, *MiKaDo, Missbrauch von Kindern, Fakten – Sexueller Misbrauch*, undatiert. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), *Hilfeportal Sexueller Missbrauch*.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> ECPAT Deutschland e.V. (2013), Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations Supplementary Report in the context of the National Report procedure regarding the implementation of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child respective the sale of children, child prostitution and child pornography of 20 May 2000, S. 8

<sup>&</sup>lt;sup>l61</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), *Hilfeportal Sexueller Missbrauch*.

Arbeitskraft und in der Bettelei, durch Dienstbarkeit in Privathaushalten, Organhandel und illegale Adoption, Zwangs- und Kinderheirat. 162

#### 6. Risiken sexueller Gewalt in Deutschland

Erfahrungen oder die Androhung sexueller Gewalt spielen für viele Kinder in allen Phasen der Flucht eine Rolle, als Fluchtursache, als kinderspezifischer Fluchtgrund, als reelle und zum Teil einkalkulierte Gefahr während der Flucht, als "Zahlungsmittel" oder Überlebensstrategie. Sexuelle Gewalt, Bedrohungen und Angst sind für geflüchtete Kinder ein ständiger Begleiter. Mit der voranschreitenden Migration oder Flucht wandeln sich jedoch die Umstände und die Situation des Kindes, die dadurch bedingten Risiken und die Resilienz.

Bei der Einreise in die EU und nach Deutschland sollten die Rechte eines jeden Kindes unter 18 Jahren gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, der EU Charta und den entsprechenden Gesetzen auf EU- und Bundesebene vollumfänglich geschützt sein, unabhängig vom Migrationsstatus des Kindes. In der Praxis gestaltet sich dies jedoch oft schwierig, nicht zuletzt, weil die Situation von geflüchteten Kindern eine Vielzahl von Rechtsgebieten berührt: Kinderschutz, Jugendhilfe, Aufenthalts- und Asylrecht sowie eventuell das (Jugend-)Strafrecht. Die spezifischen Risiken werden in der Komplexität der Zuständigkeiten nicht immer erkannt und entsprechend angegangen.

Berichte über Gewalt gegen geflüchtete Kinder, einschließlich sexueller Gewalt, sind in der Öffentlichkeit präsent – auch in den Medien. In Ermangelung einheitlicher Datenerhebung über das Ausmaß deuten die Hinweise aus einzelnen Quellen zumindest darauf hin, dass es ein wachsendes öffentliches und politisches Bewusstsein gibt. In den Medien wurde in 2015 und 2016 mehrfach über sexuelle Gewalt gegen geflüchtete Kinder in Deutschland berichtet. Darunter waren Fälle, bei denen Sicherheitsleute bzw. Mitarbeitende in Geflüchteteneinrichtungen sexuell übergriffig wurden; ehrenamtliche Helfer\_innen junge Geflüchtete vergewaltigten; ein geflüchtetes Kind getötet wurde, nachdem es entführt und Opfer sexueller Gewalt wurde; junge Geflüchtete Opfer von Menschenhändler\_innen wurden, sowie Fälle von geflüchteten Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt durch andere Asylbewerber\_innen erfahren haben. Es sind zudem Fälle bekannt, in denen junge Geflüchtete von Zuhälter\_innen und Menschenhändler\_innen in der Prostitution ausgebeutet werden oder sich in Ermangelung anderer bezahlter Arbeitsmöglichkeiten prostitutieren, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder um Schulden bei den Schleppern abzutragen. Medien berichten zudem über geflüchtete Kinder in der Straßenprostitution, die auch in den Drogenhandel involviert sind.

Amnesty International berichtet von sexuellen Übergriffen gegen geflüchtete Mädchen und Frauen in den Unterkünften in Deutschland. Einzelne Erstaufnahmeeinrichtungen melden Fälle des

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> European Roma Rights Centre (2011), *Breaking the Silence, Trafficking in Romani Communities*, A report by the European Roma Rights Centre and People in Need, S. 12. Council of Europe, Commissioner for Human Rights (2012), *Human Rights of Roma and Travellers in Europe* 

Travellers in Europe.

163 Zeit Online, Mohamed wurde mehrfach sexuell misshandelt, 30. Oktober 2015, <a href="http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/mohamed-elias-berlin-lageso-festnahme">http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/mohamed-elias-berlin-lageso-festnahme</a>. Spiegel Online, Sexuelle Gewalt in Flüchtlingsheimen, "Besonders gefährdet sind alleinstehende Mütter", 4. Oktober 2015, <a href="http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html">http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html</a>. Rundfunk Berlin Brandenburg, Festnahme nach sexuellem Missbrauch in Flüchtlingsunterkunft, 11. September 2016, <a href="http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2016/09/sexueller-missbrauch-fluechtlingsunterkunft-berlinspandau-perso.html">http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2016/09/sexueller-missbrauch-fluechtlingsunterkunft-berlinspandau-perso.html</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> ARD Tagesschau, Kinderprostitution in Deutschland, Narben, die nie verblassen, 29. Juni 2016, <a href="https://www.tagesschau.de/kinderprostitution-deutschland-dortmund-101.html">https://www.tagesschau.de/kinderprostitution-deutschland-dortmund-101.html</a>. ARD, Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

November 2016.

November 2016.

November 2016.

November 2016.

RD Tagesschau, Minderjährige Geflüchtete, Verschwunden in Deutschland, 25. März 2017, https://www.tagesschau.de/inland/minderjaehrige-fluechtlinge-121.html

Kindesmissbrauchs. Das Deutsche Komitee für UNICEF und der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige berichten, dass die Furcht vor sexueller Gewalt Frauen und Mädchen dazu bringt, Entscheidungen zu treffen, die ihrer Gesundheit schaden, wie zum Beispiel eine reduzierte Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, um die riskanten Sanitäranlagen in den Massenunterkünften weniger häufig aufsuchen zu müssen. Die beengten Wohnverhältnisse in Massenunterkünften haben selbst Fälle der sexuellen Gewalt unter Geschwistern begünstigt. 167

Aus der aufsuchenden Sozialarbeit und der Opferberatung sind Fälle der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen in der Prostitution bekannt. Darunter sind auch geflüchtete Kinder aus der EU und Drittstaaten, insbesondere aus afrikanischen Ländern wie Nigeria, Gambia und Ghana, und aus Bulgarien und Rumänien. Ausbeutung in der Prostitution findet zum Teil auf der Straße, aber auch in Wohnungen und über Escort Services statt.<sup>168</sup>

Die kommunale Sozialarbeit und Fachberatungsstellen kennen Fälle der sexuellen Gewalt innerhalb von geflüchteten Familien, zum Teil im Zusammenhang mit häuslicher und genderbasierter Gewalt. Zudem bestehen Verdachtsmomente auf sexuelle Gewalt und Gefährdungslagen bei geflüchteten Mädchen oder Jungen, die verheiratet sind. 169 Missbrauchsabbildungen von Jungen und Mädchen werden genutzt, um geflüchtete Kinder unter Druck zu setzen, und halten sie sowohl in Deutschland als auch bei einer möglichen Weiterreise oder Rückkehr in das Heimatland in Abhängigkeit und extremer Vulnerabilität für weitere Ausbeutung und sexuelle Gewalt. 170

In Berlin sind sogenannte "offene Wohnungen" bekannt, wo Jungen sich jederzeit aufhalten können, zu essen und trinken bekommen, Videospiele machen und wo sie schrittweise in die sexuelle Gewalt hineingleiten. Es wird Pornographie gezeigt, es geschehen sexuelle Übergriffe, und die Übergänge zur sexuellen Ausbeutung und zum Menschenhandel sind fließend. Es gehört zu den Strategien der Täter\_innen, Mädchen und Jungen in die sexuelle Ausbeutung zu rekrutieren, deren soziales Umfeld schwach ist und deren Vertrauen in Behörden, Ämter und soziale Dienste aufgrund vorheriger Erfahrungen untergraben ist. Geflüchtete Kinder haben gemäß dieser Täter\_innenstrategie eine ebenso hohe Vulnerabilität wie Mädchen und Jungen aus sozialen Brennpunkten.<sup>171</sup> Die Erzählungen der jugendlichen Expertisengruppen im Rahmen dieser Studie bestätigen, wie schwach das Vertrauen der Jugendlichen in staatliche Strukturen und deren Vertreter\_innen ist. Vertrauensbildung kann daher als eine konstant erforderliche Präventionsmaßnahme angesehen werden.

Begleitete und unbegleitete Kinder sind gleichermaßen vulnerabel für sexuelle Gewalt, auch wenn sich ihre Situationen in struktureller Hinsicht unterscheiden. Unbegleitete Kinder, die vom Jugendamt in (vorläufige) Obhut genommen wurden, werden zum Teil besser untergebracht und betreut, wohingegen begleitete Kinder oftmals einen sehr viel schlechteren Zugang zu Kinderschutz und Jugendhilfe haben. Für beide Gruppen gilt jedoch, dass ihr Aufenthaltsstatus zentrale Auswirkungen auf ihre Vulnerabilität hat. Diese bedingt sich insbesondere durch Risiken in der Unterbringung und unzulänglichen Zugang zu medizinischer Betreuung, Schule und

55

-

---

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 10. Amnesty International (2016), *Female Refugees Face Physical Assault, Exploitation and Sexual Harassment on Their Journey Through Europe [Weibliche Flüchtlinge sind auf ihrer Reise durch Europa Übergriffen, Ausbeutung und sexueller Belästigung ausgesetzt], 18. Januar 2016.* 

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> ARD, Tagesschau, Kinderprostitution in Deutschland, Narben, die nie verblassen, 29.6.2016, http://www.tagesschau.de/kinderprostitution-deutschland-dortmund-101.html. Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016. Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016. Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016.

Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016.

Ausbildung, psychosoziale Beratung, Sport und Freizeitaktivitäten und zu bezahlter Arbeit. Zudem generiert der ungenügende Schutz vor Gefährdungen durch Personal und Mitbewohner innen in Unterkünften und Einrichtungen zusätzliche Risiken. 172

In diesem Kapitel werden einzelne Bereiche besprochen, in denen geflüchtete Kinder ein besonderes Risiko haben, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Dabei wird insbesondere auch auf strukturelle Faktoren eingegangen, die ein erhöhtes Risiko und eine verminderte Resilienz bedingen oder mitbestimmen. Dieses Kapitel strebt keine umfassende Analyse des rechtlichen und politischen Rahmens und der gängigen Praxis im Asylverfahren und Aufenthaltsrecht für Kinder an. Es werden vielmehr einzelne, aber zentrale Themenschwerpunkte und stichprobenhafte Beispiele besprochen, die auf gravierende Risiken und Ansatzpunkte für strategische Schutzmaßnahmen hinweisen.

#### Einreise nach Deutschland

Bei der Ankunft an der deutschen Grenze müssen unbegleitete Kinder an das Jugendamt gemeldet und überwiesen werden, unabhängig davon, ob sie gültige Einreisepapiere vorweisen können. Es werden jedoch Fälle berichtet, in denen Kindern an der Grenze die Einreise verweigert wurde, darunter auch unbegleiteten. Die Bundeszentrale für politische Bildung führt für das Jahr 2014 eine Zahl von 28 unbegleiteten Kindern auf der Flucht an, denen die Einreise nach Deutschland verweigert wurde. 173 Es wurde auch berichtet, dass unbegleitete asylsuchende Kinder nicht an das Jugendamt verwiesen, sondern in Abschiebehaft genommen wurden, um anschließend abgeschoben zu werden. 174 Solche Vorgehensweisen verletzen die Menschenrechte der betroffenen Kinder, die gemäß internationaler und europäischer Menschenrechtsstandards und geltendem deutschen Recht ebenso wie begleitete Kinder einen Anspruch auf Schutz, Zugang zum Staatsgebiet und zum Asylverfahren haben. 175

Die vulnerable Situation von Kindern vor geschlossenen Grenzen wurde im ersten Teil dieses Berichtes besprochen, und bezieht sich auch auf Situationen innerhalb der EU. In Anbetracht der Prävalenz der sexuellen Gewalt auf der Flucht und als Fluchtursache, muss davon ausgegangen werden, dass die Einreiseverweigerung und ungeprüfte Abschiebung von unbegleiteten Kindern und von Familien an der Grenze die Gewalterfahrungen der Kinder und ihre diesbezügliche Vulnerabilität nicht nur ignoriert, sondern verschärft oder gar generiert.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> United Nations Children's Fund (2016), *Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant* children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Reise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 5.

173 Parusel, Bernd (2015), Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, *Aus Politik und Zeitgeschichte, Flucht und Asyl*, Bundeszentrale

für politische Bildung, APuZ 25/2015, S. 31- 38, S. 36.

Zurwonne, M, Pape, U. und Schneider, S. (2014), Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?, In: Evangelische Jugendhilfe, 91. Jahrgang, Heft 5, November 2014, Hrsg: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), S. III.

<sup>175</sup> Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 31.1 darf asylsuchenden Menschen die Einreise nicht verweigert werden, auch wenn sie ohne gültige Reisedokumente an der Grenze um Einreise ersuchen, um einen Asylantrag zu stellen. Durch die Kinderrechtskonvention sind Grenzbehörden verpflichtet, Schritte einzuleiten, dass unbegleitete Kinder in Obhut genommen werden. Sobald ein unbegleitetes Kind mit den Grenzbehörden in Kontakt getreten ist, ist davon auszugehen, dass das Kind der Hoheit des Landes untersteht, das von den Grenzbehörden repräsentiert wird. Die Pflicht, das Kind in Obhut zu nehmen, gilt gemäß des Prinzips der Nichtdiskriminierung unabhängig von der Herkunft oder dem Migrationsstatus des Kindes und ist gemäß der Kinderrechtskonvention auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren anzuwenden (Artikel 1, 2, 20 und 22 KRK). Im Anschluss sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, die Identität und Situation des Kindes weiter zu klären und entsprechende Schritte zur Bestimmung und Wahrung des Kindeswohls zu unternehmen (Artikel 3 KRK). Siehe auch: Cremer, Hendrik (2014), Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge. Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags NRW, Zuschrift 16/497, Vorlage 16/2021, Stellungnahme 16/2049, Deutsches Institut für Menschenrechte, 30.10.2014, S. 17-19. United Nations Committee on the Rights of the Child (2005), General Comment No. 6, par. 20 and Chapter VI. United Nations Committee on the Rights of the Child (2012), The Rights of All Children in the Context of International Migration, Background Paper, Day of General Discussion, S. 10. Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz], S. 47.

Mögliche Schutzlücken finden sich auch bei dem sogenannten Flughafenverfahren, d.h. der Annahme und Bearbeitung von Asylanträgen in der Transitzone an deutschen Flughäfen. Alle Personen, auch begleitete und unbegleitete Kinder, die mit dem Flugzeug einreisen, um in Deutschland Asyl zu beantragen, und keine gültigen Einreisepapiere vorweisen können, müssen dieses beschleunigte Verfahren durchlaufen. Kritiker dieses Verfahrens weisen darauf hin, dass das Kindeswohl und die Rechte asylsuchender Kinder im Rahmen des Flughafenverfahrens nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die einreisenden Kinder müssen in der Transitzone bleiben, und unbegleitete Kinder werden nicht vom Jugendamt in Obhut genommen, sondern lediglich sozialpädagogisch betreut. Die Anhörung wird innerhalb weniger Tage durchgeführt, so dass für den Vormund keine Zeit bleibt, ein Vertrauensverhältnis herzustellen und das Kind angemessen über das Verfahren sowie Rechte und Möglichkeiten zu informieren.

# Unterbringung

Die Art der Unterbringung von geflüchteten Kindern hat einen Einfluss auf ihr Risiko, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Begleitete und unbegleitete Kinder sind jedoch unterschiedlich geschützt. Insbesondere in der Erstaufnahme und in der Unterbringung von begleiteten Kindern bestehen konkrete Risiken. In Massenunterkünften sind Kinder exponiert für Personen zugänglich, die gezielt oder aus der Gelegenheit heraus sexuelle Gewalt und Ausbeutung betreiben. Die Risiken in Massenunterkünften überlagern und verstärken sich gegenseitig: einerseits risikobegünstigende Räumlichkeiten und strukturelle Risiken, die sich aus mangelnder gesetzlicher Regelung und Lizenzierung ergeben; andererseits die geringe Resilienz der Bewohner innen, insbesondere weniae Chancen der Kinder. die haben. Beratung. Hilfe Beschwerdemechanismen aufzusuchen.

Das SGB VIII sieht vor, dass unbegleitete ausländische Kinder in Obhut genommen werden. Dies wird im Sinne der Kinderrechtskonvention verstanden: "Unter dem Begriff der geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Artikel 20 KRK sind in der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich alle nach der Kinder- und Jugendhilfe geeigneten Formen stationären und betreuten Wohnens zu verstehen."<sup>177</sup>

Unbegleitete Mädchen und Jungen sollten somit in erster Linie in den klassischen Inobhutnahmeeinrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge berichtet jedoch, dass bei der temporären Inobhutnahme zu fast 60% Einrichtungen genutzt werden, die nicht den Jugendhilfestandards entsprechen, wie zum Beispiel Notunterkünfte, Hostels und Gemeinschaftsunterkünfte für erwachsene Asylsuchende. In der anschliessenden Inobhutnahme, die oft erst nach langen Wartezeiten veranlasst wird, werden Kinder in klassischen Jugendhilfeeinrichtungen wie Heimen, anderen betreuten Wohnformen und Pflegefamilien untergebracht. Es werden jedoch auch Einrichtungen genutzt, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen, wie zum Beispiel Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Unterbringung bei Verwandten ohne gleichzeitige Gewährung der entsprechenden Hilfen zur Erziehung, und zum Teil Notunterkünfte. 178

Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 104-116, S. 110.
 177 Cremer, Hendrik (2014), Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge, Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für

<sup>&</sup>quot;Cremer, Hendrik (2014), *Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge*, Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags NRW, Zuschrift 16/497, Vorlage 16/2021, Stellungnahme 16/2049, Deutsches Institut für Menschenrechte, 30.10.2014, S. 20. 

178 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes*, S. 7, 9.

Auch begleitete Kinder haben ein Recht auf und ein Bedürfnis nach kindgerechter Unterbringung, was für ihre Sicherheit, Wohlbefinden und Entwicklung entscheidend ist. Da sie nicht wie Unbegleitete vom Jugendamt in Obhut genommen werden, werden sie in der Regel gemeinsam mit der Familie oder der Begleitperson in Asylunterkünften untergebracht. Die Träger von Erst- und Gemeinschaftsunterkünften für Menschen auf der Flucht sind jedoch an andere Standards gebunden als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht Regelungen zur Betriebserlaubniserteilung bei Einrichtungen vor, wie zum Beispiel angemessene Ausstattung, Förderung der sozialen Integration der Kinder, uneingeschränkte medizinische Versorgung sowie geeignete Maßnahmen und Strukturen für ihre soziale Beteiligung. Betreiber von Geflüchtetenunterkünften sind hingegen nicht verpflichtet nachzuweisen, dass die Bedürfnisse von Kindern in den Unterkünften besondere Berücksichtigung erfahren. Asylunterkünfte sind daher für die Unterbringung von geflüchteten Kindern nicht geeignet. 179

Einführung der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Mit Menschen in Flüchtlingsunterkünften hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 2016 einen wichtigen Prozess zur Qualitätssicherung in Unterkünften eingeleitet. Die Mindeststandards wurden unter der Federführung des Ministeriums und UNICEF und mit fachlicher Beteiligung zahlreicher Partner innen entwickelt und im Juni 2017 in überarbeiteter Version neu herausgegeben. 180 Die Mindeststandards legen ein Schutzkonzept für Einrichtungen vor und setzen Standards für Personal und Personalmanagement, für den Umgang mit Gewaltund Gefährdungssituationen und deren Prävention sowie für menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen. Die Mindeststandards befassen sich mit den internen Strukturen in der Unterbringung ebenso wie mit externer Kooperation, Monitoring und Evaluierung. Sie gehen gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern in allen Altersgruppen, Familien, LSBTI Geflüchteten und Menschen mit Behinderungen ein.

Der von den Mindeststandards vorgesehene Aufbau von Mechanismen zur Beratung und Beschwerde in den Unterkünften, an die Kinder und Eltern sich mit Problemen, Beschwerden oder Anregungen wenden können, schliesst eine wichtige Lücke, die bisher in der Unterbringung von geflüchteten Menschen bestand. Solche Beschwerde- und Beratungsinstanzen sind insbesondere für Kinder und Eltern notwendig, die sexuelle und andere Gewalt erfahren haben, sich bedroht fühlen oder Rat suchen, um mit möglichen Gefährdungssituationen umzugehen.

Massenunterkünfte bergen an sich das Risiko, dass Kinder für potenzielle Täter\_innen zugänglich sind. Risiken der sexuellen Gewalt gehen von anderen Asylsuchenden aus, wobei Erwachsene, Jugendliche und Kinder gleichermaßen zu Täter\_innen oder Opfern werden können. Auch Mitarbeitende der Unterkunft und Dienstleister\_innen können ein Risiko darstellen, wie zum Beispiel Sicherheits- oder Reinigungspersonal sowie Ehrenamtliche und Freiwillige. Neben Gelegenheitstäter\_innen können sich unter diesen Personengruppen auch pädosexuelle Täter\_innen, Menschenhändler\_innen und Personen mit anderen Ausbeutungsabsichten befinden,

Absprache mit dem Familienministerium nachträglich für die Studie berücksichtigt.

181 Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 46. Siehe § 45 SGB VIII.

<sup>179</sup> Nach Abschluss der Analyse im Rahmen dieser Studie hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. Juni 2017 die gemeinsam mit UNICEF erarbeiteten Leitlinien zum Schutz von Bewohner\_innen von Flüchtlingsunterkünften vorgestellt. Die überarbeiteten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" wurden unter der fachlichen Beteiligung von vielen Partnern erarbeitet und enthalten Leitlinien zum Schutz von geflüchteten Kindern und von Geflüchteten mit Behinderungen und LSBTI Geflüchteten. Quelle: Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums Pressemitteilung 067, 20.06.2017.

180 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Die überarbeiteten Mindards sind nach Abschluss der Risikoanalyse erschienen und wurden in

die die Kinder gezielt aufsuchen.<sup>182</sup> Einzelne Fälle, in denen Kinder gezielt von Ausbeuter\_innen und Menschenhändler\_innen in Unterkünften für Asylsuchende untergebracht, aufgesucht oder von dort rekrutiert werden, sind in Deutschland bekannt.<sup>183</sup>

Die Unterbringung von Kindern in Asyl- und Massenunterkünften entspricht daher nicht dem Kindeswohl. Insbesondere bei Massenunterkünften kann sich die Gefährdungslage erhöhen und eine Annäherung an ausbeuterische oder kriminelle Milieus begünstigen. Die Unterbringung in Asylunterkünften führt somit zu einem gesteigerten Risiko, Opfer von sexueller Gewalt, Ausbeutung und Handel mit Kindern zu werden. 184

Die Erstaufnahme ist für die kurzfristige Erstunterbringung konzipiert und ist daher nicht darauf ausgelegt, Kinder und Familien in der sozialen, schulischen und Arbeitsintegration zu unterstützen. Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte bieten selten kindgerechte Räume und Aktivitäten an. Wo solche Angebote existieren, sind sie in der Regel auf jüngere Kinder ausgerichtet, während es für Jugendliche kaum geeignete Angebote gibt. Aufgrund der hohen Fallzahlen wird in manchen Regionen die Dauer der Erstaufnahme ausgedehnt. Dies kann scheinbar widersprüchliche Folgen haben. Einerseits verlängert sich die Dauer der Unterbringung in ungeeigneten Strukturen; andererseits kann die spätere Umsiedlung in Gemeinschaftsunterkünfte oder andere Formen der Unterbringung einen abrupten Abbruch von sozialen Kontakten und beginnender Integration und Stabilisierung bedeuten. 185

Mit der Umverteilung in die Gemeinden wechseln Geflüchtetenfamilien von der Erstaufnahme in die Gemeinschaftsunterkünfte. Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich oft in isolierter Lage, die für soziale Kontakte, sprachliche, schulische und soziale Integration und die Mobilität der Kinder nachteilig ist. Die Unterkünfte sind oft überlastet und der Wohnraum beengt. Dies behindert Kinder nicht nur an der Teilhabe, sondern kann im Kontakt mit Einheimischen zu sozialer Stigmatisierung und Marginalisierung führen. <sup>186</sup> Die Überbelegung und die Enge steigert zudem das Konflikt- und Aggressionspotenzial bei allen Bewohner\_innen und ist ebenfalls belastend für die Mitarbeitenden, was einen guten Schutz der Kinder erschweren kann. <sup>187</sup>

Die Motivation für sexuelle Gewalt gegen Kinder ergibt sich nicht zwingend aus sexuellen Bedürfnissen, sondern ist wesentlich vielschichtiger gelagert. Dass die Ausübung von Macht in der Unterwerfung einer anderen Person einen wichtigen Bestandteil bildet, ist zentral für ein umfassendes Verständnis von sexualisierter Gewalt. Aggressionen und daraus resultierende Streitfälle zwischen Angehörigen verschiedener Bevölkerungsgruppen in Geflüchtetenunterkünften können auch zu sexuellen Übergriffen führen. Sexuelle Gewalt an einem Kind kann zum Beispiel als Vergeltungsschlag gegen das Oberhaupt der Familie ausgeführt werden, der das Kind angehört. Solche Hinweise sind aus der Praxis bekannt, wobei Streitigkeiten und reale oder Übergriffe zwischen Familien unterschiedlicher Nationalitäten vermeintliche verschiedenen Bevölkerungsgruppen den Anlass geben können. 188 Sexuelle Übergriffe werden auch von geflüchteten Jugendlichen gegen ihre minderjährigen Mitbewohner innen in der gleichen Unterkunft verübt. Dabei kommen zum Teil die gleichen Muster von sexuellen Übergriffen zur

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Zartbitter e.V. (2015), Flüchtlingskinder haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt, Zum Risiko sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, Presseerklärung, Köln, 19. 08. 2015.

Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.
 Cremer, Hendrik (2014), Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge, Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für

Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags NRW, Zuschrift 16/497, Vorlage 16/2021, Stellungnahme 16/2049, Deutsches Institut für Menschenrechte, 30.10.2014, S. 20. Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 39.

Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 39.

186 Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 38ff.

Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13.10.2016.
 Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

Anwendung, die auch im Heimatland vorherrschten, zum Beispiel durch Angehörige der Machtelite gegenüber Angehörigen von Bevölkerungsminderheiten oder sexuellen Minderheiten. 189

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften isoliert die Kinder nicht nur sozial, sondern auch von bestehenden sozialen Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen. Insbesondere für die begleiteten geflüchteten Kinder gestaltet sich der Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe und anderen Hilfen schwierig, selbst wenn sie ihnen rechtlich zustehen. Den Kindern und ihren Eltern fehlen oft die nötigen Informationen und Unterstützung, um Leistungen zu beantragen. Für unbegleitete Kinder ist dagegen der Vormund zuständig, die entsprechenden Leistungen zu beantragen. Verzögerungen bei der Bestellung und im Kontakt mit dem Vormund können für unbegleitete Minderjährige gleichermaßen einen Ausschluss von bestehenden Hilfen und Leistungen bedeuten. Die Form der Unterbringung hat daher elementare Auswirkungen auf die Chancen der Kinder auf Integration und Jugendhilfe und damit auf Schutz und Förderung ihrer Entwicklung und Resilienz gegen Gewalt und Ausbeutung.

## Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen

Kinder und alle Personen, die Opfer von sexueller Gewalt sind, werden unter EU Asylrecht als besonders schutzbedürftig angesehen. Sie haben Anrecht auf besondere Leistungen und Garantien in der Aufnahme und im Asylverfahren. Die Regelungen für besonders schutzbedürftige Personen unterstreichen, dass es notwendig ist, Erfahrungen und Risiken der sexuellen Gewalt zu erkennen. Dies dient nicht nur dazu, dass Mitgliedsstaaten gezielte Schutz- und Präventionsmaßnahmen ergreifen, sondern auch, dass besonders vulnerable Personen durch angemessene Unterstützung und Verfahren in die Lage versetzt werden, ihren Pflichten gemäß EU Asylrecht nachzukommen.

Die EU Aufnahmerichtlinie benennt die folgenden Personengruppen als Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen: "Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien" (Artikel 2(k) und 21). 190 Erfahrungen der sexuellen Gewalt im Herkunftsland als Fluchtgrund und auf der Flucht gehören ebenso wie die Minderjährigkeit zu den Faktoren, die eine Person als besonders schutzbedürftig ausweist. Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt sind, gelten daher in mehrfachem Sinne als schutzbedürftig.

Die EU Richtlinien sehen vor, dass die Bedürfnisse dieser Personen bei der Aufnahme gezielt ermittelt werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit muss bei der Unterbringung, bei materiellen Leistungen und bei der Inhaftnahme von Antragstellenden berücksichtigt werden (EU Asylaufnahmerichtlinie Artikel 11, 17, 18, 22). Zudem ist die Befähigung zur Anhörung von besonders schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren zu gewährleisten. Eine vorgezogene Prüfung eines Asylantrages aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Antragstellenden ist möglich (EU Asylverfahrensrichtlinie Artikel 15.3(a) und 31.7(b)).

Obwohl die EU Richtlinie gültiges Recht in Deutschland ist, gibt es kein standardisiertes und bundesweit einheitliches Verfahren zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Asylbewerber innen und zur Beurteilung ihrer individuellen Bedürfnisse. Ohne eine effektive

-

<sup>189</sup> Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> EU Aufnahmerichtlinie 2013, <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0033&from=EN">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0032&from=DE</a>. EU Verfahrensrichtlinie 2013, <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0032&from=DE">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0032&from=DE</a>.

Identifizierung wird die Anwendung der spezifischen Regelungen für diese Gruppe jedoch untergraben und wichtige Chancen zur Erkennung von Gewalterfahrungen und ihrer Berücksichtigung im Asylverfahren bleiben ungenutzt. 191 Die überarbeiteten Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Unterkünften, die im Juni 2017 vom Bundesfamilienministerium herausgegeben wurden, bieten zahlreiche neue Ansätze an, die Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Menschen in den Unterkünften zu befördern. Die Gruppe der Personen, die als besonders schutzbedürftig eingestuft werden, ist dabei im Sinne der EU Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) weit gefasst und schliesst Personen ein, die Opfer von sexueller und anderer Formen der Gewalt sind, ebenso wie Menschen mit Behinderungen und Personen, die sexuellen Minderheiten angehören. 192

Die im Aufbau begriffenen Strukturen und Verfahren zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Asylbewerber innen sind auch dahingehend wichtig, dass die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse von Kindern, die in Begleitung von Erwachsenen einreisen, standardgemäß geprüft werden. Manche Kinder, die ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Flucht sind oder unterwegs getrennt wurden, kommen in Deutschland mit Verwandten an oder mit Einzelpersonen oder Familien, denen sie sich unterwegs angeschlossen haben. Dass unbegleitete Kinder sich Familen und Gruppen auf der Flucht anschließen, wurde auch von den Expertisengruppen mit geflüchteten Jungen bestätigt. Gefahren, die von Begleitpersonen ausgehen, zum Beispiel sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel, werden jedoch nicht systematisch abgeklärt. Während unbegleitete Kinder ein klares Anrecht auf die Inobhutnahme durch das Jugendamt und den damit verbundenen Schutz, die besondere Betreuung und Leistungen haben, ist für begleitete Kinder das Sozialamt zuständig. Bei unklaren Zuständigkeiten können Kinder, die in dem Familienverband, in dem sie einreisen, nicht geschützt sind, über längere Zeit hinweg von Leistungen und Schutz ausgeschlossen sein. Dies macht sie für Gewalt und Ausbeutung besonders vulnerabel. 193

Da geflüchtete Familien in den Einrichtungen der Erstaufnahme und in Gemeinschaftsunterkünften meist sehr isoliert sind, kann die übliche Netzwerkarbeit mit Jugendämtern, Kindergärten, Schulen und anderen Behörden oder Trägern kaum zur Erkenntnisgewinnung beitragen. Fälle der sexuellen Gewalt innerhalb von geflüchteten Familien werden daher meist nur dann aufgedeckt und angegangen, wenn die Betroffenen oder andere Familienmitglieder den Fall offenlegen und um Unterstützung ansuchen. Für die Betroffenen ist dies jedoch ein schwerer Schritt, zumal die Loyalität zur eigenen Familie im fremden Land oft stärker ist als das Vertrauen in die deutschen Behörden. 194

In der Not- und Erstaufnahme bleiben Minderjährige, die in Begleitung von nichterziehungsberechtigten Erwachsenen sind, oft unerkannt. Wenn es Hinweise auf solche Fälle gibt, hat das zuständige Personal keinen klaren Handlungsleitfaden, das Jugendamt wird in solchen Fällen nicht standardgemäß eingeschaltet und eine Inobhutnahme ist nicht garantiert. Gefährdungen durch Begleitpersonen werden daher meist nicht erkannt und die Kinder bleiben ungeschützt. Eine Entscheidung darüber, ob ein Kind als begleitet oder unbegleitet einzustufen ist

Flüchtlingsunterkünften.

Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 12. 

194 Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Siehe auch: Terre des Hommes, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2009), Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland, Eine Studie von Dima Zito, S. 12. United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 5, 7.

192 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in

Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 11. United Nations

und eine Prüfung der Art der Beziehung zwischen Kindern und ihren Begleitpersonen, stellt somit eine wichtige Voraussetzung für den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel, insbesondere durch die Begleitpersonen, aber auch durch Dritte, dar. 195

# Clearingverfahren für geflüchtete Kinder

Die Clearinghäuser und -verfahren sind geeignet, im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gezielt auf die Bedürfnisse geflüchteter Kinder einzugehen, das Kindeswohl in Bezug Aufenthaltsstatus und eine mögliche Rückkehr zu ermitteln und Risiken oder Erfahrungen der sexuellen Gewalt zu erkennen. Bisher ist das Clearingverfahren jedoch weder gesetzlich vorgeschrieben oder standardisiert noch wird es flächendeckend angewendet. Ob geflüchtete Kinder das Verfahren in Anspruch nehmen können, hängt davon ab, wo sie in Obhut genommen werden und ob dort ein Clearinghaus zur Verfügung steht.

Alle ausländischen Kinder unter 18 Jahren, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und in Deutschland keine Sorgeberechtigten haben, haben gemäß § 42 SGB VIII Anspruch auf Schutz und Inobhutnahme. Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2015 sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, unbegleitete Kinder in Obhut zu nehmen, einen Vormund zu bestellen und Leistungen der Jugendhilfe anzubieten. 196 Unbegleitete Kinder sind daher zunehmend zu einer regulären Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe geworden. 197 Die Bundesländer haben die Gesetzesreform jedoch unterschiedlich schnell umgesetzt, wobei Brandenburg als letztes Bundesland die Umsetzung erst im Jahr 2015 beschlossen hat. Der Erfahrungsstand und die Routine in der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts für unbegleitete Kinder sind daher regional unterschiedlich ausgeprägt. 198

Während die Inklusion der geflüchteten Kinder in die reguläre Kinder- und Jugendhilfe generell im Sinne des Nichtdiskriminierungsgebotes unter Artikel 2 KRK begrüßenswert ist, birgt sie doch auch ein Risiko, dass die spezifischen Bedürfnisse und die besondere Situation dieser Zielgruppe nicht genügend verstanden und berücksichtigt werden. Gezielte und proaktive Maßnahmen zur Prävention der Ausgrenzung oder Benachteiligung dieser Gruppe sind wichtig, um das Recht auf Nichtdiskriminierung in der Praxis zu gewährleisten. 199

Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen geschieht normalerweise in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in sogenannten Clearinghäusern, die speziell auf unbegleitete Kinder ausgerichtet sind und das Aufnahmeverfahren (Clearingverfahren) vornehmen. Das Modell der Clearinghäuser ermöglicht es, auf die Bedürfnisse geflüchteter Kinder einzugehen und alle notwendigen Verfahren koordiniert durchzuführen. Nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt und dem Erstgespräch mit dem Kind beginnt ein Hilfeplanverfahren in Zusammenarbeit mit dem

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Zusammenfassender Bericht, November 2015 -Januar 2016, S. 11. United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S.

<sup>12.

196</sup> Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Russtand Linbergleitete Minderjährige Flücht Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 104-116, S. 107f. Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs "Kindeswohl" für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien , S. 39-51, S. 40f. Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 16f.

Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen,

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 17.

199 United Nations Children's Fund (2002), *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child,* Fully Revised Edition, Rachel Hodgkin and Peter Newell, S. 19.

Kind und ein Clearingverfahren zur Klärung des Aufenthaltsstatus. Im Clearingverfahren wird ermittelt, ob es im Interesse des Kindes ist, einen Asylantrag zu stellen, oder Alternativen zum Asylantrag anzustreben, wie zum Beispiel die Familienzusammenführung oder ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs.5 AufenthG. Dabei kann das Kindeswohl in Bezug auf Aufenthaltsstatus und mögliche Rückkehr ermittelt werden. Das Clearingverfahren sieht die Anhörung des Kindes vor. Zudem müssen der Vormund des Kindes und eine spezialisierte anwaltschaftliche Vertretung beteiligt werden, und die Betreuungspersonen der Jugendhilfe sind ebenfalls anzuhören. <sup>200</sup>

Das Clearingverfahren bietet gute Chancen, die persönliche Geschichte, Stärken und Ressourcen eines Mädchen oder Jungen besser zu verstehen, und Risiken oder Erfahrungen der sexuellen Gewalt zu erkennen. Beim Clearingverfahren ist es wichtig, dass die Kinder Zeit haben, zur Ruhe zu kommen, sich zurechtzufinden und sich sicher zu fühlen, sich zu informieren und Vertrauen zu fassen. Erst dann sind sie meist in der Lage, über Gewalterfahrungen zu sprechen.<sup>201</sup> Um Anzeichen für Zwangslagen, Druck, Abhängigkeiten oder Ausbeutungsverhältnisse im Clearingverfahren beziehungsweise in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zu erkennen, ist die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen sinnvoll und notwendig.<sup>202</sup>

Das Clearingverfahren erfüllt auch eine weitere Schutzfunktion für unbegleitete Kinder. Es schützt sie bei der Einreise oder beim Erstkontakt mit den Behörden vor einer Einreisebefragung durch die Ausländerbehörde, dem Hinzuziehen der Polizei, wenn Kinder oder Jugendliche ohne gültige Papiere einreisen, und die Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei aufgrund der unerlaubten Einreise.<sup>203</sup>

Die Anzahl der Clearinghäuser in Deutschland hat seit 2005 stark zugenommen, sie sind aber noch nicht in ganz Deutschland vorhanden. Die Durchführung eines Clearingverfahrens ist gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben.<sup>204</sup> Gründe für die mangelnde Umsetzung sind die begrenzten Kapazitäten in den Kommunen und die unzulängliche aufenthaltsrechtliche Beratung von geflüchteten Kindern. Zudem besteht oft die Annahme, das Asylverfahren stelle die einzige oder die beste Möglichkeit für geflüchtete Kinder aus Drittstaaten dar.<sup>205</sup> Verzögerungen bei der Ernennung eines Vormundes für Unbegleitete und der schwierige Zugang zu kompetenter rechtlicher Vertretung spielen dabei auch eine Rolle.

#### Hilfeplanverfahren und längerfristige Perspektiven

In der Arbeit mit unbegleiteten Kindern wenden die Jugendämter ein Hilfeplanverfahren an, das nach dem SGB VIII vorgesehen, jedoch bisher nicht standardisiert ist. <sup>206</sup> Das Hilfeplanverfahren

\_

Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.
 Reimann, Ronald (2012), Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012),

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005), Nationaler Aktionsplan, Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010, S. 75. Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.

<sup>202</sup> Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Reimann, Ronald (2012), Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 57-65, S. 63 ff.

ff.

204 Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*,
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 13, 17. Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine
Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, S. 5.

205 Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*,
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 13, 17. Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine
Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, S. 5.

206 Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*,
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 17f.

hat zum Ziel, die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen zu ermitteln, um angemessene Hilfen zu planen. Die Planung geschieht mit Blick auf die Entwicklung und die längerfristigen Perspektiven des Kindes. In diesem Rahmen haben die Jugendämter die Möglichkeit, den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts Vorrang vor denen des Asylverfahrens- und Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes einzuräumen.<sup>207</sup>

Während es keine bundesweit einheitliche und verbindliche Regelung des Hilfeplanverfahrens gibt, empfehlen die Landesjugendämter, dass folgende Themenbereiche bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden:

- Sicherung des Aufenthalts,
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse,
- Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses, auch bei geringer Vorbildung,
- Gelingender Übergang von der Schule in die Ausbildung,
- Berufliche Qualifizierung,
- Integration in die deutsche Gesellschaft,
- Gegebenenfalls Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr oder Resettlement,
- Umgang mit traumatischen Erfahrungen,
- Übersicht über Beratungsangebote,
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Pflege der religiösen und kulturellen Identität,
- Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung. <sup>208</sup>

Die Umsetzung des individuellen Hilfeplans und der darin angestrebten Ziele wird vom Jugendamt begleitet. Dazu finden halbjährliche Besprechungen mit dem Kind und dem Vormund statt unter Einbezug des Betreuungspersonals der Jugendhilfeeinrichtung und anderen relevanten Personen.<sup>209</sup>

Angesichts der Unsicherheit, fehlender Perspektiven und zahlreicher Unterbrechungen in der Lebensplanung von geflüchteten Kindern bietet das Hilfeplanverfahren Möglichkeiten zur Kontinuitätsplanung und zur Ausarbeitung von längerfristigen Perspektiven für Kinder. Geflüchtete Kinder erfahren viele Brüche und Ungewissheiten. Diese bedingen sich aus ihrem ungeregelten Aufenthaltsstatus, zermürbenden Wartezeiten und geringen Planungsperspektiven, der Umverteilung und dem damit verbundenen Wechsel von Betreuungspersonen. Für Kinder kann auch die Spannung zwischen ihren eigenen Erwartungen, den Erwartungen ihrer Familie und den tatsächlichen Möglichkeiten in Deutschland ernüchternd sein. Die sprachliche, soziale und schulische Integration kann durch Umverteilungen unterbrochen werden. Übergänge in der Schule und Ausbildung, in der Erwerbstätigkeit und bei Erreichen der Volljährigkeit stellen weitere Herausforderungen dar. An jedem Übergang gibt es konkrete Risiken, dass ein Kind, Jugendlicher

Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs 'Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien* , S. 39-51, S. 40f.

Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen,
 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 17f.
 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlingen - Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, <a href="http://www.bagljae.de/downloads/118">http://www.bagljae.de/downloads/118</a> handlungsempfehlungen-umf 2014.pdf. Zitiert in: Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 17f.

oder junger Erwachsener Unterstützung verliert, durch Schutzlücken fällt, und damit verletzlich wird.<sup>210</sup>

Ein Modell aus der Jugendgerichtshilfe, das auch für geflüchtete Kinder zur Planung von Hilfen und längerfristigen Perspektiven eingesetzt werden könnte, sind die Fallkonferenzen. Bei einer Fallkonferenz wird die Meinung des Kindes, der Betreuungspersonen und des Vormunds gehört. Fallkonferenzen bilden Vertrauen und ersparen es dem Kind, seine Geschichte, Meinung und Anliegen mehrere Male gegenüber verschiedenen Behörden wiederholen zu müssen. Fallkonferenzen erleichtern die Zusammenarbeit und Koordinierung von verschiedenen Behörden und Entscheidungsträgern, die die Falleinschätzung jeweils aus ihrer Perspektive ergänzen und damit ein umfassenderes Verständnis der Situation und der Geschichte des Kindes ermöglichen. Da gerade bei mehrfachen Anhörungen, bei der Vermittlung durch Dolmetscher innen und unzureichender Schulung von Dolmetscher innen, bei kulturellen Unterschieden, sensiblen Themen und bei traumatisierten Kindern Widersprüche in den Schilderungen auftauchen können. ermöglichen die Fallkonferenzen es, die Qualität und Glaubwürdigkeit der Aussage des Kindes zu stärken. Dieses Modell könnte auch in der Form von Asylkonferenzen und multidisziplinären Ansätzen zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls angewandt werden. 211

Sowohl das Clearing- und Hilfeplanverfahren als auch das in der Jugendgerichtshilfe angewandte Modell der Fallkonferenzen wäre für alle geflüchteten Kinder sinnvoll. Fallkonferenzen bieten einen guten Rahmen, um Erfahrungen oder Risiken des Kindes in Bezug auf sexuelle Gewalt einzuschätzen, ihnen gezielt entgegenzuwirken und die Resilienz des Kindes zu befördern. Das Hilfeplanverfahren und die Fallkonferenzen ermöglichen es auch, das Vertrauen von Kindern zu stärken. Wo solche Verfahren nicht durchgeführt werden, besteht das Risiko, dass die jungen Menschen sich alleingelassen und orientierungslos fühlen und sich angesichts fehlender Perspektiven eigene Perspektiven schaffen, die eventuell in der Illegalität, oder in der eigenständigen und riskanten Weiterreise gesehen werden oder von kriminellen, ausbeuterischen oder extremistischen Netzwerken angeboten werden.<sup>212</sup>

# **Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls**

Der Begriff des Kindeswohls wird im deutschen Kontext bisher vornehmlich in Bezug auf eine Schadensabwehr und eine behördliche Interventionsschwelle in das Elternrecht verstanden. 213 Das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz sieht für geflüchtete Kinder bislang kein Verfahren zur Kindeswohls Bestimmung des Zusammenhang vor. lm Familienzusammenführung und bei freiwilliger Rückkehr eines Kindes in das Heimatland wird der Fall lediglich daraufhin geprüft, Kindeswohlgefährdungen auszuschließen. <sup>214</sup> In der internationalen und europäischen Debatte um den Begriff des Kindeswohls kristallisiert sich ein weitaus breiter

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Val. Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V..
<sup>211</sup> Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten

minderjährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, S. 7.

<sup>212</sup> Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*,

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 19f. Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016. <sup>213</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013), *Kinder zweiter Klasse, Bericht zur Lebenssituation junger* 

Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 2, 12-13. Siehe auch: Liebel, Manfred, Kindeswohl oder Kindesinteresse – ein bloßer Streit um Worte?, Sozialextra, Oktober 2005, S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs ,Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 39-51, S. 40f. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge "e.V. (2013), Kinder zweiter Klasse, Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 2. National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2013), Supplementary Report of the National Coalition to the Third and Fourth Report of the Federal Republic of Germany to the United Nations pursuant to Article 44, para. 1 (b) 20 of the Convention on the Rights of the Child, S. 11f.

gefasstes Verständnis heraus. Das Recht auf die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls leitet sich aus der Kinderrechtskonvention Artikel 3 und aus der EU Grundrechte Charta Artikel 24 ab und ist daher in Deutschland rechtlich bindend. Der Kindeswohlbegriff spielt auch in den Direktiven der Europäischen Kommission im Bereich des Asylrechts eine zentrale Rolle.

Eine Kindeswohlbestimmung ist immer ein formeller Entscheidungsprozess, der sich auf eine Einzelfallprüfung, die Kindeswohlermittlung, begründet.<sup>215</sup> Es handelt sich dabei um eine positive, umfassende Ermittlung des Kindeswohls durch geschultes Fachpersonal, das in einem standardisierten Verfahren die Meinung des Kindes einbezieht und seine Interessen vorrangig berücksichtigt.<sup>216</sup>

Bei geflüchteten Kindern ist das Ziel der Kindeswohlbestimmung auch, über den am besten geeigneten Aufenthaltsort für das Kind zu entscheiden, d.h. Asyl oder ein anderer Aufenthaltstitel im Aufnahmeland und Förderung der Integration, Rückkehr in das Heimatland oder Transfer bzw. Umsiedlung in einen anderen Staat. Der Prozess zur Bestimmung des Kindeswohls bewertet dabei den möglichen Aufenthaltsort des Kindes konkret im Hinblick auf eine längerfristige Perspektive für die Entwicklung, den Schutz und das Wohlergehen des Kindes. Dies schließt eine holistische Einschätzung der Lebenssituation des Kindes mit ein. Dazu gehört es, eine umfassende Fallanalyse durchzuführen, einschließlich einer Ermittlung von Risiken, Ressourcen und Resilienz des Kindes in seinem familiären und sozialen Umfeld. Im Verlauf der Kindeswohlermittlung werden daher auch kinderspezifische Fluchtgründe geprüft und kinderspezifische Informationen aus dem Herkunftsland eingeholt.<sup>217</sup>

Die Rechtsgutachten von Lorz kommen zu dem Schluss. dass Artikel der Kinderrechtskonvention – die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls – im deutschen Recht direkt anwendbar ist. Eine weitere Gesetzesreform ist daher an sich nicht notwendig, um die Anwendung von Artikel 3 in Deutschland zu ermöglichen, auch wenn präzisere Gesetzestexte durchaus hilfreich sein könnten und die Anwendung in der Praxis erleichtern würden. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls muss gemäß Artikel 3 KRK "bei allen Maßnahmen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen, die Kinder betreffen, angewandt werden. Umgekehrt hat das Fehlen des Erwägungsprozesses die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge. Das gilt u.a. für sämtliche Bereiche der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung auf (...) Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Die Vorgabe von Artikel 3 ist damit in jedem einzelnen Fall anzuwenden, die Anwendung kann in jedem einzelnen Fall eingeklagt werden."218 Ein solches Verständnis des Kindeswohlbegriffs muss in Deutschland, insbesondere in der Arbeit mit geflüchteten Kindern, konsequenter durchgesetzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Slehe dazu: Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].

216 National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2013), Supplementary Report of the National

Coalition to the Third and Fourth Report of the Federal Republic of Germany to the United Nations pursuant to Article 44, para. 1 (b) 20 of the Convention on the Rights of the Child, S. 40. Siehe dazu auch: Kinderrechtsausschuß (2013), Allgemeiner Kommenrar Nr. 14. <sup>7</sup> Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child* in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz]. United Nations High Commissioner for Refugees, United Nations Children's Fund, Safe and Sound, What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, 2014.

218 Skuttka, Sabina (2012), Der Kindeswohlvorrang und das Recht des Kindes, gehört zu werden – Folgerungen für die Kinder- und

Jugend(hilfe)politik, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 66-78, S. 68. Siehe auch: Lorz, R. A. (2003), Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung, Ein Rechtsgutachten, Bd. 7 der Reihe "Die UN-Konvention umsetzen ...", hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2010), Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-KRK im deutschen Recht?, S. 7, 24.

Um die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls von geflüchteten Kindern zu gewährleisten, wäre eine klare Verankerung der Kinderrechte, des Kindeswohlbegriffs und standardisierte Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz notwendig. Diese müssen in Einklang stehen mit dem Kindeswohlbegriff und Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls unter der Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII. Idealerweise sollte das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls im Grundgesetz verankert werden, um allen Kindern dieses Recht unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus zu garantieren.<sup>219</sup>

Die schwache gesetzliche Verankerung und die fehlende Klärung des Konzeptes der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls hat zur Folge, dass das Kindeswohl in der Gesetzgebung, in der politischen Arbeit und in der Praxis in vielen Fällen nicht gezielt ermittelt und bestimmt oder anderen Interessen untergeordnet wird. 220 Um dem vorzubeugen, ist es sinnvoll, den Begriff des Kindeswohls genauer zu definieren und gewisse Anhaltspunkte vorzugeben, die bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind. Bei der Bestimmung des Kindeswohls können Dilemmas auftreten, die in jedem Einzelfall genau zu untersuchen Entscheidungsträger brauchen Leitlinien dafür, wie das Kindeswohl als "vorrangig" berücksichtigen ist, wenn verschiedene Rechte, Interessen und andere Aspekte gegeneinander abzuwiegen sind.

Der Kinderrechtsausschuss rät, dass in diesem Abwägungsprozess die Abwehr eines möglichen Schadens für das Kind mehr Gewicht haben muss als andere Faktoren. Grundsätzlich ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass das Kind ein Recht darauf hat, bei seiner Familie zu leben und aufzuwachsen und dass das Kindeswohl prinzipiell in der Ursprungsfamilie am besten gewahrt werden kann. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt. Wo ein Leben mit der Familie aufgrund von Kindeswohlgefährdungen nicht möglich ist, muss eine alternative Unterbringung bereitgestellt werden, und es muss für das Kind möglich bleiben, mit der Familie Kontakt zu halten. In der Abwägung hat die Gesundheit, Bildung und Vulnerabilität des Kindes einen hohen Stellenwert. Kontinuität und Stabilität in der Situation des Kindes werden ebenfalls als wichtig angesehen.<sup>221</sup> Verfahrensgarantien sind erforderlich, um den Prozess der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls transparent und nachvollziehbar zu machen und dem Kind Rechtsmittel zu garantieren.<sup>222</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs ,Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien* , S. 39-51, S. 40f. Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien*, S. 104-116, S. 116. Für einen Überblick über den Kindeswohl Begriff in EU Direktiven, siehe Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz*].

Siehe: UNICEF Innocenti Research Centre (2012), Child Trafficking in the Nordic Countries: Rethinking Strategies and National Responses, Technical Report, Innocenti Insight, S. 59.
 Kinderrechtsausschuss (2013), Allgemeiner Kommentar Nr. 14, par. 39. United Nations High Commissioner for Refugees,

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Kinderrechtsausschuss (2013), Allgemeiner Kommentar Nr. 14, par. 39. United Nations High Commissioner for Refugees, United Nations Children's Fund, *Safe and Sound, What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*, 2014, S. 43.

Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 104-116, S. 116. Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs "Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien , S. 39-51, S. 44. National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2010), Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-KRK im deutschen Recht?, S. 28. Siehe dazu auch: Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz], UNICEF Innocenti Research Centre (2012), Child Trafficking in the Nordic Countries: Rethinking Strategies and National Responses, Innocenti Insight.

In der Arbeit mit geflüchteten Kindern kann ein individuelles Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls in Bezug auf den Aufenthaltsstatus und längerfristige Perspektiven helfen, Vertrauen aufzubauen, und Gewalterfahrungen und Bedrohungslagen zu erkennen. Dies erhöht wiederum die Möglichkeiten, Kinder besser vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit mit dem Kind ermöglicht es den Entscheidungsträger\_innen, die individuelle Geschichte des Kindes zu verstehen und zu berücksichtigen.

Gerade im Zusammenhang mit vermissten Kindern steht oft die Vermutung im Raum, dass das Kind den Kontakt mit den Behörden und Betreuer\_innen abbricht, weil wichtige Entscheidungsprozesse die Perspektive des Kindes nicht berücksichtigten. Kinder, die es nicht schaffen, Vertrauen aufzubauen, treffen ihre Entscheidungen oft allein mit sehr wenig oder ohne jegliche Unterstützung. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, dass Dritte die Vertrauenslücke ausnutzen und Kinder mit falschen Versprechungen oder vermeintlich besseren Angeboten in prekäre, riskante und ausbeuterische Situationen führen.<sup>223</sup>

Fachkräfte, die mit Kindern auf der Straße, in der Prostitution oder in anderen Ausbeutungsverhältnissen arbeiten, beispielsweise in der aufsuchenden Sozialarbeit, bestätigen diese Zusammenhänge. Kinder, die sich von den bestehenden Strukturen nicht gehört, nicht ernst genommen oder falsch behandelt fühlen, sind oft nicht mehr in der Lage, Vertrauen zu Behörden und Ämtern zu fassen. Mädchen und Jungen, die von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen sind, tun sich zum Teil schwer, die angebotenen Hilfen anzunehmen, da sie zuvor schlechte Erfahrungen mit der Polizei, Jugendamt oder Jugendpsychiatrie gemacht haben. Die jugendlichen Teilnehmenden an den Expertisengruppen für diese Studie bestätigten, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen in Herkunftsländern und während der Flucht staatlichen Strukturen und Menschen in Uniform generell eher misstrauten. Hier setzen Menschenhändler innen, Zuhälter innen, Pädosexuelle und andere Personen an, die den Kindern vermeintlich Hilfe, Unterkunft, Zuwendung und Loyalität anbieten. Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit, Opferberatung und andere niederschwellige Hilfen können es schaffen, diese ausbeuterischen Strategien zu durchbrechen und erneut Vertrauen aufzubauen. Dazu müssen sie in der Lage sein, die Kinder in ihrer Lebenswelt abzuholen, auf sie einzugehen und ihnen zuzuhören, um gemeinsam eine Perspektive zur Beendigung der Gewalt und Ausbeutung zu entwickeln. Um geflüchtete Kinder auf diese Weise besser zu erreichen, besteht ein Bedarf an kulturellen Vermittler innen und Dolmetscher innen. Männliche Sozialarbeiter werden zudem benötigt, um gezielt mit Jungen in der Prostitution, auf der Straße und in prekären Situationen zu arbeiten. 224

In der Arbeit mit geflüchteten Kindern in der Bundesrepublik werden gegenwärtig einzelne Elemente einer Kindeswohlbestimmung in verschiedenen Kontexten und durch unterschiedliche Behörden vorgenommen. Für unbegleitete Minderjährige sind die Jugendämter seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 gehalten, das Kindeswohl innerhalb einer Woche nach der Ankunft des Kindes oder Jugendlichen zu ermitteln. Dabei geht es in erster Linie darum, ob es im Interesse des Kindes ist, in ein anderes Bundesland überstellt zu werden. Dies wird in Bezug auf die Möglichkeit der Familienzusammenführung und des Zugangs zu medizinischer und psycho-sozialer Unterstützung in Erwägung gezogen. Es ist in der Praxis jedoch schwierig, das

\_

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Defence for Children International – Italy and KMOP (2015), *Orientations for Professionals and Officials Working with and for Children on the Move*, Resiland, Participation, Capacities and Resilience of Children on the Move Against Trafficking and Exploitation. Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].* 

Kinderschutz].

224 Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016. Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016.

Kindeswohl Für in diesen Fragen so rasch zu ermitteln und zu bestimmen. Jugendamtsmitarbeitende und Vormünder ist es in so kurzer Zeit kaum möglich, eine Vertrauensbeziehung mit dem Kind aufzubauen, insbesondere wenn Dolmetscher innen benötigt werden und kulturelle Unterschiede und Traumata des Kindes eventuell die Kommunikation behindern. 225 Die fehlende Regelung des Verfahrens zur Bestimmung des Kindeswohls, gepaart mit dem zeitlichen Druck und der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen, birgt das Risiko, dass Gefährdungen durch sexuelle Gewalt und Ausbeutung unerkannt und unberücksichtigt bleiben.

In den Clearingverfahren, den Hilfeplanverfahren und zum Teil auch im Rahmen der Fallkonferenzen für geflüchtete Kinder werden Informationen gesammelt, Einschätzungen vorgenommen, das Kind angehöhrt und Entscheidungen für das Kind getroffen. Diese Prozesse enthalten einige Elemente einer Kindeswohlermittlung und -bestimmung. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hört asylsuchende Kinder an und sollte im Rahmen des Asylverfahrens das Kindeswohl bestimmen. Diese fragmentierte Herangehensweise kann für das Kind sehr belastend sein, da es wiederholt Fragen zu seiner Geschichte beantworten muss, was sensible und verstörende Themen immer wieder aufwerfen kann. Gleichzeitig ist keines dieser Verfahren darauf ausgerichtet, die Situation und Geschichte des Kindes umfassend zu hören, zu verstehen und darauf einzugehen. Es wäre daher wichtig zu prüfen, inwiefern sich die bestehenden fragmentierten Verfahren in ein einziges, umfassendes Verfahren integrieren ließen. Dies wäre nicht nur im Interesse des Kindes, sondern bietet auch wichtige Ansätze, kosteneffizienter zu arbeiten, Behörden und Personal zu entlasten, und Entscheidungen für geflüchtete Kinder zu treffen, die nachhaltig sind, weil sie die Interessen und Rechte des Kindes wahren.

Die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls bietet wichtige Chancen, die Risiken und Quellen der Resilienz eines Kindes einzuschätzen und entsprechend präventiv und unterstützend zu wirken, auch im Hinblick auf die Prävention von sexueller Gewalt. Wenn das Kindeswohl nicht ermittelt und bestimmt wird, bedeutet dies, dass Entscheidungen ohne Bewusstsein über Risiken und Resilienz getroffen werden, und dass die Auswirkungen von Entscheidungen auf die weitere Lebenssituation des Kindes nicht abgeschätzt werden können. Die mangelnde Berücksichtigung des Kindeswohls kann daher durchaus die Vulnerabilität eines Kindes verursachen oder bestehende Vulnerabilität erhöhen, auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt und Ausbeutung.

Im Flughafenverfahren und in den Schnellverfahren in Transitzentren werden Entscheidungen schnell und generalisiert getroffen, ohne eine vorangehende Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Die Gefahr ist dabei hoch, dass unbegleitete Kinder oder Familien mit Kindern in Länder zurückgeführt werden, die als sichere Herkunftsländer eingestuft werden, obwohl sie dort Risiken und Bedrohungen ausgesetzt sein mögen, auch der sexuellen Gewalt.<sup>226</sup>

UNICEF berichtete darüber, inwiefern die mangelnde Berücksichtigung des Kindeswohls eine hohe Vulnerabilität verursachen kann. Ab 2010 wurden Familien, die im Zuge des Krieges im ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland geflohen waren, ohne eine vorausgehende Prüfung des Kindeswohls in den Kosovo abgeschoben. Betroffen waren ca. 12.000 Roma, Ashkali und Kosovo-Ägypter. Etwa ein Drittel von ihnen war zum Zeitpunkt der Abschiebung minderjährig. Mehr als die Hälfte der Kinder waren in Deutschland geboren und aufgewachsen. UNICEF dokumentierte in einer Studie, "dass drei von vier Kindern aus Roma-Familien, die in Deutschland noch zur Schule gingen, im Kosovo nicht mehr den Unterricht besuchen können. Die Gründe dafür

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> ECPAT (2016), Fokus Vormundschaften. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland, S. 30. <sup>226</sup> United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 7.

sind materielle Armut, fehlende Registrierung, Sprachbarrieren und fehlende Schulzeugnisse aus Deutschland. Viele Familien im Kosovo berichten, dass sie für ihre in Deutschland geborenen Kinder keine Geburtsurkunden besitzen. So konnten sich viele Kinder im Kosovo nicht registrieren – mit gravierenden negativen Folgen für ihre Bildungs- und Integrationschancen. Abgesehen von den schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen, die mit den Abschiebungen einhergehen, ist die Rückführung von in Deutschland aufgewachsenen Kindern meist nicht von Dauer. Alle im Kosovo befragten Kinder gaben an, dass sie in jedem Fall nach Deutschland zurückkehren möchten."<sup>227</sup>

# Anhörung und kindgerechte Kommunikation

Die Anhörung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und ihre Beteiligung an Verfahren und Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, ist gemäß Artikel 12 der Kinderrechtskonvention ein Rechtsanspruch aller Kinder unter 18 Jahren. Voraussetzung für sinnvolle Partizipation sind kindgerechte Information, Vertrauensbildung und verfahrensrechtliche Garantien. Dies setzt für unbegleitete Minderjährige die Unterstützung durch einen Vormund und eine anwaltschaftliche Vertretung voraus. <sup>228</sup>

Eine effektive Anhörung ist auch der Schlüssel zu nachhaltigen und somit kosteneffizienteren Entscheidungen. Denn die Anhörung und Partizipation von Kindern ist von zentraler Bedeutung, um die individuelle Geschichte und Ansichten eines Kindes zu hören und zu verstehen, Gewalterfahrungen und Risiken aufzudecken, angemessene Hilfen anzubieten und unpassende Maßnahmen zu vermeiden.

Das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII sieht vor, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, in seiner Entwicklung gefördert zu werden. Die Anhörung und Partizipation von Kindern spielt dabei eine wichtige Rolle. Die entsprechenden Regelungen des SGB VIII sind auch für geflüchtete Kinder anwendbar. Im Kontext des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes wird den Interessen und Mitspracherechten der Kinder jedoch weitaus weniger Bedeutung gegeben als das SGB VIII für die Arbeit mit deutschen und in Deutschland ansässigen Kindern vorsieht.<sup>229</sup>

Begleitet oder unbegleitet, Kinder haben grundsätzlich das Recht, einen Asylantrag zu stellen und in ihrem Asylverfahren oder im Verfahren eines Familienmitgliedes angehört zu werden. Das Ziel der Anhörung ist, festzustellen, inwiefern ein Mädchen oder Junge persönlich von Verfolgung betroffen ist, und Gefährdungen zu erkennen, die sich aus der Verfolgung eines Elternteils ergeben. In der Praxis führen jedoch die zahlreichen Verzögerungen dazu, dass viele geflüchtete Jugendliche volljährig werden, bevor sie einen Asylantrag stellen können.<sup>230</sup> Kinderspezifische Fluchtgründe verlieren dann ihre Bedeutung für die Gewährung von Asyl.

Kinder, die aus Ländern stammen, welche als sicher eingestuft werden, sind durch die Nichtbeachtung kinderspezifischer Fluchtgründe besonders beeinträchtigt. Ihre Asylanträge, ob allein oder mit Familienmitgliedern eingereicht, werden oft in Schnellverfahren als unzulässig

<sup>228</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 11. Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases* [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien*, S. 104-116. S. 115

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs 'Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien*, S. 39-51, S. 40f. Siehe zum Beispiel die Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche gemäß § 36 SGB VIII.

SGB VIII.

230 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes, S. 1.

eingestuft. Angehörige von Minderheiten, wie zum Beispiel Roma, haben dabei praktisch keine Chancen, Fluchtgründe anerkannt zu bekommen.<sup>231</sup> Mit dem Asylpaket II wurde die Anwendung des Schnellverfahrens in Anlehnung an das bisherige Flughafenverfahren ausgeweitet, und es wird in Sonderlagern für Personen aus "sicheren Herkunftsländern" routinemäßig angewendet. Die Identifizierung kinderspezifischer und individueller Fluchtgründe ist in einem wenige Tage dauernden Verfahren praktisch ausgeschlossen. Die Asylbewerbenden werden nicht auf die Anhörung vorbereitet und haben kaum Zugang zu effektivem Rechtsschutz.<sup>232</sup>

In der Anhörung von geflüchteten Kindern zur Prüfung ihres Asylantrages wäre es wichtig, dass eine vertrauensbildende Umgebung und Atmosphäre hergestellt wird. Aktives Zuhören ist ebenso wichtig wie sensibles Fragenstellen und respektvoller Umgang mit dem Kind. Auch kulturelle Unterschiede, das Geschlecht des Anhörenden und der Dolmetscher\_innen, die Qualität der Übersetzung und die Vermittlung von Informationen in einer Sprache, die das Kind versteht, spielen eine zentrale Rolle, um das Recht des Kindes auf Anhörung angemessen zu gewährleisten.<sup>233</sup>

Traumatische Erlebnisse können die Anhörung eines geflüchteten Kindes beeinträchtigen: "Diese Situation stellt ein besonders schweres Dilemma für viele jugendliche Geflüchtete dar: Die Jugendlichen können oder wollen entweder nicht von dem möglicherweise fluchtrelevanten traumatischen Erlebnis berichten oder es kann passieren, dass sie durch die Schilderungen ihrer Fluchtgeschichte retraumatisiert werden. Dies ist mit massiven psychischen Folgeproblemen verbunden und daher bedarf es einer sensiblen und qualifizierten Umgangsweise. Der Anhörende muss auf diese Situation vorbereitet sein und sich bewusst machen, dass möglicherweise nicht alles zum Ausdruck kommen kann, was relevant ist. Die zuständigen Sonderbeauftragten müssen gezielt darauf vorbereitet werden, dass die Lücken und Unklarheiten im Sachvortrag nicht die Glaubwürdigkeit in Frage stellen, sondern vielmehr Hinweis für die Belastung des Jugendlichen sein können."<sup>234</sup>

Bei geflüchteten Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern einreisen, werden im Asylverfahren in erster Linie die Eltern zu Fluchtgründen angehört. Für die gesonderte Anhörung der Kinder hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Altersstufen festgelegt: Kinder, die zwischen 6 und 13 Jahre alt sind, können angehört werden. Ab 14 Jahren ist eine Anhörung der Kinder vorgesehen, wird aber in der Praxis nur mit Zustimmung, bzw. auf Ersuchen der Eltern durchgeführt. Geflüchtete Familien sind jedoch nicht immer über die Bedeutung von kinderspezifischen Fluchtgründen informiert und unterbinden in vielen Fällen das Recht ihrer Kinder, angehört zu werden. <sup>235</sup>

Die unzureichende Anhörung und Berücksichtigung der Interessen von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern um Asyl ansuchen, steht oft im Widerspruch zu der wichtigen Rolle, die die Mädchen und Jungen in ihrer Familie einnehmen. Kinder machen in der sozialen und sprachlichen Integration oft schnellere Fortschritte als ihre Eltern. In der Folge ist es nicht unüblich, dass Kinder Verantwortung übernehmen, in dem sie im Alltag und bei Behördengängen übersetzen, die Eltern

35 Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 21.

71

-

Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 13

Januar 2016, S. 13.

<sup>232</sup> Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 14.

Januar 2016, S. 14.

<sup>233</sup> Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten mit der jährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, S. 6.

in wichtigen Schritten im Gesundheits- und Sozialsystem unterstützen oder anleiten. Dieses Ungleichgewicht kann die Kinder sehr belasten, sie in ihrer persönlichen Entwicklung und ihre Resilienz vermindern. Dies behindern und kann Gefährdungssituationen führen, auch in Bezug auf emotionale Abhängigkeiten und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse. 236 Die frühe Verantwortung, die geflüchtete Kinder in ihrer Familie übernehmen, verschiebt auch die traditionellen Machtverhältnisse in der Familie. Dies kann Mädchen und Jungen zusätzlich für sexuelle Übergriffe innerhalb des Familienverbandes angreifbar machen.<sup>237</sup>

Trotz dieser sensiblen Zusammenhänge, erhalten die Mitarbeiter innen des Bundesamtes nur für die Anhörung unbegleiteter Kinder, traumatisierter Asylbewerber innen oder Personen mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen spezielle Schulungen. Leitlinien zur Anhörung von Kindern stehen ihnen nicht zur Verfügung.<sup>238</sup>

Fachkräfte wissen, dass Scham, fehlendes Vertrauen und mangelnde Informationen Mädchen und Jungen davon abhalten können, Erfahrungen der sexuellen Gewalt oder Bedrohungen offenzulegen. Zum Teil wiegt die Last des Erlebten so schwer, dass sie es den Betreuer innen nicht zumuten wollen, ihre Geschichte anzuhören. Zum Teil haben Mädchen oder Jungen Angst davor, für das Geschehene bestraft oder sanktioniert zu werden. Viele trauen Mitarbeiter innen von Behörden und Ämtern aufgrund vorheriger schlechter Erfahrungen nicht und erwarten sich von ihnen keine sinnvolle Hilfe. Zeit, Vertrauen und stabile Betreuung sind die wichtigsten Faktoren, die das Offenlegen von Gewalterfahrungen erleichtern und Mädchen und Jungen dazu bringen, Hilfen anzunehmen.<sup>239</sup>

Geschulte Mitarbeiter innen sind besser darauf vorbereitet, während der Anhörung ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind und gegebenenfalls den Eltern aufzubauen. Sie müssen geschult sein, kindgerecht zu kommunizieren und es dem Kind zu erleichtern, Aussagen über Gewalterfahrungen oder Risiken zu machen, auf die im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes und asylrechtlich angemessen reagiert werden kann. Schulungen der Mitarbeiter innen des Bundesamtes wären daher ebenso wichtig wie ein angemessener kinderfreundlicher Rahmen, Zeit zum Vertrauensaufbau und Gespräche mit Psycholog innen, um geflüchteten Kindern dabei zu helfen, fluchtrelevante und traumatische Erlebnisse in der Anhörung zum Asylverfahren zu schildern.<sup>240</sup>

In der Kommunikation mit geflüchteten Kindern und Eltern sind häufig Übersetzung und interkulturelle Mediation notwendig, und Ehrenamtliche spielen hier oft eine zentrale Rolle. Studien haben gezeigt, dass die Übersetzung ein Schlüsselelement in der Verständigung mit geflüchteten Kindern ist. Mangelnde Qualität oder bewusste Manipulation durch Übersetzer innen hindern geflüchtete Kinder daran, ihre Rechte in Bezug auf kindgerechte Information, Partizipation, Qualität und Inhalt ihrer Aussage im Asylverfahren wahrzunehmen. Gerade für Kinder, die Erfahrungen der sexuellen Gewalt im Asylverfahren beschreiben müssen, oder versuchen müssen, ihre sexuelle Orientierung zu beschreiben, spielt die Übersetzung eine sensible Rolle. Zugehörigkeit zu einer im Aufnahmeland Diasporagruppe kann unter Umständen

Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF. <sup>237</sup> Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.

72

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Struck, Norbert (2014), Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 23-24, S. 24. Berthold,

Berthold, Thomas (2014), In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 21. Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016. <sup>240</sup> Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

Übersetzer\_innen Teil des familiären oder Bekanntenkreises oder der ausbeuterischen Netzwerke sind und Kinder bei ihrer Aussage einschüchtern oder manipulieren. <sup>241</sup> In manchen Fällen legen Kinder sensible Informationen aufgrund der vorherrschenden sozialen Tabus in ihrer Herkunftsgesellschaft im Asylverfahren nicht offen. Um Kinder in solch schwierigen Situationen die Aussage zu erleichtern, wäre es sinnvoll, schriftliche Stellungnahmen zuzulassen, in denen sie beispielsweise eine Aussage zu ihrer sexuellen Orientierung oder Erfahrungen sexueller Gewalt machen können, ohne dies in Gegenwart von Dolmetscher\_innen aussprechen zu müssen. <sup>242</sup> Auch telefonische Übersetzung kann helfen, die Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen besser zu schützen. <sup>243</sup>

Je öfter von sexueller Gewalt betroffene Jungen und Mädchen ihre Erfahrungen gegenüber unterschiedlichen Behörden und Beamten schildern müssen, um so grösser ist das Risiko, dass sie durch die wiederholten Anhörungen retraumatisiert werden, und dass sich traumabedingte Unterschiede in ihren Aussagen wiederfinden, die vor Gericht oder in Asylverfahren die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage reduzieren. Die Anhörung durch speziell geschulte Fachkräfte und eine reduzierte Anzahl von Befragungen können dem entgegenwirken, die Opferrechte besser schützen und Verwaltungs- und Gerichtsverfahren kosteneffizienter gestalten.

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge berichtet über die mangelnde Koordination in den verschiedenen Stadien der Aufnahme unbegleiteter Kinder. Vom Erstscreening und der vorläufigen Inobhutnahme bis hin zur Inobhutnahme und dem Verteilverfahren ist die Transparenz bei Datentransfer und Kommunikation zwischen den Jugendämtern nicht immer gewährleistet. Viele geflüchtete Kinder sind daher gehalten, immer wieder Fragen zu beantworten und Auskunft über ihre Herkunft, Familiensituation und Fluchtgründe zu geben. Der Bundesfachverband folgert, dass aufgrund der mangelnden Koordinierung der Anhörungen bedarfsorientierte Hilfen kaum möglich sind. In der Konsequenz können die betroffenen Mädchen und Jungen nicht angemessen beraten und informiert werden. Informationen über Risiken oder Erfahrungen der sexuellen Gewalt werden dadurch nur schwer aufgedeckt und berücksichtigt.<sup>244</sup>

Vor diesem Hintergrund spricht vieles für eine bessere Kontinuitätsplanung und integrierte Verfahren. Zentrale Ansatzpunkte dazu wären die Koordinierung bzw. Integrierung des Clearingund Hilfeplanverfahrens mit dem Asylverfahren sowie die Einführung eines vom Kind her gedachten Modells wie das *Barnahus*, das die Rechte von minderjährigen Opfern sexueller Gewalt im Zugang zu Hilfen, im Asylverfahren und in der Justiz stärkt.<sup>245</sup>

Obwohl die Anhörung im Asylverfahren Informationen über sexuelle Gewalt als Fluchtursache aufdecken sollte, werden Daten dazu beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Serhat Karakayali, J. Olaf Kleist (2015), *Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland*, EFA-Studie, Erster Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berliner Institute für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin, S. 7. Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].* 

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.
<sup>243</sup> Serhat Karakayali, J. Olaf Kleist (2015), *Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland*, EFA-Studie, Erster Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berliner Institute für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin. Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].* 

Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz].

244 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes, S. 22f.

245 The Children's House legland. The Children's House legland.

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> The Children's House Iceland, *The Children's House*, Übersetzt durch World Childhood Foundation, undatiert, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September 2016/Barnahu/Flyer Barnahus.pdf">https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September 2016/Barnahu/Flyer Barnahus.pdf</a>.

gesondert erfasst.<sup>246</sup> Einschätzungen über sexuelle Gewalt als kinderspezifische Fluchtursache und entsprechende Entwicklungen fehlen daher. Sie wären jedoch für die bundesdeutsche, europäische und internationale politische Planung sinnvoll und stellen eine wichtige Grundlage zur Entwicklung von Strategien gegen die sexuelle Gewalt als Fluchtursache dar.

# Vormundschaft und rechtliche Vertretung für geflüchtete Kinder

Der Vormund hat zur Aufgabe, die Interessen und das Wohl eines Kindes, das nicht unter elterlicher Sorge steht, in allen Angelegenheiten zu vertreten und zu befördern. Der Vormund spielt daher für den Schutz und die Sicherheit geflüchteter Kinder, die unbegleitet sind, eine zentrale Rolle. In der Praxis variiert die Qualität der Vormundschaft von Kommune zu Kommune, da die Organisation und Finanzierung von Vormundschaft in die Kompetenz der lokalen Jugendämter fällt. Hen Bundesweit einheitliche Standards für die Ausbildung und Qualifikation von Vormündern und für ihre Unterstützung, Beratung und Begleitung gibt es bisher nicht. He Bei der Ernennung des Vormunds und dem ersten Kontakt mit dem Mündel gibt es Verzögerungen, die den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zu essenziellen Leistungen erschweren oder verhindern. Die Verzögerungen und Schwankungen in der Qualität der Vormundschaft können zu Schutzlücken führen, die Resilienz des Kindes schwächen und erhebliche negative Folgen haben, die mit einem erhöhten Risiko der Gewalt oder Ausbeutung einhergehen.

Vormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder kann in verschiedenen Formen angeboten werden, als Amtsvormundschaft von Mitarbeiter\_innen des Jugendamtes, Vereinsvormundschaft durch spezialisierte Vereine und private Träger, freiberuflich durch Einzelpersonen (Berufsvormundschaft) oder als ehrenamtliche Vormundschaft durch Privatpersonen.<sup>249</sup> In der Praxis ist es meist das Jugendamt, das Vormünder für unbegleitete geflüchtete Kinder stellt, obwohl gesetzlich der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft der Vorzug gegeben wird (§ 1791b BGB).<sup>250</sup>

Obwohl das Jugendamt gesetzlich verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Interessenkonflikt des Vormunds zwischen seiner Orientierung am Kindeswohl einerseits und seiner Stellung als Mitarbeiter\_in des Jugendamts andererseits zu vermeiden, ist die Unabhängigkeit gerade von Amtsvormündern nicht immer garantiert. <sup>251</sup> Interessenkonflikte können auftreten, wenn ein Kind Widerspruch einlegen will gegen die Altersbestimmung, die regionale Umverteilung oder die Entscheidung, keinen Asylantrag zu stellen. Kindgerechte Beschwerdestellen stehen in solchen Situationen kaum zur Verfügung. <sup>252</sup>

Bei der Ernennung des Vormundes gibt es zum Teil Verzögerungen. Diese entstehen durch die stark angestiegenen Fallzahlen, durch eine verspätete Ernennung durch das Familiengericht oder

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Auskunft Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 30. Juni 2016.

<sup>2016. 247</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe.* 248 Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational* 

Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe.

249 Bürgerliches Gesetzbuch § 1791a (1) und 1791b (1). Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 16.

<sup>16. &</sup>lt;sup>250</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Furope* 

Report Europe.

251 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015), Vorläufige Inobhutnahme – Was ändert sich zum

01.11.2015? Eine Arbeitshilfe des Bundesfachverbands UMF über das Gesetz und die Gesetzesbegründung, S. 2-3. Katzenstein,
Henriette, Nerea González Méndez de Vigo and Thomas Meysen (2015), Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung
und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Ein erster Überblick, Jugendamt, Heft 11, S. 535.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Katzenstein, Henriette, Nerea González Méndez de Vigo and Thomas Meysen (2015), Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Ein erster Überblick, *Jugendamt*, Heft 11, S. 533-534. Meysen, Thomas (2015), *Hinweise zur Anhörung des BT-Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12. Oktober 2015*, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 2.

durch die begrenzten Kapazitäten der Jugendämter, der Ernennung durch das Gericht Folge zu leisten. Zwischen der Ernennung und dem ersten Kontakt zwischen Vormund und Mündel gibt es meist eine Wartezeit, die einige Monate bis hin zu einem Jahr dauern kann. Da Vormünder zentrale Funktionen in allen Belangen haben, die unbegleitete Kinder betreffen, kann die Verzögerung erhebliche negative Folgen haben. Unter anderem ist ein Vormund wichtig, damit ein Kind Zugang zu geeigneter Schulbildung bekommt, an Sport und Freizeitaktivitäten teilnehmen kann, die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen und in einer kindgerechten Einrichtung untergebracht werden kann und Zugang zu medizinischer Versorgung bekommt. Ein Vormund ist formell dafür zuständig, die Asylbewerbung eines unbegleiteten Kindes einzureichen, wenn dies im Sinne des Kindeswohls liegt, und rechtliche Beratung und Vertretung zu organisieren. Gerade für Jugendliche, die 16-17 Jahre alt sind, kann die Verzögerung im Kontakt mit dem Vormund bedeuten, dass sie die Möglichkeit verlieren, als Kind einen Asylantrag zu stellen, und kinderspezifische Fluchtgründe anzuführen.<sup>253</sup>

Wenn das Jugendamt ein unbegleitetes Kind in Obhut nimmt und ein Hilfeplanverfahren einleitet, gibt es die Möglichkeit nach dem Sozialen Gesetzbuch, zahlreiche Leistungen und Hilfen zu gewährleisten. Das Angebot ist weitgefächert. Das SGB sieht jedoch vor, dass der Vormund diese Hilfeleistungen beantragen muss. Verzögerungen bei der Ernennung und der effektiven Unterstützung durch den Vormund haben weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Kinder, die die Leistungen und Hilfen, die ihnen gemäß SGB zustehen, nicht beanspruchen können. Diese Hilfen und Leistungen können jedoch einen wichtigen Beitrag leisten, die Resilienz von unbegleiteten Mädchen und Jungen zu stärken, sexuelle und andere Formen der Gewalt vorzubeugen und bei Gefährdungssituationen angemessen zu reagieren.

Um eine wirksame Vormundschaft zu ermöglichen, müssen Kinder über die Rolle des Vormunds informiert sein und in der Lage sein, ihren Vormund zu kontaktieren und eine Vertrauensbasis aufzubauen. Es ist zudem wichtig, dass Kinder die Vertraulichkeit der Beziehung zum Vormund und entsprechende Datenschutzbestimmungen verstehen. In der Praxis stellt sich jedoch heraus, dass Kinder nicht immer über die Ernennung oder die Person und Kontaktdaten ihres Vormunds informiert sind. Ein Mitspracherecht in der Auswahl des Vormunds wird ihnen verweigert.<sup>256</sup>

Das Gesetz sieht vor, dass ein Vormund maximal 50 Mündel betreuen darf und jedes Mündel zumindest einmal im Monat treffen muss. Obwohl diese Obergrenze faktisch die Fallzahlen reduziert hat, wird sie dennoch kritisiert, da eine Fallzahl von 50 Mädchen und Jungen zu hoch ist, um einen sinnvollen Kontakt und Begleitung zu ermöglichen, die Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten und zu verteidigen.<sup>257</sup>

Die Qualifikationen eines Vormunds sind gesetzlich nur marginal geregelt. Vormünder müssen volljährig sein, ein erweitertes Führungszeugnis zur Prüfung vorlegen und vom Familiengericht und

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe*. Katzenstein, Henriette, Nerea González Méndez de Vigo and Thomas Meysen (2015), Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Ein erster Überblick, *Jugendamt*, Heft 11, S. 536. Müller, Andreas (2014), *Unaccompanied Minors in Germany*, Focus Study by the German National Contact Point for the European Migration Network (EMN), Federal Office for Migration and Refugees, Working Paper 60, S. 34. <sup>254</sup> SGB Buch VIII § 42(3.5) und SGB VIII Teil 4.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> SGB Buch VIII § 27-35. Müller, Andreas (2014), <u>Unaccompanied Minors in Germany</u>, Focus Study by the German National Contact Point for the European Migration Network (EMN), Federal Office for Migration and Refugees, Working Paper 60, S. 35. Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe*.

<sup>256</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe*.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Berthold, Thomas (2014), *Implementing the Core Standards for Guardians of Separated Children in Europe, <u>Country Assessment:</u>
<u>Germany</u>, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 37. Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), <i>SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe*.

Jugendamt als geeignet angesehen werden, diese Funktion auszuführen.<sup>258</sup> Das Bürgerliche Gesetzbuch legt die Aufgaben des Vormunds fest. Der Vormund ist dazu verpflichtet und berechtigt, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Der Vormund hat persönlichen Kontakt zu halten und soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Der Vormund ist auch dafür verantwortlich, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.<sup>259</sup> Vormünder tragen zudem die Verantwortung, je nach Bedarf zusätzliche Expertise einzuholen, wie beispielsweise Rechtsberatung und rechtliche Vertretung.<sup>260</sup>

Trotz dieser weitreichenden Aufgaben und Verantwortungen gibt es bislang keine bundesweit einheitliche Ausoder Fortbilduna für Vormünder. Obwohl es ausgezeichnete Fortbildungsangebote gibt, wären einheitliche Qualitätsstandards für die Vormundschaft notwendig, um diese wichtige Funktion für den Schutz, die Teilhabe und die Förderung von unbegleiteten Minderjährigen zu stärken und sie damit auch wirksam gegen alle Arten der Gefährdungen einzusetzen. 261 Eine einheitliche Struktur, die Vormündern in der Ausübung ihrer Tätigkeit beratend zur Seite steht, fehlt ebenfalls und wäre doch von zentraler Bedeutung, um Vormünder zu unterstützen und insbesondere in komplexen Fällen zu beraten. Gerade bei sehr hohen Fallzahlen und vielen neuen, unerfahrenen Vormündern wäre eine zentrale Beratungs- und Unterstützungsfunktion unerlässlich. Fragen des grenzübergreifenden Kinderschutzes, Situationen und Risiken der sexuellen Gewalt, der Ausbeutung und des Handels mit Kindern sind häufig aus rechtlicher und sozialer Sicht so komplex, dass Expertisenwissen und Rat hilfreich ist, um die betroffenen Kinder besser zu schützen.<sup>262</sup>

Eine zentrale Struktur für die Qualifikation, Unterstützung und das Monitoring von Vormündern wäre zudem wichtig, um die Rolle und Funktion der Vormünder in ihrer täglichen Arbeit zu stärken. Ein klares und sichtbares Rahmenwerk kann Vormündern dabei helfen, ihre Vermittlungsfunktion im Interesse des Kindes besser auszuüben und schützende Netzwerke zu bilden. Mit Hilfe einer solchen institutionellen Verankerung, ist der Vormund besser vorbereitet, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse des Kindes in diesen Netzwerken kompetent zu vertreten und soll von den entsprechenden Behörden und Diensten in dieser Funktion wahrgenommen und respektiert werden.

#### Box 3: Vormundschaft für Minderjährige, die verheiratet nach Deutschland einreisen

In Bezug auf Minderjährige, die verheiratet sind und gemeinsam mit Ehepartner\_in nach Deutschland einreisen und gegebenenfalls einen Asylantrag stellen, hat die hohe Fallzahl in den Jahren 2015 und 2016 gezeigt, dass es noch Klärungsbedarf bei der Vormundschaft gab. Das Bürgerliche Gesetzbuch sah vor, dass die Personensorge für eine minderjährige Person, die verheiratet ist oder war, sich auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt (§1633 BGB). Es besteht die Möglichkeit, dass verheiratete Minderjährige Opfer von

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), *SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe*. Bürgerliches Gesetzbuch § 1779(2). Müller, Andreas (2014), *Unaccompanied Minors in Germany*, Focus Study by the German National Contact Point for the European Migration Network (EMN), Federal Office for Migration and Refugees, Working Paper 60. S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Siehe insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch § 1793, 1800 and 1631.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Rechtslupe (2013), <u>Das Flüchtlingskind und sein Vormund</u>, 26. Juni 2013. European Union Agency for Fundamental Rights (2015), <u>Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union</u>, With a particular focus on their role in responding to child trafficking. S. 23.

child trafficking, S. 23.

261 Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe.

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe. In der Vergleichsstudie "Better support, better protection" werden klare Empfehlungen an Vormundschaftssysteme benannt, um Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, besser zu unterstützen und somit zu schützen. ECPAT (2016).

Zwangsverheiratung sind oder in die Ehe verkauft wurden und im Rahmen der Ehe sexueller Gewalt und Übergriffen ausgesetzt sind. In manchen Fällen werden Mädchen vor der Flucht verheiratet mit der Absicht, sie vor Vergewaltigungen auf der Flucht zu schützen. Die individuelle Fallabklärung ist daher bei verheirateten Minderjährigen wichtig, und die Ernennung eines Vormundes, der die Rechte und Interessen des Kindes vertritt, muss gewährleistet werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte und andere Akteure empfahlen, die Fälle jeweils aufgrund der Einzelfallprüfung und im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden und gegebenenfalls die Inobhutnahme oder andere Schutzmaßnahmen vorzunehmen.<sup>263</sup>

Das Deutsche Institut für Menschenrechte zitierte folgende Zahlen: Zum 31. Juli 2016 wurden im Ausländerregister "(…) 1.475 minderjährige ausländische Staatsangehörige als in Deutschland lebend und verheiratet erfasst. Davon waren die meisten, nämlich 1.152, Mädchen, 317 waren Jungen. Von den 1.475 verheirateten Minderjährigen waren 361 Kinder unter 14 Jahren, 120 waren 14 oder 15 Jahre alt, 994 waren zwischen 16 und 18 Jahren."

Nach einer Prüfung der Rechtslage sowohl in einzelnen Kommunen als auch auf Ebene des Bundesjustizministeriums, wurde eine Gesetzesreform zum Verbot der Kinderehe in Gang gebracht. Im Juni 2017 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz, mit dem die Ehemündigkeit auf 18 Jahre angehoben wurde. Bestehende Ehen werden grundsätzlich unwirksam, wenn ein\_e Ehepartner\_in unter 16 Jahre alt ist. Ist ein\_e Ehepartner\_in zwischen 16 und 17 Jahren alt, wird die Ehe annuliert. In Härtefällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Ausnahmen zu machen und nach Prüfung des Einzelfalls von einer Annullierung abzusehen.

Kritik an diesem Gesetz und ein Fall vor dem Bundesgerichtshof haben jedoch dazu geführt, dass das Bundesverfassungsgericht 2018 die Vereinbarkeit rechtlichen Bestimmungen mit dem Grundgesetz überprüft. Kritiker\_innen weisen darauf hin, dass die automatische Annullierung einer im Ausland geschlossenen Ehe insbesondere für die betroffenen Mädchen und in der Ehe geborene Kinder schwerwiegende Konsequenzen haben kann, wie etwa der Verlust von Ansprüchen auf Unterhalt.<sup>266</sup>

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es bei der Arbeit mit betroffenen Kindern von zentraler Bedeutung ist, das soziale Umfeld aktiv mit einzubeziehen. Familienmitglieder, die zunächst der Verheiratung eines Mädchens zugestimmt oder sie arrangiert haben, können gegebenenfalls durch entsprechende Begleitung und Unterstützung zu positiven Ressourcen für die Mädchen werden. Der Familienzusammenhalt, soweit dies im Kindeswohl liegt, ist in solchen Fällen förderlich für die

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2016), *Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland.* Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2016), *Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland,* S. 1. Das Institut kommentiert die Zahlen wie folgt: "Diese Zahlen beziehen sich aber nur auf die freiwilligen Angaben und betreffen zivilrechtliche Ehen. Wie vielen Minderjährige in nicht bekannten Ehen auch nach religiösem Recht in Deutschland leben, lässt sich nicht sagen."

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Deutscher Bundestag (2017), Dokumente, *Kinderehen soll es künftig nicht mehr geben*, https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw22-de-kinderehen/508468.

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Bundesgerichtshof (2018), Mitteilung der Pressestelle, Aussetzung des Verfahrens zur Wirksamkeit von sogenannten Kinderehen und Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. November 2018 – XII ZB 292/16, Nr. 186/2018, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-

bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=90437&pos=0&anz=186. Siehe dazu auch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drs. 18/12086, 16. Mai 2017, https://www.institut-fuer-

menschenrechte.de/fileadmin/user upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme Rechtsausschuss Minderja hrigen-Ehen DIMR 16Mai17.pdf.

soziale Integration und die Bildung von Resilienz. Dabei ist es wichtig, dass die Familienmitglieder die betroffenen Mädchen wieder als unverheiratet ansehen und anerkennen.<sup>267</sup>

# Prävention für die Zielgruppe der geflüchteten Kinder

Präventionsprogramme werden bundesweit in unterschiedlichen Formen angeboten. Sie bieten wichtige Ansatzpunkte, um mit Kindern, Eltern, Fachkräften und potenziellen Täter innen zu arbeiten. Die Recherche im Rahmen dieser Studie hat ergeben, dass es unzählige Ansätze und Initiativen gibt, oft auf lokaler Ebene, die Gutes bewirken, oft auch mit geringen finanziellen Mitteln und begrenztem Zeit- und Personalaufwand. Eine umfassende Dokumentation dieser Beispiele, auch unter Einbezug von Evaluierungen, gibt es bisher jedoch nicht, obwohl dies maßgeblich zu einer systematischeren und effektiveren Präventionsarbeit beitragen könnte. Zusammenstellung von Projekten, Ideen und Ansätzen, die in der Unterbringung und in einzelnen Gemeinden mit Erfolg durchgeführt wurden, könnte den Fachkräften vor Ort Inspiration und Orientierung bieten, wie sie mit geflüchteten Kindern arbeiten und insbesondere schwierige Situationen und Konflikte angehen können. In der Praxis gibt es noch Bedarf, die präventive Kinder- und Jugendhilfe gezielt für geflüchtete Kinder anzuwenden, die soziale Integration zu befördern, kulturell sensible Ansätze und Vertrauen zu stärken. Präventionsprogramme, die positiv evaluiert wurden, sollten flächendeckend angeboten werden.

Die Bandbreite der möglichen Präventionsprogramme umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Anwendung von Angeboten der präventiven Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien;
- Präventionsarbeit mit geflüchteten Jungen und Mädchen;
- Prävention in Geflüchtetenunterkünften;
- Gewaltpräventions- und Schutzkonzepte für Einrichtungen der Unterbringung und Betreuung:
- Der sichere Einsatz von Ehrenamtlichen;
- Präventionsprogramme für potenzielle Straftäter innen;
- Beratung für Betroffene und Anlaufstellen in Verdachtsmomenten;
- Möglichkeiten der investigativen Befragung von potenziellen Opfern;
- Verlässliche Registrierung von Geburten;
- Informationsaustausch, Wissensmanagement und Kommunikation.

Präventionsarbeit bedeutet auch, vulnerable Gruppen und die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Kindern und Familien zu erkennen und in ihrer transnationalen Komplexität zu verstehen, insbesondere Formen der strukturellen Vulnerabilität. Ein grundlegender Ansatz in der Präventionsarbeit verlangt daher, die Rechte der geflüchteten Kinder zu gewährleisten und die Kinderrechtskonvention in jedem Einzelfall anzuwenden, Artikel für Artikel und holistisch in ihrer übergreifenden Gesamtbedeutung.

Präventionsarbeit muss auch durch Forschung geleitet werden. Dabei stehen Wirkungsforschung, partizipative Forschung und Kosten-Nutzen Studien im Zentrum. Dies sind jedoch Forschungsbereiche, die in der Praxis oftmals übersehen und vernachlässigt werden. Dennoch weisen vorhandene Studien zunehmend darauf hin, dass es sich für Staaten und Gesellschaften lohnt, in Kinderrechte und Kinderschutz zu investieren, auch grenzübergreifend. Die Kosten der aufwendig erscheinenden Präventionsarbeit werden in langfristiger Sicht durch reduzierte sozio-

-

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

ökonomische Kosten für Opfer und Gesellschaft, der Opferhilfe und der Strafverfolgungsarbeit aufgewogen.<sup>268</sup>

# Präventive Kinder- und Jugendhilfe

Die Notwendigkeit, das Angebot präventiver Leistungen auszubauen, ist Gegenstand der politischen Debatte. Präventionsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist in zahlreichen Gefährdungssituationen angebracht, wie zum Beispiel für Kinder, die sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt sind oder entsprechende Risiken haben, sowie Kinder psychisch oder chronisch kranker Eltern. Die Situation von geflüchteten Kindern, die allein oder mit asylsuchenden und traumatisierten Eltern einreisen, in Massen- oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und in Ungewissheit auf eine Entscheidung über ihren Aufenthaltsstatus warten, ist mit den Gefährdungssituationen einheimischer Kinder in der Bundesrepublik in mancher Hinsicht vergleichbar. Für geflüchtete Familien besteht das Risiko, dass innerfamiliäre Probleme durch den ungeregelten Aufenthaltsstatus, Gewalterfahrungen und Traumata und die oft prekäre Lebenssituation verschärft werden. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet ein breites Spektrum an Leistungen an, die für geflüchtete Kinder und Familien relevant sind und präventiv wirken können. Solange geflüchtete Kinder und Familien in Asylunterkünften untergebracht sind, ist es jedoch nicht gewährleistet, dass sie Zugang zu diesen Leistungen bekommen. Zugang und Anspruch auf präventive Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind auch für diese Gruppe nötig, um ihre Rechte auf Schutz, Sicherheit und Entwicklung zu garantieren und zu befördern.<sup>269</sup>

Die überarbeiteten Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Unterkünften setzen hier an und haben zum Ziel die Zusammenarbeit zwischen Unterkünften für geflüchtete Menschen und externen Beratungs- und Hilfsangeboten zu stärken. Die Mindeststandards sehen vor, dass Bewohner\_innen der Unterkünfte gezielt über ihre Rechte und bestehende Hilfsangebote informiert werden. Zudem haben die vom Bundesfamilienministerium geförderten Gewaltschutzkoordinator\_innen die Aufgabe, den Zugang zu präventiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern. Bis Ende 2017 werden diese Koordinationsstellen durch eine Bundesinitiative des Ministeriums in 100 Unterkünften finanziert.

Um solche Angebote sinnvoll zu gestalten, wären Informationsarbeit mit Kindern und Eltern, kulturell sensible Ansätze in der Beratung und Betreuung und der Einbezug der Eltern auf einer Vertrauensbasis wichtig. Die Arbeit mit geflüchteten Familien bietet gute Ansatzpunkte, Gewaltpotenziale zu erkennen, vorzubeugen und zu behandeln. In der unterstützenden und beratenden Arbeit mit Eltern liegen wichtige Chancen für die Vermittlung von Werten, die sich aus den universellen Menschenrechtsstandards begründen, wozu auch die Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten gehören. Programme zur Unterstützung von asylsuchenden Eltern, Erziehungsberatung und Krisenintervention sind in Deutschland jedoch kaum vorhanden. Damit

\_

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Siehe zum Beispiel: Counter Human Trafficking Bureau (2014), <u>Cost Benefit Appraisal of Legal Guardianship for Unaccompanied and Separated Migrant Children in England and Wales</u>, Commissioned by UNICEF UK and The Children's Society, S. 3-4, 49. Siehe auch: UNICEF United Kingdom, The Children's Society (2014), <a href="https://www.unicef.org.uk/publications/the-indicative-costs-and-efficiencies-of-quardianship/">https://www.unicef.org.uk/publications/the-indicative-costs-and-efficiencies-of-quardianship/</a>

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Struck, Norbert (2014), Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 23-24, S. 24.

<sup>270</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), *Mindesstandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), *Neue Website informiert über Schutzkonzepte in Flüchtlingsunterkünften*, 23. Mai 2017, <a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/schutz-vongefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/116140." https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/schutz-vongefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/116140.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012), Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, S. 18-19, S. 19.

bleibt ein wichtiges Potenzial zur Integration, zum Kinderschutz und zur Stärkung von Kindern und anderen vulnerablen Gruppen ungenutzt.<sup>272</sup>

# Präventionsarbeit mit geflüchteten Jungen und Mädchen

Eine Studie der Universität Regensburg weist nach, dass Kinder bereits im Grundschulalter sexuelle Gewalt erfahren. Sensibilisierung, Information und Aufklärung von Mädchen und Jungen sollte daher bereits spätestens ab einem Alter von 8-10 Jahren angeboten werden. Die Studie empfiehlt, Eltern, Lehrer innen und andere Fachkräfte, die mit Kindern in diesem Alter in Kontakt sind, dahingehend zu schulen, dass sie Kinder ernst nehmen und ihre Schilderungen möglicher sexueller Gewalt nicht bagatellisieren. Informationen und Sensibilisierung über die Rechte von Möglichkeiten der Selbstbehauptung und Grenzsetzung, Selbstwertstärkung, Anlaufstellen für Rat und Hilfe, und ein Bewusstsein über Täter innenstrategien sollten im Mittelpunkt solcher Aufklärungsprogramme stehen. Risiken online und offline sollten angesprochen werden und besonders vulnerable Gruppen wie Kinder, die in prekären Situationen aufwachsen, müssen gezielt erreicht werden. 273 Präventionsprogramme für geflüchtete Kinder könnten sich an diesen Maßstäben orientieren und dabei gezielt auf ihre besondere Situation, Fluchterfahrungen und ihren individuellen kulturellen, religiösen und sprachlichen Hintergrund eingehen.

Eine große Unsicherheit besteht im Umgang mit dem Sexualverhalten von geflüchteten Jugendlichen. Ein verantwortlicher Umgang verlangt von allen Seiten die Bereitschaft zum Dialog, um Risiken und Tabus zu erkennen und ihnen in angemessener Weise zu begegnen. Im bürokratisierten Umgang mit geflüchteten Menschen gibt es kaum Platz für ihre persönlichen Bedürfnisse, und die Sexualität als ein natürliches Grundbedürfnis wird tabuisiert. Im Alltag der Erstaufnahme und Massenunterkünfte gibt es wenig Privatsphäre, und durch die Überbelegung und die Unsicherheit herrscht eine gewisse Anspannung, die in Aggressionen umschlagen kann. Die Tabuisierung von Sexualität unter solchen Bedingungen betrifft nicht nur die Asylsuchenden, sondern auch die Personen, die mit ihnen arbeiten und die Aufnahmegesellschaft.<sup>274</sup>

In dem Jugendprojekt Alreju in Brandenburg beispielsweise wurden positive Erfahrungen mit einem Theaterworkshop gemacht, bei dem geflüchtete Mädchen und Jungen sich mit dem Thema Sexualität. Geschlechterrollen und Liebesbeziehungen auseinandersetzten. Der theaterpädagogische Ansatz des von pro familia geleiteten Projektes hat es allen Teilnehmer innen erleichtert, sich auf das Thema einzulassen und Tabus zu überwinden. Dabei wichtige Ansatzpunkte, sich auch um über Gewaltprävention, Gewalterfahrungen und Risiken zu sprechen.<sup>275</sup>

Die Täter in Fällen der sexuellen Gewalt gegen Kinder sind mehrheitlich männlich. Trotz dieser Erkenntnis gibt es wenige Präventionsprogramme, die gezielt mit Jungen und Männern vorbeugend arbeiten. Dabei geht es um traditionelle Geschlechterrollen und das sozial geprägte Verständnis von Männlichkeit, die Sozialisierung von Jungen, Sensibilisierung für Fragen der Gleichstellung und Gewaltprävention, und Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen,

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013), *Kinder zweiter Klasse, Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, S. 2.

Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 2.

273 Universität Regensburg, MIKADO, Missbrauch von Kindern, Prävention bei sexueller Viktimisierung im Kindesalter, undatiert.

Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8.

August 2016.

274 Eberhardt Bernd, Appearet Necesser und Matthias Nitash (2016), Unad (1997), 1997 (1997).

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Eberhardt, Bernd, Annegret Naasner und Matthias Nitsch (2016), *Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Forschungsinitiative 2010-2014*, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung, S. 16. Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

<sup>275</sup> Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.

Jungen und Mädchen, Erwachsenen und Kindern. Präventionsprogramme mit Jungen, Männern, Vätern und Müttern, die in diesen Fragen sensibilisieren und einen positiven Wandel befördern, und einen gewaltfreien Umgang mit der eigenen Sexualität lehren, werden bundesweit und über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen hinweg verstärkt gebraucht.<sup>276</sup>

#### Prävention in Geflüchtetenunterkünften

In Geflüchtetenunterkünften können gezielte Maßnahmen eine bessere Prävention sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen ermöglichen. Es sind bauliche Maßnahmen notwendig, um besseren Schutz vor sexuellen Übergriffen zu bieten. Für Familien ist es wichtig, gemeinsam in familiengeeigneten Unterkünften untergebracht zu werden. Angebote der Kinderbetreuung, Information, Sensibilisierung und Therapie können ebenfalls maßgeblich zur Prävention, Früherkennung und Intervention beitragen. Zudem sind Möglichkeiten zur Beteiligung und Beschwerdestellen wichtige Instrumente zur Wahrung der Rechte und des Wohles von Kindern in Unterkünften und Einrichtungen und für den Schutz vor Gewalt. <sup>277</sup> Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über Präventionsmaßnahmen in Unterkünften für Geflüchtete, die bereits im Gang sind oder empfohlen wurden.

# Bauliche Maßnahmen<sup>278</sup>:

- Gesonderte Wohnbereiche für Familien mit eigener Dusche und Toilette, sowie Schutzbereiche für alleinstehende Frauen, Alleinerziehende und Personen, die sexuellen Minderheiten angehören.
- Abschließbare Duschen und Toiletten und sicherer Zugang während der Nacht.
- Wenn Familien in einem einzigen Zimmer untergebracht werden, kann der beengte Wohnraum das Risiko sexueller Übergriffe erhöhen. Angemessener Wohnraum für Familien ist auch förderlich für die Verarbeitung der Fluchterlebnisse und die soziale Integration.<sup>279</sup>

#### Kinderbetreuung, Aufklärung, Sensibilisierung und Therapie:

- Kinderbetreuung, kindgerechte/kinderfreundliche Räume (sogenannte "child-friendly spaces"), beratende und therapeutische Angebote für Kinder und Eltern sind notwendig, um Kinder und Eltern im Umgang mit traumatischen Erlebnissen zu unterstützen.<sup>280</sup> Solche Angebote sollten für begleitete und unbegleitete Kinder zugänglich sein.
- Präventionsarbeit mit Jugendlichen, einschließlich Freizeitangebote und Förderungsprogramme, Perspektivenplanung und Kontaktmöglichkeiten mit Jugendlichen in den Aufnahmegemeinden.

<sup>276</sup> Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.

vernachlässigung, S. 14.

<sup>278</sup> Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert bauliche Schutzmaßnahmen in Unterkünften für Geflüchtete mit dem KfW-Förderprogramm. Siehe: KfW, Sonderförderung Schutz in Flüchtlingsunterkünften, <a href="https://foerderdata.de/kfw-sonderfoerderung-schutz-in-fluechtlingsunterkuenften">https://foerderdata.de/kfw-sonderfoerderung-schutz-in-fluechtlingsunterkuenften</a>

<sup>279</sup> Halming Fliesbath (2012) Coffshedurg diseable geweit.

<sup>279</sup> Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012), *Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern*, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012. Heft 1. S. 18-19.

2012, Heft 1, S. 18-19.

280 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), *Mindesstandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*. Siehe dazu auch: Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012), *Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern*, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, S. 18-19, S. 19.

Eberhardt, Bernd, Annegret Naasner und Matthias Nitsch (2016), *Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Forschungsinitiative 2010-2014*, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung, S. 14.

- Programme zur sexuellen Aufklärung und zum Umgang mit der eigenen Sexualität für Jugendliche, Informationsangebote, Sensibilisierung für sexuelle Übergriffe und wie sie frühzeitig erkannt und abgewehrt werden können.
- Eine kritische Auseinandersetzung mit stereotypischen Geschlechterrollen und Stärkung der Identitätsfindung von Jugendlichen und ihres Bewusstseins über sexuelle Selbstbestimmung und andere Rechte.
- Aufklärung, Information und Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern sollte in kultursensibler Weise angeboten werden, auch in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, die Rechte von Kindern und die Rechte sexueller Minderheiten in Deutschland sowie die Unterscheidung von einvernehmlicher Sexualität, Übergriffen und Straftatbeständen in diesem Bereich.<sup>281</sup>
- Informationen für Kinder und Eltern über ihre Rechte, mögliche Gefährdungen sowie Beratungs- und Hilfeangebote.
- Die aufsuchende Sozialarbeit sollte auch verstärkt in die Beratung in Unterkünften und Einrichtungen für Asylsuchende einbezogen werden, mit speziellen Informationen für Kinder, kultursensiblen Angeboten und spezifischen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen.<sup>282</sup>
- Mitarbeiter\_innen in Geflüchtetenunterkünften sollten klar gekennzeichnet und für die Bewohner\_innen erkennbar sein. 283 Dabei könnten speziell geschulte Ansprechpersonen für Mädchen und Jungen gesondert kennzeichnet werden, um den persönlichen Kontakt und das Ansprechen zu erleichtern.

#### Beschwerdestellen:

• In Unterkünften und Einrichtungen, und generell in den Aufnahmegemeinden, müssen Kinder, Jugendliche und Eltern Zugang zu Beschwerdestellen haben, wo sie vertraulich und anonym Übergriffe, Risiken und Bedenken berichten können. 284 Sie müssen darauf vertrauen können, dass ihrer Beschwerde in verlässlicher Weise nachgegangen wird, unter Einbezug der Jugendämter und Strafverfolgungsbehörden, wenn erforderlich. Solche Beratungs- und Beschwerdestellen sollten auch für Mitarbeiter\_innen von Behörden, Einrichtungen und privaten Trägern zugänglich sein.

Manche Erstaufnahmeeinrichtungen haben Frauenhäuser eingerichtet, um Frauen und Mütter mit Kindern unterzubringen, die als besonders gefährdet eingestuft werden. In Freiburg wurde die Erfahrung gemacht, dass einige geflüchtete Frauen die Unterbringung in einem Frauenhaus klar ablehnten, wenn sich dieses auf dem Gelände der Erstunterbringung befindet. Insbesondere Frauen, die in eine soziale Gruppe mit gleicher Herkunft eingegliedert waren, gaben an, dass die Unterbringung in einem gesonderten Haus sie für sexuelle Übergriffe seitens der Männer aus ihrer Gruppe angreifbar machte. Alleinstehende Frauen und Mütter, die mit ihren Kindern und ohne einen männlichen Partner auf der Flucht waren, waren mit der Unterbringung in einem Frauenhaus eher einverstanden.<sup>285</sup>

Beratungs- und Beschwerdemechanismen sind im Rahmen der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften vorgesehen. Siehe dazu: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), Mindesstandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

<sup>85</sup> Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012), Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, S. 18-19.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016. <sup>283</sup> Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016.

# Gewaltpräventions- und Schutzkonzepte für Einrichtungen der Unterbringung und Betreuung

Geflüchtetenunterkünfte werden zum Teil von Pädosexuellen gezielt aufgesucht, um sich dort beruflich oder ehrenamtlich zu betätigen und so Zugang zu Kindern zu bekommen. Sie können zudem auch Anlaufstellen für Menschenhändler innen und andere Ausbeuter innen sein. Gefährdungen können auch von Gelegenheitstäter innen ausgehen. Auch Gefährdungen durch Mitarbeiter innen der Träger, Sicherheitsfirmen, Dienstleister innen und ehrenamtliche Betreuer innen müssen entsprechend minimiert werden.

Schutzkonzepte sollten daher für jede Einrichtung und Unterkunft vorliegen und für die Auftragsvergabe an private oder öffentliche Träger verpflichtend sein. Entsprechende Modell-Konzepte sind sinnvoll, insbesondere wenn sie als Richtlinie für Mindeststandards gelten. Schutzkonzepte<sup>286</sup> sehen folgende Maßnahmen vor:

- Schulung der Mitarbeiter innen und Ehrenamtlichen zum Thema Kinderrechte, Kinderschutz und Gewaltprävention.
- Mitarbeiter innen und Personal dahingehend schulen, die Würde der Bewohner innen in jedem Moment zu wahren. Ein respektvoller Umgang kann den geflüchteten Menschen helfen, ihre schwierigen und oft würdeverletzenden Erlebnisse vor oder während der Flucht zu verarbeiten und Gewaltpotenzial zu vermindern. 287
- Klare und verbindliche Anweisungen zur Meldung von Gefährdungssituationen, Verdachtsmomenten und Übergriffen an die zuständigen Behörden;
- Schutzkonzepte sollten ausdrücklich auch auf alle anderen relevanten Maßnahmen eingehen und deren Umsetzung verbindlich regeln, insbesondere im Bereich der Schutzmaßnahmen; Kinderbetreuung, Jugendprojekte, Sensibilisierung und Therapie; Information und Beschwerdestellen sowie Vernetzung der entsprechenden Akteure und Behörden.
- Begleitung neuer Mitarbeiter innen und Ehrenamtlichen und ihre regelmäßige und verpflichtende Teilnahme an Besprechungen.
- Mitarbeiter innen und Ehrenamtliche unterzeichnen eine Verpflichtung, die Richtlinien für den Kinderschutz mit entsprechenden Verhaltensregeln enthält.
- Vor Antritt der Stelle bzw. der Tätigkeit Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Ausschluss einschlägiger Straftaten bei allen Mitarbeiter innen Ehrenamtlichen.
- Kontakt mit Kindern immer von mindestens zwei Personen gleichzeitig, Kontrollfunktion und zur Wahrung der Aufsichtspflicht. 288

Aufgrund der zunehmenden Forderung nach Schutzkonzepten und der wachsenden Sensibilität für die Notwendigkeit solcher Konzepte, haben das BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und vielen anderen Akteuren im Jahr 2016 Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Geflüchtetenunterkünften erarbeitet und im Juni 2017 eine überarbeitete Version für eine breitere Zielgruppe herausgegeben. 289 Die Mindeststandards setzen neue Maßstäbe für die Unterbringung von Menschen auf der Flucht. Um die Umsetzung dieser Standards in der Praxis zu befördern, wurde angeregt, dass die Mindeststandards durch ein praxisnahes Modellkonzept

83

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Siehe dazu auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), Mindesstandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016.

288 Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012),

Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, S. 18-19, S. 18f.

289 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF et al. (2016), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern,* 

Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

ergänzt werden, in dem die Standards konkretisiert werden. Die gemeinsame Schulung aller beteiligten Akteure wäre geeignet, um eine enge Zusammenarbeit in der Umsetzung und Einhaltung der Mindeststandards zu ermöglichen. Zum Schutz von Kindern könnte es sinnvoll sein, die Zusammenarbeit mit geschulten Sozialarbeiter\_innen, Kinderärzt\_innen und Forensiker\_innen, Kinderpsycholog\_innen und kulturellen Mediator\_innen zu klären und entsprechende Kontakte in die Schutzkonzepte mit aufzunehmen. Für unbegleitete Minderjährige ist es zudem wichtig, auch die Rolle des Vormunds in der Umsetzung von Schutzkonzepten anzusprechen.

Zusätzlich zu den Schutzkonzepten gibt es andere Modelle, die die Kommunikation zwischen den Bewohner innen der Geflüchtetenunterkünfte, den Betreiber innen und der Verwaltung verbessern und dadurch die Qualität und Sicherheit in der Unterbringung erhöhen können. Der Regierungsbezirk Freiburg hat beispielsweise gute Erfahrungen damit gemacht, Verwaltungsbüro direkt in seinen Erstaufnahmeeinrichtungen einzurichten, das je nach Größe der Einrichtung mit drei oder mehreren Mitarbeiter innen des Regierungspräsidiums besetzt ist. Sie sind vor Ort neben dem technischen Betreiber für die administrative Verwaltung zuständig. Zusätzlich wurde ein Interkulturelles Kompetenzteam (IKT) eingerichtet, das die Kommunikation zwischen den Asylsuchenden und der Verwaltung sowie den internen und externen Akteuren erleichtert. Dies geschieht einerseits durch interkulturelle Mediation in Konflikten und Alltagsfragen, zum Beispiel in Bezug auf die Uhrzeiten, zu denen Mahlzeiten angeboten werden oder die Art der Mahlzeiten. Das Interkulturelle Kompetenzteam hat auch die Aufgabe, das Bewusstsein für sexuelle Gewalt bei internen und externen Mitarbeiter innen zu schärfen, einen Dialog anzustoßen und multidisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, um Fälle besser zu erkennen und effektiver vorzubeugen. <sup>290</sup> Die Ausweitung eines solchen Ansatzes auf kommunaler und Landesebene, unter Einbezug der wissenschaftlichen Forschung, könnte maßgeblich zur Sensibilisierung und Zusammenarbeit in der Prävention und Opferhilfe beitragen.

#### Der sichere Einsatz von Ehrenamtlichen

Die hohe Zahl der Asylbewerber innen, die 2014 und 2015 nach Deutschland eingereist sind, hat einen Anstieg der Ehrenamtlichen mit sich geführt, die sich in der Geflüchtetenhilfe engagieren. Eine Studie zum Thema ehrenamtliche Geflüchtetenarbeit stellte 2015 fest, dass Ehrenamtliche häufig zentrale Aufgaben übernehmen und strukturell für die Arbeit mit Geflüchteten eine entscheidende Rolle spielen, da die bestehenden staatlichen und nicht-staatlichen Strukturen mit der hohen Anzahl der Asylsuchenden überfordert sind. Der Einsatz von Ehrenamtlichen hilft bei der Bereitstellung von Unterkunft, Transport und Kleidung. Sie unterstützen Geflüchtete bei Behördengängen, vermitteln zwischen ihnen und den Behörden, beraten in sozialen Fragen und der Integration, bieten Sprachunterricht an, helfen in der Kommunikation und bei Übersetzungen. Das Ehrenamt ist notwendig, um für strukturelle Mängel aufzukommen und dadurch auch die Rechte der Asylsuchenden besser zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist jedoch mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden, der insbesondere auf kommunaler Ebene anfällt, und die staatlichen Strukturen zusätzlich belastet. Lösungen werden oft spontan und ad hoc gefunden. Strukturelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für Ehrenamtliche wird in manchen Gemeinden und von verschiedenen Organisationen angeboten, ist aber nicht bundesweit vorhanden.<sup>291</sup>

\_

<sup>290</sup> Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Serhat Karakayali, J. Olaf Kleist (2015), *Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland*, EFA-Studie, Erster Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berliner Institute für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin, S. 4-7, 28ff. "Die EFA-Studie untersucht mit quantitativen und qualitativen Methoden, was Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit leisten und was sie dabei antreibt. Der vorliegende Bericht schildert die Ergebnisse der ersten Phase der Studie, die auf einer explorativen online-Umfrage unter über 460 Ehrenamtlichen und über 70 Organisationen in der Flüchtlingsarbeit beruht. Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ, geben aber einen ersten Einblick in die

Inwiefern die ehrenamtliche Geflüchtetenarbeit Qualitätsstandards entspricht, bleibt aufgrund mangelnder Datenerhebung und Analyse unbekannt. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist daher eine strukturelle Notwendigkeit, die weitgehend ungeregelt und unbegleitet abläuft.

Ehrenamtliche bieten ein enormes Potential, die Resilienz von geflüchteten Kindern zu stärken und sie zu schützen. Aufgrund des oft nahen und regelmäßigen Kontaktes der Ehrenamtlichen mit geflüchteten Kindern sind sie in einer guten Position, Erfahrungen und Risiken der sexuellen Gewalt zu erkennen. Ehrenamtliche sollten daher im Kinderschutz geschult werden, um präventiv zu wirken und Risiken und Gewalterfahrungen an die zuständigen Behörden zu melden. Ehrenamtliche benötigen auch Unterstützung, Begleitung und eventuell Zugang zu Supervision, wenn Kinder ihnen gegenüber Gewalterfahrungen oder Bedrohungen offenlegen.<sup>292</sup>

Auf der anderen Seite geht von Ehrenamtlichen ein Risiko für geflüchtete Kinder aus. Abgesehen von gezielter oder aus der Gelegenheit heraus betriebener sexueller Gewalt, können ungeschulte Ehrenamtliche ungenaue oder falsche Informationen geben, auf Gefährdungssituationen nicht oder unangemessen reagieren und die Vertrauensbildung untergraben. Es werden daher staatliche Strukturen benötigt, um diese wichtigen Ressourcen effizient und im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen, die Chancen zu stärken und gleichermaßen die Risiken zu reduzieren und zu kontrollieren. Solche Strukturen sind in allen Bereichen gefragt, wo Ehrenamtliche mit Kindern arbeiten, wie zum Beispiel in Sport- und Freizeitaktivitäten, und können daher einheitlich sektorenübergreifend gestaltet werden.

# Präventionsprogramme für potenzielle Täter\_innen

Zusätzlich zu Präventionsprogrammen, die auf vulnerable Gruppen und mögliche Opfer ausgerichtet sind, sind auch Programme, die mit potentiellen Täter innen arbeiten, für die Präventionsarbeit unverzichtbar. Das Präventionsprojekt "Kein Täter werden" der Berliner Charité ist ein Beispiel, das aufgrund der positiven Erfahrungen und der hohen Nachfrage seit 2005 zu mehr Investitionen in diesem Bereich einlädt. Das Projekt hat zum Ziel, Übergriffe durch Personen zu verhindern, deren sexuelle Neigungen auf Kinder ausgerichtet sind, die noch nicht zu Täter innen wurden und an Therapieangeboten interessiert sind. Das Projekt enthält auch eine Forschungskomponente, um Täter innenstrukturen und mögliche Ansätze der Prävention besser zu verstehen. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen des Projektes haben gezeigt, dass auch Jugendliche einen Bedarf an Therapie haben. Zudem wird aus Studien klar, dass erwachsene Straftäter innen bereits in der Jugend mit ihren sexuellen Neigungen zu kämpfen hatten, im Umgang damit keine Unterstützung fanden und zum Teil übergriffig wurden. Vor diesem Hintergrund wird das Präventionsprojekt seit 2014 auch gezielt für Jugendliche angeboten. Es wäre empfehlenswert, eine dauerhafte finanzielle Absicherung beispielsweise über das Gesundheitssystem zu prüfen, um das Therapieprogramm aus dem Projektstatus heraus zu verstetigen und bundesweit anzubieten. 293

Das Präventionsprojekt der Charité bietet einen bereits bewährten Ansatz zur Umsetzung der in der Lanzarote Konvention des Europarats vorgesehenen Präventionsmaßnahmen (Artikel 7). Dies sollte gerade nach dem Inkrafttreten der Konvention in der Bundesrepublik am 1. März 2016 weiterhin verlässlich gefördert werden. Im November 2016 beschloss der Bundestag, die anonyme

Strukturen der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit und vorläufige Antworten darauf, wer die Ehrenamtlichen sind, was sie tun, wie sie organisiert sind und was sie antreibt." S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Kein Täter werden, Kostenlose Therapie unter Schweigepflicht, <a href="https://www.kein-taeter-werden.de/">https://www.kein-taeter-werden.de/</a>. Berlin Online, Charité-Präventionsprojekt "kein Täter werden" vor dem Aus, 30. Juli 2016, <a href="https://www.berlinonline.de/mitte/nachrichten/4508621-4015813-charitepraeventionsprojekt-kein-taeter-w.html">https://www.berlinonline.de/mitte/nachrichten/4508621-4015813-charitepraeventionsprojekt-kein-taeter-w.html</a>. Berliner Morgenpost, Charité startet Präventionsprojekt für pädophile Jugendliche, 6. November 2014, <a href="http://www.morgenpost.de/berlin/article134055197/Charite-startet-Praeventionsprojekt-fuer-paedophile-Jugendliche.html">https://www.morgenpost.de/berlin/article134055197/Charite-startet-Praeventionsprojekt-fuer-paedophile-Jugendliche.html</a>.

therapeutische Behandlung pädophiler Menschen auszuweiten und verabschiedete ein Gesetz zur Durchführung eines Modellprojekts über einen Zeitraum von fünf Jahren.<sup>294</sup>

# Beratungen für Betroffene und Anlaufstellen in Verdachtsmomenten

Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren haben, haben derzeit noch keinen verlässlichen Zugang zu Behandlung und Beratung. Wie eine Studie der Universität Regensburg zeigt, ist die Diagnostik in Fällen der sexuellen Gewalt gegen Kinder unzureichend. Einem Großteil (62%) der jungen Betroffenen bleibt die Behandlung von psychischen Störungen, die durch sexuelle Gewalt verursacht wurden, verwehrt. Die Studie empfiehlt, standardisierte Methoden zur Diagnostik einzuführen, die bundesweit angewendet werden und sensibel auf geschlechts- und alterstypische Unterschiede eingehen. Betroffene hätten bessere Chancen zur Genesung und Rehabilitierung, wenn sie spezialsierte Therapieangebote im Rahmen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Regelversorgung nutzen könnten. Unterversorgte Gruppen und Risikogruppen müssen dabei besonders berücksichtigt werden und auch geflüchtete Kinder spezifische Beachtung finden. <sup>295</sup>

Beratungsstellen haben die Aufgabe, Erstberatung und Informationsarbeit für Betroffene und Angehörige zu bieten, und die Offenlegung von sexuellen Gewalterfahrungen zu ermöglichen. Um dies leisten zu können, ist eine sichere Finanzierung von Beratungsstellen notwendig und ihre Einbindung in ein Netzwerk, das die Verweisung von Betroffenen an zuständige Behörden und Therapieangebote sicherstellt. Beratungsstellen, die anonyme Beratung anbieten und niedrigschwellig zugänglich sind, ermutigen oft nicht nur betroffene Erwachsene zu einer Kontaktaufnahme, sondern auch Jugendliche, Angehörige, Fachkräfte oder Ehrenamtliche, die in ihrem Umfeld oder in ihrer Arbeit Kontakt mit potenziellen Opfern haben und bei Verdacht kompetente Beratung suchen. Beratungsstellen haben gute Erfahrungen damit gemacht, sich gezielt auch an Jungen und Männer zu wenden, sowie an Personen unterschiedlicher Herkunft.

#### Investigative Befragung von potenziellen Opfern

Wenn Sozialarbeiter\_innen, Lehrer\_innen, Ehrenamtliche, Ärzt\_innen oder medizinisches Personal Verdacht schöpfen, dass ein Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, sind sie oft auf sich selbst gestellt. Es ist für sie oft schwierig, die vielleicht nur vagen Vermutungen und Verdachtsmomente gegen soziale Tabus und den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen und Verdächtigten abzuwägen. In Abwesenheit klarer Mandate zur Meldung an das Jugendamt oder die Polizei wird Datenschutz und Schweigepflichten oft der Vorrang gegeben, und die Kinder können nicht darauf zählen, an das Jugendamt verwiesen zu werden. Für solche Fälle wäre es wichtig, ein rechtliches Rahmenwerk oder verbindliche standardisierte Leitlinien für alle relevanten Berufsgruppen anzubieten, die bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Meldung helfen.<sup>297</sup>

Beratungsstellen können in solchen Fällen Fachkräfte und Ehrenamtliche, die mit Kindern arbeiten, unterstützen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und das Kindeswohl zu wahren. Für Fachkräfte wäre es wichtig, dass es die Möglichkeit gibt, das Kind an eine kompetente Stelle zu verweisen, wo geschultes Personal investigative Befragungen durchführt. Das Barnahus (Children's House) Modell, welches in den nordischen Ländern in der Fallabklärung, Opferbetreuung und kindgerechten Justiz eine zentrale Rolle spielt, beinhaltet auch die

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) wurde der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ab dem 1.1.2017 damit beauftragt wird, das Modellvorhabens für zunächst fünf Jahre zu finanzieren. Siehe: <a href="https://www.jurion.de/gesetze/psychvvg/5/?from=1%3A7730094%2C1%2C20170101">https://www.jurion.de/gesetze/psychvvg/5/?from=1%3A7730094%2C1%2C20170101</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> Universität Regensburg, *MIKADO, Missbrauch von Kindern, Prävention bei sexueller Viktimisierung im Kindesalter*, undatiert. <sup>296</sup> Universität Regensburg, *MIKADO, Missbrauch von Kindern, Prävention bei sexueller Viktimisierung im Kindesalter*, undatiert.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Im Bundeskinderschutzgesetz (2012) ist eine einheitliche Regelung getroffen worden, die Ärzt\_innen Handlungssicherheit geben soll: <a href="http://www.aerztekammer-bw.de/news/2012/2012">http://www.aerztekammer-bw.de/news/2012/2012</a> 12/schweigepflicht kinderschutz/index.html.

Möglichkeit, dass geschulte Kinderpsycholog\_innen auf Anfrage von Sozialarbeiter\_innen solche explorativen Befragungen durchführen. Durch dieses Angebot werden Verdachtsmomente kompetent und im Sinne des Kindeswohls abgeklärt. Diese Vorgehensweise bietet auch gute Möglichkeiten zur Abklärung von Verdachtsmomenten bei geflüchteten Kindern.

#### Verlässliche Registrierung von Geburten

Wenn geflüchtete Frauen in Deutschland ein Kind gebären, ist die Registrierung der Geburt nicht immer gewährleistet. Aufgrund ihres Status als Geflüchtete, ist es für die Mütter oder Eltern oft nicht möglich, ihre Identität nachzuweisen oder die Neuausstellung von Dokumenten aus ihrem Heimatland zu beantragen. Wenn die notwendigen Dokumente fehlen, kann es zu Verzögerungen bei der Geburtenregistrierung kommen. Kinder, deren Geburt nicht registriert wurde, haben nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Bei einer Abschiebung oder Rückkehr in das Herkunftsland ist es für diese Kinder meist unmöglich, ihren Wohnsitz zu registrieren, einen Schulplatz zu bekommen und soziale oder medizinische Leistungen und Vorsorgeuntersuchungen zu beziehen. Das Risiko der Staatenlosigkeit ist groß. In manchen Fällen werden Abschiebungen von Familien in schnellen Aktionen und ohne vorherige Ankündigungen oder Vorbereitung durchgeführt, so dass Kinder nicht in der Lage sind, ihre Geburtsurkunde mitzunehmen. Eine UNICEF Studie über die Abschiebung von Familien aus Deutschland in den Kosovo dokumentierte dies. Von 173 Personen, die im Rahmen der Studie interviewt wurden, hatten 65 keine Geburtsurkunde, darunter auch 48 Kinder. Die Konsequenzen der fehlenden Geburtsurkunde wiegen schwer und belassen die Kinder ein Leben lang in einer äußerst prekären und vulnerablen Lage.<sup>299</sup>

Angesichts dieser Realität empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass die Standesämter den Eltern neugeborener Kinder in Deutschland automatisch einen Auszug aus dem Geburtenregister aushändigen, wenn die Eltern keine Papiere haben. Dies sei eine Übergangslösung. Längerfristig sind die Länder aufgerufen, Verfahren und Regelungen für die Geburtenregistrierung von Geflüchteten zu entwickeln. Ein Informationsblatt für Geflüchtete wurde in verschiedenen Sprachen herausgegeben. 300

#### Informationsaustausch, Wissensmanagement und Kommunikation

Im Rahmen dieser Risikoanalyse fällt auf, dass es in Deutschland in den unterschiedlichen Bereichen und Ebenen eine solide Basis an Wissen und Expertise gibt, die gepaart mit Entrepreneurship und Innovationskraft positive Initiativen und Wandel befördern können. Eine Dokumentation der vielen kleineren und größeren Präventions- und Opferschutzmaßnahmen ist im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Sie wäre aber erstrebenswert, um ein Kompendium von positiven Beispielen zu erstellen, das bundesweit inspirieren kann. Die Kommunikation und der Austausch von Wissen, Erfahrung und Expertise über Schwierigkeiten ebenso wie erfolgreiche Lösungsansätze ist ein wichtiger Bestandteil der bundesweiten Präventionsarbeit, der bisher noch

\_

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> UNICEF Innocenti Research Centre (2012), *Child Trafficking in the Nordic Countries: Rethinking Strategies and National Responses, Innocenti Insight.* The Children's House Iceland, *The Children's House*, Übersetzt durch World Childhood Foundation, undatiert. <sup>299</sup> United Nations Children's Fund (2012), *Silent Harm, A report assessing the situation of repatriated children's psycho-social health*, UNICEF Kosovo in cooperation with Kosovo Health Foundation. Siehe auch: National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2013), Supplementary Report of the National Coalition to the Third and Fourth Report of the Federal Republic of Germany to the United Nations pursuant to Article 44, para. 1 (b) 20 of the Convention on the Rights of the Child, S. 14f. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a), *Jedes in Deutschland geborene Kind sollte eine Geburtsurkunde erhalten*, Pressemitteilung, 01 Juni 2016.

Pressemitteilung, 01. Juni 2016.

300 Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a), Jedes in Deutschland geborene Kind sollte eine Geburtsurkunde erhalten, Pressemitteilung, 01. Juni 2016. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b), So registrieren Sie Ihr neugeborenes Kind, Informationen für Geflüchtete.

sehr vernachlässigt wird. Dieses Potenzial besser zu nutzen, liegt in der Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Informationsfluss und die Kommunikation zwischen Bund, Ländern und Kommunen gestaltet sich oft einseitig und langsam, wobei die Kommunen nicht so gut vernetzt sind, wie Bund und Länder. So zeigen die Erfahrungen beispielsweise, dass Informationen über Fördergelder, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden, die Kommunen nicht zeitnah erreichen. <sup>301</sup> Es gibt kein Forum, wo positive Erfahrungen und innovative Lösungsansätze von einzelnen Kommunen kommuniziert werden könnten. Eine stärkere Vernetzung der Kommunen und ein stetiger Daten- und Informationsaustausch, ein aktiverer föderaler Dialog und Feedback von den Kommunen an die Länder und den Bund wären hilfreich, um Maßnahmen des Kinderschutzes, der Jugendhilfe und der Prävention von sexueller Gewalt effektiver zu gestalten. <sup>302</sup>

# Sozialleistungen und Inklusion

Die vorhandenen sozialen Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien in Deutschland sind für Migrant\_innen und Asylbewerber\_innen zwar sehr relevant, werden aber für diese Gruppe nicht effektiv angewendet. Oft sind sie aufgrund der Beschränkungen im Ausländer- und Asylrecht oder der langen Wartezeiten in der vorläufigen Inobhutnahme nicht zugänglich. Gerade im Bereich der Jugendhilfe, der Sozialberatung, Frühen Hilfen und Verfahrensberatungsstellen werden Leistungen angeboten, die von geflüchteten Kindern und Familien in Anspruch genommen werden könnten, jedoch vielen nicht bekannt sind, oder deren Kapazitäten angesichts der hohen Fallzahlen nicht ausreichen. Geflüchtete Kinder werden insbesondere im Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung, sozialer Teilhabe und Freizeitangeboten benachteiligt. Geflüchtete Familien, die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung, der Schulanmeldung oder der Beratung während des Asylverfahrens benötigen, bleiben oft auf sich gestellt. <sup>303</sup> Da im Bereich der sozialen Leistungen und Hilfen gute Chancen zur Erkennung von Gefährdungen und Erfahrungen der sexuellen Gewalt und zur Förderung der Resilienz bestehen, wäre es wichtig, soziale Leistungen und Hilfen für geflüchtete Kinder besser zugänglich zu machen und effektiver zu gestalten.

Die bestehenden Jugendmigrationsdienste hätten ein gutes Potenzial, die Beratung, Begleitung und Unterstützung für geflüchtete Kinder zu verbessern. Sie sind aufgrund ihres spezifischen Mandats in der Lage, den kinderrechtsorientierten Ansatz mit Fachwissen im Bereich Migration und Asyl, kultureller Sensibilität und Mediation zu verbinden. Bisher sind die Jugendmigrationsdienste jedoch nur marginal in die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien involviert und bedürfen verstärkter Kapazitäten und Vernetzung sowie Schulung.<sup>304</sup>

#### Jugendhilfe für geflüchtete Kinder

Die Jugendhilfe bietet zahlreiche Leistungen und Hilfen für Kinder an und unterstützt Eltern in der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags. Geflüchtete Kinder haben Anspruch auf Jugendhilfe, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).

<sup>&</sup>lt;sup>301</sup> Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>302</sup> Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016. Ein Beispiel ist das vom Regierungspräsidium Freiburg initierte Projekt des "Kompetenzzentrums", welches durch die Organisationen AMICA e.V. und Grauzone e.V. getragen werden soll

soll.

303 Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 6, 44.
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation unbestzung des Umverteilungsgesetzes*, S. 29f.

304 Perthold, Thomas (2014), *In authar kinder für den State* (2014), *In authar kinder für den* (2014), *I* 

Berthold, Thomas (2014), In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 47f.
 Berthold, Thomas (2014), In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 44f.

Der Anspruch besteht bis zur Volljährigkeit, wobei Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiter gewährt werden können. Mit der Volljährigkeit wird der Aufenthaltsstatus relevant und entscheidet darüber, ob junge Menschen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder die gleichen Sozialleistungen wie deutsche Staatsangehörige empfangen. Dies hat unter anderem Auswirkungen im Bereich der Krankenversorgung, Arbeitserlaubnis und Zulassung zu Integrationskursen. Die Komplexität mit der sich Regelungen im Ausländer-, Asylverfahrens- und Sozialrecht bedingen ist nicht nur für die betroffenen Kinder und Erwachsenen schwer zu durchschauen, sondern kann auch bei Entscheidungsträger\_innen und Mitarbeiter\_innen in Behörden und Beratungsstellen zu Unklarheit führen. Unsicherheit in der Interpretation und Anwendung von Regelungen sind oftmals hinderlich für den Zugang zu Leistungen und den Nutzen von bestehenden Möglichkeiten. 306

Für geflüchtete Kinder und Familien kann die Jugendhilfe wichtige Unterstützung bei der sozialen Integration in die neue Umgebung und Gesellschaft anbieten. Die Jugendhilfe kommt jedoch in der Regel erst dann in Kontakt mit geflüchteten Kindern und ihren Familien, wenn diese in die Gemeinden umgesiedelt werden. Im Kontext der Not- und Erstaufnahme und der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Jugendhilfe faktisch nicht präsent. Geflüchtete Kinder und Familien werden nicht systematisch über die Angebote der Jugendhilfe informiert. Das gleiche gilt für die Phase der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Kindern nach § 42a SGB VIII, bis diese an eine Gemeinde weiterverwiesen werden und ein Vormund ernannt wird.

Für unbegleitete Kinder stellt diese Übergangszeit, die sich zum Teil über Wochen hinziehen kann, eine zusätzliche Hürde dar, da sie einen Vormund brauchen, um Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu beantragen. Verzögerung bei der Bestellung des Vormundes, dem Erstkontakt zwischen Vormund und Mündel und der effektiven Unterstützung durch den Vormund bringen Risiken mit sich, die Schutzlücken bedingen können.

#### Medizinische und psychosoziale Versorgung

Viele Kinder, die aus Krisen- oder Kriegsgebieten geflüchtet sind, haben vor ihrem Aufbruch oder auf der Reise körperliche und seelische Verletzungen erlitten, die Therapie erforderlich machen. Kinder, die in Deutschland um Asyl ansuchen, haben unter dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderen relevanten Regelungen jedoch nur ein eingeschränktes Recht auf medizinische Behandlung bei akuten Schmerzen und Erkrankungen (§ 4 AsylbLG). Sie benötigen eine behördliche Genehmigung, um einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen. Arztpraxen sind nicht immer ausreichend informiert, welche Behandlungen sie geflüchteten Personen anbieten können und wie diese abzurechnen sind. Es kommt daher vor, dass Arztpraxen es ablehnen, geflüchtete Kinder oder deren Eltern zu behandeln. Zudem sind Dolmetscher\_innen nicht immer vor Ort, um zwischen Patient\_innen und Ärzt\_innen zu vermitteln. Kosten für die Nachbehandlung früherer Verletzungen, wie zum Beispiel schlecht verheilte Knochenbrüche, oder aber für medizinische Hilfsmittel und Geräte wie Brillen, Zahnspangen, Hörgeräte oder Rollstühle werden nicht übernommen. Behandlungen psychischer Erkrankungen oder Traumata werden nicht standardgemäß gewährt. Wenn eine psychosoziale Beratung oder Behandlung vom Sozialamt genehmigt wird, müssen Kinder oft sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen. 308

\_

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>307</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 44f.
<sup>308</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 6.
Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien*, S. 104-116, S. 111ff. Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

Geflüchtete Kinder, die Opfer sexueller Gewalt sind, erfahren somit in Deutschland möglicherweise eine mehrfache Belastung, indem ihnen effektive Präventionsmaßnahmen versagt werden, sie kaum Chancen haben, als Opfer erkannt und ausreichend geschützt zu werden, und indem sie nicht darauf zählen können, dass die körperlichen und seelischen Verletzungen durch die Gewalterfahrungen angemessen behandelt werden.

Die Technische Universität München hat in einer 2015 veröffentlichten Studie zum Gesundheitszustand syrischer Flüchtlingskinder festgestellt, dass der Bedarf an körperlicher und psychologischer Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen sehr hoch ist. Die repräsentative Studie fand, dass "rund 22 Prozent ... unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung [litten] ..., 16 Prozent unter einer Anpassungsstörung. Bei einer PTBS zeigen Kinder Verhaltensauffälligkeiten und Aufmerksamkeitsstörungen, zum Beispiel in der Schule. Es kann zu Schlafstörungen und vermehrtem Einnässen kommen. 63 Prozent der untersuchten Kinder und Jugendlichen hatten Karies, 25 Prozent Erkrankungen der Atemwege, 11 Prozent infektiöse oder parasitäre Erkrankungen. Bei 42 Prozent fehlten Impfungen. Jedes zehnte Kind musste akut behandelt werden."<sup>309</sup>

Viele geflüchtete Kinder leiden unter den Erfahrungen im Herkunftsland, Krieg und Gewalt, dem Verlust von Familienmitgliedern und Freunden, dem Verlust der Heimat sowie Gewalt und Bedrohungen auf der Flucht. Solche Erfahrungen können eine posttraumatische Belastungsstörung verursachen, die psycho-soziale Behandlung erfordert. Für die betroffenen Kinder ist es besonders wichtig, sich in ihrer Umgebung sicher und geschützt zu fühlen und einen strukturierten Alltag zu haben. Sie benötigen psychosoziale Betreuung durch geschultes Personal und eine stabilisierende Unterbringung in kinder- und jugendgerechter Umgebung. In den Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen sind solche Voraussetzungen jedoch nicht gegeben. Kinder- und Jugendtherapeut innen sind meist nicht vor Ort und ehrenamtliche oder freiwillige Betreuer innen sind kaum in der Lage, den Bedarf an geschulter Betreuung zu decken. UNICEF berichtet, dass sich dadurch schwerwiegendere Probleme entwickeln, die sich auch auf andere Lebensbereiche auswirken und zum Teil in die Willkommensklassen getragen werden. Lehrer innen würden Kinder mit auffälligem Verhalten aus Überforderung teilweise vom Unterricht ausschließen. 310 Dieses Beispiel macht deutlich, wie die Vulnerabilität der geflüchteten Kinder in einem Bereich (mangelnde medizinische und psycho-soziale Versorgung) sich auf eine erhöhte Vulnerabilität in einem anderen Bereich auswirkt (negierte oder beeinträchtige Bildungschancen). Zudem erhöhen unbehandelte Depressionen, Posttraumatische Belastungsstörungen und Gefühle der Auswegsund Hoffnungslosigkeit das Risiko des Suizids. 311

Die unzureichende medizinische und psycho-soziale Versorgung hat nicht nur negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und Entwicklung der geflüchteten Kinder. Sie bedeutet auch eine verpasste Chance, körperliche und seelische Folgen der sexuellen und anderer Gewalterfahrungen zu erkennen und angemessen zu behandeln. Im Gesundheitssystem bestehen an sich gute Möglichkeiten, die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschen, zum Beispiel aufgrund sexueller Gewalterfahrungen, zu erkennen und die Betroffenen an entsprechende Hilfe und Behandlung weiterzuleiten. Insbesondere bei Fällen der sexuellen Gewalt innerhalb Deutschlands wären forensische Untersuchungen von zentraler Bedeutung, um Beweismittel zu sichern und die Strafverfolgung zu ermöglichen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Technische Universität München, *Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: Viele Kinder mit Belastungsstörungen, Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank*, 1. September 2015.

United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 11.
 Terre des Hommes, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2009), Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland, Eine Studie von Dima Zito, S. 14.

Geflüchtete Kinder werden trotz ihres Behandlungsbedarfes vom Gesundheitssystem allein gelassen. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen die in Deutschland gültigen internationalen Menschenrechtsstandards dar und hat weiterreichende Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder. Gemäß Artikel 24 der UN Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Anrecht auf medizinische Versorgung. Deutschland hat mit der Ratifizierung der Konvention das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit anerkannt, welches auch ein Recht auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit beinhaltet. Damit hat die Bundesregierung sich verpflichtet sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird. Artikel 6 garantiert Kindern das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Im Sinne des Nichtdiskriminierungsgebots unter Artikel 2 der Kinderrechtskonvention gelten diese Verpflichtungen gleichermaßen für alle Kinder, die der bundesdeutschen Hoheitsgewalt unterstehen. Asylsuchende Kinder gehören ausdrücklich dazu.

#### Armutsrisiko und prekäre Lebenslagen geflüchteter Kinder

Asylbewerber\_innen sind einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt, bedingt durch Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und Ausländerrecht, wie zum Beispiel gekürzte Sozialleistungen, Arbeitsverbot oder nachrangiger Zugang zu Arbeit und Residenzpflicht. Diese Benachteiligung birgt das Risiko der multiplen Entbehrungen und mindert die Resilienz von Asylsuchenden, was sie angreifbar macht für ausbeuterische Beziehungen und Arbeitsverhältnisse, einschließlich sexueller Ausbeutung.<sup>312</sup>

Asylbewerber innen und Personen, die mit einem Duldungsstatus oder unter bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen in Deutschland leben, beziehen Leistungen unter dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für geflüchtete Kinder und Familien bedeutet dies eine deutliche materielle Einschränkung und Benachteiligung gegenüber Personen, die ihren regulären Wohnsitz haben Hartz IV beziehen. Deutschland und Das Sachleistungsprinzip Asylbewerberleistungsgesetz bedeutet, dass Kinder und Familien mit Essenspaketen, Gutscheinen und anderen Sachleistungen versorgt werden können. Es bleibt dann oft wenig Gestaltungsfreiheit für Grundbedürfnisse wie Ernährung, die Art und Zubereitung von Speisen und Rücksicht auf persönliche und altersgerechte Bedürfnisse bei der Ernährung. Diese Leistungen können zusätzlich durch die gesetzlich verankerten Sanktionsmöglichkeiten reduziert werden. 313

Diese materiellen Einschränkungen fördern die Marginalisierung der Betroffenen und sind für ihre soziale Integration und persönliche Entwicklung hinderlich. Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben daher kaum die Möglichkeit, ihre unter der Kinderrechtskonvention garantierten Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit und eines für die Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandards auszuüben (Artikel 26 und 27 KRK). Die Benachteiligung gegenüber einheimischen Kindern stellt zudem einen Verstoß gegen das Nichtdiskriminierungsgebot unter Artikel 2 KRK dar.<sup>314</sup>

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut bestätigte für das Jahr 2015 das hohe Armutsrisiko geflüchteter Kinder. Während bei Kindern ohne Migrationshintergrund in Deutschland das Armutsrisiko im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen ist, leben minderjährige

-

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup> Johansson, Susanne, Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschungsstand, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 25-30. S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 46f.
<sup>314</sup> Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien*, S. 104-116, S. 111ff.

Geflüchtete und ihre Familien meist unter der Armutsgrenze. Die Studie empfiehlt intensive Qualifizierungsmaßnahmen und die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt, um dem Armutsrisiko entgegenzuwirken.<sup>315</sup>

#### Zugang zu Bildung

Die Kinderrechtskonvention garantiert allen Mädchen und Jungen ein Recht auf Bildung (Artikel 28). Dieses Recht in Deutschland angemessen umzusetzen, stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Investitionen in diesem Bereich sind strategisch und können einen wichtigen Beitrag leisten, um mittel- und längerfristig die soziale Inklusion und Integration zu befördern und zur Wahrung der sozialen Kohärenz in Deutschland und dem friedlichen Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen beizutragen. Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung sind zudem ein wichtiger Faktor in der nachhaltigen Rückführung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wo immer dies im Sinne des Kindeswohls liegt.

In der Bundesrepublik ist das Recht geflüchteter Kinder auf Bildung derzeit noch nicht einheitlich geregelt. Der Zugang zu Deutschkursen, Schulbildung und Ausbildung ist von länderspezifischen Regelungen, der Art der Unterbringung, dem Aufenthaltsstatus und auch vom Alter abhängig. 317 Die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer stehen der Umsetzung des Rechtes auf Bildung im Wege. Dies gilt für frühkindliche Bildung in Kindertagesstätten und Kindergärten ebenso wie für die Regelschulen. Eine generelle Schulpflicht für geflüchtete Kinder besteht bisher nicht. 318 In Berlin, Hamburg und im Saarland besteht die Schulpflicht für geflüchtete Kinder unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerung. In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gilt die Schulpflicht ab der Umverteilung von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gemeinden. In Bayern und Thüringen beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland, in Baden-Württemberg nach sechs Monaten. In Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt es keine Schulpflicht, sondern ein Schulbesuchsrecht. 319

In den meisten Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften besuchen nur sehr wenige Kinder eine Schule. Kindertagesbetreuung ist für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter praktisch nicht vorhanden. Informationen und Unterstützung beim Zugang zu Regelschulen bieten in der Regel nur Ehrenamtliche. Die langfristige Registrierungsphase und Verzögerungen bei der Weiterverweisung an die Kommunen bedeuten daher auch, dass Kinder längere Zeit ihr Recht auf Bildung nicht ausüben können und tagsüber unbeschäftigt sind. Insbesondere in den neugeschaffenen Lagern für Personen mit geringer Bleibeperspektive, den sogenannten "Balkan-Sonderlagern", haben Kinder kaum Zugang zu Bildung.<sup>320</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Hans-Böckler Stiftung (2017), Kinderarmut nach Migrationshintergrund (2009-2015), https://www.boeckler.de/wsi\_108197.htm.

<sup>316</sup> United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 10f. 317 Terre des Hommes (2016), *"Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes*,

Kinderarbeitsreport 2016, S. 43. Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 50.

für UNICEF, S. 50.

318 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2017), Digitale Landkarte: Zugang zu Bildung für geflüchtete Kinder im Überblick,
13.01.2017, <a href="https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/digitale-landkarte-zugang-zu-bildung-fuer-gefluechtete-kinder-im-ueberblick/">https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/digitale-landkarte-zugang-zu-bildung-fuer-gefluechtete-kinder-im-ueberblick/</a>. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016), Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Bildung?, <a href="https://landkarte-kinderrechte.de/">https://landkarte-kinderrechte.de/</a>.

kinderrechte.de/.

319 Weiser, Barbara (2013), Recht auf Bildung für Flüchtlinge, Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für
Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), Beilage zum
ASYLMAGAZIN 11/2013. S. 10-11.

ASYLMAGAZÍN 11/2013, S. 10-11.

320 Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 12. United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 9ff.

In manchen Fällen werden geflüchteten Kindern Schulplätze angeboten, die sich jedoch nicht in der Nähe ihrer Unterbringung befinden.<sup>321</sup> Lange Anfahrtswege oder mangelnde öffentliche Verkehrsverbindungen stellen dann zusätzliche Hindernisse dar. Manche Kinder bleiben aus Angst vor rassistischen oder fremdenfeindlichen Übergriffen der Schule fern.<sup>322</sup>

Eine besondere Risikogruppe sind die über 16-Jährigen, die keinen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz haben, und daher zum Teil keinen Schulabschluss machen können. Diese Beschränkungen behindern mittel- und langfristig ihre Integration in Deutschland und sind nachteilig für die Reintegration im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland, für den Einstieg in eine Berufsausbildung und den Übergang in ein selbstständiges Leben als Erwachsene. Aufgrund der restriktiven Regelungen im Ausländerrecht benötigen junge Menschen mit einer Duldung die Zustimmung der Ausländerbehörde, um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingehen zu können. Finanzielle Förderung für Ausbildung und Studium (Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)) müssen mit Vorlaufzeit beantragt werden und sind daher für Asylbewerber innen oft ungeeignet. 323

Bildung vermittelt Wissen, eröffnet Perspektiven für den Übergang in ein selbstständiges und unabhängiges Leben und fördert die Fähigkeiten und Kompetenzen der jungen Leute. All dies sind wichtige Beiträge zur Stärkung und Prävention jeglicher Form von Abhängigkeit, Gewalt und Ausbeutung. Integration in Schul- und Ausbildung wäre daher eine wichtige Investition in das Wohlbefinden, die Entwicklung und den Schutz der geflüchteten Kinder. Teilnahme am Schulunterricht, an Sprachkursen, Berufsausbildung und anderen Bildungsangeboten ermöglicht einen geregelten Tagesablauf, soziale Kontakte außerhalb der Unterkünfte und Lernmöglichkeiten, was bei der Bewältigung von schlimmen Erlebnissen und Traumata maßgeblich helfen kann. 324

Das Schulsystem sollte auch einen guten Rahmen und Möglichkeiten bieten, die individuellen Kompetenzen der geflüchteten Kinder zu erkennen und zu fördern, beispielsweise in der Entwicklung ihrer Mehrsprachigkeit sowie naturwissenschaftlicher, mathematischer oder künstlerischer Talente und Fähigkeiten. 325

Die Integration in den Schul- und Ausbildungsalltag ist zudem eine Voraussetzung für die wachsende soziale Teilhabe von geflüchteten Kindern. In Schulen und Ausbildungsstätten können Kinder, Jugendliche und Eltern neue Vertrauenspersonen und Ansprechpartner finden. Solche Kontakte können einen wichtigen Beitrag zur Prävention leisten, informell den Zugang zu Informationen erleichtern, Gewalterfahrungen und Risiken frühzeitig erkennen und dabei helfen, angemessene Hilfe und Unterstützung zu finden.

Viele geflüchtete Kinder haben bei ihrer Ankunft in Deutschland bereits seit längerer Zeit keinen regulären Schulunterricht mehr besucht oder sind nie eingeschult worden. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Syrien und anderen Kriegs- und Krisengebieten, aber auch für Kinder aus Afghanistan, die immer häufiger aus ländlichen Räumen kommen, wo es kaum Bildungsangebote gibt. Ihre Eingliederung in Regelschulen oder Berufsausbildung stellt daher eine besondere Herausforderung dar, die oft durch sprachliche Einschränkungen, mangelnde Vorbildung, unterschiedliche kulturelle Erfahrungen mit Schule und Ausbildung im Heimatland, und

323 Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 50f. United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 10f.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 6.

<sup>322</sup> Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016.

<sup>325</sup> Lange, Valerie, Flucht und Schule – Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, Ergebnisse der Veranstaltung des Netzwerk Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Thema "Flucht und Schule" am 09. März 2016 in Berlin, Netzwerk Bildung, http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/12475.pdf, S. 3.

Belastungen durch Erkrankungen oder Traumata weiter erschwert werden. Gezielte Unterstützung für Schulen, Lehrer\_innen und Ausbildungsbetriebe wäre notwendig, um die Eingliederung in den Schul- und Ausbildungsalltag zu erleichtern. Sozialpädagogische und schulpsychologische Fachkräfte an Schulen und multiprofessionelle Kompetenzteams sind jedoch noch nicht flächendeckend vorhanden. Der Verlagen der Verlag

Der mangelnde Zugang zu Schulen benachteiligt die Kinder nicht nur während ihres Aufenthalts in Deutschland, sondern auch im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland. Eine lange Unterbrechung des Schulbesuchs kann unter Umständen dazu führen, dass sie die Wiedereingliederung in die Schule im Herkunftsland nicht schaffen, in sehr prekären Situationen leben und anfällig für ausbeuterische Arbeiten und Angebote sind, einschließlich in der sexuellen Ausbeutung, in strafbaren Handlungen und im Menschenhandel.

#### Unsicherheit, Angst und Rassismus hindern die soziale Teilhabe

Für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien ist der ungesicherte Aufenthalt belastend, insbesondere verbunden mit den Erfahrungen vor und während der Flucht und den drohenden Gefahren und Nöten im Herkunftsland im Falle einer Rückkehr. In dieser extremen Stresssituation verschlechtert sich oft die psychische Verfassung der Betroffenen bis hin zu suizidalen Krisen. Eine besondere Risikogruppe sind Jugendliche, die kurz vor ihrem 18. Geburtstag stehen und für die die Volljährigkeit mit der drohenden Abschiebung verbunden ist. Aber auch in anderen Situationen können Gefühle der Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit bestehende Erkrankungen und Belastungen verschärfen und zu einer erhöhten Suizidalität führen. 328

Die oben zitierte Studie der TU München hat festgestellt, dass das Gefühl der sozialen Isolierung unter geflüchteten Kindern weit verbreitet ist. Die repräsentative Studie mit Kindern aus Syrien zeigt, dass sich fast 60 Prozent der Kinder im Erstaufnahmelager sozial isoliert fühlen und ein Viertel Diskriminierungen erfahren hat. Die Studie weist darauf hin, dass eine "Willkommenskultur ... eine präventive Wirkung für die Entwicklung von Traumafolgestörungen" hat. 329

UNICEF und der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge bestätigen aus ihrer Erfahrung, dass der unsichere Aufenthaltsstatus, Erfahrungen von Ablehnung, Ausgrenzung und Rassismus zu einem von Angst geprägten Lebensumfeld für geflüchtete Kinder führen kann: "Die Angst einer bevorstehenden Abschiebung wird nicht nur aus dem Balkan-Sonderlager in Manching berichtet, sondern herrscht u.a. auch unter afghanischen Familien. Hier versetzt schon die mediale Diskussion um interne Fluchtalternativen in Afghanistan die Menschen in eine ständige Angst vor einer unsicheren Zukunft und Abschiebung, auch wenn sich die Abschiebungszahlen weiterhin im einstelligen Bereich bewegen. Auch Rassismus und Ablehnung gehören zum Alltag vieler geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Dazu gehören insbesondere die nicht abreißenden Angriffe auf Unterkünfte von Geflüchteten in Deutschland, d.h. ihr direktes Lebensumfeld."<sup>330</sup>

<sup>3</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 10f.
Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.

<sup>2016.

327</sup> Lange, Valerie, *Flucht und Schule – Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen*, Ergebnisse der Veranstaltung des Netzwerk Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Thema "Flucht und Schule" am 09. März 2016 in Berlin, Netzwerk Bildung, <a href="http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/12475.pdf">http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/12475.pdf</a>, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> Terre des Hommes, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2009), *Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland*, Eine Studie von Dima Zito, S. 14.

Technische Universität München, Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: Viele Kinder mit Belastungsstörungen, Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank, 1. September 2015.
 Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation

Januar 2016, S. 15. Siehe auch: Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 10.

Abschiebungen werden immer noch unangekündigt und zu unerwarteten Zeiten, auch in der Nacht, durchgeführt, und auch Familien mit Kindern oder Opfer von sexueller Gewalt sind davon betroffen. Diese Praxis schürt Angst und Unsicherheit und unterminiert den Aufbau einer Vertrauensbasis. Eine drohende Abschiebung und die Perspektivlosigkeit in Deutschland können dazu führen, dass Kinder ihre Unterbringung und Betreuung verlassen. Dahinter stehen oft Pläne, auf eigene Faust weiterzureisen in der Hoffnung auf bessere Chancen anderswo oder Freunde oder Verwandte in anderen Städten oder Ländern aufzusuchen. In manchen Fällen gibt es Angebote von Ausbeuter\_innen oder Menschenhändler\_innen, die die vulnerable und verzweifelte Situation der Kinder ausnutzen und ihnen vermeintlich bessere Perspektiven und Alternativen zur Abschiebung bieten. 332

Während die hohe Anzahl der einreisenden Geflüchteten bei manchen Bevölkerungsgruppen in der Aufnahmegesellschaft Ängste, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Hassreden schüren, fühlen sich die geflüchteten Menschen oft direkt oder indirekt bedroht. Diese gefühlte Bedrohung bereitet einen fruchtbaren Boden für extremistische Strömungen und Gewalt in allen Formen, sowohl bei den Asylsuchenden als auch in der Aufnahmegesellschaft. Ausländerfeindliche Angriffe, Hassreden und Stigmatisierung fördern Angst und Unsicherheit und stehen der sozialen Integration hinderlich entgegen. UNICEF zitiert Statistiken des Bundeskriminalamts, die 45 Angriffe auf Unterkünfte von Geflüchteten durch Brandstiftung in Deutschland im Zeitraum von Januar bis Mitte Mai 2016 verzeichnen. 333 Vor diesem Hintergrund ruft der Europarat seine Mitgliedsstaaten dazu auf, prioritär in Bildung für Toleranz und inter-kulturellen Dialog zu investieren, um der Radikalisierung entgegenzuwirken und die soziale Kohärenz und Rechtstaatlichkeit in Europa zu stärken. 334

Das Internet bietet gute Möglichkeiten, die soziale Ausgrenzung und Isolierung zu vermindern. In Unterkünften für Asylbewerber\_innen ist der Internetzugang jedoch nicht einheitlich geregelt. Nur wenige Asylbewerber\_innen haben die Möglichkeit, das Internet in der Einrichtung zu nutzen, obwohl die Vernetzung für Kinder und Erwachsene hilfreich wäre, um Zugang zu Informationen und Erfahrungsaustausch zu erleichtern, um Kontakt mit Familie und Freunden zu halten und zur Unterstützung in Schule, Studium und Sprachkurs. In Ermangelung bundesweiter Regelungen, bieten zurzeit nur etwa 15% der Unterkünfte einen Internetzugang, was meist durch ehrenamtliche Initiativen ermöglicht wird. 335

Die Rechte geflüchteter Kinder beziehen sich gemäß der Kinderrechtskonvention auf alle Menschen unter 18 Jahren. Das Recht auf Entwicklung wird in verschiedenen Artikeln und Kontexten benannt. Dieses Recht kann jedoch nur sinnvoll gewährleistet und gefördert werden, wenn es nicht abrupt zum 18. Geburtstag aussetzt, sondern im Hinblick auf den Übergang ins Erwachsenenleben und die Unabhängigkeit gefördert wird. Schutz, Unterstützung und Förderung in dieser Übergangsphase ist gerade für geflüchtete Kinder wichtig, die sich in Deutschland oder auch in ihrem Herkunftsland eine persönliche Perspektive erarbeiten müssen. Das SGB VIII spricht jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 9. Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> Missing Children Europe (undatiert), Europol confirms the disappearance of 10,000 migrant children in Europe, http://missingchildreneurope.eu/news/Post/1023/Europol-confirms-the-disappearance-of-10-000-migrant-children-in-Europe.

<sup>333</sup> United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Resise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 5.

<sup>334</sup> Council of Europe (2016), Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016-2021), S. 9. Siehe auch: Council of Europe (2015), State of Democracy, Human Rights and the Rule of Law in Europe. Report by the Secretary General of the Council of Europe.
335 Netzpolitik.org (2015), Internet für Asylsuchende: Warum dieses wichtige Werkzeug der Selbstbestimmung meist verwehrt bleibt, 1.
Juni 2015. Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 15f.

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu. Dies bezieht sich auf Kinder und junge Erwachsene bis 27 Jahre (§1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Kontinuität der Hilfen, Leistungen und Begleitung ist daher grundsätzlich vorgesehen und sollte auch für geflüchtete, junge Menschen angeboten werden, unabhängig davon, ob die Person begleitet oder unbegleitet nach Deutschland eingereist ist. 336

# Opferhilfe und Zugang zu Gerichten

Das Recht minderjähriger Opfer sexueller Gewalt auf Opferhilfe und Zugang zu Recht und zu Gerichten ist in Deutschland zwar gesetzlich garantiert, jedoch wird es bisher nicht ausreichend und flächendeckend umgesetzt. Für die Strafverfolgung von Straftatbeständen der sexuellen Gewalt gegen Kinder sind Spezialeinheiten in Polizei und Landeskriminalämtern nicht bundesweit vorhanden. Die Erfahrung in Berlin zeigt jedoch, dass eine Spezialeinheit zur Bekämpfung des Handels mit Kindern eine deutlich höhere Anzahl von Fällen bearbeitet und erfolgreich zur Anklage führt, als dies in anderen Städten oder Ländern möglich ist. 38

Angebote für die Beratung, Betreuung und Behandlung von Kindern, die von sexueller Gewalt betroffen sind, sind in Deutschland vorhanden, jedoch ungleich verteilt und nicht ausreichend ausgestattet. Eine Expertise aus dem Jahr 2016 stellt eine steigende Nachfrage nach Fachberatung in Fällen der sexuellen Gewalt fest, sowohl bei Betroffenen und ihren Familien als auch bei Fachkräften und ihren Netzwerken. Eine Unterversorgung besteht allgemein in ländlichen Gebieten, zum Teil jedoch auch in Großstädten, und für bestimmte Zielgruppen wie Jungen und Männer, Personen mit Behinderungen und mit geringen Deutschkenntnissen. Therapieplätze für von sexueller Gewalt betroffene Kinder fehlen weitestgehend. Es besteht zudem ein Bedarf an Qualifizierung, Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Fachberatungsstellen, zusätzlichem Personal und einer angemessenen Finanzierung. <sup>339</sup> Für geflüchtete Mädchen und Jungen ist es umso schwieriger, Zugang zu altersgerechten geschlechts- und kultursensiblen Angeboten zu bekommen. <sup>340</sup>

Bisher hat die Art und Weise, wie die Straftat klassifiziert wird, einen direkten Einfluss auf die Ansprüche und Hilfen, die den Opfern zustehen. Bei (potenziellen) Opfern des Menschenhandels gibt es die Möglichkeit, bessere Schutzmöglichkeiten und, im Falle ausländischer Staatsbürger\_innen, einen kurzfristigen Aufenthaltstitel anzubieten. Für Kinder, bei denen der Verdacht des Menschenhandels nicht besteht, bzw. nicht erkannt wird, greift dieser Schutzmechanismus nicht. In manchen Fällen wird ein sexueller Übergriff zwar strafverfolgt und bestraft, aber die kommerziellen Strukturen dahinter werden nicht korrekt erkannt, Mittäter\_innen bleiben unerkannt und setzen die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ungehindert fort. 341 Die besonderen Schutzrechte für Opfer des Menschenhandels wären grundsätzlich für alle Betroffenen der sexuellen Gewalt relevant, unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltsstatus und der

\_

<sup>336</sup> Espenhorst, Niels, Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art, Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge, S. 4.
337 Siehe dazu zum Beispiel: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016a), Positionspapier des
Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Hilfsangebote und strafrechtliche
Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – Vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungsspezifische Bedürfnisse von
Kindern berücksichtigen. Kavemann, B., Nagel B. & Hertlein J. (2016), Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu
Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch, Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an
Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen, S. 3-4.

<sup>&</sup>lt;sup>338</sup> Bundeskriminalamt, *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, Oktober 2015, S. 6.

<sup>339</sup> Kavemann, B., Nagel B. & Hertlein J. (2016), Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch, Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen, S. 3-4.

Sale ECPAT Deutschland e.V. (2013), Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations Supplementary Report in the context of the National Report procedure regarding the implementation of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child respective the sale of children, child prostitution and child pornography of 20 May 2000, S. 14f.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016.

Beweislage in Bezug auf die sexuellen Übergriffe und deren strafrechtlicher Einordnung. Generell sollten die Rechte der minderjährigen Opfer auf Schutz und Unterstützung Vorrang vor strafrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Fragen haben.

Der Bedarf an geschützter und betreuter Unterbringung für Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen sind, ist hoch. Spezialisierte Einrichtungen wie beispielsweise Wildwasser e.V. in Berlin sind in ländlichen Regionen seltener anzutreffen als in den Städten.<sup>342</sup> Die Erfahrung von Wildwasser zeigt, dass Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, durch kompetente Betreuung, Unterbringung und Therapie in manchen Fällen wieder in ihre Familien zurückkehren können. Durch die Einbindung der Familie in die Aufarbeitung der Gewalt und in die Therapie, soweit dies im Sinne des Kindeswohls liegt und möglich ist, werden nachhaltige Erfolge auch im Hinblick auf sekundäre und tertiäre Prävention erzielt. Nachfrage nach Unterbringung besteht jedoch über die vorhandenen Plätze hinaus.<sup>343</sup> Eine kontinuierliche und verlässliche Finanzierung solcher Angebote im gesamten Bundesgebiet ist daher empfehlenswert.

Ein Fallbeispiel aus einem Expertisengespräch dieser Studie zeigt die weitreichenden Folgen auf, die die strafrechtliche Einordnung auf die Rechte und Ansprüche geflüchteter Kinder haben kann. Es zeigt auch, wie wichtig eine gute Vernetzung unterschiedlicher Behörden und Fachkräfte ist, um minderjährige Opfer der sexuellen Gewalt besser zu schützen. In dem Fallbeispiel wurde ein Junge von einem deutschen Staatsbürger aus einem afrikanischen Land nach Deutschland gebracht, in einem Haus festgehalten und schwerer sexueller Gewalt ausgesetzt. Der Junge wurde Opfer von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen durch verschiedene Männer und wurde gezwungen, an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Die Übergriffe waren kommerzieller Natur. Der Junge entkam aus dem Haus und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Die Polizei ermittelte wegen schweren sexuellen Missbrauchs. Aufgrund seiner schweren Traumatisierung sprach der Junge nicht und es lagen daher zunächst keine Hinweise auf Menschenhandel vor. Da der Junge 17 Jahre alt war, erhielt er die Aufforderung, seine Papiere zu besorgen und seine Ausreise vorzubereiten. Erst durch ein Multi-Stakeholder Training ergab es sich, dass die Betreuer des Jungen und die Mitarbeiter der Ausländerbehörde sich über den Fall austauschten. Daraufhin wurde die Ausweisung bei Erreichen der Volljährigkeit aufgehoben und der Junge bekam aufgrund seiner Gewalterfahrungen einen Aufenthaltsstatus. 344

#### Gesetzesreform im Bereich des Opferschutzes

Das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch am 1. März 2016 und die kürzlich umgesetzten EU Richtlinien gegen den Menschenhandel und zu den Rechten von Opfern von Straftaten haben zu einer rechtlichen Stärkung der Betroffenen in Deutschland geführt. Gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt sind, müssen daher zügig entwickelt und in der Praxis angewendet werden. Die Einführung der psychologischen Prozessbegleitung ist ein erster Erfolg. Im Zuge dieser Reformprozesse sollten auch die Rechte geflüchteter Kinder gezielt geschützt und rechtliche Beratung und Vertretung unentgeltlich und effektiv angeboten werden. <sup>345</sup>

Die Direktive der EU zu den Rechten der Opfer von Straftaten aus dem Jahr 2012 soll gewährleisten, dass Personen, die Opfer von Straftaten wurden, als solche anerkannt und respektvoll und würdig behandelt werden, unabhängig davon, wo die Straftat in der EU

Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Wildwasser – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V., <a href="http://www.wildwasser-berlin.de/">http://www.wildwasser-berlin.de/</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Siehe dazu auch: Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), *Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut fuer Menschenrechte*, S. 10f.

stattgefunden hat und welcher Nationalität das Opfer ist. Die Direktive bestärkt das Recht von Personen, die Opfer von Straftaten wurden, auf angemessenen Schutz, Hilfe und Zugang zu Gerichten, auf Information und Verfahrensrechten bei der Beteiligung an Strafverfahren. Die Direktive hat weiter zum Ziel, dass Opfer von Straftaten während des Strafverfahrens vor zusätzlichen seelischen Belastungen geschützt werden. Ihnen steht während des Verfahrens angemessene Unterstützung und Rechtschutz, sowie Zugang zu Entschädigung zu. Fachkräfte sollen gezielt geschult werden, um die Bedürfnisse der Opfer besser zu erkennen und ihnen zu gibt es Regelungen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung verschiedener Dienste im Bereich der Opferrechte. Für Kinder bedeutet dies, dass das Kindeswohl individuell ermittelt und bestimmt werden muss und ein kindgerechter Ansatz in der Opferhilfe, Strafverfolgung und Justiz befördert werden muss. EU Mitgliedstaaten mussten die Bestimmungen der Richtlinie bis Mitte November 2015 in nationales Recht umsetzen. 346

Für bestimmte Opfergruppen sind im EU Recht weitere und spezifische Bestimmungen erarbeitet worden, insbesondere für Opfer des Menschenhandels und Personen, die als Minderjährige Opfer der sexuellen Ausbeutung wurden.<sup>347</sup> Diese Rechtsgebiete sind auch für viele geflüchtete Kinder relevant.

Vor diesem Hintergrund stand auch in der Bundesrepublik die Verbesserung des Opferschutzes zur Diskussion, was Ende 2015 zur Verabschiedung des 3. Opferschutzgesetzes führte. Das neue Gesetz setzt zentrale Standards der EU Opferrechts-Richtlinie in bundesdeutsches Recht um. Es zielt zudem darauf ab, alle relevanten Fachkräfte stärker für die Rechte und Bedürfnisse von minderjährigen Geflüchteten als potentielle Opfer des Menschenhandels zu sensibilisieren. Dazu gehören Mitarbeiter innen der Bundespolizei, der Jugendhilfe und anderer Behörden und medizinisches Fachpersonal. Sie werden verpflichtet, in ihrer Arbeit mit geflüchteten Kindern zu berücksichtigen, dass die Kinder möglicherweise Opfer des Handels mit Kindern sind. Gleichzeitig wurde durch die Umsetzung der EU Menschenrechtsdirektive im Straftatbestand des Menschenhandels das Schutzalter der ausgebeuteten Personen von 14 auf 18 Jahre angehoben, und die Ausbeutung in der Zwangsbettelei und in strafbaren Handlungen wurden als mögliche Formen des Menschenhandels mit aufgenommen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels sein könnte und der dahingehende Verdacht ausgeschlossen werden muss. Seit Anfang 2015 leitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Initiative zur Stärkung der bundesweiten Kooperation gegen den Menschenhandel unter Einbezug der zuständigen Behörden und Verbände. 348

# Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung

Trotz dieser wichtigen Gesetzesreformen muss die Umsetzung der Opferrechte noch in Gang kommen. Die Zusammenarbeit und Vernetzung von Akteuren, die mit (potenziellen) Opfern sexueller Gewalt in Kontakt kommen, Hilfe und Unterstützung anbieten, stellt vielerorts weiterhin eine Herausforderung dar. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bemerkt, dass "von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche

\_

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> European Commission (2016), *Justice, Building a European Area of Justice, Victims*, 24. November 2016, <a href="http://ec.europa.eu/justice/criminal/victims/index\_en.htm">http://ec.europa.eu/justice/criminal/victims/index\_en.htm</a>.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016), Menschenhandelsrichtlinie, <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel/zentrale-rechtsdokumente/europaeische-union/menschenhandelsrichtlinie-2011/">http://www.institut-fuer-menschenhandelsrichtlinie-2011/</a>.

348 Deutsches Menschen (2016), Menschenhandelsrichtlinie-2011/.

<sup>&</sup>lt;sup>348</sup> Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 7f.

häufig und nach wie vor, wie zufällig, innerhalb der Systeme und zwischen ihnen hin- und hergeleitet [werden]. Die Belastungen für die betroffenen Minderjährigen werden dadurch erheblich gesteigert. Ein koordiniertes Vorgehen ist in Deutschland eine Ausnahme. Kinder werden nach dem Bekanntwerden eines Missbrauchs an zahlreichen Stellen wiederholt befragt und beraten. Die Befragungen und Beratungen richten sich meist nicht an ihrem spezifischen Hilfe- und Behandlungsbedarf aus."<sup>349</sup> In verschiedenen Städten und Regionen gibt es positive Beispiele der inter-disziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung. Diese bundesweit weiter voranzutreiben wäre für die kommenden Jahre ein wichtiges Ziel.

Die Forderungen nach einem koordinierten und vernetzten Ansatz in der Strafverfolgung und Opferhilfe werden zunehmend von verschiedenen Seiten erhoben. Dabei sollten nicht nur Sicherheitsbehörden, Justiz, Jugendämter, soziale Dienstleister, private Träger und Fachberatungsstellen einbezogen werden, sondern auch medizinisches Personal wie Kinderärzt\_innen, Krankenhäuser, psycho-soziale Beratung und Forensiker innen.<sup>350</sup>

Die Justiz und Fachberatungsstellen für Betroffene der sexuellen Gewalt arbeiten jeweils mit dem Ziel, die betroffenen Kinder zu schützen. Ihre Arbeitsweisen sind jedoch unterschiedlich und aufgrund einer fehlenden oder schwierigen Vernetzung nicht immer komplementär. In manchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft Bedenken, dass die betroffenen Kinder durch die Fachberatung und Therapie beeinflusst werden und der Wert ihrer Zeugenaussage von der Verteidigung der/des Angeklagten angezweifelt werden könnte. Vermeintliche Konflikte dieser Art entstehen dadurch, dass die Abläufe und zeitliche Koordination in der Opferhilfe, Beweisaufnahme und in strafrechtlichen Prozessen nicht klar geregelt sind. Forensische Untersuchungen, um das Vorliegen einer Straftat festzustellen und Beweismittel zu sichern, finden kaum statt. Schwierigkeiten gibt es auch in der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Fachberatungsstellen, Familienrichter innen, Schulen und Lehrer innen und anderen relevanten Behörden und Berufsgruppen. Fachberatungsstellen für Opfer der sexuellen Gewalt sind nicht regelfinanziert und unterschiedlich gut vernetzt. Ihre enge Einbindung ist jedoch unerlässlich, zumal das Thema der sexuellen Gewalt und damit verbundene Traumata nicht standardgemäß in der Ausbildung von Sozialarbeiter innen und Lehrer innen vorkommt. Gemäß der Einschätzung von Exptert innen gibt es zurzeit keine verlässlichen Vorgaben und Qualitätsstandards in der Arbeit mit Kindern, die Opfer von sexueller Gewalt sind. In diesem Bereich besteht daher Bedarf, die Verfahren zu optimieren und zu standardisieren. 351 Qualitätsstandards in der Arbeit mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt sollten zudem auch gezielt auf die besondere Situation von geflüchteten Kindern eingehen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

Eine standardisierte Vernetzung und institutionalisierte Zusammenarbeit nach Vorbild eines "referral" Mechanismus ist notwendig, um eine verlässliche und koordinierte Weiterleitung der betroffenen Kinder zu Schutz, Unterstützung und Behandlung, und Zugang zu Gerichten mit

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), *Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht,* Factsheet, S. 1f.
<sup>350</sup> Bundeskriminalamt, *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, Oktober 2015, S. 9. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des

sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht, Factsheet, S. 1f. ECPAT Deutschland e.V. (2013), Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations Supplementary Report in the context of the National Report procedure regarding the implementation of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child respective the sale of children, child prostitution and child pornography of 20 May 2000, S. 14f. Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut fuer Menschenrechte.

<sup>351</sup> Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016. Siehe dazu auch: Fegert, J.M., Sabine Andresen, Ludwig Salgo and Sabine Walper (2016), Hilfeangebote und Strafrechtliche Fallbearbeitung bei Sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren, Sonderdruck, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, S. 324-334.

bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards zu gewährleisten. 352 Im Fall von geflüchteten Kindern könnten das Hilfeplanverfahren und die Fallkonferenzen einen Grundstein für einen solchen "referral" Mechanismus legen, da sie bereits wichtige Akteure und Fachkräfte in einem kindzentrierten Modell zusammenbringen. Es gilt daher, diese Koordinierungs-Planungsverfahren effektiv mit bestehenden Netzwerken für den Kinderschutz zu verbinden.

Für Kinder, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, oder ein Risiko haben, wurde mit dem Bundeskooperationskonzept "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern" eine bahnbrechende Grundlage für die inter-disziplinäre und behördenübergreifende Zusammenarbeit erarbeitet. Die Entwicklung des Konzeptes wurde Bundesfamilienministerium geleitet und von ECPAT Deutschland e.V. koordiniert. Das Konzept befördert die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von betroffenen Kindern. Das leitende Interesse war es, vereinzelte bestehende Elemente eines "Referral" Mechanismus zu integrieren und sie verlässlich für eine weit gefasste Gruppe von Kindern anzuwenden, die von Gewalt oder Ausbeutung betroffen sind oder ein Risiko haben. 353 Im föderalen System der Bundesrepublik, wo die Verantwortlichkeiten bei den lokalen Aktueren liegen, bietet das Bundeskooperationskonzept eine wichtige Chance, einen Konsenz über Qualitätsstandards zu erreichen und die lokalen Arbeitsweisen dementsprechend zu harmonisieren.

Der koordinierte Kinderschutz ist auch für eine kindgerechte Justiz von zentraler Bedeutung. Für den Moment, in dem geflüchtete Kinder ihre Geschichte erzählen und Erfahrungen oder Androhung sexueller Gewalt offenlegen, wäre es wichtig, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, in dem Mädchen oder Jungen gegenüber einer geschulten Fachkraft aussagen können. Je häufiger ein Kind seine Erlebnisse – oft nur in Fragmenten – gegenüber unterschiedlichen Personen erzählen muss, umso wahrscheinlicher ist es, dass widersprüchliche Schilderungen die Glaubwürdigkeit des Kindes reduzieren, die Aussage vor Gericht angreifbar wird und an Kraft verliert. Dies trifft insbesondere auf traumatisierte Kinder zu. Das Recht auf Anerkennung als Opfer, Unterstützung und Zugang zum Gericht hängt daher auch maßgeblich davon ab, wie Kinder als Zeug innen aufgenommen und behandelt werden. 354

Das Bundeskriminalamt berichtet beispielsweise in Bezug auf die Strafverfolgung von Menschenhandel, dass die Aussage der Opfer immer noch von zentraler Bedeutung für die Anklage ist. 355 Um eine qualitativ hochwertige Aussage von minderjährigen Opfern zu erhalten, die glaubwürdig ist und in einer Art und Weise erhoben wird, die den verfahrensrechtlichen Prinzipien entspricht, ist ein vernetzter und vom Kind her gedachter Ansatz unerlässlich. Das nordische Barnahus Modell setzt hier an und bietet einen integrierten Ansatz, der sowohl die Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der Aussage des minderjährigen Opfers erhöht, verfahrensrechtliche Prinzipien aufrechterhält, die Chancen der erfolgreichen Strafverfolgung erhöht, das Kindeswohl sichert und kompetent kosteneffizient arbeitet.

Bundeskriminalamt (2016), Menschenhandel, Bundeslagebild 2015, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>352</sup> Siehe dazu: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), *Zentrale Ergebnisse des* Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht, Factsheet, S. 1f. Organization for Security and Co-operation in Europe, Office for Democratic Institutions and Human Rights (2004), National Referral Mechanisms, Joining efforts to protect the rights of trafficked persons, A practical handbook, OSCE/ODIHR, <a href="http://www.osce.org/odihr/13967">http://www.osce.org/odihr/13967</a>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018), *Miteinander statt nebeneinander!*, *Bundeskooperationskonzept* 

<sup>&</sup>quot;Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern", Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizeirunbg und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel, https://www.bmfsfj.de/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandeldata.pdf

The Children's House Iceland, The Children's House, Übersetzt durch World Childhood Foundation, undatiert. Expertisengespräch mit AMICA e.V., 3. August 2016.

Bei Minderjährigen ist es wichtig, dass die Betroffenen darüber informiert werden, was bei einer Anzeige auf sie zukommt, und dass dies nicht nur ihre Verpflichtung zur Zeugenaussage und eventuelle Teilnahme an einem Strafprozess nach sich führt, sondern dass sich daraus auch Rechte und Ansprüche ableiten. Opferberatungsstellen sind darauf spezialisiert, über diese Prozesse, Rechte und Pflichten aufzuklären, sowohl die Betroffenen als auch Personal in der Unterbringung und Betreuung. Eine gute Vernetzung von Opferberatungsstellen mit der Polizei und mit Einrichtungen für Asylsuchende und der Jugendhilfe ist daher ein wichtiger Beitrag zur Erkennung und Unterstützung von Betroffenen.

#### Zugang zu Gerichten

Zugang zum Recht und zu Gerichten ist ein Menschenrecht, das auch für Kinder unter 18 Jahren gilt.<sup>357</sup> Um dieses Recht zu gewährleisten, sind bestimmte Schutzmaßnahmen und kindgerechte Verfahrensweisen notwendig. Sie zielen darauf ab, die begrenzte rechtliche Handlungsfähigkeit von Minderjährigen durch rechtliche Vertretung zu ergänzen, Kindern angemessene Bedingungen zu bieten, ihre Anhörung und Aussage zu erleichtern und kindgerecht zu gestalten, und sie vor sekundärer Viktimisierung in Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen.

Internationales und europäisches Recht und Leitlinien sehen vor, dass Kinder, die Opfer von Straftaten sind, vor einer weiteren Viktimisierung oder (Re-)Traumatisierung in Ermittlungen und Verfahren geschützt werden müssen. Um dies zu erreichen, sollten unnötige wiederholte Befragungen und Anhörungen von Kindern während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und dem Gerichtsverfahren vermieden werden. Video-Aufzeichnungen oder andere Kommunikationstechnologie zur Anhörung und Befragung von minderjährigen Opfern und Zeug\_innen wird empfohlen, um Kinder davor zu schützen im Gerichtssaal und im Beisein der Angeklagten aussagen zu müssen. Befragungen und Anhörungen von minderjährigen Opfern sollten von speziell geschulten und qualifiziertem Personal durchgeführt werden und, wenn möglich, immer durch die gleiche Person. 358

Gegenwärtig gibt es in Deutschland gute Ansätze und Entwicklungen, um einzelne dieser Ansprüche in die Praxis umzusetzen. Koordinierte Verfahren fehlen jedoch weitgehend, und ein verlässliches Konzept, das vom Kind her gedacht wird und die Rechte von Kindern, die von Gewalt betroffen sind, in jedem Einzelfall vollumfänglich garantiert, gibt es bisher noch nicht. In der Praxis stehen die Interessen der verschiedenen Akteure oft in Konflikt zueinander, während das Kindeswohl in der Strafverfolgung in den Hintergrund tritt. Wie der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs anmerkt, müssen sich die "Strukturen (...) an den Bedürfnissen von belasteten Kindern orientieren und nicht an Systemlogiken. So darf beispielsweise ein akuter Therapie- oder Hilfebedarf von Kindern nicht deshalb zurückgestellt werden, weil für eine mögliche Strafverfolgung die Aussage des Kindes möglichst unverfälscht erhalten bleiben soll. "360 Die neuesten Entwicklungen zur Erarbeitung eines Modells, das

\_

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Expertisengespräch mit IN VIA, 22. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), *Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut fuer Menschenrechte*, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>358</sup> Ensprechende Standards und Richtlinien finden sich in: UN Guidelines on Justice in Matters Involving Child Victims and Witnesses of Crime, par. 28, Annex XI. Konvention des Europarates über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007), Artikel 30, 31, 34, 35., Opferschutzrichtlinie der EU (2012/29/EU), Recital 14 and 53, Artikel 1, 20, 21, 24, 25. Siehe auch EU Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (2011/93/EU). Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz (2010), S. 23, 30-31, 34, 51.

<sup>359</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht, Factsheet, S. 1f.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016b), Vom Kind her denken - Missbrauchsbeauftragter stellt Positionspapier für verbesserten Umgang mit betroffenen Kindern in Strafjustiz, im Hilfesystem und im Familienrecht vor, 29. September 2016.

kindgerechte Justiz vom Kind her gedacht ermöglicht, eröffnen dabei wichtige Impulse zur nachhaltigen strukturellen Reform in diesem Bereich.

Gemäß der Leitlinien des Europarates ist eine kinderfreundliche Justiz "zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert." Die Leitlinien des Europarates setzen Standards in Bezug auf das Recht auf Information, die rechtliche Vertretung und Beteiligung am Verfahren, der Sicherheit und dem Schutz der Privatsphäre, sowie der multidisziplinären Zusammenarbeit und Qualifizierung aller am Verfahren beteiligten Fachkräfte, Behörden und Ämter.<sup>361</sup>

In Deutschland liegt die Gestaltung der Anhörung von minderjährigen Opfern sexueller Gewalt im Ermessen der Richter\_innen. Es gibt dazu keine bundesweit einheitlichen Leitlinien, um die Anhörung kindgerecht zu gestalten. <sup>362</sup> Bei Gerichtsverfahren ist es für Richter\_innen wichtig, das Kind direkt, bzw. mit der Vermittlung einer geschulten Fachkraft, anzuhören, da es Richter\_innen meist leichter fällt zu einer Entscheidung zu kommen, wenn die Aussage des Kindes direkt gehört wird. Dabei geht es nicht nur um die Fakten, die ein Kind mitzuteilen hat, und die auch durch eine rechtliche Vertreter\_in vorgetragen werden könnten, sondern auch darum, die Ansichten und die Meinung des Kindes zu hören und diese für die Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. <sup>363</sup>

Eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte erfuhr von Kindern, die als Opfer und Zeug\_innen an straf- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahren teilgenommen haben, dass es in diesem Bereich Bedarf für Verbesserungen gibt: Viele der Kinder beklagten eine mangelnde Empathie und Sensibilität ihnen gegenüber, vor allem vor Gericht von Seiten der Richter\_innen. Viele hatten keinen Zugang zu angemessenen Informationen vor oder während des Verfahrens. Manche Kinder fühlten sich aufgrund ihres Alters oder Geschlechts vor Gericht diskriminiert. Gerichtsgebäude, Gerichtssäle und Anhörungszimmer werden von Kindern als unangenehm und nicht als geschützte oder kinderfreundliche Orte wahrgenommen. In Strafverfahren fühlten Kinder sich durch die prüfenden Fragen und teilweise durch Fangfragen der Richter\_innen unter Druck gesetzt und verunsichert. Kinder leiden zudem darunter, ihre Sichtweise und das Erlebte immer wieder und gegenüber verschiedenen Behörden und Personen erzählen zu müssen. <sup>364</sup>

In den folgenden Bereichen sind in Deutschland daher weitere Investitionen gefordert, um minderjährigen Opfern sexueller Gewalt Zugang zum Recht und zu Gerichten zu gewährleisten: kindgerechte Opferbefragung und Anhörungen durch geschulte Fachkräfte in kinderfreundlichen Räumen, qualifizierte rechtliche Beratung und Vertretung, interdisziplinäre kindzentrierte Zusammenarbeit von Behörden unter enger Einbindung von Opferberatungsstellen, Forensikern und der Justiz. Das nordische Modell des 'Barnahus' oder 'Children's House' gilt in Europa als ein herausragend gutes Beispiel für den Umgang mit minderjährigen Opfern von Gewalt. Es wahrt nicht nur die Rechte des Kindes und geht auf seine Bedürfnisse ein, sondern erhöht auch den Erfolg der Strafverfolgung von Täter\_innen, wahrt rechtsstaatliche Verfahrensgarantien und ist für alle beteiligten staatlichen und privaten Akteure kosteneffizient. Das aus den nordischen Ländern bekannte Barnahus Modell wendet die Standards der Lanzarote Konvention des Europarats und

<sup>362</sup> §159 Abs. 4 Satz 4 FamFG: Verfahrensmäßige und inhaltliche Ausgestaltung der Kindsanhörung ist nach freiem Ermessen zu entscheiden. Zitiert in: Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), *Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut fuer Menschenrechte*, S. 15.

Kinderschutz], S. 36.

Kinderschutz], S. 36.

Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut fuer Menschenrechte, S. 15-20.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz], S. 36.

der entsprechenden EU Richtlinien in einer koordinierten Weise in der Praxis an.<sup>365</sup> In der weiteren Diskussion um die Einführung eines vergleichbaren, vom Kind her gedachten Modells in Deutschland wäre es wichtig, von Anfang an auch geflüchtete Kinder und Opfer des Handels mit Kindern in die Zielgruppe fest mit aufzunehmen.

# **Familienzusammenführung**

Obwohl im Sinne der Kinderrechtskonvention (Artikel 10) unbegleitete Kinder einen Anspruch auf Familiennachzug haben, wird dieses Recht in Deutschland nicht angemessen umgesetzt. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht, sobald Kinder als Geflüchtete, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden. Das Recht auf Familiennachzug ist auf die Eltern beschränkt und schließt Geschwister vom Nachzug nach Deutschland aus. <sup>366</sup> Dies bedeutet, dass unter Umständen zurückbleibende Geschwister im Herkunftsland ungenügend geschützt sind und ein erhöhtes Risiko haben, Opfer von Gewalt und Ausbeutung zu werden, auch von sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Im Rahmen des Asylpakets II wurde das Recht auf Familiennachzug für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, auf zwei Jahre ausgesetzt. Die Erschwernis und Verzögerung des Familiennachzuges kann negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Entwicklung und Integration von unbegleiteten Kindern haben und in der Konsequenz die Wirkung von Hilfeleistungen zur Stärkung ihrer Resilienz und ihrer sozialen Eingliederung unterminieren. <sup>367</sup>

In Folge der politischen Debatte über den Familiennachzug verabschiedete der Bundestag im Juni 2018 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung über den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ab August 2018 Angehörige der Kernfamilie zu subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland nachziehen können. Ein Rechtsanspruch auf den Familiennachzug für eingeschränkt schutzbedürftige Personen besteht weiterhin nicht. Das Gesetz bezieht sich auf den Nachzug ausländischer Mitglieder der Kernfamilie, dass heisst Ehepartner\_innen, Eltern minderjähriger Kinder und ledige minderjährige Kinder. Pro Monat sollen bis zu 1.000 Personen eine Berechtigung zum Familiennachzug nach Deutschland bekommen. Bei der Auswahl wird die individuelle Lebenssituation des/der in der Bundesrepublik lebenden Schutzberechtigten, sowie die Situation seiner/ihrer im Ausland befindlichen Angehörigen berücksichtigt. Die Entscheidung wird vom Bundesverwaltungsamt getroffen.<sup>368</sup>

#### Kontaktabbruch: Wenn Kinder vermisst werden

UNICEF berichtet, dass im Jahr 2015 etwa 8.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Europäischen Union als vermisst gemeldet wurden, von denen nur etwa 2.200 später wieder angetroffen wurden. Europol schätzte die Zahl auf 10.000. Gründe für die hohen Zahlen der

\_

www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw24-de-familiennachzug/558880.

<sup>&</sup>lt;sup>365</sup> Siehe dazu: Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), *Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz*], S. 29. Gudbrandson, Bragi (2016), Multy-disciplinary and Inter-agency Cooperation in Cases of Unacompanied Children and Possible Victims of Trafficing, Child-friendly model of intervention, Stockholm, 9 December 2016, <a href="http://childcentre.info/public/PROTECT/Bragi Gudbrandson.pptx">http://childcentre.info/public/PROTECT/Bragi Gudbrandson.pptx</a>. PROMISE Projekt, <a href="http://www.childcentre.info/promise/">http://www.childcentre.info/promise/</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>366</sup> Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (2016), Missbrauchsbeauftragter und Zentralrat der Muslime (ZMD) vereinbaren Kooperation zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt, Pressemitteilung, 11.02.2016. Deutsches Institut fuer Menschenrechte (2016), Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für minderjährige Flüchtlinge verstößt gegen UN-Kinderrechtskonvention, Pressemitteilung, 9. Februar 2016.
<sup>368</sup> Deutscher Bundestag (2018), Dokumente, Bundestag beschließt neue Regelung für den Familiennachzug,

vermissten Kinder können darin liegen, dass viele weiterreisen, um Familienangehörige oder Freunde in anderen Städten oder Ländern zu erreichen. In manchen Fällen führen Fehler bei der Registrierung dazu, dass Kinder, die an einem Ort vermisst, an einem anderen Ort neu registriert werden. Geflüchtete Kinder werden bei der Einreise nach Deutschland meist registriert, jedoch nicht bei der Ausreise. In anderen Fällen können Straftaten, Ausbeuter\_innen, Menschenhändler\_innen oder Schlepper involviert sein. 369

In manchen Fällen wird aber auch befürchtet, dass Mädchen und Jungen aufgrund einer bevorstehenden Weiterverweisung, einem Transfer unter der EU Dublin Regulierung oder einer Rückführung in das Heimatland "untertauchen". Lange Wartezeiten in der Bearbeitung ihrer Anträge, fehlendes Vertrauen und Angst oder Sorge, dass ihre Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden, können die Kinder in ihrer Entscheidung bestärken, allein weiterzureisen, die Dienste von Schleppern in Anspruch zu nehmen, oder sich Dritten anzuvertrauen.<sup>370</sup>

Wenn unbegleitete Kinder vermisst werden, ist das zuständige Jugendamt verpflichtet, den Fall an die Polizei zu melden. Die Polizei registriert das vermisste Kind in einem bundesweiten Meldesystem und im Schengener Informationssystem. Die Fälle werden jedoch nicht verlässlich gemeldet. Manche Fälle werden nicht an die Polizei berichtet, oder werden von der Polizei nicht vorschriftsgemäß registriert und weiterverfolgt.<sup>371</sup>

Die schwache Datenlage zu unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland und Europa macht eine Nachverfolgung und Aufklärung der Fälle von vermissten Kindern häufig unmöglich.<sup>372</sup> In Deutschland soll die Registrierung und Datenlage durch zwei neue Gesetze verbessert werden, die seit November 2016 bzw. Februar 2016 in Kraft sind. Das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder, welches eine jährliche Meldepflicht für ausländische Kinder vorsieht, und das Datenaustauschverbesserungsgesetz, welches zum Ziel hat, das zentrale bundesweite Meldesystem für Ausländer\_innen zu verbessern.<sup>373</sup>

# Fachkräfte in der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen, Innovation und Wandel befördern

In der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien sind Sozialarbeiter\_innen nicht nur mit der Komplexität der Fälle konfrontiert, sie müssen auch ein hohes Maß an Verwaltungsarbeit und Bürokratie bewältigen. Dabei besteht das Risiko, dass sich die tägliche Arbeit immer stärker verwaltungs- und weniger personenorientiert gestaltet. Dazu kommt eine hohe Fluktuation bei Sozialarbeiter\_innen, eine große Zahl junger Universitätsabsolvent\_innen in den Jugendämtern und privaten Trägern, die oft nur kurz in den jeweiligen Positionen verbleiben. Die soziale Verantwortung, die Anforderungen und Ansprüche sind hoch. In der Praxis ist es jedoch nicht immer möglich, dem Genüge zu tragen, da personelle und finanzielle Ressourcen knapp bemessen sind und die Zeit, sich eingehend mit jedem Einzelfall zu beschäftigen, sehr

http://missingchildreneurope.eu/news/Post/1023/Europol-confirms-the-disappearance-of-10-000-migrant-children-in-Europe.

Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg 6. Juli 2016

<sup>371</sup> ECPAT (2016), Fokus Vormundschaften. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland.
 <sup>372</sup> Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes,
 Kinderarbeitsreport 2016, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 12. Missing Children Europe (undatiert), Europol confirms the disappearance of 10,000 migrant children in Europe,

Stadt Freiburg, 6. Juli 2016.

370 United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Reise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, S. 4. Noske, Barbara (2015), Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 19f.

<sup>&</sup>lt;sup>373</sup> ECPAT (2016), Fokus Vormundschaften. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland.

begrenzt ist. Unter diesen Arbeitsbedingungen kann es Fachkräften schwer fallen, sich einzulassen und sich im Rahmen der professionellen Beziehungen auch Zeit für einen angemessenen zwischenmenschlichen Kontakt zu nehmen. Gerade dies ist aber in der sozialen Arbeit eine wichtige Voraussetzung, um eine Vertrauensbasis zu bilden, die Geschichte und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu verstehen und ihnen angemessen zu begegnen. <sup>374</sup> Von Seiten der Kommunen ist es umso wichtiger, in gute Supervision, Vermeidung von Burnout und betriebliches Gesundheitsmanagement zu investieren, um den Personalbedarf durch gute Arbeitsbedingungen zu decken und gleichzeitig hohe Qualitätsstandards zu garantieren. <sup>375</sup>

In der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien bewirken die Spannungsfelder zwischen Ausländer- und Asylrecht einerseits und dem SGB VIII und anderen Gesetzen und Regelungen zum Kinderschutz und zur Jugendhilfe andererseits eine Handlungs- und Entscheidungsunsicherheit von Fachkräften. Die häufigen Gesetzesreformen tragen zusätzlich zur Unsicherheit bei. In dieser komplexen Lage besteht das Risiko, dass die Bedürfnisse und Rechte einzelner Mädchen und Jungen wenig Beachtung finden.<sup>376</sup> Die Kinderrechtskonvention und andere internationale und europäische Standards können in solchen Situationen als Leitlinie für die Praxis herangezogen werden. Sie geben Orientierung und Handlungssicherheit in Fällen, bei denen sich die Vorgaben verschiedener Rechtsgebiete überlagern und eventuell zu Unklarheiten führen.

Sozialarbeiter\_innen, Ärzt\_innen und Richter\_innen sind nicht nur ihren verwaltungstechnischen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben verpflichtet sondern auch zur Wahrung und Förderung der gesetzlich verankerten Rechte. Mit Innovationskraft, Kreativität und Mut zum Wandel können diese Akteure in ihrer täglichen Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten, dass die Rechte von geflüchteten Kindern in der Praxis gewährleistet werden und auf ihre Bedürfnisse eingegangen wird. Das Ziel muss sein, die Strukturen der Verwaltung und Bürokratie dahingehend zu gestalten, dass sie Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit entlasten und positiv bestärken und gleichzeitig die Rechte und Bedürfnisse der Kinder ins Zentrum stellen. Solche Erwägungen sollten in einem Dialog zwischen Fachkräften, politischen Entscheidungsträgern und Führungskräften in der Verwaltung auf allen Ebenen besprochen werden. Der Dialog bietet wichtige Chancen, eine Politik, Gesetzeslandschaft und Praxis zu gestalten, in der die strukturellen Ursachen und entscheidenden Faktoren von Gewalt erkannt und angegangen werden. Dies ist längerfristig unverzichtbar, damit Mädchen und Jungen nicht durch die Lücken des Kinderschutzes und der Jugendhilfe fallen und besser vor allen Formen der Gewalt geschützt werden. 377

Reformen müssen daher auch immer einen Bürokratieabbau und eine Vereinfachung von verwaltungstechnischen Verfahren als Ziel anstreben, selbst wenn in vielen Bereichen standardisierte Verfahren und Qualitätsstandards zur Zeit noch fehlen und entwickelt werden

<sup>374</sup> Siehe dazu: Tsokos, Michael und Saskia Guddat (2014), *Deutschland misshandelt seine Kinder*. Eberhardt, Bernd, Annegret Naasner und Matthias Nitsch (2016), *Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Forschungsinitiative 2010-2014*, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung. Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016. Expertisengespräch mit Alreju, Brandenburg, 13. Oktober 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>375</sup> Expertisengespräch mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg, 6. Juli 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>376</sup> Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, S. 4.

Januar 2016, S. 4. <sup>377</sup> Espenhorst, Niels, *Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art, Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge*, S. 4. Tsokos, Michael und Saskia Guddat (2014), *Deutschland misshandelt seine Kinder*. Defence for Children International Italy and Family, Childcare Centre Greece et al. (2014), *Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, Transnational Analysis*. Expertisengespräch mit Wildwasser e.V., 7. November 2016.

müssen. Die Einführung neuer Standards und Verfahren sollte daher bewusst auf eine Qualitätssteigerung mit gleichzeitiger Entlastung der Behörden und Fachkräfte abzielen.<sup>378</sup>

Studien haben gezeigt, dass es sich lohnt, die Relevanz der "Kategorisierung" von Kindern zu reduzieren. Kinder werden zurzeit vielfach in "Kategorien" eingeteilt, beispielsweise aufgrund von Aufenthaltsstatus, Art der Unterbringung oder Opferstatus. Wenn solchen rein strukturellen Kategorien weniger Bedeutung zugemessen wird, können übergreifende Faktoren wie die Minderjährigkeit oder Schutzbedürftigkeit mehr Gewicht erhalten. In der Praxis kann dies bedeuten, dass die Verfahren, die für verschiedene Gruppen von Kindern oder unterschiedliche Phasen des Aufenthalts vorgesehen sind, integriert und vom Kind her gedacht werden. Ein Beispiel wäre, die Standards und Verfahren für minderjährige Opfer des Menschenhandels für alle Kinder anzuwenden, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind. Ein standardisiertes Verfahren zur Kindeswohlbestimmung könnte bei allen Kindern angewendet werden, unabhängig davon, ob sie aus Drittstaaten oder EU Mitgliedsländern stammen, einen Asylantrag stellen oder nicht. Die Leistungen der Jugendhilfe könnten allen begleiteten und unbegleiteten Kindern zugänglich gemacht werden. Eine stärkere Vereinheitlichung birgt gute Chancen für mehr Kosteneffizienz in der Verwaltung. Klare Strukturen für behörden- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit können ebenfalls Fachkräfte entlasten und Kosten sparen und dabei besser koordinierte Hilfen und Leistungen für die betroffenen Kinder ermöglichen. 379

Schulungen zur Qualifizierung und kontinuierlichen Weiterbildung von Fachkräften sind weiterhin notwendig. Dabei können insbesondere interdisziplinäre Schulungen einen wichtigen Beitrag leisten, die Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendämtern und sozialen Trägern, aufsuchender Sozialarbeit, Personal in der Unterbringung, Polizei und Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörden, Vormündern, Lehrer\_innen, Mediziner\_innen und anderen Fachkräften zu stärken. In interdisziplinären Kursen ist es wichtig, nicht nur auf die Zuständigkeiten, Arbeitsmethoden und Ziele der einzelnen Bereiche einzugehen, sondern auch Grundlagen der Zusammenarbeit zu lehren. Die Kinderrechtskonvention bietet dazu einen guten Einstieg, da sie für alle Akteure relevant und bindend ist. Schulungen über die Kinderrechtskonvention ermöglichen einen Dialog über die gemeinsamen Ziele, die alle Behörden vereinen, und ein modernes, menschenrechtsbasiertes Verständnis von Kindern als Rechtsubjekte und (Mit)Bürger\_innen, die mit ihren Ressourcen und Potenzialen einen wertvollen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur Entwicklung der Aufnahme- und Herkunftsgesellschaften leisten.

# Daten und Forschung zu geflüchteten Kindern in Deutschland als Grundlage für politische Planung

Der Stand der Forschung und die Datenlage zu geflüchteten Kindern sind in Deutschland wie auch in vielen anderen EU Mitgliedsstaaten lückenhaft. Die Forschung zu Flucht und Migration hat daher in Europa in den vergangenen Jahren neue Dynamiken gewonnen, sowohl auf nationaler Ebene als auch in transnationalen Projekten. Studien zur Sicherheit, Fluchtursachenbekämpfung und zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit stehen dabei ebenso im Mittelpunkt des Interesses wie partizipative Forschung mit geflüchteten Kindern und Familien und Wirkungsforschung. Die

<sup>378</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), *Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht*, Factsheet, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>379</sup> Siehe zum Beispiel die Diskussion in Defence for Children International Italy and Family, Childcare Centre Greece et al. (2014), *Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, Transnational Analysis.* UNICEF Innocenti Research Centre (2012), *Child Trafficking in the Nordic Countries: Rethinking Strategies and National Responses, Technical Report, Innocenti Insight.* 

<sup>&</sup>lt;sup>380</sup> Expertisengespräch mit der Dortmunder Mitternachtsmission e.V., 23. Juni 2016. Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016.

daraus resultierenden Erkenntnisse stellen einen wertvollen Beitrag zur Planung von Interventionen und politischen Maßnahmen dar. 381

Viele grundlegende Fragen haben Forschungs- und Klärungsbedarf, wie beispielsweise die Festlegung von bundesweiten Standards für die Inobhutnahme geflüchteter Kinder, die Qualität des Clearing- und Hilfeplanverfahrens, die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls und die Unterstützung von Kindern, die sexuelle Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind. Forschungsbedarf besteht auch dahingehend, besser zu verstehen, inwiefern bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe effektiv für geflüchtete Kinder eingesetzt werden, wie sich in diesem Bereich die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, privaten Träger und Berufsgruppen gestaltet, und wie Kinder und Familien effektiv einbezogen werden können trotz sprachlicher und kultureller Unterschiede und anderer Faktoren wie Traumata. Bezug darauf, wie die Inobhutnahme und Fremdunterbringung eines Kindes, das Opfer von sexueller Gewalt, Vernachlässigung oder anderen Formen der Gewalt in der Familie ist, von Migrationshintergrund oder Aufenthaltsstatus beeinflusst werden.

Die Lebenssituation von geflüchteten Personen in Deutschland bleibt weitgehend unbehelligt. So gibt es zum Beispiel in der Sozialberichterstattung keine Berücksichtigung der besonderen Situation und Armutsgefährdung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien. Daten über das Ausmaß und die Formen der Gewalt, der Kinder in Unterkünften für Geflüchtete ausgesetzt sind, fehlen weitgehend. Es ist zur Zeit nicht bekannt, ob und in welchem Maße geflüchtete Kinder Angebote der frühkindlichen Erziehung, Kindertagesstätten, Kindergärten, Jugendzentren und andere Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch nehmen und inwiefern sie als Zielgruppe auf kommunaler Ebene gezielt in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden. Der Bedarf für solche Leistungen ist bei vielen Kindern und Familien aufgrund der Fluchtursachen und -erlebnisse vermutlich sehr hoch. Es wäre zu erwarten, dass die Inanspruchnahme von Leistungen positive Auswirkungen auf Resilienz und soziale Inklusion hat und auch vor Gewalterfahrungen schützen kann.

Bundesweite Statistiken geben Auskunft über die Anzahl und Herkunft von asylsuchenden Kindern in Deutschland, begleitet und unbegleitet. Vergleichbare Daten über die Migration von Kindern, die aus EU Ländern einreisen oder aus Drittstaaten kommen, ohne einen Asylantrag zu stellen, gibt es jedoch nicht. Diese Gruppen finden in der Forschung und politischen Analyse kaum Beachtung. Die Daten zur Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise, die vom Statistischen Bundesamt erhoben werden, geben lediglich einen Anhaltspunkt auf die hohe Anzahl. Daten des Ausländerzentralregisters, des Statistischen Bundesamtes und der zuständigen Landesbehörden werden nicht zentral gesammelt und vereinheitlicht. Aufgeschlüsselte Daten über das Alter der einreisenden Kinder, den Ort und die Art ihrer Unterbringung gibt es bislang nicht oder sie bleiben lückenhaft. Es ist nicht bekannt, wie viele Kinder in Massenunterkünften untergebracht sind.

-

<sup>&</sup>lt;sup>381</sup> Nach Abschluss der Analyse im Rahmen dieser Studie, gab das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. Juni 2017 den Auftakt zur Gründung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) bekannt. Bis Ende des Jahres 2017 wird das Bundesfamilienministerium ein Institut in Berlin und ein bundesweites Netzwerk von Forschungseinrichtungen aufbauen. Das Institut und die Forschungsgemeinschaft werden die zwei Säulen des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung bilden. Das DeZIM wird eine einzigartige und nachhaltige Forschungsinfrastruktur aufbauen, um Forschungslücken zu schließen und Integration aktiv zu gestalten. Von 2017 bis 2020 stehen Mittel in Höhe von 6,8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Aufbau des DeZIM erfolgt in enger Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Pressemitteilung, 28.06.2017.

<sup>&</sup>lt;sup>382</sup> Peucker, Christian und Mike Seckinger (2014), Flüchtlingskinder: Eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, *(Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland,* Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 12-14, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>383</sup> Kindler, Heinz (2014), Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 9-11, S. 10.

<sup>384</sup> Espenhorst, Niels, Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art, Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge, S. 2f.

<sup>385</sup> United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 9.

Ebenso fehlen Daten darüber, wie viele Kinder in den ihnen zugewiesenen Unterkünften bleiben und wie viele vermisst werden.<sup>386</sup>

Die politische Planung zum Umgang mit geflüchteten Kindern und Familien ist bei der gegenwärtigen unzureichenden Datenlage sehr schwach aufgestellt, und eine bundesweite Evaluierung der Wirkung von Politik, Gesetzen und Praxis ist daher technisch kaum möglich. Aufgrund der fehlenden Datenlage ist es praktisch unmöglich, die bestehenden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung und Unterstützung von geflüchteten Kindern zu bewerten. Fortschritte oder Rückschläge in diesem Bereich sind bei fehlenden Grunddaten weder nachweis- noch messbar. Ein systematisches Monitoring der Situation von geflüchteten Kindern in Deutschland, auch in Bezug auf sensible Fragen wie Erfahrungen der sexuellen Gewalt, findet nicht statt. Dennoch ist die Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, so zu planen, dass Hilfe und Leistungen angeboten werden, die für die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und Familien in Deutschland relevant und angemessen sind. Geflüchtete Kinder sind auch eine Zielgruppe unter dem SGB VIII und haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch, angemessene Angebote der Jugendhilfe angeboten zu bekommen.<sup>387</sup>

In Bezug auf Kosteneffizienzstudien zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, dass evidenzbasierte Einschätzungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Arbeit mit Geflüchteten möglich sind und in europäischen Ländern sowie international zunehmend einen wichtigen Platz in der politischen Planung und Analyse einnehmen.<sup>388</sup>

Für die politische Planung sind jedoch nicht nur die Gesamtdatenlage von Relevanz sondern auch aufgeschlüsselte Daten über besonders marginalisierte und vulnerable Gruppen, wie zum Beispiel Kinder mit Behinderungen und Kinder, die Minderheiten angehören, einschließlich sexueller Minderheiten. Die spezifischen Risiken von Mädchen und Jungen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft, Opfer von sexueller Gewalt zu werden, bleiben bisher verborgen. Eine differenzierte Analyse wäre jedoch eine Grundvoraussetzung, um gezielte Prävention zu leisten und allen Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung, und ihren Folgen, proaktiv vorzubeugen.

# 7. Schlussbemerkungen

Im Jahr 2015 wurde das europäische Asylsystem auf eine schwierige Probe gestellt. Angesichts der sehr hohen Anzahl von Menschen, die in Europa und insbesondere in Deutschland Zuflucht vor Krieg, Terror und anderen Bedrohungen suchten, wurden von vielen Seiten Forderungen erhoben, die Grenzen zu schließen und Obergrenzen für die Aufnahme von Geflüchteten einzuführen. An EU Außengrenzen errichteten Mitgliedsstaaten Grenzzäune, verschärften die Grenzkontrollen und die Zurückweisung von Geflüchteten und richteten Zentren für deren

\_

<sup>300</sup> Counter Human Trafficking Bureau (2014), <u>Cost Benefit Appraisal of Legal Guardianship for Unaccompanied and Separated Migrant Children in England and Wales</u>, Commissioned by UNICEF UK and The Children's Society, S. 3-4, 49. Siehe auch: UNICEF United Kingdom, The Children's Society (2014), <u>Indicative Costs and Efficiencies of Guardianship</u>. Terre des Hommes International Federation (2016), <u>Economic Case for Unaccompanied Minors [Kosteneffizienz in der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger</u>], 21 Juni 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>386</sup> Peucker, Christian und Mike Seckinger (2014), Flüchtlingskinder: Eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 12-14, S. 14. United Nations Children's Fund (2016), *UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>387</sup> UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 24. Peucker, Christian und Mike Seckinger (2014), Flüchtlingskinder: Eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 12-14, S. 14. Siehe dazu: SGB VIII §42 und Kapitel 7-Clearingverfahren für geflüchtete Kinder und Jugendliche. Espenhorst, Niels, Kemper, Thomas (2015), Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013, *Jugendhilfe* 53 (2015) 2, S. 128-134, S. 134. Siehe auch: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), *Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken"* – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht, Factsheet, S. 4. <sup>388</sup> Counter Human Trafficking Bureau (2014), Cost Benefit Appraisal of Legal Guardianship for Unaccompanied and Separated Migrant

Internierung ein. In diesen schwierigen Zeiten hat die Bundesregierung das Menschenrecht auf Asyl aufrechterhalten und es gegen zahlreiche Widerstände verteidigt.

In Anbetracht der hohen Anzahl der Menschen, die in Deutschland Sicherheit, Überleben und neue Perspektiven suchten, liegen die enormen Herausforderungen für die Aufnahmegesellschaft und die staatlichen Strukturen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene auf der Hand. Der unbeirrte Einsatz von politischen Entscheidungsträgern, Mitarbeitenden in Behörden auf allen Ebenen, Fachkräften, Dienstleistern, Ehrenamtlichen und Freiwilligen war und bleibt ausschlaggebend, um diese Situation zu meistern. Es liegt auch auf der Hand, dass die bestehenden Strukturen durch die vielen neuangekommenen Menschen gefordert und zum Teil überfordert werden, dass neue Wege eingeschlagen werden und Lösungsansätze für Problematiken gefunden werden müssen, die sich zuvor nicht in diesem Ausmaß gestellt haben.

Die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen in Deutschland haben sich diesen Herausforderungen gestellt. Sie haben vieles gemeistert, viele Schwierigkeiten benannt, Lücken aufgezeigt und innovative Ansätze entwickelt, um ihnen zu begegnen. Gleichzeitig haben die neuen Dimensionen der Anforderungen an den Kindesschutz, die Kinder- und Jugendhilfe und die Unterstützung für Familien dazu geführt, dass bestehende strukturelle Schwächen erneut zum Ausdruck gekommen sind. Vor diesem Hintergrund zieht die Risikoanalyse Schlussfolgerungen, die darauf ausgerichtet sind, die bestehenden Maßnahmen und Initiativen weiter zu befördern und einige Anpassungen vorzuschlagen, um die Risiken geflüchteter Kinder in Bezug auf sexuelle Gewalt zu vermindern und ihre Resilienz zu befördern, sowohl in der Bundesrepublik, im europäischen Kontext und in der Zusammenarbeit mit Herkunftsregionen.

Die vorliegende Risikoanalyse hat eine ausführliche, erschöpfende Analyse von Gesetzen bewusst ausgeklammert, und nur Beispiele und Stichproben von besonderer Relevanz angeführt. Aufgrund des internationalen und europäischen rechtlichen Rahmenwerkes, das in Deutschland in Kraft ist, und der entsprechenden Gesetzeslage auf Bundesebene kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich ein ausreichender und guter Handlungsspielraum zur rechtlichen Sicherung der Kinderrechte vorliegt. Analysen im Bereich des Kinderschutzes in Europa und in Deutschland zeigen auf, dass weniger die rechtlichen Standards als vielmehr ihre Anwendung und effektive Umsetzung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Diese Erkenntnis wurde durch die Literaturrecherche und die Expertisengespräche speziell für den Schutz geflüchteter Kinder vor sexueller Gewalt in Deutschland klar bestätigt.

In Deutschland wie auch in anderen EU Mitgliedsländern ist die rechtliche Situation von geflüchteten Kindern geprägt von einer Überschneidung zahlreicher Gesetze, Regelungen, Dienstleistungen und Hilfsangeboten mit stark fragmentierten Zuständigkeiten unterschiedlicher Behörden und privater Träger. Aufgrund des ungeregelten Aufenthaltsstatus vieler geflüchteter Kinder werden Fragen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts oft vorrangig behandelt. Gleichzeitig fallen die Kinder jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter. Zahlreiche andere Akteure, wie die Träger der Unterbringung, Jugendhilfe, Vormünder, Familienrichter\_innen und eventuell Strafverfolgungsbehörden sind ebenfalls involviert. Diese Überschneidungen von

\_

<sup>&</sup>lt;sup>389</sup> Am 30. Juni 2017, nach Abschluss der Analyse im Rahmen dieser Studie, hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit wichtigen Verbesserungen im Kinderschutz angenommen. Die Bundesregierung erklärt, dass das neue Gesetz Ziele des Koalitionsvertrages, der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesamtkonzepts des Bundesfamilienministeriums für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umsetzt. Das neue Gesetz sieht auch Regelungen vor, um Kinder und Frauen in Flüchtlingsunterkünften besser vor Gewalt zu schützen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmisbrauchs, Gemeinsame Pressemitteilung Nr. 79 vom 30. Juni 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>390</sup> Expertisengespräch mit terre des hommes Deutschland, 6. Juli 2016. Expertisengespräch mit Professorin Anja Teubert, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Fakultät für Sozialwesen, Grauzone e.V., 8. August 2016. Expertisengespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg, 15. August 2016.

Gesetzen, Zuständigkeiten und institutionellen Interessen resultieren in potentiellen oder tatsächlichen Widersprüchen und Schutzlücken, in denen die Rechte der Kinder und ihre Interessen und Bedürfnisse nicht immer gewahrt werden. Aus dieser komplexen Situation ergeben sich zum Teil rechtliche Unklarheiten, und die verschiedenen Gesetze und Regelungen werden nicht immer konsistent umgesetzt und angewendet. Die mangelnde politische und rechtliche Kohärenz zwischen Ausländer- und Asylrecht, Kinderrechten, Kinderschutz und Jugendhilfe bewirkt in der Praxis zahlreiche Ungleichbehandlungen. In manchen Situationen kann dies zu einer Aushebelung des Rechtes auf Nichtdiskriminierung führen. <sup>391</sup>

Um diesen Herausforderungen zu begegnen sind verstärkte Investitionen in die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen notwendig. Gezielte Maßnahmen können dazu beitragen, die komplexe Gesetzeslage und institutionelle Zuständigkeiten zu klären, und bestehende Schutzlücken zu schließen. Zudem eröffnen sich dadurch Möglichkeiten, Behörden und Fachkräfte zu entlasten und die Verwaltungsstrukturen effizienter zu gestalten.

Trotz der stark ausgeprägten dezentralen Strukturen, gibt es weder ein umfassendes bundesweites Monitoring noch kindgerechte und zugängliche Beschwerdestellen. Der tatsächliche Stand und die Qualität der Umsetzung der Kinderrechte für geflüchtete Kinder in der Bundesrepublik bleibt somit ein Dunkelfeld, das durch systematischere Koordinierung, Begleitung und Analyse erhellt werden muss. Das große Engagement und die Erfolge einzelner Kommunen, Institutionen, Organisationen und Fachkräfte, geflüchtete Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen, ihre Entwicklung und soziale Integration zu befördern, kommt aus diesem Grund bisher bundesweit kaum zur Geltung.

Aufgrund der hohen Zugangszahlen von Asylbewerber\_innen in den vergangenen Jahren ist die Kontinuität, Stabilität und Qualitätssicherung im Kinder- und Jugendschutz nicht gewährleistet. Diese Situation verlangt ein Umdenken, um Verwaltungsstrukturen, föderale Strukturen und Umsetzungsmaßnahmen kosteneffizienter und effektiver zu gestalten. Beispiele von Analysen und Modellen, die diesen Prozess in Deutschland konkret informieren und inspirieren können, liegen aus der europäischen Debatte vor und werden in diesem Bericht aufgegriffen und besprochen. Dazu gehören Kosteneffizienzstudien, Standards für die Vormundschaft, rechtliche Klärung des Kindeswohlbegriffs, standardisierte Verfahren zur Kindeswohlbestimmung, kindgerechte Anhörung und vom Kind her gedachte Modelle wie das Barnahus, um den Zugang von Gewalt betroffener Kinder zu Recht und Gerichten zu erleichtern.

Aufgrund der weitreichenden Dezentralisierung im föderalen System sind die bestehenden rechtlichen und politischen Maßnahmen bezüglich geflüchteter Kinder und deren Umsetzung in der Praxis stark fragmentiert. Viele einzelne Initiativen, Programme und Projekte werden auf Bundesund Länderebene und in den Kommunen entwickelt und erzielen bemerkenswerte Erfolge, werden jedoch nicht flächendeckend angeboten oder verstetigt. Standardisierte Verfahren und Qualitätsstandards sind zwar in verschiedenen Bereichen entwickelt worden, werden derzeit jedoch nicht bundesweit befördert. Insbesondere die fehlenden standardisierten Verfahren zur Identifikation und Weiterleitung (,referral') von Betroffenen der sexuellen Gewalt und zur Kindeswohlbestimmung können zu konkreten Schutzlücken für geflüchtete Kinder führen. Die Erarbeitung des Bundeskooperationskonzeptes "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung bahnbrechende Grundlage für hat eine die inter-disziplinäre behördenübergreifende Zusammenarbeit in der Identifizierung und zum Schutz von betroffenen Kindern gelegt. Die Anwendung dieses oder vergleichbarer Konzepte im gesamten Bundesgebiet

\_

<sup>&</sup>lt;sup>391</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 19. Expertisengespräch mit Berliner Jungs, 20. Juli 2016.

ist geboten, um allen Kindern, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind, oder eine Risiko haben, verläßliche Hilfen zu garantieren.

Es besteht weiterhin ein Bedarf, darauf hinzuwirken, dass die Interessen geflüchteter Kinder und ihr Kindeswohl in allen Bereichen vorrangig beachtet werden. Kinder können nicht darauf zählen, dass sie in ihrer Individualität respektiert werden, und begleitete Kinder werden nicht immer als individuelle Rechtssubjekte wahrgenommen. Geflüchtete Kinder sind von vielschichtigen Strukturen der Ausgrenzung und Ungleichbehandlung betroffen, aufgrund von Herkunft und Aufenthaltsstatus, Form der Unterbringung, begleiteter oder unbegleiteter Ankunft, regionaler und lokaler Unterstützungsangebote und Alter. De geflüchtete Kinder Zugang zu Beratung, Hilfen, Unterstützung und Recht bekommen, hängt somit von vielen Faktoren ab. Einzelne Jungen und Mädchen können nicht darauf vertrauen, dass ihren Rechten und Bedürfnissen gerade an dem Ort, an dem sie sich aufhalten, angemessen und kompetent begegnet werden kann. Geflüchtete Kinder, die Opfer sexueller Gewalt sind oder bedroht werden, sind daher in vielen Fällen auf sich allein gestellt.

Die Auffangsysteme für Asylbewerber innen sind in erster Linie auf Erwachsene und unbegleitete Kinder zugeschnitten, auch wenn die neuen Mindeststandards versprechen, Schutzbedarfe von Kindern und vulnerablen Gruppen stärker zu befördern. Begleitete Kinder werden bisher in verschiedenen Kontexten nicht gehört, und ihre Rechte und Bedürfnisse werden nicht berücksichtigt. 393 Die Möglichkeit, angemessen längerfristige Zukunftsperspektiven und Resilienz gegen Gewalt und Ausbeutung zu erarbeiten, bleibt insgesamt vielen geflüchteten Mädchen und Jungen verwehrt. 394 Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass der Schutz geflüchteter Kinder vor sexueller Gewalt nach wie vor in erster Linie national gedacht wird. Dieses Verständnis sollte in der gegenwärtigen Situation neu überdacht werden. Strukturen des transnationalen Kinderschutzes müssen innerhalb der Europäischen Union und mit Drittstaaten beständig gefördert und weiter entwickelt werden. Eine stärkere Beförderung der Kinderrechte und der Teilhabe von Kindern in Prozessen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit, in der Friedens- und Staatenbildung ist unerlässlich. Dabei bieten Unterstützungsangebote und die Förderung der Teilhabe von Betroffenen der sexuellen Gewalt wichtige Ansatzpunkte, sexueller Gewalt und anderen Formen der Gewalt als Fluchtursache gezielt entgegenzuwirken.

-

<sup>&</sup>lt;sup>392</sup> Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 16.

Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, S. 7, 10.

<sup>&</sup>lt;sup>394</sup> Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., S. 19.

## 8. Literaturverzeichnis

Alwang, Jeffrey, Siegel, Paul B., Jorgensen, Steen L. (2001), Vulnerability: A view from different disciplines, Social Protection, The World Bank, *Social Protection Discussion Paper* No. 0115, http://documents.worldbank.org/curated/en/636921468765021121/pdf/multi0page.pdf.

Amnesty International (2016), Female Refugees Face Physical Assault, Exploitation and Sexual Harassment on Their Journey Through Europe [Weibliche Flüchtlinge sind auf ihrer Reise durch Europa Übergriffen, Ausbeutung und sexueller Belästigung ausgesetzt], 18. Januar 2016, <a href="https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/01/female-refugees-face-physical-assault-exploitation-and-sexual-harassment-on-their-journey-through-europe/">https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/01/female-refugees-face-physical-assault-exploitation-and-sexual-harassment-on-their-journey-through-europe/</a>.

Amnesty International (2016), *Greece: Europe must shoulder the burden for 46,000 refugees and migrants trapped in squalor [Griechenland: Europa muss die Last für 46.000 Flüchtlinge und Migranten schultern, die in Elend gefangen sind]*, 18. April 2016, https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/refugees-trapped-in-greece/.

Amnesty International (2016), Refugees and Migrants Fleeing Sexual Violence, Abuse and Exploitation in Libya [Flüchtlinge und Migranten fliehen vor sexueller Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in Libyen], 1. Juli 2016, <a href="https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/07/refugees-and-migrants-fleeing-sexual-violence-abuse-and-exploitation-in-libya/">https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/07/refugees-and-migrants-fleeing-sexual-violence-abuse-and-exploitation-in-libya/</a>.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015), *Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!*, Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema "Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für Europa", Stellungnahmen und Positionen,

https://www.agi\_de/fileadmin/files/positionen/2015/Eckpunktepapier Junge FI%C3%BCchtlinge in Europa.pdf

Association 'I Girasoli' und Defence for Children International – Italien (2016), SafeGuard, Safer with the Guardian, Transnational Report Europe, http://www.defenceforchildren.it/files/DCI-SafeguardEuropeaReportweb.compressed.pdf.

Außenministerium der Vereinigten Staaten (2014), *Trafficking in Persons Report [Menschenhandelsbericht]*, S. 210, <a href="https://2009-2017.state.gov/i/tip/rls/tiprpt/2014/index.htm">https://2009-2017.state.gov/i/tip/rls/tiprpt/2014/index.htm</a>

Bateson, Gregory (2000), Steps to an Ecology of Mind, Collected Essays in Anthropology, Psychiatry, Evolution and Epistemology, University of Chicago.

Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder, Flüchtlingskinder in Deutschland*, Deutsches Komitee für UNICEF, https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf.

Berthold, Thomas, Niels Espenhorst (2011), Mehr als eine Anhörung, Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, *Asylmagazin* 1–2/2011, S. 3-8, <a href="http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/asylmagazin-bumf-2011.pdf">http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/asylmagazin-bumf-2011.pdf</a>.

Better Care Network, Child Fund Alliance, Consortium for Street Children, et al. (2013), *Protect Our Future, Why child protection matters in the post-2015 development agenda*, <a href="http://resourcecentre.savethechildren.se/library/protect-my-future-why-child-protection-matters-post-2015-agenda">http://resourcecentre.savethechildren.se/library/protect-my-future-why-child-protection-matters-post-2015-agenda</a>.

Better Care Network, Consortium for Street Children, Family for Every Child et al. (2013), *Protect My Future, The links between child protection and good governance, In the post-2015 development agenda*, http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/7257.pdf.

Better Care Network, Consortium for Street Children, Family for Every Child et al. (2012), *Protect My Future, The links between child protection and equity, Addressing inequality and child protection in the post 2015 development agenda, http://www.terredeshommes.org/wp-content/uploads/2013/06/20130315 equity and child protection.pdf.* 

Bronfenbrenner, Urie (1993), Ecological System Theory, *Specific Environments: Thinking in contexts*, edited by R. Wozniak and K Fisher, Hillsdale, N.Y., USA: Erlbaum.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013), Kinder zweiter Klasse, Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, <a href="http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf">http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf</a>.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (undatiert), *Kindersoldaten*, <a href="http://www.b-umf.de/de/themen/kindersoldaten">http://www.b-umf.de/de/themen/kindersoldaten</a>.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2016), *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes*, <a href="http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation">http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation</a> umf 2016.pdf.

Bundeskriminalamt (2015), *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, Oktober 2015, <a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2014.html">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2014.html</a>.

Bundeskriminalamt (2016), Menschenhandel, Bundeslagebild 2015,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel node.html.

Bundeskriminalamt (2017), Menschenhandel, Bundeslagebild 2016,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel node.html.

Bundeskriminalamt (2018), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel node.html.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005), *Nationaler Aktionsplan, Für ein kindergerechtes Deutschland* 2005–2010, <a href="https://www.bmfsfj.de/blob/94406/9d8935dd8b9a186b595f831d5408c41c/nap-report-data.pdf">https://www.bmfsfj.de/blob/94406/9d8935dd8b9a186b595f831d5408c41c/nap-report-data.pdf</a>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF et al. (2016), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, <a href="http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge,property=pdf,bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf">http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge,property=pdf,bereich=bmfsfj.sprache=de,rwb=true.pdf</a>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), *Mindesstandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, <a href="https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf">https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf</a>

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016), Rechte der Verletzten – insbesondere durch Menschenhandel verletzte Personen – im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen durch das 3. Opferrechtsreformgesetz, Handreichung für die Beratungspraxis, <a href="https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/kok-handreichung-fuer-die-praxis-zu-rechten-im-strafverfahren">https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/kok-handreichung-fuer-die-praxis-zu-rechten-im-strafverfahren</a>

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016a), *Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: Weitere Formen des Menschenhandels und die non-punishment clause*, Informationsdienst 2016, <a href="https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user-upload/medien/Informationsdienst/KOK">https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user-upload/medien/Informationsdienst/KOK</a> Informationsdienst 2016.pdf.

CARDET, Defence for Children International – Italy et al. (2013), IMPACT, Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, National Report Greece, http://www.impact-eu.org/9-reports/11-greece.html.

CARDET, Defence for Children, et al. (2012), GATE, Guardians Against Child Trafficking and Exploitation, European Report, http://www.gate-eu.org/reports/european-report.html.

Child Soldiers International (2016), Where Are There Child Soldiers?, https://www.child-soldiers.org/where-are-there-child-soldiers.

Council of Europe (2015), State of Democracy, Human Rights and the Rule of Law in Europe. Report by the Secretary General of the Council of Europe,

https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2742889&SecMode=1&DocId=2263108&Usage=2.

Council of Europe (2016), Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016-2021), <a href="https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168066cff8">https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168066cff8</a>.

Council of Europe Commissioner for Human Rights (2012), *Human Rights of Roma and Travellers in Europe*, <a href="https://www.coe.int/t/commissioner/source/prems/prems79611">https://www.coe.int/t/commissioner/source/prems/prems79611</a> GBR CouvHumanRightsOfRoma WEB.pdf.

Council of the Baltic Sea States [Baltischer Rat] (2015), Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases [Leitlinien zur Förderung der Menschenrechte und des Kindeswohls im transnationalen Kinderschutz], http://www.childcentre.info/guidelines.

Cremer, Hendrik (2014), *Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge*, Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags NRW, Zuschrift 16/497, Vorlage 16/2021, Stellungnahme 16/2049, Deutsches Institut für Menschenrechte, 30.10.2014, <a href="https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2282.pdf;jsessionid=EABE0C0729DB868CB44F65B1D7C72574">https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2282.pdf;jsessionid=EABE0C0729DB868CB44F65B1D7C72574</a>

Defence for Children International – Italy and KMOP (2015), *Orientations for Professionals and Officials Working with and for Children on the Move*, Resiland, Participation, Capacities and Resilience of Children on the Move Against Trafficking and Exploitation, <a href="http://www.resiland.org/27-orientations-for-professionals-and-officials-working-with-com-now-published.html">http://www.resiland.org/27-orientations-for-professionals-and-officials-working-with-com-now-published.html</a>.

Defence for Children International Italy and Family, Childcare Centre Greece et al. (2014), *Improving Monitoring and Protection Systems Against Child Trafficking and Exploitation, Transnational Analysis*, <a href="http://www.impact-eu.org/files/IMPACT%20content%20web%20final%20Jan.pdf">http://www.impact-eu.org/files/IMPACT%20content%20web%20final%20Jan.pdf</a>.

Dercon, Stefan (2001), Assessing Vulnerability to Poverty, Oxford University, http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.196.3266&rep=rep1&type=pdf.

Deutscher Bundestag, Situation der Jesidinnen und Jesiden aus Shengal, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/5723, 18. Wahlperiode 05.08.2015, http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/057/1805723.pdf.

Deutsches Institut fuer Menschenrechte (2016), Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für minderjährige Flüchtlinge verstößt gegen UN-Kinderrechtskonvention, Pressemitteilung, 9. Februar 2016, http://www.institut-fuer-

menschenrechte.de/pressemitteilungen/meldung/article/pressemitteilung-asylpaket-ii-aussetzung-des-familiennachzugs-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-verstoe/

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016), Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user upload/Publikationen/POSITION/Position Ehen von Minderja hrigen Okt 2016.pdf.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a), Jedes in Deutschland geborene Kind sollte eine Geburtsurkunde erhalten, Pressemitteilung, 01. Juni 2016, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-jedes-indeutschland-geborene-kind-sollte-eine-geburtsurkunde-erhalten/.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b), So registrieren Sie Ihr neugeborenes Kind, Informationen für Geflüchtete, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/so-registrieren-sie-ihr-neugeborenes-kind/

Deutsches Jugendinstitut (2012), Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, http://www.dji.de/fileadmin/user\_upload/bibs/lzKK\_Nachrichten\_2012.pdf.

Deutsches Jugendinstitut (2014), Impulse, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, http://www.dji.de/fileadmin/user\_upload/bulletin/d\_bull\_d/bull105\_d/DJI\_1\_14\_WEB.pdf.

Deutsches Komitee für UNICEF, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016), Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, Zusammenfassender Bericht, November 2015 – Januar 2016, https://www.unicef.de/blob/106516/d0912061605d9a839102bc34cfae0ba2/unicefbumf-factfinding-fluechtlingskinder-2016data.pdf.

Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2010), Kindeswohl für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, http://www.dgfpi.de/tl\_files/pdf/medien/2010-11-03 DRK Kindeswohl Online.pdf.

Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, http://drkwohlfahrt.de/uploads/tx ffpublication/kindeswohl-und-kinderrechte-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-und-migranten-2012.02.pdf.

Eberhardt, Bernd, Annegret Naasner und Matthias Nitsch (2016), Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Forschungsinitiative 2010-2014. Deutsche Gesellschaft für Präyention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

ECPAT (2018) Handlungsempfehlungen für Schutzmaßnahmen für geflüchtete Kinder angesichts der Risiken für sexuelle Gewalt, https://ecpat.de/materialien-und-publikationen/

ECPAT (2016), Better Support, Better Protection: Steps lawyers and guardians can take to better identify and protect trafficked children, https://www.ecpat.org.uk/better-support-better-protection

ECPAT (2016), Fokus Vormundschaften, Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland, https://ecpat.de/2017/11/19/studie-fokus-vormundschaften-ein-bericht-zur-situation-von-minderjaehrigen-opfern-von-menschenhandelin-deutschland/

ECPAT (2014), The Commercial Sexual Exploitation of Children in Africa, Developments, progress, challenges and recommended strategies, http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/Regional%20CSEC%20Overview Africa.pdf

ECPAT Deutschland e.V. (2013), Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations Supplementary Report in the context of the National Report procedure regarding the implementation of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child respective the sale of children, child prostitution and child pornography of 20 May 2000, https://www.crin.org/en/docs/Germany ECPAT OPSC%20Report.pdf.

Espenhorst, Niels, Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art, Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge, http://www.bumf.de/images/stories/dokumente/espenhorst-sozialextra-2011.pdf.

Espenhorst, Niels, Kemper, Thomas (2015), Gekommen, um zu bleiben? Auswertung der Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Jahr 2013, Jugendhilfe 53 (2015) 2, S. 128-134, https://staging.b-umf.de/src/wpcontent/uploads/2017/12/Espenhorst Kemper 2015 Gekommen um zu bleiben.pdf

Europäische Kommission (2015), Asylum in the EU [Asyl in der EU], Eurostat, 9 June 2015, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/elibrary/docs/infographics/asylum/infographic asylum en.pdf.

Europäische Kommission (2016), Relocation and Resettlement: Positive trend continues, but more efforts needed [Umverteilung und Umsiedlung: Positiver Trend geht weiter, aber mehr Anstrengungen nötigl, Pressemitteilung, 13. Juli 2016, http://europa.eu/rapid/pressrelease IP-16-2435 en.htm.

Europarat, Komitee der Minister, Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erläuterungsbericht, CM(2005)32 Addendum 2 final, 3 May 2005,

https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=828773&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75.

European Roma Rights Centre (2011), Breaking the Silence, Trafficking in Romani Communities, A report by the European Roma Rights Centre and People in Need, http://www.errc.org/cms/upload/file/breaking-the-silence-19-march-2011.pdf.

European Union Agency for Fundamental Rights [Europäische Grundrechteagentur] (2015), Legal Entry Channels to the EU for Persons in Need of International Protection: A toolbox [Legale Einreisemöglichkeiten für Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen: Eine Toolbox], FRA Focus, 02/2015, http://fra.europa.eu/en/publication/2015/legal-entry-channels-eu-persons-needinternational-protection-toolbox

Eurostat (2016), Asylum and First Time Asylum Applicants by Citizenship, Age and Sex, Annual aggregated data (rounded) [Asyl und Erstmalige Asylbewerber nach Nationalität, Alter und Geschlecht, Jahresstatistiken (gerundet)], 18. März 2016 und 24. Oktober 2018, http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr\_asyappctza&lang=en.

Eurostat (2016), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, Almost 90 000 unaccompanied minors among asylum seekers registered in the EU in 2015 [Asylbewerber, die als unbegleitete Minderjährige gelten, Fast 90.000 unbegleitete Minderjährige unter den 2015 registrierten Asylbewerbern], Pressemitteilung, 2. Mai 2016,

http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7244677/3-02052016-AP-EN.pdf/.

Eurostat (2016), Statistics Explained, Asylum applications (non-EU) in the EU-28 Member States, 2005–15 (thousands) [Asylbewerbungen (nicht-EU) in den EU-28 Mitgliedsländern 2005 bis 2015 (in tausenden)], <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum applications">http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum applications (non-EU) in the EU-28 Member States, 2005–15 (%C2%B9) (thousands) YB16.png#file.

Eurostat (2016), Statistics Explained, Countries of origin of (non-EU) asylum seekers in the EU-28 Member States 2014 and 2015 [Statistiken erklärt, Herkunftsländer von Asylbewerbern (nicht-EU) in den EU-28 Mitgliedsstaaten 2014 und 2015], <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Countries of origin of (non-EU) asylum seekers in the EU-28 Member States, 2014 and 2015 (thousands of first time applicants) YB16.png.

Eurostat (2016), Statistics Explained, Five main citizenships of non-EU first time asylum applicants 2015 [Statistiken erklärt, Die fünf wichtigsten Herkunftsländer der Asyl-Erstantragssteller 2015], <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/images/1/18/Five\_main\_citizenships\_of\_%28non-explained/images/1/18/Five\_main\_citiz

Eurostat Newsrelease (2016), Asylum in the EU Member States, Record number of over 1.2 million first time asylum seekers registered in 2015, 44/2016, 4 March 2016, <a href="https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7203832/3-04032016-AP-EN.pdf/790eba01-381c-4163-bcd2-a54959b99ed6">https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7203832/3-04032016-AP-EN.pdf/790eba01-381c-4163-bcd2-a54959b99ed6</a>.

Eurostat (2017), 1.2 Million First Time Asylum Seekers Registered in 2016, 16 März 2017, http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-press-releases/-/3-16032017-BP.

Eurostat (2017), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, 11. Mai 2017, http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8016696/3-11052017-AP-EN.pdf/30ca2206-0db9-4076-a681-e069a4bc5290.

Eurostat (2017), Statistics Explained [Statistiken erklärt], 13. März 2017, <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum-statistics">http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum-statistics</a>.

Eurostat (2018), Asylum Applicants Considered to be Unaccompanied Minors, Annual data, 24. Oktober 2018, https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/TPS00194.

Eurostat Newsrelease (2018), Asylum in the EU Member States, 650 000 First-time Asylum Seekers Registered in 2017 [Asyl in den EU Mitgliedsstaaten, Im Jahr 2017 650.000 Asylerstanträge registriert], 47/2018, 20. März 2018, https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8754388/3-20032018-AP-EN.pdf/50c2b5a5-3e6a-4732-82d0-1caf244549e3.

Eurostat Statistics Explained (2018), Asyulum Statistics, 29 June 2018, <a href="https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum statistics#Number of asylum applicants: drop in 2017">https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum statistics#Number of asylum applicants: drop in 2017</a>.

Family for Every Child, Child Fund Alliance, Keeping Children Safe, et al. (2013), *Protect My Future, The links between child protection and disasters, conflict and fragility, In the post-2015 development agenda*, <a href="http://www.terredeshommes.org/wp-content/uploads/2013/06/20130315">http://www.terredeshommes.org/wp-content/uploads/2013/06/20130315</a> child protection and disaster conflict and fragility.pdf.

Fegert, J.M., Sabine Andresen, Ludwig Salgo and Sabine Walper (2016), *Hilfeangebote und Strafrechtliche Fallbearbeitung bei Sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren, Sonderdruck, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe,* S. 324-334. https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/Jahresregister2016 2 .pdf.

Frontex (2016), Migratory Routes Map [Karte der Migrationswege], http://frontex.europa.eu/trends-and-routes/migratory-routes-map/.

Graf-van Kesteren, Annemarie (2015), *Kindgerechte Justiz, Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann, Deutsches Institut für Menschenrechte*, <a href="http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user-upload/Publikationen/Policy">http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user-upload/Publikationen/Policy</a> Paper/Policy Paper 34 Kindgerechte Justiz.pdf.

Gudbrandson, Bragi (2016), Multy-disciplinary and Inter-agency Cooperation in Cases of Unacompanied Children and Possible Victims of Trafficing, Child-friendly model of intervention, Government Agency for Child Protection, Iceland, Stockholm, 9 December 2016, <a href="http://childcentre.info/public/PROTECT/Bragi">http://childcentre.info/public/PROTECT/Bragi</a> Gudbrandson.pptx.

Hans-Böckler Stiftung (2017), Kinderarmut nach Migrationshintergrund (2009-2015), https://www.boeckler.de/wsi\_108197.htm.

Helming, Elisabeth (2012), Gefährdung durch sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, In: Deutsches Jugendinstitut (2012), *Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern*, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung, 2012, Heft 1, S. 18-19.

International Centre for Migration Policy Development (2015), Targeting Vulnerabilities, The impact of the Syrian war and refugee situation on trafficking in persons, A study of Syria, Turkey, Lebanon, Jordan and Iraq, <a href="http://www.icmpd.org/fileadmin/ICMPD-website/Anti-Trafficking/Targeting Vulnerabilities EN SOFT.pdf">http://www.icmpd.org/fileadmin/ICMPD-website/Anti-Trafficking/Targeting Vulnerabilities EN SOFT.pdf</a>.

International Institute for Child Rights and Development (2007), A Developmental Child Rights Approach, <a href="http://www.iicrd.org/sites/default/files/resources/A">http://www.iicrd.org/sites/default/files/resources/A</a> Developmental Child Rights Approach (1) 0.pdf.

Johansson, Susanne, Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschungsstand, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 25-30.

Joint NGO Statement Ahead of the European Council of 28-29 June 2016, NGOs strongly condemn new EU policies to contain migration, <a href="https://www.care-international.org/files/files/Final%20Joint%20Statement-NGOs%20strongly%20condemn%20new%20EU%20policies%20to%20contain%20migration-110%20signatories(1).pdf">https://www.care-international.org/files/files/Final%20Joint%20Statement-NGOs%20strongly%20condemn%20new%20EU%20policies%20to%20contain%20migration-110%20signatories(1).pdf</a>

Kabeer, Naila (2002), Safety Nets and Opportunity Ladders, Addressing vulnerability and enhancing productivity in South Asia, Oversees Development Institute, Working Paper 159, <a href="https://www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/2712.pdf">https://www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/odi-assets/publications-opinion-files/2712.pdf</a>.

Kavemann, B., Nagel B. & Hertlein J. (2016), Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch, Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse">https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse</a> Service/Hintergrundmaterialien/Expertise Fachberatungsstellen.pdf.

Kindler, Heinz (2014), Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 9-11.

Luthar, Suniya S., Dante Cicchetti, Bronwyn Becker (2000), The Construct of Resilience, A critical evaluation and guidelines for future work, *Child Development*, Volume 71, No. 3, May-June 2000, S. 543-562, <a href="https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1885202/">https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1885202/</a>.

Men Engage (2016), Men, Masculinities, and Changing Power: A Discussion Paper on Engaging Men in Gender Equality From Beijing 1995 to 2015, <a href="http://menengage.org/wp-content/uploads/2014/11/Beijing-20-Men-Masculinities-and-Changing-Power-MenEngage-2014.pdf">http://menengage.org/wp-content/uploads/2014/11/Beijing-20-Men-Masculinities-and-Changing-Power-MenEngage-2014.pdf</a>

Naber, Adam (2016), Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer, Eine Auswertung aktueller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht, 1–2/2016, S. 4–9, <a href="https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Asylmagazin-2-2016-Situation-Afghanistan.pdf">https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Asylmagazin-2-2016-Situation-Afghanistan.pdf</a>

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2010), *Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-KRK im deutschen Recht?*, <a href="http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Lorz">http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Lorz</a> Expertise gesamt.pdf.

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (2013), Supplementary Report of the National Coalition to the Third and Fourth Report of the Federal Republic of Germany to the United Nations pursuant to Article 44, para. 1 (b) 20 of the Convention on the Rights of the Child,

https://www.crin.org/en/docs/Germany\_National%20Coalition%20for%20the%20Implementation%20of%20the%20UNCRC%20in%20Germany\_CRC%20Report.pdf.

Netzpolitik.org (2015), Internet für Asylsuchende: Warum dieses wichtige Werkzeug der Selbstbestimmung meist verwehrt bleibt, 1. Juni 2015, <a href="https://netzpolitik.org/2015/internet-fuer-asylsuchende-warum-dieses-wichtige-werkzeug-der-selbstbestimmung-meist-verwehrt-bleibt/">https://netzpolitik.org/2015/internet-fuer-asylsuchende-warum-dieses-wichtige-werkzeug-der-selbstbestimmung-meist-verwehrt-bleibt/</a>.

Noske, Barbara (2015), *Die Zukunft im Blick, Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., <a href="https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/die zukunft im blick 2015.pdf">https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/die zukunft im blick 2015.pdf</a>

O'Connell Davidson, Julia, Farrow, Caitlin (2007), *Child Migration and the Construction of Vulnerability*, School of Sociology & Social Policy, University of Nottingham, Save the Children Sweden, <a href="http://resourcecentre.savethechildren.se/library/child-migration-and-construction-vulnerability">http://resourcecentre.savethechildren.se/library/child-migration-and-construction-vulnerability</a>. Office of the Special Representative of the Secretary-General on Children and Armed Conflict (2016), *Countries Where Children are Affected by Armed Conflict*, <a href="https://childrenandarmedconflict.un.org/countries-caac/">https://childrenandarmedconflict.un.org/countries-caac/</a>.

Office of the Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children (2013), Toward the World Free of Violence, Global Survey on Violence Against Children,

http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/publications final/toward a world free from violence.pdf.

Organisation for Economic Development and Cooperation (2007), *Principles for Good International Engagement in Fragile States and Situations*. https://www.oecd.org/dac/conflict-fragility-resilience/docs/38368714.pdf.

Organization for Security and Co-operation in Europe, Office for Democratic Institutions and Human Rights (2004), *National Referral Mechanisms*, *Joining efforts to protect the rights of trafficked persons*, *A practical handbook*, OSCE/ODIHR, <a href="http://www.osce.org/odihr/13967">http://www.osce.org/odihr/13967</a>.

Parusel, Bernd (2015), Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht, *Aus Politik und Zeitgeschichte, Flucht und Asyl*, Bundeszentrale für politische Bildung, APuZ 25/2015, S. 31- 38, <a href="http://www.bpb.de/apuz/208007/unbegleitete-minderjaehrige-auf-der-flucht?p=all.">http://www.bpb.de/apuz/208007/unbegleitete-minderjaehrige-auf-der-flucht?p=all.</a>

Pereznieto, Paola, Andres Montes, Solveig Routier and Lara Langston (2014), The Costs and Economic Impact of Violence Against Children, Child Fund Alliance,

https://www.childfund.org/uploadedFiles/public\_site/media/ODI%20Report%20%20The%20cost%20and%20economic%20impact%20of%20violence%20against%20children.pdf.

Peucker, Christian und Mike Seckinger (2014), Flüchtlingskinder: Eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, *(Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland,* Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 12-14.

Positionspapier "Flüchtlingskinder in Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention", In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 104-116.

Pritchett, Lant und Frauke de Weijer (2010), Fragile States: Stuck in a capability trap?, World Development Report 2011, Background Paper, Harvard Kennedy School, 5 November 2010,

https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/9109/WDR2011 0001.pdf?sequence=1.

Reimann, Ronald (2012), Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 57-65.

Rieger, Uta (2012), Bedeutung des Begriffs 'Kindeswohl' für junge Flüchtlinge, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien , S. 39-51.

Sabates-Wheeler, Rachel; Waite, Myrtha (2003), *Migration and Social Protection: A concept paper*, Issued by the Development Research Centre on Migration, Globalisation and Poverty, Institute of Development Studies, University of Sussex. Working Paper T2, Sussex. https://www.researchgate.net/publication/242553905\_Migration\_and\_Social\_Protection\_A\_Concept\_Paper

Save the Children (2006), Let's Engage the Boys [Lasst uns die Jungen involvieren], <a href="http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/2048.pdf">http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/2048.pdf</a>.

Serhat Karakayali, J. Olaf Kleist (2015), *Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland*, EFA-Studie, Erster Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berliner Institute für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin, <a href="http://www.bim.hu-berlin.de/media/2015-05-16">http://www.bim.hu-berlin.de/media/2015-05-16</a> EFA-Forschungsbericht Endfassung.pdf.

Skuttka, Sabina (2010), Kindeswohl braucht Strukturen und Gesetze, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2010), Kindeswohl für minderjährige Flüchtlinge und Migranten, Eine Sammlung von Texten und Materialien, S. 7-12.

Skuttka, Sabina (2012), Der Kindeswohlvorrang und das Recht des Kindes, gehört zu werden – Folgerungen für die Kinder- und Jugend(hilfe)politik, In: Deutsches Rotes Kreuz, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2012), Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Eine Sammlung von Texten und Materialien. S. 66-78.

Snider, Leslie M. (2006), Psychosocial Vulnerability and Resilience Measures for National-Level Monitoring of Orphans and Other Vulnerable Children: Recommendations for revision of the UNICEF psychosocial indicator Report prepared for UNICEF, <a href="http://www.bettercarenetwork.org/sites/default/files/Psychosocial%20Vulnerability%20and%20Resilience%20Measures%20for%20National-Level%20Monitoring%20of%20Orphans%20and%20Other%20Vulnerable%20Children.pdf.">http://www.bettercarenetwork.org/sites/default/files/Psychosocial%20Vulnerability%20and%20Resilience%20Measures%20for%20National-Level%20Monitoring%20of%20Orphans%20and%20Other%20Vulnerable%20Children.pdf.</a>

Sonke Gender Justice Network, United Nations High Commissioner for Refugees (2008), Engaging Men and Boys in Refugee Settings to Address Sexual and Gender Based Violence [Männer und Jungen in Flüchtlingskontext engagieren, um sexuelle und gender-basierte Gewalt anzugehen], https://www.womensrefugeecommission.org/resources/document/download/291.

Special Representative of the Secretary General on Violence Against Children (2013), Toward a World Free from Violence, Global Survey on Violence Against Children.

https://violenceagainstchildren.un.org/sites/violenceagainstchildren.un.org/files/documents/publications/towards\_a\_world\_free\_from\_violence\_global\_survey\_low\_res\_fa.pdf

Statistisches Bundesamt (2015), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2015, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen.html.

Statistisches Bundesamt (2015), *Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2014 stark ansteigen*, Pressemitteilung vom 16. September 2015 – 340/15,

 $\underline{\text{https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15\_340\_225pdf.pdf?} \underline{\text{blob=publicationFile.}}$ 

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2017, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen.html.

Struck, Norbert (2014), Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft, In: Deutsches Jugendinstitut, *Impulse*, (Über)Leben, Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland, Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 1/2014, Nr. 105, S. 23-24.

Technische Universität München, Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: Viele Kinder mit Belastungsstörungen, Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank, 1. September 2015, https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/detail/article/32590/

Terre des Hommes (2016), "Weil Wir Überleben Wollen", Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes, Kinderarbeitsreport 2016, http://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/kinderarbeit/meldungen/kinderarbeitsreport-2016.html.

Terre des Hommes International Federation (2016), Economic Case for Unaccompanied Minors [Kosteneffizienz in der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger], 21 Juni 2016, http://destination-unknown.org/economic-case-for-unaccompanied-minors/.

Terre des Hommes, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2009), Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland, Eine Studie von Dima Zito, <a href="http://www.tdh.de/fileadmin/user-upload/inhalte/10">http://www.tdh.de/fileadmin/user-upload/inhalte/10</a> Material/Diverses/studie kindersoldaten.pdf

The Children's House Iceland, *The Children's House*, Übersetzt durch World Childhood Foundation, undatiert, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September">https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September</a> 2016/Barnahu/Flyer Barnahus.pdf.

The World Bank (2011), *Preventing and Responding to Sexual Violence in Situations of Fragility and Conflict*, Social Development Notes, Social Cohesion and Violence Prevention, No. 133 / July 2011,

http://siteresources.worldbank.org/EXTSOCIALDEVELOPMENT/Resources/244362-1164107274725/3182370-1164201144397/3187094-1277143060338/Sexual-Violence-conflict-affected-situations.pdf.

Tsokos, Michael und Saskia Guddat (2014), Deutschland misshandelt seine Kinder.

UN Women (2013), Gender-based Violence and Child Protection among Syrian refugees in Jordan, with a focus on Early Marriage, https://data.unhcr.org/syrianrefugees/download.php?id=4351.

UN Women (2016), Gender Assessment of the Refugee and Migration Crisis in Serbia and fYR Macedonia [Gender Assessment der Flüchtlings- und Migrationskrise in Serbien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien], <a href="http://eca.unwomen.org/en/digital-library/publications/2016/01/gender-assessment-of-the-refugee-and-migration-crisis-in-serbia-and-fyr-macedonia">http://eca.unwomen.org/en/digital-library/publications/2016/01/gender-assessment-of-the-refugee-and-migration-crisis-in-serbia-and-fyr-macedonia</a>.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), *Hilfeportal Sexueller Missbrauch*, <a href="https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/zahlen-und-fakten.html">https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/zahlen-und-fakten.html</a>.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016a), Positionspapier des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Hilfsangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – Vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungsspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, https://heauftragter-

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September 2016/Barnahu/Positionspapier Kinder in Verfahren.PDF.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016b), Vom Kind her denken - Missbrauchsbeauftragter stellt Positionspapier für verbesserten Umgang mit betroffenen Kindern in Strafjustiz, im Hilfesystem und im Familienrecht vor, 29. September 2016, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/news/vom-kind-her-denken-missbrauchsbeauftragter-stellt-positionspapier-fuer-verbesserten-umgang-mit-b/">https://beauftragter-missbrauchsbeauftragter-stellt-positionspapier-fuer-verbesserten-umgang-mit-b/</a>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016c), Zentrale Ergebnisse des Positionspapiers des Beirats des Unabhängigen Beauftragten: "Vom Kind her denken, erfordert umdenken" – Sexuell missbrauchte Kinder im Spannungsfeld von Strafjustiz, Hilfen und Familienrecht, Factsheet, <a href="https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September 2016/Barnahu/Fact Sheet Positionspapier.pdf">https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/September 2016/Barnahu/Fact Sheet Positionspapier.pdf</a>.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (2016), *Missbrauchsbeauftragter und Zentralrat der Muslime (ZMD) vereinbaren Kooperation zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt*, Pressemitteilung, 11.2.2016, <a href="http://www.zentralrat.de/27193.php">http://www.zentralrat.de/27193.php</a>.

UNHCR, UNFPA (2013), Interagency Strategy for the Prevention of and Response to Gender-based Violence, Jordan, https://data2.unhcr.org/en/documents/download/45084

UNICEF Innocenti Research Centre (2012), Child Trafficking in the Nordic Countries: Rethinking Strategies and National Responses, Technical Report, Innocenti Insight, <a href="https://www.unicef-irc.org/publications/643-child-trafficking-in-the-nordic-countries-rethinking-strategies-and-national-responses.html">https://www.unicef-irc.org/publications/643-child-trafficking-in-the-nordic-countries-rethinking-strategies-and-national-responses.html</a>

United Nations [Vereinte Nationen] (2016), Report of the Secretary-General on Conflict-related Sexual Violence [Bericht des Generalsekretärs zu konfliktbezogener sexueller Gewalt], S/2016/361/Rev.1, 22. Juni 2016, <a href="http://www.un.org/ga/search/view">http://www.un.org/ga/search/view</a> doc.asp?symbol=S/2016/361/Rev.1.

United Nations Children's Fund (2006), *Guidelines on the Protection of Child Victims of Trafficking*, Provisional Version, September 2006, https://www.unhcr.org/en-us/4d9484e39.pdf

United Nations Children's Fund (2012), Silent Harm, A report assessing the situation of repatriated children's psycho-social health, UNICEF Kosovo in cooperation with Kosovo Health Foundation, <a href="https://www.unicef.nl/media/2153668/7">https://www.unicef.nl/media/2153668/7</a>. rapport silent harm unicef.pdf

United Nations Children's Fund (2013), Sustainable Development Starts and Ends With Safe, Healthy and Well-educated Children, http://www.unicef.org/socialpolicy/files/Sustainable Development post 2015.pdf.

United Nations Children's Fund (2014), Ending Violence Against Children: Six strategies for action, http://www.unicef.org/publications/files/Ending Violence Against Children Six strategies for action EN 9 Oct 2014.pdf.

United Nations Children's Fund (2015), *No Place for Children, The impact of five years of war on Syria's children and their childhoods [Kein Ort für Kinder, Die Auswirkungen von fünf Jahren Krieg auf Syriens Kinder und ihre Kindheit]*, 14 March 2016, https://www.unicef.de/blob/106970/ef5ba0af8e768eacb0baefe0ca13d3ae/unicef-bericht-no-place-for-children-2016-03-14-data.pdf.

United Nations Children's Fund (2015), *Put Migrant Children's Rights on EU Agenda, Urges UNICEF [Die Rechte von Migrantenkindern müssen auf die EU Agenda, drängt Unicef]*, Pressemitteilung, 12. Mai 2015, <a href="http://www.unicef.org/media/media/81876.html">http://www.unicef.org/media/media/81876.html</a>.

United Nations Children's Fund (2016), Danger Every Step of the Way, A harrowing journey to Europe for refugee and migrant children [Gefahr bei jedem Schritt, Eine qualvolle Reise nach Europa für Flüchtlingskinder und Migranten], UNICEF Child Alert, Refugee and Migrant Crisis, June 2016, <a href="http://www.unicef.it/Allegati/Child">http://www.unicef.it/Allegati/Child</a> Alert 2016 ENG.pdf.

United Nations Children's Fund (2016), UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, <a href="https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf">https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf</a>.

United Nations Children's Fund (2016), *Uprooted: The growing crisis for refugee and migrant children*, <a href="https://www.unicef.org/publications/index">https://www.unicef.org/publications/index</a> 92710.html.

United Nations Children's Fund Innocenti Research Centre (2008), Child Trafficking in Europe: A broad vision to put children first, <a href="http://www.unicef-irc.org/publications/498">http://www.unicef-irc.org/publications/498</a>.

United Nations Children's Fund Innocenti Research Centre, Save the Children (2005), *The Evolving Capacities of the Child*, Innocenti Insight, by Gerison Lansdown, <a href="https://www.google.it/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwi1-t3hsfbPAhVMExoKHcV9D6lQFggjMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.unicef-irc.org%2Fpublications%2Fpdf%2Fevolving-eng.pdf&usg=AFQjCNEuDPYT2O-WHp8EfFaWdBJi\_vsKRA&sig2=luthwlRO7AhLpV6t9HMj\_g.

United Nations Committee on the Rights of the Child (2011), General Comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all forms of violence [Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt], CRC/C/GC/13, 18 April 2011, http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13 en.pdf.

United Nations Committee on the Rights of the Child [Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen] (2005), General Comment No. 6., Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin [Allgemeiner Kommentar Nr. 6, Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb ihres Herkunftsland unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind], CRC/GC/2005/6, 1 September 2005, <a href="http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html">http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html</a>.

United Nations Committee on the Rights of the Child [Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen] (2012), *The Rights of All Children in the Context of International Migration, Background Paper [Die Rechte aller Kinder im Kontext der Internationalen Migration, Hintergrundpapier*], Day of General Discussion,

http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2012/2012DGDBackgroundPaper.pdf

United Nations Department of Economic and Social Affairs, Sustainable Development Knowledge Platform, Sustainable Development Goals 16, undatiert, https://sdgs.un.org/goals

United Nations Economic and Social Council [Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen] (2005), Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime [Richtlinien für die Justiz in Angelegenheiten, die Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten betreffen], Economic and Social Council Resolution 2005/20, 22 July 2005, <a href="http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=468922c92">http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=468922c92</a>.

United Nations Economic and Social Council (2002), Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights to the Economic and Social Council, E/2002/68/Add.1, 20 May 2002

United Nations High Commissioner for Human Rights [Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen] (2016), Regional Refugee and Migrant Response Plan for Europe [Regionaler Plan für Flüchtlinge und Migration in Europa], http://reporting.unhcr.org/node/13626.

United Nations High Commissioner for Refugees (2012), Working with Men and Boy Survivors of Sexual and Gender-Based Violence in Forced Displacement [Die Arbeit mit zwangsvertriebenen Männern und Jungen, die Überlebende von sexueller und gender-basierter Gewalt sind], http://www.refworld.org/pdfid/5006aa262.pdf.

United Nations High Commissioner for Refugees (2009, *Guidelines on International Protection: Child Asylum Claims under Articles* 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <a href="http://www.unhcr.org/50ae46309.pdf">http://www.unhcr.org/50ae46309.pdf</a>.

United Nations High Commissioner for Refugees, United Nations Children's Fund (2014), Safe and Sound, What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, <a href="https://www.refworld.org/pdfid/5423da264.pdf">https://www.refworld.org/pdfid/5423da264.pdf</a>.

United Nations International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia [Internationaler Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien]. Crimes of Sexual Violence (Verbrechen der sexuellen Gewalt), undatiert, https://www.ictv.org

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2016), *UN Rights Chief Expresses Serious Concerns over EU-Turkey Agreement [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen zeigt sich ernsthaft besorgt angesichts des EU-Türkei Abkommens]*, 24. März 2016, <a href="http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=18531&LangID=E">http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=18531&LangID=E</a>.

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights [Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen] (2016), Walls and Laws against Irregular Migration are no Match for Human Trafficking – UN expert, World Day Against Trafficking in Persons, [Mauern und Gesetze gegen irreguläre Migration sind kein Mittel gegen Menschenhandel, Expertin der Vereinten Nationen, Welttag gegen Menschenhandel], 30 Juli 2016,

http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=20320&LangID=E.

United Nations Refugee Agency, United Nations Population Fund, Women's Refugee Commission (2016), *Initial Assessment Report:* Protection Risks for Women and Girls in the European Refugee and Migrant Crisis, Greece and the former Yugoslav Republic of Macedonia, <a href="http://www.unhcr.org/protection/operations/569f8f419/initial-assessment-report-protection-risks-women-girls-european-refugee.html">http://www.unhcr.org/protection/operations/569f8f419/initial-assessment-report-protection-risks-women-girls-european-refugee.html</a>.

Universität Regensburg, MIKADO, Missbrauch von Kindern, Fakten – Sexueller Misbrauch, undatiert, <a href="http://www.mikado-studie.de/tl-files/mikado/upload/MiKADO">http://www.mikado-studie.de/tl-files/mikado/upload/MiKADO</a> Zusammenfassung.pdf

Universität Regensburg, MIKADO, Missbrauch von Kindern, Prävention bei sexueller Viktimisierung im Kindesalter, undatiert, http://www.mikado-studie.de/index.php/104.htm.

Universität Regensburg, MIKADO, Missbrauch von Kindern, Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs, der Nutzung von Missbrauchsabbildungen und sexueller Onlinekontakte mit Minderjährigen, undatiert, http://www.mikado-studie.de/index.php/102.htm.

Vereinte Nationen Hochkommissar für Flüchtlinge (2014), Legal Avenues to Safety and Protection Through other Forms of Admission [Legale Wege in die Sicherheit und Schutz durch andere Formen der Zulassung], 18 November 2014, <a href="http://www.refworld.org/docid/5594e5924.html">http://www.refworld.org/docid/5594e5924.html</a>.

Viseur Sellers, Patricia, *The Prosecution of Sexual Violence in Conflict: The importance of human rights as means of interpretation [Die Strafverfolgung sexueller Gewalt in Konflikten: Die Bedeutung der Menschenrechte als Mittel der Interpretation]*, undatiert, <a href="http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/Paper">http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/Paper</a> <a href="Prosecution of Sexual Violence.pdf">Prosecution of Sexual Violence.pdf</a>.

Weiser, Barbara (2013), Recht auf Bildung für Flüchtlinge, Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), Beilage zum ASYLMAGAZIN 11/2013, <a href="https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Recht-auf-Bildung-für-Flüchtlinge.pdf">https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Recht-auf-Bildung-für-Flüchtlinge.pdf</a>

Wenke, Daja (2011), Vulnerable Children in Switzerland, Safeguarding the Rights of Every Child, A Discussion of a Systemic Approach to the Implementation of the Convention on the Rights of the Child, Swiss Committee for UNICEF.

Women's Refugee Commission [Kommission für Flüchtlingsfrauen](2016), No Safety for Refugee Women on the European Route: Report from the Balkans [Keine Sicherheit für geflüchtete Frauen auf der europäischen Route: Bericht aus dem Balkan], <a href="https://www.womensrefugeecommission.org/gbv/resources/1265-balkans-2016">https://www.womensrefugeecommission.org/gbv/resources/1265-balkans-2016</a>.

World Health Organisation (2006), World Health Organization says violence against children can and must be prevented, <a href="https://www.who.int/mediacentre/news/releases/2006/pr57/en">https://www.who.int/mediacentre/news/releases/2006/pr57/en</a>.

World Vision (2013), *Untying the Knot, Exploring early marriage in fragile states*, Research Report, http://www.wluml.org/resource/untying-knot-exploring-early-marriage-fragile-states

World Vision International (2012), Child Protection Systems in Fragile Contexts: The implications for policy and practice, Case studies from Afghanistan, Democratic Republic of the Congo, Haiti, Somaliland and South Sudan.

World Vision International (2012), Fragility and Conflict in the Post-2015 Goals, The Post-2015 Agenda: Policy brief No. 4, http://wwi.org/publication/post-2015-policy-brief-4-fragility-and-conflict.

Zartbitter e.V. (2015), Flüchtlingskinder haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt, Zum Risiko sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, Presseerklärung, Köln, 19.8.2015, http://www.zartbitter.de/gegen\_sexuellen\_missbrauch/downloads/Presse/Fluechtlingskinder\_pm.pdf.

Zurwonne, M., Pape, U. und Schneider, S. (2014), Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?, In: *Evangelische Jugendhilfe*, 91. Jahrgang, Heft 5, November 2014, Hrsg: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), <a href="https://www.erev.de/media/ej\_tipp\_1.pdf">https://www.erev.de/media/ej\_tipp\_1.pdf</a>.